Cathechismus

der

deutschen Staatsgrundverfassung,

ein Volksbuch

für

alle Classen des deutschen Volks;

freymüthig verfaßt

von

einem freyen Deutschen.

Erster Theil.

Deutschland 1793.

Grundregel der practischen Philosophie:

Suche deiner und deiner Nebenmenschen Glückseligkeit, durch erlaubte Handlungen, auf die schicklichste Weise, zu befördern.

Vorbericht.

Wer Deutschlands gegenwärtige Lage und die allgemeine Unwissenheit des deutschen Volks in Rücksicht seiner vaterländischen Verfassung kennt, mag den Verfasser richten, daß er einen Cathechismus der deutschen Staatsgrundverfassung schreibt. Und wer überzeugt ist, daß eine der Wahrheit gemäße Kenntniß der deut-

deutschen Verfassung, dem deutschen Volke unnütz, und eine aufrichtige Darstellung der Hindernisse der Volksglückseligkeit, denen Regenten Deutschlands nachtheilig sey, der werfe den ersten Stein auf ihn.

Vaterlandsliebe ist der Bewegungsgrund, der mich drängt, meinen deutschen Brüdern zu sagen: So entstanden Staaten; so viel Veränderungen litt Deutschland ehe es seine jetzige Verfassung erhielt, so entstand seine jetzige Verfassung; dies sind ihre Grundgesetze; so ist die Regierung eingerichtet, und dies

ist

ist der Zweck dieser Verfassung, der aber nicht allgemein und nicht immer erreicht wird. Dies geschieht in diesen ersten Theil.

In einem zweyten Theil, der nun den Druck entgegen sieht, werde ich die Hindernisse aufzählen, die der Glückseligkeit des deutschen Staats im Wege stehn, die Ursachen aufsuchen, die diese Hindernisse erzeugen, und sie treulich und weislich gegen alle Anfechtungen, mit unwidersprechlichen Beweisen belegen, auch die, die von den menschlichen Unvollkommenheiten herrühren, und de-

nen keine Regierung wohl vorbeugen kann, sehr genau von denen absondern, die absichtlich erzeugt, muthwillig geduldet und fortgepflanzt werden, und meinen deutschen Brüdern zeigen, was durch ihre Schuld so und nicht anders ist, und was auf der Regenten und Regierungen Rechnung gesetzt werden muß, auch in wiefern die deutschen Staatsgrundgesetze, und die Landesconstitutionen für dessen Beseitigung gesorgt, oder es noch der Grundgewalt des Volks als ein unverjährbares Recht zustehe dafür zu sorgen, aus Gründen der gesunden

Vernunft erwiesen und mit möglichsten Fleiß auseinander gesetzt, vorlegen.

Schriftsteller-Eitelkeit hat an dieser Arbeit nicht den geringsten Antheil, verspreche mir auch selbst eine schlechte Erndte für dieselbe, da es keine große Kunst ist, bey der Vorarbeit eines Pütters, Mosers, Selchows u. s. w. die deutsche Verfassung zu schildern, und die Hindernisse aufzuzählen, die aus ganz Deutschland per Mandata, Decreta, Journale und Zeitungen alle Posttage einen neuen Zuwachs erhalten. Auch habe ich mit Vernachläßigung der wei-

sen Regel Horazens: Novum prematur in annum, den schönsten Hoffnungen eines eiteln Schriftstellers einen Herzensstoß gegeben, (daß sich aufrichtig zu gestehen bey dem Publikum nur dadurch entschuldigen läßt, daß diese Schrift dann vielleicht für ihre Absicht zu spät erschienen wäre) da ich selbst fühle, daß dieses Buch des Noviciats benöthigt gewesen wäre. Inzwischen rechne ich, da ich unter einen halben Jahr nie wohl im Stande bin meine eigne Arbeit zu taxiren, auf das ehrwürdige Recensentenchor, das durch einen freymüthigen Tadel

das

das ersetzen wird, was ihr fehlt, und so meine patriotische Absicht, wenn auch nicht durch mich, doch bald durch andere ihren Zweck erreichen wird.

Ueberzeugt, daß die Vorsehung selbst daran arbeitet, Völkerglück auf eine höhere Stufe zu heben, wünsche ich, daß alle Regenten, besonders die deutschen mit Hinwegräumung aller Hindernisse, den Wohlthaten der Vorsehung freyen Raum lassen, und auch für die Zukunft den Thorheiten und Lastern ihrer Nachfolger weise Grenzen setzen

mögen, damit sie die ganze Fülle der Glückseligkeit des Staats mitgenießen, sie erhöhen und vermehren, aber von nun an und in Ewigkeit nicht mehr hindern können. Auch wünsche ich, daß sie weise Vorsicht gebrauchen, daß ihre Völker nicht auf Irrwege gerathen, welches leicht durch vorgespiegelte Blendwerke geschehen könnte, die bereits in allen Ecken Deutschlands und besonders in den Zeitungen, wo jeder Mohr ganz ernstlich versichern will, er sey auf einmal schneeweis gewaschen, ziemlich dreuste spucken. Und die ohne allen Streit,

traurigere Folgen haben können und werden, als die offenherzigste Darstellung der menschlichen Regierungsschwachheiten.

Um nun mich, dieser, allerunverzeihlichsten Sünde, nicht theilhaftig zu machen, habe ich am Ende dem deutschen Volke, der Wahrheit gemäß, mit Aufrichtigkeit und Freymüthigkeit gesagt, daß allerdings hier und da gefehlt, der Zweck der Gesellschaft muthwillig gehindert und Volksglück ganz außer Acht gelassen worden, was ich vorzüglich treu, mit unwidersprechlichen Beweisen, belegen werde, daß es aber besser werden kann, werden

wird und werden muß. Zu dieser gegründeten Hoffnung berechtige uns unsere vortrefliche deutsche Verfassung, die Liebe der deutschen Regenten für ihr eigen und ihrer Völker Wohl und selbst die französische Revolution, die so traurige Aussichten sie gewährt, doch vortrefliche Folgen haben werde. Gott mache alle Regenten und Völker mit einander glücklich und zufrieden, so wird einer der glücklichsten Menschen

der Verfasser.

Einleitung.

Sobald der Mensch seine Vernunft zu brauchen anfängt, so ist die Verwendung seiner ersten Kräfte gewöhnlich auf sich und seines Gleichen gerichtet, vorzüglich beschäfftigt ihn der Instinkt seiner Erhaltung, und die Idee warum bin ich hier und was soll aus mir werden, wie werde ich mich einst ernähren und wie stell ichs an, glücklich zu werden.

Was hier der einzelne Mensch thut, thaten die ersten Gesellschaften der Menschen, als sie ihren Verstand zu brauchen anfingen, und die Frage über die Bestimmung des Menschen ist eine der ersten, die der menschliche Verstand einer Untersuchung und genauern Zergliederung gewürdiget hat. In-

zwischen blieben die ältesten Philosophen darüber in solcher Ungewißheit, daß in den verfloßnen Jahrhunderten, der Theologie kein Hinderniß im Wege stand, den Zweck der Theologie zur Bestimmung des Menschen zu machen, nehmlich alles sey geschaffen, Gottes Ehre zu verherrlichen.

Seitdem aber die neuere Philosophie tiefer in die Absichten der Schöpfung eindrang, so fand sich daß der Gott der Liebe nicht um seinetwillen, sondern um seiner Geschöpfe Glückseligkeit willen, ihnen Daseyn und Fähigkeiten und Kräfte gegeben, und daß selbst der letzte Zweck der Schöpfung die Verherrlichung seiner Ehre, einen Theil dieser Glückseligkeit, besonders bey den Menschen, ausmache; wir können also die Frage **warum ist der Mensch hier?** jetzt sehr bestimmt beantworten, nehmlich:

Seine vom Schöpfer und der Natur erhaltnen Fähigkeiten und Kräfte zu üben, durch Uebung sich Empfänglichkeit und Fertigkeit zu erwerben, und dadurch am Körper und Geiste nicht nur besser, geschickter, thätiger und also vollkommner und glücklicher zu werden, sondern auch sich, und zwar vorzüglich seinen Geist zu noch größerer Glückseligkeit und zu dem großen, aber dem Men-

Menschen noch unbekannten Zwecke seiner Erschaffung, vorzubereiten. *)

Da das nun Pflicht ist, die Absicht unsers wohlthätigen und uns liebenden Schöpfers so viel in unsern Kräften steht zu erreichen, so entsteht bey jeden nachdenkenden, und sich selbst liebenden Menschen gewiß der Gedanke: Wo und wie kann ich die Absicht des Schöpfers am leichtesten und gewissesten erreichen? Die Erde ist groß, Völker und Nationen von verschiedenen Gehalte, leben auf derselben, von den rohen Kinde der Natur an, daß noch nicht über seine Bestimmung nachgedacht bis zu dem, der die Grenzen seiner Bestimmung in diesem Leben erreicht zu haben scheint, finden wir Menschen; jene in Gesellschaften, die den Menschen zur Ausbildung wenig oder gar keine Beyhülfe gewähren, diese hingegen in Staaten, wo der

 mensch-

*) Campe sagt, in seinen Versuch eines Leitfadens beym christl. Uuterricht; S. 81.: Das Leben in dieser Welt ist die Schule, worinnen wir zu einen zweyten Leben vorbereitet und gebildet werden sollen. Unwissend und sehr unvollkommen treten wir in dieselbe ein; weiser und vollkommner sollen wir einst dieselbe verlassen. Schlimm für den, der diese Vorbereitungszeit unbenutzt vorüber gehen läßt.

menschliche Verstand alles was bis jetzt möglich war, hervorgesucht, angewandt und in Thätigkeit gesetzt hat, die Ausbildung zu erleichtern, bleibt da wohl dem seine Glückseligkeit wünschenden Menschen eine Wahl übrig, ob er in einer unordentlichen oder wohlgeordeneten menschlichen Gesellschaft leben will: da er in einer wohlgeordneten menschlichen Gesellschaft sowohl seine persönliche Bestimmung nehmlich die Ausbildung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten, als auch seine gesellschaftliche Bestimmung, nehmlich die Pflicht nach Maasgabe seiner Kräfte und seines Wirkungskreyses, zu der Glückseligkeit seiner Nebenmenschen mitzuwirken, am sichersten erreichen kann.

Der bloße Naturmensch kann zwar des Leibes Nahrung und Nothdurft befriedigen und seine körperlichen Kräfte vervollkommnen; aber wenige oder gar keine Fortschritte in der Vervollkommnung seines edlern Theils, seines Geistes machen. Nur Gesellschaften oder Staaten, (welches der gewöhnliche Name menschlicher wohlgeordneter Gesellschaften ist) also die Vereinigung mehrere Menschenkräfte führen sicher und schnell zum Zweck: Denn da findet ein nach Glückseligkeit strebender Mensch gebahnte Wege und viel vorgearbeitet, und er darf da nur seine

Neigung und sein innres Gefühl von seinen Kräften zu Rathe ziehen um sich zu bestimmen, auf welchen Wege er den Zweck seines Daseyns erreichen, ob er den Wissenschaften und Künsten, oder der Landwirthschaft und andern Anstalten zur Gewinnung der Erdprodukte, oder deren Veredlung durch Handwerker, Manufakturen, Fabricken, oder dem Handel und den davon abhängenden Fuhrwesen und Schiffahrt sich widmen, und wie er auf eine oder die andre Art sich und der Gesellschaft nützlich werden, und dadurch den Grund zu seiner eignen Glückseligkeit legen und sie so dauerhaft als möglich machen will.

Jeder Mensch wird frey gebohren, und hat von Natur und dem Schöpfer das angebohrne Recht, sobald er zur Vernunft und zu den Jahren kommt, sich unter allen menschlichen Gesellschaften oder Staaten einen zu wählen, von dem er sich überzeugt glaubt, daß er in ihm die meisten und sichersten Mittel, seine Glückseligkeit zu befördern, vorfinde *).

*) Vorausgesetzt, daß die Gesellschaft ihn aufnehmen will und kann, und daß er nicht unter den despotischen Gesetzen der Leibeigenschaft gebohren sey, die ihm dieses Geschenkes der Natur berauben, und die z. B. in Deutsch=

Worauf hat nun jeder, der Zweck seines Daseyns, sey es durch eignes Nachdenken oder durch Unterricht erhalten und der in eine Gesellschaft treten will, oder durch seine Geburt in eine Gesellschaft versetzt ist, in der er leben will, zu sehen? Daß es ein wohlgeordneter Staat sey. Denn da der Zweck eines jeden Menschen seine eigne Glückseligkeit ist, und er diesen Zweck in einer Gesellschaft leichter zu erreichen hofft, so muß die Einrichtung der Gesellschaft so beschaffen seyn, daß der Gesellschaft Bestes durch die Glückseligkeit aller und jeder einzelnen Mitglieder wirklich befördert werde. Dieß hängt nun

a) von der Grundverfassung, und
b) von der Regierung des Staates, oder der Gesellschaft ab.

a) Die Grundverfassung jedes Staates, (d. i. aller zu einen und dem nehmlichen Zweck zusammen getretenen Familien,) beruht auf einen Vertrage, oder Vereinigung der Willen gesammter Familien, vermöge welcher die Bedingungen des Vertrags für alle Mitglieder des Staats Gesetze werden, welche bestimmen: Wie das gemeine Beste, oder

Deutschland bey weitem, zur Schande der Menschheit, noch nicht aufgehoben sind.

oder die gemeinsame Glückseligkeit durch eine oberste Gewalt beständig befördert werden soll.

Diese oberste Gewalt, die von der Grundgewalt des Volks wohl zu unterscheiden ist, kann jedes Volk nach Gutdünken einrichten: Es kann sie für sich behalten, oder an einen oder mehrere, mit und ohne Bedingung übertragen, woraus denn die verschiednen Formen der gesellschaftlichen Verfassungen entstehen, als:

1) Wo das Volk die oberste Gewalt einer gewissen Anzahl Personen aus seiner Mitte, oder gewissen vornehmen Familien, oder einen hohen Volksrath mit mehr oder weniger Einschränkung übertragen, so heißt dies eine Aristocratie.

Diese Regierungsform steht im Ruf, daß sie der Absicht, jeder Gesellschaft am allerwenigsten entspreche, und die Geschichte widerlegt dieses nachtheilige Urtheil nirgends.

2) Wo aber das Volk die oberste Gewalt, unter gewissen Grundgesetzen, zum Gebrauch der **Landeswohlfahrt** nach Gutdünken, damit zu schalten, unzertheilt, einen einzigen übertragen, so ist dies eine **Monarchie**. Diese Re-

gierungsform ist von den ersten menschlichen Gesellschaften nach der Natur copirt. Das Urbild waren die patriarchalischen Familien.

Sie ist unstreitig, wenn ein weiser, gerechter und gewissenhafter, seine Pflichten beobachtender und sein Volk liebender Hausvater an der Spitze einer großen Familie, Gesellschaft, oder Staate steht, dem gemeinsamen Zweck, allgemeiner und besonderer Glückseligkeit am angemessendsten. Aber, leider, das Erstgeburtsrecht, wo dem Ohngefähr überlassen ist, ob ein Dummkopf oder ein weiser, ein fähiger oder ungeschickter, ein menschenfreundlicher oder boshafter, ein moralisch guter oder lasterhafter Mann, der Vater und Regent des Volks seyn wird, von einer Seite, und von der andern die Herrschsucht der meisten Fürsten, die fast in allen Monarchien in Tyranney und Despotismus ausgeartet, so daß die Väter der Völker durch ihre in Händen habende ihnen nur anvertraute Gewalt, in diesen Jahrhundert, die ersten Grundverträge die doch ihre eigene Sicherheit ausmachen, vernichten und eine asiatische despotische Allgewalt einzuführen suchten; seitdem sie anfingen die Völker mit allzudrückenden Auflagen und Abgaben zu beschweren, und diese aufs höchste getriebenen

denen Staatseinkünfte, mit ihren luxuriösen Hof und Privatleben verschwelgten, und Muster aller Ausschweifungen und Unordnungen wurden, und durch Verachtung der Gesetze, die Gesetze selbst verächtlich machten, und der Immoralität Thor und Thüre öfneten. Alles dieses hat die Liebe für diese Regierungsform außerordentlich geschwächt, und ganz Europa neigt sich allmählig auf die Seite andere Formen, vorzüglich hat in unsern Tagen Amerika und Frankreich der reinen, so wie vor 300 Jahren die Schweiz und Holland der gemischten Democratie den Vorzug gegeben. Diese Regierungsverfassung wo

3) Das Volk die oberste Gewalt für sich behält d. i., wo entweder die Häupter gesammter Familien oder die Bürger und Einwohner in einen gewissen Alter entweder selbst persönlich, oder durch Repräsentanten, in einer Versammlung, und durch einen gemeinsamen Entschluß alles verrichten, was sie ohne Abbruch ihrer Wohlfahrt und nach der Natur der Geschäfte selbst ausrichten können, heißt Democratie, und würde, wenn Gesetze möglich wären, die der Anarchie*), dem

*) Anarchie wird in einem Staate die Verfassung genannt, wo jeder ohne Richtschnur ohne

dem Volksdespotismus, und den Mißbrauch der Grundgewalt des Volkes Fesseln anlegten, woran jeder Geschichts- und Menschenkundige Mann zweifeln wird, der guten Monarchie an die Seite setzen zu seyn, aber immer einer weisen Monarchie nachstehen *).

Alle diese verschiedenen Staatsverfassungen beruhen auf Verträgen, die **Grundverträge** heißen. z. B. Die Verträge der Familien mit einander; die Verträge des Volks mit der obersten Gewalt und über die oberste Gewalt und Regierung; ꝛc.

Aus diesen Verträgen fließen Verbindlichkeiten für die oberste Gewalt und das Volk, diese heißen **Grundgesetze**, sofern nun die ganze Einrichtung der Gesellschaft durch solche Grundgesetze festgestellt ist, heißt sie

die Grundverfassung des Staats.

Jeder der nun in einer Gesellschaft lebt, oder leben

ohne Ordnung und Gesetze thut was ihm beliebt, wenn es auch dem Zwecke jeder Gesellschaft der gemeinsamen Glückseligkeit entgegen wäre.

*) Daß es außer diesen Staatsverfassungen noch andere giebt die in ihrer Form bald mehr, bald weniger, bald gar nichts von einer oder der andern haben, und die daher vermischte Regierungsformen heißen, will ich hier nun bemerken.

leben will, muß die Grundverfassung des Staates kennen, und sich aus ihren Grundverträgen und Grundgesetzen überzeugen, in wieferne sie geschickt ist, seine eigene sowohl, als des ganzen Staats Glückseligkeit zu befördern. Diese Kenntniß ist aber zu seiner Beruhigung nicht hinreichend, denn sie unterrichtet ihn nur von der Möglichkeit seiner und des Staates Glückseligkeit, aber nicht von der Wirklichkeit.

Soll jedes Individuum sowohl als die ganze Gesellschaft wirklich ihren Zweck erreichen, so muß der Staat auch weise regiert werden.

b) **Die Regierung des Staats, oder der Gesellschaft**; die in der Ausübung der obersten Gewalt besteht, folglich in der Anwendung der gesammten Kräfte des Staats, durch die geschicktesten Mittel die besondere und allgemeine Glückseligkeit des Staats von innen und aussen zu sichern und zu befördern, muß, wenn sie die Liebe und Anhänglichkeit der Mitglieder des Staats an die Staatsverfassung fesseln soll, worauf doch die sichere und gewisse Fortdauer des Staats beruht, eine weise Regierung seyn, die zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit die besten zweckmäßigsten Mittel wählt.

z. B.

z. B. Eine zweckmäßige Bewegung der Staatsmaschiene durch Ordnung, Zusammenhang und Uebereinstimmung der Personen, Sachen und Geschäffte des Staats; durch Gesetze, die allen was den Staat und die gemeine Wohlfahrt betrift, ein vor allemal eine gewisse Form und Einrichtung geben: mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Landes, des Characters, der Denkungsart und Sitten der Bürger, die davon immer den Namen der Landesordnung erhalten.

Die Regierung selbst muß sowohl in Rücksicht der ersten Directoren, als der Staats- und Landesbedienten geschickten Händen und rechtschaffnen Bürgern anvertraut seyn, die sowohl Volk, Land, Grund- und Regierungsverfassung kennen, mithin ihre Verbindlichkeiten und Gerechtsame, des Landesinteresse, Stärke und Schwäche, als auch das Verhältniß des Staats gegen benachbarte Staaten kennen, und das Volk lieben; das heißt: die Wohlfahrt desselben nach Möglichkeit mit aller Anstrengung und Aufopferung persönlicher Glückseligkeit, befördern, so daß sie die Gegenliebe der Unterthanen erwerben, die man Vaterlandsliebe (Patriotismus) nennt, und die darinnen besteht, daß sie nicht nur ihre Grund- und Regierungsverfassung, sondern auch die Personen

nen lieben, die der Regierung vorstehen, und zwar so, daß ein jeder nicht blos aus Pflicht, sondern auch aus Neigung das Seinige zum allgemeinen Wohl beyträgt.

Die Regierung muß zweytens eine thätige und wirksame Regierung seyn, die eine immer aufmerksame Wachsamkeit auf jedes merkliche Hinderniß der Glückseligkeit des Staats von außen und innen hat und also auch die Staatsverfassung, Stärke, Schwäche, des Interesse und die Absicht der Nachbarn genau kennt, damit selbige die Glückseligkeit des Staats nicht unterbrechen *), und wenn es geschicht sobald möglich alle Hindernisse schleunig aus den Weg geräumt werden; dieß geschicht, wenn in allen öffentlichen Handlungen die Glückseligkeit des Volks der unverrückte Augenmerk der Regierung ist, wodurch die Triebfedern einer heilsamen und gemeinnützigen Thätigkeit, durch ihre eigne Thätigkeit angespannt und Regierung und Volk nur einen Wunsch und Willen und unermüdeter Eifer belebt.

Hat jemand das Glück einen solchen Staat zu finden oder in denselben zu leben was hat er da wohl zu hoffen? Findet

*) Wie es jetzt von den Franzosen geschicht.

det ein Mensch, oder hat ihn sein günstiges Schicksal mit seiner Geburt in eine solche wohlgeordnete Gesellschaft versetzt, die außer einer vortreflichen Grundverfassung, eine weise und thätige Regierung hat, heiße sie Democratie, Monarchie oder auch Aristocratie oder gehöre sie unter die vermischten Regierungsformen, so kann er gewiß überzeugt seyn, daß diese den Zweck seines Lebens und Daseyns, die Absicht der erhaltnen und in Thätigkeit gesetzten cörperlichen und geistigen Kräfte, Fertigkeit, Vollkommenheit, so weit sie in diesen Leben möglich ist, und Glückseligkeit unterstützen, befördern, sichern und erhöhen werde.

Kann es nun wohl einen Menschen gleichgültig seyn, in welchen Staate er lebt, und ob er ihn kennt oder nicht? Gleichgültig kann es nur den seyn, der unwissend und gedankenlos in den Tag hinein lebt, und Schande und Schaden nicht achtet. Wird aber wohl das der vernünftige, der denkende Mensch thun? Es können Zeiten seyn, wo weise und gerechte Regierungen das Wohl des Staates treu und redlich besorgen und die Grundverträge und Grundgesetze heilig halten, es können aber auch entgegengesetzte Zeiten seyn, wo Unglück auf Unglück muthwillig durch die Regierung herbeygezogen die

Unter=

Unterthanen ruiniren würden, wenn nicht die Kenntniß, wie weit die Regierung gehen kann und darf ihn für den völligen Untergang schützte *). Es ist also

1) Eine Schande für denkende Menschen, einen Gegenstand, der so genau mit ihrer Glückseligkeit verknüpft ist nicht genau zu kennen. Wenn Verachtung den Landmann trift, der den Boden seines Ackers nicht kennt, den Handwerker, der den tausendfachen Nutzen und die Güte seines Handwerkszeugs nicht weiß, den Kaufmann, der keinen Begriff von den Wohlthaten des Handels, und von den vortheilhaften Nutzen einer zehnfachen Geldumsetzung, und den Gelehrten, der nicht einmal sein Brodstudium gründlich gelernt hat, welche Schande muß auf den fallen, der die Grundgesetze der Gesellschaft nicht kennt, unter der er lebt und von deren

*) Man denke hier an die Verschwendung kleiner Höfe, würden die nicht Land und Leute in Deutschland längst am Bettelstabe gebracht haben, wenn die Unterthanen nicht ihren Schutz in der deutschen Verfassung gefunden und durch Sequestration, (freylich ein trauriges Hülfsmittel,) wieder Ordnung in die fürstlichen Kammern gebracht hätten.

deren genauen Befolgung der Segen des Pflugs, des Handwerkszeuges, des Handels und der Wissenschaften abhängen. Wird der Landmann dankbar die Freude fühlen, daß der Staat seinen Stand schätzt und ehrt, ihn unterstützt, ihn durch Frohnen und übermäßige Lasten des Segens seines Fleißes nicht beraubt, seine Söhne nicht leichtsinnig dem Feldbau entzieht, und ohne Noth auf die Schlachtbank führt. Wird der Bürger den Staat lieben, wenn er nicht weiß, daß das Glück des bürgerlichen Lebens, Nahrung und Gewerbe durch ihm allein blühen, und der Schweiß des Handwerkers nicht in die Cameralcasse eines unweisen Regentens fließt, sondern Bewegungsgrund zur Thätigkeit, die Quelle des künftigen Glücks seiner Kinder, und die Stütze seines Alters wird, wann er einst nicht mehr mit vollen Kräften arbeiten kann. Würde wohl der Segen des Handels in einem Staate seine segenreiches Füllhorn ausgießen, wenn der Staat mit unerschwinglichen Imposten und Accisen die Thätigkeit des speculirenden Kaufmanns hemmt, oder in einer üblen Laune Repressalien gegen den unklugen Nachbar braucht, der sein Land sperrt,

in der gutgemeynten Absicht, das baare Geld in demselben zu erhalten. Werden wohl in einen Staate, Künste und Wissenschaften, die unerschöpflichen Quellen der höchsten menschlichen Glückseligkeit auf dieser Erde, empor kommen, wenn der Staat nicht der Pflegevater derselben wird, und mittelst derselben durch alle Stände, Aufklärung, Wahrheit, Weisheit, Frömmigkeit, Treue, Redlichkeit und Rechtschaffenheit verbreitet, und so gleichsam der Glückseligkeit des Staates die Krone aufsetzt; wenn bey wahrer Aufklärung, und ihren liebenswürdigen Töchtern, Wahrheit und Tugend, alle Feinde der Glückseligkeit, Luxus und Wollüste, Dummheit und Aberglauben, Thorheit und Einfalt, Irrthum und Bosheit und Laster aller Art, Ungerechtigkeit und Despotismus immer weniger werden unter den menschlichen Gesellschaften, Gerechtigkeit und Friede sich küssen und alle Unterthanen warme Vaterlandsliebe im Herzen tragen, und Guth, Blut und Leben für ihr Vaterland und Heerd, und für ihre Obrigkeit mit Freuden aufopfern. Und die Quelle aller dieser Wohlthaten nach Stand, Lage und Umständen nicht

kennen, sollte keine Schande seyn für einen vernünftigen und denkenden Menschen? So wahr es ist, daß ein Christ, die Grundlehren des Christenthums kennen muß, wenn er ein würdiger und wahrer Christ seyn, und die Religion Jesu lieben soll; Eben so wahr ist es, daß der nie ein vaterlandsliebender und patriotischer Bürger seyn wird, der nicht die hohen Wohlthaten seiner gesellschaftlichen Verfassung kennt. Es ist aber nicht nur Schande so unwissend zu seyn, sondern auch

2) in vielen Fällen große Gefahr und ein unersetzlicher Schade für jedes einzele Individuum sowohl, als für die ganze Gesellschaft damit verknüpft *). Wir wollen hier nur von dem reden, wie

*) Des Schadens und Gefahr, den Regierungen und Obrigkeiten bey solcher Unwissenheit ausgesetzt sind, und der nachtheiligen ungerechten Urtheile, die sie über sich ergehen lassen müssen, so wie des Nachtheils der das gemeine Beste, bey Frohnen und Beyträgen zu denselben, durch Murren, Unzufriedenheit, und sonach auch durch schlechte Arbeit und muthwillige Verderbung und Verhinderung gemeinnützger Anstalten, durch die Unwissenheit des Volks so oft und so gewiß trift, nicht zu gedenken.

wie sich jeder einzele Mensch nicht nur unglücklich durch solche Unwissenheit machen, sondern auch eine ganze Gesellschaft besonders in unsern Tagen am Rand des Abgrundes, des höchsten menschlichen Unglücks, bringen kann.

Denn es ist keine unbedeutende Sache, in welchem Staat ein Mensch lebt, oder ihm das Ohngefähr hingeworfen hat, da es darauf ankommt, daß er den ganzen Zweck seines Daseyns, sein und der Seinigen, die ihn die Vorsehung anvertraut, und ihr Wohl seiner Obsorge übergeben hat, ganze Glückseligkeit, vernachläßigen und hindern, oder befördern und auf einen hohen Grad treiben, und also entweder für seine Lebenszeit glücklich, oder unglücklich werden kann.

Da der Schöpfer und die gütige Natur alle Menschen gleich frey schuffen, ein angebohrnes unwiderlegliches und unverjährbares Recht, so ist es Pflicht, dieses Geschenke der Vorsehung nicht leichtsinnig und muthwillig der willkührlichen Macht irgend eines Despoten zu unterwerfen, sondern diese Freyheit und Gleichheit, soviel möglich es sich mit den großen Vortheilen, die eine wohlgeordnete Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder verschaft, verträgt, zu erhalten zu

 suchen.

suchen. Da sie aber bey manchen Staaten dieser Erde in große Gefahr kommt und kommen kann, so ist es doppelte Pflicht, Pflicht gegen den wohlthätigen Urheber der Menschen und Pflicht der Selbstliebe, die Staaten kennen zu lernen, in denen man lebt: um zu sehen, wo man dieser Wohlthaten entweder beraubt wird, oder wo sie nur zum Wohl des ganzen, und gegen ungleich grössere Wohlthaten, eingeschränkt werden. Wo ich also als Sclave maschinenmäßig leben, oder als **freyer Mann** zu mein und meiner Nebenmenschen Wohl handeln, wirken und wandeln kann.

Es wird aber auch in unsern Tagen unerlaßliche Pflicht der Selbst- und Nächstenliebe, die die Erhaltung unserer aller Glückseligkeit uns dringend ans Herz legt; da bey den jetzigen Gefahren, die durch die in Frankreich neu aufgestellten Grundsätze der Rechte der Menschheit, der Freyheit und Gleichheit, für persönliche und gemeinschaftliche Glückseligkeit, entstehen; und die wo nicht mit einer völligen Umstürzung, doch mit einer möglichen, und wenn das Kriegsglück sich nicht ändern sollte, bey der Unwissenheit des Volkes höchstwahrscheinlichen Umkehrung aller gewohnten Ordnung, die Staaten bedrohen, und wenigstens auf einige Zeit, wo nicht alle

Zwecke

Zwecke des Schöpfers, die auf individuelle Glückseligkeit gehen, doch die des Staats, die auf einer gemeinsamen Glückseligkeit beruhen, verhindern können, — unsere Staatsverfassung kennen zu lernen, damit nicht von den Reiz der Neuheit, der sophistischen Redekunst der Vertheidiger der Revolutionen geblendet, in einer Ueberraschung, die die neue Freyheit und Gleichheit so leichte herbey zaubert, weil sie der menschlichen Eitelkeit schmeichelt, ein Staat in seinen eignen Eingeweide wühle, und seine wirkliche Glückseligkeit, seine Ruhe und seinen Wohlstand gegen scheinbare, noch unerwiesene und ungewisse Vortheile, leichtsinnig dahin gebe; sondern ihm vielmehr reiner Patriotismus fest und standhaft an seine Verfassung fessele, die er aus Grundsätzen und Erfahrungen der Absicht seines Daseyns angemessen, erkennet, und nun nicht nur aus Pflicht, sondern auch aus Liebe und Zuneigung beybehält, und im Fall der Noth muthig und freudig mit Gut, Blut und Leben vertheidiget, und das in der That ist, was seine Bürgerpflicht von ihm fordert, treu, hold und gehorsam.

Wenn aber einer in einer unordentlichen, despotischen, willkührlichen, unweisen, ihre Pflichten vernachläßigten Regierung lebt, und darinnen unglück-

lich ist, darf er eine Aenderung und Besserung befördern helfen. Zu so einer Aenderung berechtigt nie persönliches Unrecht oder Unglück, denn keine Staatsverfassung ist und wird je in der Welt so vollkommen werden, daß sie alle Staatsglieder glücklich und zufrieden machte, daß nicht manchmal schwerere Abgaben und Lasten, die die, dem Staate drohenden, Gefahren nothwendig machen, den Staatsbürger drücken sollten, daß gar keine Ungerechtigkeit in ihr sich vorfände, und Gewerbe und Nahrung, die Kinder des Fleißes und der Geschicklichkeit, gleich reichlich vertheilt wären, welches in unsern Tagen die gewöhnlichen Klagen sind und deren Beendigung eine so vollkommne Verfassung voraussetzte, die in dieser Welt nicht möglich ist. Jeder muß sich beruhigen, wenn der Staat das mögliche thut, Wohlstand und Glückseligkeit allgemein zu verbreiten, gesetzt, es reichte auch nicht bis auf seine Person.

Doch kann es Fälle geben, wo es nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht ist, an einer Staatsveränderung Antheil zu nehmen. Als z. B.

wenn entweder die Grundverträge von der obersten Gewalt nicht beobachtet, von der Regierung die Grundgesetze aus den Augen gesetzt, oder gar Plane und Thaten vorfallen,

fallen, die der gemeinsamen Glückseligkeit, und also den Zweck der Gesellschaft ganz entgegen sind, wo die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Justiz und Gerechtigkeitspflege, Gewerbe und Nahrung, wo nicht aufhören, doch in Gefahr kommen, zu Grunde gerichtet, oder wenigstens nicht nach den Grundverträgen befördert zu werden.

In diesen Falle bricht die oberste Gewalt den Grundvertrag, und wenn das Volk keine Zwangsmittel hat, die oberste Gewalt zur Erfüllung des Vertrags zu zwingen, so ist es doch auch nicht verpflichtet von seiner Seite den Vertrag zu halten und alsdann hat in diesen Fall die oberste Gewalt sich selbst die Folgen ihrer gebrochnen Treue zuzuschreiben. Diesen Fall waren und sind in unsern Tagen mehrere Europäische Staaten sehr nahe;

oder wenn die Grundverfassung so fehlerhaft ist, daß sie wegen ihren Gebrechen der Gesellschaft keine Wahl läßt als unglücklich seyn, oder ändern.

Was folgt nun aus allen diesen? — Die Nothwendigkeit, daß nicht nur alle Menschen als Glieder einer Gesellschaft um ihren und ihrer Nebenmenschen Glückseligkeit willen ihre gesellschaftliche Verfassung kennen

lernen müssen, sondern auch wir Deutschen, die wir eine der ältesten Verfassungen des Erdbodens besitzen, die durch ihr Alter, und durch die Dauer, die sie den deutschen Namen gegeben, und durch die Ehrfurcht und Achtung die sie sich vor ganz Europa erworben, ehrwürdig geworden, daß wir, sage ich, unsere Staatsgrundverfassung kennen lernen müssen, damit wir uns überzeugen, daß sie zweckmäßig ist. Wenn wir dieses überzeugend fühlen, denn werden wir auch im Stande seyn

1) zu beurtheilen, ob und wie fern die deutschen Regenten die Grundverträge beobachten, und die Regierungen die Grundgesetze befolgen.

2) werden wir einsehen lernen, ob in diesen oder jenen großen oder kleinen, Staate Deutschlands, die gemeinsame Glückseligkeit gehindert oder gefördert wird.

3) werden wir genau bestimmen können, welche Regierungen ihre Pflichten erfüllen, oder versäumen, wo Sicherheit der Personen und des Eigenthums ist, wo Justiz, Gerechtigkeit, Billigkeit, Nahrung und Gewerbe blühen, und der Patriotismus des Volks stark und lebhaft ist, seyn kann und seyn muß.

Wir

Wir werden aber auch bey einer richtigen Erkenntniß unserer vaterländischen Verfassung sehr leicht und deutlich das Gegentheil von allen erblicken und uns von den Grund der gewissen Hoffnung überzeugen können, daß Kaiser und Reich durch den Weg der wohlthätigen Publicität von diesen Hindernissen der gemeinen Glückseligkeit unterrichtet; dieselben schleunig aus dem Wege räumen, und den Segen der deutschen Staatsgrundverfassung ofnen Weg verschaffen werden.

Dies war wahrscheinlich die Absicht des deutschen Reichscanzlers und ersten Churfürsten Deutschlands, da er im vorigen Jahre, durch die Academie nützlicher Wissenschaften, in Erfurt die Preisfrage zur öffentlichen Bearbeitung ausstellen ließ:

Die beste populäre Schrift, wodurch das deutsche Volk von den Vortheilen seiner vaterländischen Verfassung belehrt *), und vor den Uebeln gewarnt wird, zu welchen überspannte Begriffe

 von

*) So wichtig und so nothwendig eine solche Belehrung ist, so ist aber doch auch gewiß, daß kein Mensch Vortheile schätzen wird, die er nur in einen Gemählde sieht aber nicht selbst fühlt und empfindet, daß kann er aber nicht,

von ungemeßner Freyheit und idealischer Gleichheit führen als einen für die jetzige und künftige Ruhe Deutschlands äusserst

nicht, wenn er sie nicht im Zusammenhang mit der ganzen Staatsgrundverfassung sieht. Denn da der Zweck jedes Staats gemeinschaftliche und individuelle Glückseligkeit ist, so muß dieser Zweck, Folge der Grundverfassung und ein Ding seyn, daß jedes Staatsglied, das seine Verfassung kennt, ohne mühsame Aufsuchung und studierte Belehrung fühlen kann und fühlen muß, nehmlich unwidersprechlich fühlen, daß er entweder glücklich ist, oder glücklich wird. Es müssen also die Vortheile einer guten Verfassung keine Schilderungen und Mahlereyen, vielweniger Schmeicheleyen der obersten Gewalt gesagt, am allerwenigsten verkleisterte, falsch vorgestellte, auch oft nur die Augen blendende Anstalten und Verfügungen seyn, sondern Thatsachen und Beweise, die sich jeden aufdringen und die gar keines Aufputzes noch Empfehlung bedürfen, weil sie Wahrheit im strengsten Sinn des Worts sind. Da aber leider unter 10000 Deutschen kaum einer seine vaterländische Verfassung nur oberflächlich, unter 100000 einer gründlich kennt, alle übrigen keinen richtigen oder gar keinen Begriff von derselben haben und nicht wissen, weder wie sie seyn sollte noch wie sie ist, und also, wenn sie, ihr Gefühl nicht überzeugt, (wer möchte aber wohl das von den kleinern deutschen Staaten und der Reichsritterschaft hoffen

serst wichtigen, und des Wetteifers der besten deutschen Denker würdigen Gegenstand.

Denn da in der deutschen Staatsgrundverfassung, wie sie in den ältesten Documenten der Geschichte vor uns liegt

1) eine dem Zwecke des Schöpfers und der Natur des Menschen, einer großen weitläuftigen Gesellschaft und einem denkenden und ehrwürdigen Volke angemes-

hoffen oder behaupten,) von der Wahrheit der Sachen sich nicht überzeugen können, so steht zu vermuthen daß eine Schrift, wie diese Preisschrift, von einen deutschen Fürsten veranstaltet, bey der so oft von den Fürsten Deutschlands gemißbrauchten Unwissenheit des Volks, Verdacht erregen und also ohne vorhergegangenen Unterricht über die deutsche Staatsverfassung mehr schaden als nützen würde, da der deutsche Unterthan nicht ohne Grund gegen alle Insinuationen der obersten Gewalt eingenommen; die Hofschmeichelen und kriechende Speichelleckerey vieler deutschen Schriftsteller bekannt genug ist, um zu der Vermuthung Anlaß zu finden, daß die Preisschrift eine Lobrede auf die Weisheit, Gerechtigkeit der deutschen Fürsten, und auf die hohen und allerhöchsten Wohlthaten seyn wird, die sie aus lauter Gnaden ihren Unterthanen haben zufließen lassen.

gemessene edle Freyheit und Gleichheit bereits gegründet ist;

2) unsere vaterländische Verfassung so viele Hülfsmittel enthält, alle Hindernisse des gemeinschaftlichen Wohls aus dem Wege zu räumen, ohne zu irgend einem äußersten Mittel die Zuflucht zu nehmen, so wird eine Belehrung die mit Beweisen belegt ist nicht ohne Nutzen seyn. Die Beweise selbst muß die Staatsgrundverfassung enthalten, alle übrigen taugen darum nichts, weil sie keine dauerhafte Sicherheit geben.

Es wird daher wohl für die jetzige und künftige Ruhe Deutschlands nicht unnöthig seyn, daß das deutsche Volk erst seine gesellschaftliche Verfassung kennen lerne, ehe es die Vortheile derselben einsehen, schätzen und lieben kann, und hier, deutscher Mann, folgt die älteste, mittlere und neueste Verfassung Deutschlands, und letztere wie sie seyn sollte und wie sie wirklich ist.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Staatsgrundverfassungen Deutschlands, und deren Veränderungen, bis zu der gegenwärtigen.

Der deutsche Name der sich in dem tiefsten Alterthum verliert, hat sich bis auf unsere Zeiten durch Deutschlands immer ganz eigenthümliche Staatsgrundverfassung erhalten, und ob sie gleich mannigfaltigen Veränderungen unterworfen gewesen, so hat sie doch immer das characteristische bis auf unsere Tage beybehalten, daß sie eine Verbindung mehrerer freyen Völker war. Der Name Deutschland, Deutsche wird von Tuistone *) her-

*) Die Deutschen glaubten nach den Tacitus, daß Tuisto, der Schöpfer ihres Landes und sein Sohn Mannus der Urvater ihres Geschlechts sey, und drey Söhne gezeugt habe, von denen die Istävonen, Hermionen und Ingävonen

hergeleitet, den unser große Leibnitz *) für den Teut, einen alten scytischen wohlthätigen König und Helden hält, und der wegen seiner Größe unter die Teutones oder Titanes, d. i. Riesen gezählt worden, und dessen Nachfolger Teutones, wegen ihrer eigentlichen vormaligen Größe, hießen **).

Der

vonen ihre Volksbenennung erhalten. Einige neuere meynen nun, daß unsere Urväter unter Tuisko dem Schöpfer aller Dinge; und unter Mannum den Noah mit seinen drey Söhnen gemeynt hätten, als denen das menschliche Geschlecht nach der Sündfluth seine Fortdauer zu danken habe und es ist von einigen sehr wahrscheinlich gemacht worden, daß die europäischen Völker dem Japhet den Sohn Noä, ihren Ursprung zu verdanken haben, dessen Nachkommen wegen ihrer Unbekanntschaft mit der Schiffahrt, nicht übers Meer gekommen, sondern zu Lande zuerst Scythien, hernach Deutschland, Gallien, Spanien 2c. und das übrige Europa bevölkert haben. Ist ebenfalls Leibnitzens Meynung. Daß die neuern Geschichtforscher noch nicht über den Ursprung der Deutschen einig sind, und nun wahrscheinlich es auch nicht werden, will ich hier blos bemerken.

*) In brevi designatione meditationum de originibus Gentium. T. I. Berolini.

**) Ist die Meynung des berühmten Gundling. Da meine Absicht nicht ist und seyn kann, mit gelehrten Citaten, die entweder

uns

Der wahre Ursprung der deutschen Völker war selbst vor zweytausend Jahren unter den Deutschen unbekannt, und ihre Kenntniß erstreckte sich nicht weiter als daß sie wußten: die nächsten Generationen wären Eingeborne, unter denen Fremdlinge die theils zu Wasser theils zu Lande von ihrer gastfreyen Freundschaft herbeygezogen, sich niedergelassen und mit ihnen verbunden hätten. Sie waren schon vor zweytausend Jahren ein durch seine Verfassung dem größten Staate der Erde den Römern fürchterliches und durch seine Tapferkeit und strenge Sitten ehrwürdiges Volk, so weit es auch gegen unser jetziges Zeitalter zurück steht. Und ich bin überzeugt, daß die Wohlthaten unserer heutigen Verfassung von jeden Deutschen desto dankbarer werden erkannt werden, wenn er sieht, daß die meisten sich aus den grauen Alterthum herschreiben;

wo anders schon gesammlet, oder wenn auch noch nicht bekannt doch nur den Gelehrten nützlich und für den Geschichtforscher von Gewicht sind, ein dem Volk gewidmetes Buch zu verunstalten so werde ich nur das, was zur Ausführung meiner Absicht absolut nothwendig ist, erinnern; nehmlich das, was das Volk zur Uebersicht seiner vaterländischen Verfassung und zur Erhaltung richtiger Begriffe wissen muß.

ben; — und daß er mit Staunen und Ehrfurcht die Vorsehung anbeten wird wenn er Deutschland in seiner Roheit, mit Deutschland in seiner jetzigen hohen Stufe der Cultur vergleicht; — und daß die Liebe des deutschen Volks für seine Verfassung lebhaft erwachen wird, sie unwidersprechlich immer höher emporklimmt zur Beförderung des Zweckes, warum Menschen hier sind, und indem sie sich selbst der Vollkommenheit nähert, Glückseligkeit über jedes Staatsglied immer mehr verbreiten wird und muß.

Daß jeder Deutsche Gefühl für den Ruhm haben wird, Abkömmling jener Vandalen, Gothen, Gepiden, Heruker, Rugier, Sueven, Burgundier, Allemannen, Longobarden, Franken, Saxen, Catten rc. zu seyn, die ihrer Verfassung treu, den mächtigen Römern nicht nur widerstanden, und ihre ungekünstelte Verfassung fortdauern sahen, indeß die römische tief von ihrer Höhe hinabfiel; sondern sogar zu sehen, daß die neuern italiänischen, französischen, spanischen und englischen Staatsgrundverfassungen Töchter der unsrigen sind.

Daß es ihm Ermunterung zu gleicher Tugend seyn wird, wenn er das Beyspiel seiner Voraltern betrachtet, jenes keuschen und nüchternen, mit wenigen zufriedenen

Volkes,

Volkes, daß nur seine Freyheit vertheydigte, nie anderer ihre antastete, und nur durch Beleidigung und Angriffe gereizt, oder zur Hülfe aufgefordert, die damaligen Gesetze des Krieges geltend machte; daß ohne Cultur, Wissenschaften und ohne Handel, gleiches Glück und gleiche Freyheit bey Ackerbau und Viehzucht genoß, und nur der Tapferkeit einige Vorzüge einräumte; wo Alter und Erfahrung unbekannt mit den gekünstelten Wegen der Rechtsgelehrsamkeit und des richterlichen Ansehens, von der Billigkeit geleitet, die Streitigkeiten der Jugend und der Gesellschaften schlichtete, und gute Sitten mehr Werth hatten, als anderswo gute Gesetze.

O, wer die Ehre ganz fühlen will ein Deutscher zu seyn, muß die deutsche Verfassung, ihren ersten Anfang, die Ursachen warum sie so und nicht anders ist, ganz kennen. Um dies begreiflich zu machen, wollen wir hier mittheilen

A) was wir von der deutschen Verfassung bis auf die Geburt Jesu, (oder vor der christlichen Zeitrechnung) wissen.

Das erste was wir von den Deutschen aus der Geschichte wissen, haben uns die Römer

mer aufbehalten. Ohngefähr im Jahr der Welt drey tausend acht hundert und siebenzig, oder sechs hundert und vierzig Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, und also zweyhundert Jahr vor Christi Geburt griffen die Deutschen das römische Gebiet gegen die Alpen zu, an, sie hießen die Cimbern und Teutonen, und erfochten verschiedene Siege über die noch in vollem Ruhm der Tapferkeit stehenden römischen Kriegsheere, die lange keine so fürchterlichen Feinde gehabt hatten, indem selbst die Weiber der Deutschen mit den muthigsten Widerstande mitfochten, bis sie endlich Marius aufrieb.

Schon damals müssen die Deutschen ein Ordnung liebendes und in den Waffen wohlgeübtes Volk gewesen seyn, weil sie das geübte römische Heere nicht nur angreifen, sondern auch schlagen konnten. Auch zogen sie von dieser Zeit an, die Aufmerksamkeit der Römer auf sich, und funfzig Jahr später haben wir schon ziemliche obgleich nicht ganz unpartheyische Nachrichten von ihnen durch den römischen Feldherrn Julius Cäsar, (von dem sich der Titul Kaiser herschreibt,) welchen die Deutschen am Rhein, (das damals die Grenze zwischen Deutschland und Gallien, dem jetzigen Frankreich machte,) die, nach Cäsars Beschreibung, aus vielen streitbaren Völkern bestanden, sich glücklich widersetzten.

Schon

Schon da sehen wir die deutschen Völker, auf Herbeyrufung der Gallier, unter einen König, Namens Ariovist, mit hundert zwanzig tausend Mann in Gallien einbrechen, und finden an diesen König, nach der Beschreibung seines Gegners, einen edlen, entschlossenen, mit dem römischen Staate bekannten, und mit vornehmen Römern in Briefwechsel stehenden Mann, der durch seine Unterhandlung mit dem Cäsar viel Politik verräth, den Römern durch seine und seines Volkes Tapferkeit, Furcht einjagt, und nur durch den Aberglauben der Weiber, daß er vor den neuen Monden kein Gefechte wagen dürfe, die Schlacht gegen die Römer verliert.

Das Volk und die Verfassung desjenigen Theils von Deutschland beschreibt Cäsar wie er sie kennen lernte also:

Die Deutschen haben weder Religionslehrer noch Gottesdienst, und verehren blos die höchsten Wohlthaten der Natur, Sonne, Mond und Feuer. Ihr thätiges Leben beschränkt sich auf Jagd und Waffen, worzu sie sich von Jugend auf abhärten, und da sie in der Meynung stehen, daß der Umgang mit dem weiblichen Geschlechte die Nerven und Kräfte schwäche, so sind sie verbunden, um ihre Kräfte nicht durch Ausschweifungen zu verschwenden, sich bis zum zwanzigsten

Jahr alles weiblichen Umgangs zu enthalten, welches sie denn auch treulich thun, ob sie gleich durch ihren halbnackten Körper, und durch ihr gemeinschaftliches Baden, dem Auge nichts verbergen. Sie treiben und lieben den Ackerbau weniger, als die Viehzucht; daher bestand ihre meiste Nahrung in Fleisch, Milch und Käse. Auch haben sie keinen eigenthümlichen Grund und Boden, sondern ihre Obrigkeiten oder Fürsten theilen jährlich nach der Größe ihrer Familien allen Land zur Wohnung und Bebauung Jahr vor Jahr unter sie aus, daß sie alle Jahre wieder gegen anderes vertauschen müssen, damit nicht etwa die Ruhe des Landlebens die Liebe zum Kriege vermindere; oder Geitz nach Reichthum und Gütern Reiche und Mächtige schaffe, die die Aermern und Schwächern unterdrücken, und Gleichheit und Zufriedenheit aufgehoben werde; oder wärmere Wohnungen und mehrere Bequemlichkeit die Unempfindlichkeit gegen Hitze und Kälte ausrotte, und Weichlichkeit unter ihnen einreiße. (Weise vortrefliche Grundsätze!)

Wenn um ihre Städte und Wohnungen herum alles weit und breit verwüstet war, ihre Nachbarn von ihnen wichen, und niemand deu Muth hatte, bey ihnen zu wohnen, wurde das für eine große Ehre, und für einen über-

zeugenden Beweiß ihrer Tapferkeit gehalten. Im Kriege erwählten sie einen Anführer der zugleich das Recht über Leben und Tod hatte. Im Frieden schlichteten ihre gewählten Obrigkeiten ihre Streitigkeiten. Oft kam das Volk, aus den Dörfern auf gewissen bestimmten Tagen zusammen, um über das gemeine Beste zu berathschlagen. Wenn in diesen Zusammenkünften einer sich zum Anführer irgend einer Ausführung aufwarf, so standen in der Versammlung diejenigen auf, denen die Sache und Person des Anführers gefiel, und versprachen ihn ihren Beystand, unter den Beyfall des Volks; wenn sie aber bey der Ausführung nicht Wort hielten, verlohren sie wie Ausreisser und Verräther allen Treu und Glauben. Gastfreundschaft und Gastfreunde hielten sie heilig, und jeden Fremden stand Haus und Tisch zur Aufnahme offen und bereit. So sagt Cäsar.

Aus dieser Schilderung unserer Urväter sehen wir, daß sie freye deutsche Männer waren, die sich, so verschieden die deutschen Völker sonst dachten, und so verschieden sie selbst unter einander waren, zu Erreichung ihrer Sicherheit mit einander verbunden; zu Kriegszeiten wenigstens eine oberste Gewalt anerkannten, unter einen gewählten Könige, der die Gewalt über Tod und Leben hatte, in Frieden unter denen weisesten und erfah-

rendsten Männern ihres Orts, die sie als ihre Obrigkeit anerkannten, standen.

Diese ersten sehr geringhaltige Nachrichten von Deutschlands Staatsverfassung überzeugen uns, daß Deutschland damals schon Grundsätze hatte, die auch in unsern Tagen noch ihren Werth haben und die auf einer richtigen Beurtheilung der Natur des Menschen und seiner Bestimmung beruhen. Die folgenden Jahrhunderte, wo die Römer unter den Kaiser Augustus, und unter den Drusus, der in Deutschland bis gegen die Weser, ja bis an die Elbe sieben hundert und fünf und vierzig nach Erbauung der Stadt Rom vorrückte, liefern uns schon gründlichere und ausreichendere Nachrichten von der deutschen Verfassung, und wir nehmen dies zusammen was wir

B) von der christlichen Zeitrechnung an, bis zur Errichtung der fränkischen Monarchie, also vom Jahr der Geburt Christi bis vier hundert fünf und achtzig in der Geschichte vorfinden.

Ein gelehrter Römer, Cajus Cornelius Tacitus, dessen Namen jeder Deutscher mit Dank und Verehrung kennen und nennen muß, hat uns in der bündigsten und fruchtbarsten Kürze von der Lage, den Völkern und

und Sitten Deutschlands unschätzbare Nachrichten hinterlassen, die uns unsere Voraltern kennen, schätzen und lieben und ihre Staatsverfassung wegen den unwidersprechlichen Segen, den sie auf Volksglück, und die moralische Vervollkommnung des damaligen Menschengeschlechts hatte, verehren lehrt. Wir finden ein ganzes Staatssystem nach den vortreflichsten Grundsätzen aufgeführt. Wir finden durch diese Grundverfassung ein glückliches, sittliches, tugendhaftes, tapferes und vortreflich characterisirtes Volk, dem nur die neuere Politur und Wissenschaften und Künste fehlen, um in unsern Jahrhundert ganz Europa zu beschämen.

Tacitus beschreibt uns unser deutsches Vaterland als das europäische Land, das gegen Süden die Alpen, gegen Westen den Rhein, gegen Norden und Osten, theils die offenbare See, theils unbekannte Gebirge zur Grenze habe, und von unzählig vielen Völkern, die in keiner beständigen Verbindung mit einander stehen, bewohnt werde. Die vornehmsten Völker *), die Tacitus be-

*) Ich glaube den Zweck dieses Buches nicht zu verfehlen, daß ich die Namen, der uns bekannt gewordenen deutschen Völker alle hersetze, weil ich glaube, daß es jeden Deutschen

schreibt sind die: 1) Helvetii in der Schweitz; 2) die Boii in Böhmen; 3) die Treveri um Trier; 4) die Nervii im Hennegau; 5) Vangiones um Worms; 6) Tribocci um Mainz; 7) Nemetes um Speyer; 8) Ubii um Kölln; 9) Batavi um Nimmwegen; 10) Mattiaci um Marburg; 11) Catti in Hessen; 12) Usipii oder Usipetes in der Wetterau; 13) Tencteri im Bergischen; 14) Bructeri an der Lippe, Ems und Roer; 15) Chamavi in der Grafschaft Mark; 16) Angrivarii im Ravensbergischen; 17) Dulgibini im Tecklenburgischen; 18) Chasuarii am Fluß Hase im Osnabrückischen; 19) Frisii in Frießland; 20) Chauci an der Nordsee zwischen der Weser und Elbe; 21) Cherusci zwischen der Weser und Elbe am Harz; 22) Fosi an der Fuße im Hildesheimischen; 23) Cimbri in Schleswig und Jüttland; 24) Suevi zwischen der Weichsel und Oder, hernach über der Elbe und zuletzt am Rhein; 25) Semnones um die Oder, Havel und Spree; 26) Longobardi um Bardenwick; 27) Reudigni wahrscheinlich im Mecklenburgischen oder Lauenburgischen und 28) Aviones in der

Mark-

schen ein Vergnügen machen muß, sie den Namen nach zu kennen, und zu sehen, daß Deutschland bis auf unsere Tage fortdauernd eine so combinirte Nation ausmache.

Markgrafschaft Brandenburg; 29) Angli um Flensburg; 30) Varini am Warnefluß im Mecklenburgischen; 31) Eudosi; 32) Suardones; 33) Nuithones sollen Pommern und die Untermark besessen haben; 34) Hermunduri Meissen und Thüringen; 35) Narisci die Oberpfalz; 36) Marcomanni Böhmen; 37) Quadi Schlesien; 38) Marsigni; 39) Gothini; 40) Osi; 41) Burii; 42) Lygii; 43) Arii; 44) Helvecones; 45) Manimi; 46) Elysii; 47) Naharvaly haben an der Grenze gegen Pohlen und Ungern gewohnt; 48) Gothones in Pommern; 49) Rugii auf der Insel Rügen; 50) Lemovii im Lauenburgischen; 51) Suiones in Schweden; 52) Sitones in Norwegen; 53) Aestyi in Preussen; 54) Peucini oder Bastarnae; 55) Venedi und 56) Fenni, welcher letztern Auffenthalt nicht entschieden bestimmt werden kann. Alle diese Völker hatten, so wie es noch in unsern Tagen in Deutschland ist, jedes seine besondere Verfassung, die zwar immer einander ähnlich sahen, aber an sich selbst sehr verschieden waren. Die einzige Absicht, warum sie mit einander in Verbindung traten, war die gemeine Sicherheit und Freyheit gegen auswärtige Feinde, vorzüglich sie gegen die Römer zu verthendigen.

Jedes Volk theilte sich in Edle, Freygebohrne, Freygelaßne und Knechte. Die

Edlen waren die, die sich durch Tapferkeit besonders ausgezeichnet hatten, ihr Adel aber war nicht erblich. Freygebohrn hieß jeder natürlicher Einwohner des Landes *). Freygelaßne waren die, die ihr Herr von der Knechtschaft losgelassen hatte **;) Sie hatten wenig Vorzüge vor den Sclaven im Hause, und in Regierungssachen gar nichts zu sagen. Sclaven waren entweder Kriegsgefangene oder die Einwohner, die ihre Freyheit verkauft, verspielt, gerichtlich verlohren hatten, oder aus Armuth freywillig Sclaven geworden. Sie wurden sehr gut behandelt, hatten ihre eigene Wohnung und Haushalt, und mußten gewöhnlich die Land- und Hausöconomie besorgen ***), waren treu, und kein Hausvater durfte einen ungestraft tödten; aber verkaufen

*) Man hatte nicht nur eroberte Knechte, denn alle Gefangene kamen bey den alten Deutschen in Knechtschaft, sondern auch Freygebohrne konnten ihre Freyheit verkaufen oder verspielen, oder durch Strafe verlieren.

**) Warum und wie ein deutscher Sclave frey gegeben wurde, ist uns nicht bekannt.

***) Sie wurden eingetheilt in Coloni, Casati, welcher Name noch an mehrern Orten wo die Leibeigenschaft besteht gebräuchlich ist, Liti, Mansionarii, Gasindi wovon unser deutsches Wort, Gesinde kommt.

kaufen konnte er sie. Das Unterscheidungszeichen von den freyen, war ein geschorner Kopf. Zwischen den Edlen und Freygebornen war kein Unterschied als den die persönliche Tapferkeit machte, diese beyden Stände machten also das Volk in Deutschland aus und dieses Volk hielt sich für so frey, daß es blos unter dem Befehlen Gottes zu stehn glaubte; daher auch ihre Könige, die aus den Edlen und ihre Anführer die nach ihrer bewiesenen Tapferkeit gewählt wurden, keine freye Gewalt hatten und beyde mehr durch ihr Beyspiel als Befehle sie regieren mußten, nur den Priestern stand es zu, bey öffentlichen Zusammenkünften Stillschweigen zu gebieten und die Widerspänstigen zu bestrafen, auch ihre öffentlichen und Privatstreitigkeiten zu schlichten, und die ihren Entscheidungen widerstrebenden von den Opfern auszuschließen, (welches eine der schwersten Strafen war,) und die Todesstrafe zu vollziehen.

Dieser Priester Amt bestand darinnen, daß sie bey öffentlichen Handlungen den Willen der Gottheit erforschten. Das geschah, indem sie ein Büschel Ruthen von einen fruchttragenden Baum abbrachen, sie zusammen banden, und auf eine vorgeschriebene Art auf einem weissen Kleide ausbreiteten, und dann aus der Lage urtheilten, ob die vorgehabte Sache

vor

vor sich gehen sollte oder nicht. Auch unterhielten sie in ihren heilgen dem Gottesdienst gewenhten Haynen, weiße Pferde, aus deren Wiehern sie Glück oder Unglück weissagten ꝛc. In Familienangelegenheiten versah der Hausvater das priesterliche Amt *).

Ihre wichtigen gemeinschaftlichen Volksberathschlagungen über das gemeine Beste hielten sie öffentlich am Neu oder Vollmond, (die geringern Sachen besorgten die Fürsten, die die ersten Staatsbeamten waren allein) und allemal bewaffnet **), so wie sie bey jeder

*) Ueberhaupt waren drey Arten von Gelehrten bey den Deutschen: Barden, welche Kriegsgesänge dichteten und sangen, und also nach Mela und Diodoro gewisse Dichter und Poeten; — Vates, die den Gottesdienst versahen und neben bey nach den Strabo, Naturkundige; nach dem Diodor, Wahrsager; nach den Plin Aerzte waren; — Druiden, die der Theologie und Rechtsgelahrtheit nach den Diodor sich widmeten. Sacerdotes, war also der gelehrte Stand, und in diesen frühen Zeiten mit der griechischen Schrift bekannt, nur daß sie als ein Heiligthum vor den Augen der Gemeinen verborgen wurde.

**) Daher in den salischen Gesetzen Tit. 47 der Gebrauch, sub scuto judicandi mit dem Schilde, oder bewaffnet, Recht sprechen.

jeder feyerlichen Gelegenheit zu erscheinen pflegten. So bald die Priester nun Stillschweigen geboten, trug der König oder ein Fürst, der entweder wegen seines Alters und Erfahrung, oder wegen seiner Tapferkeit und Adels, oder wegen seiner bekannten Beredsamkeit den Vorzug erhielt, dem Volk die Sache weswegen sie versammlet wären, mehr auf eine überredende, als befehlende Weise vor. Gefiel der Vortrag nicht, so äußerten sie das durch ein Geräusch, gaben sie den Vorschlag ihren Beyfall, so geschah dies durch Zusammenschlagen ihrer Waffen, welcher der ehrenvollste Beyfall war *.)

Ihre Gesetze bestanden damals noch in Beobachtung des Herkommens, und die Entscheidung in bürgerlichen und peinlichen Sachen

*) Diese Art des Beyfallgebens hat sich lange in Deutschland, und diese freye Wahlen des Volks bis zu den großen deutschen Interregno erhalten, denn Ao. 1024 unserer Zeitrechnung, wählte noch das Volk den Kaiser Conrad II, mit den Beynamen der Salier. Wippo beschreibt in dessen Lebensbeschreibung seine Wahl also: Und als das Volk in unzähliger Menge dastand; fragte es den Erzbischof von Mainz, was ihm von Cunraden dünkte, und da er ihn dem Volke anprieß, und die andern Fürsten ihn auch lobten, so trat das Volk mit großen Geschrey einstimmig der Wahl der Fürsten bey.

chen wurde folgender maßen behandelt. Bey ihren Zusammenkünften wurden aus den Edeln, die ältesten, erfahrendsten und weisesten Männer erwählt, die in ihren Dörfern und Flecken Recht sprachen *), und denen wurden alte Männer als Rathgeber und Mitrichter zugegeben, die Grauen hießen, (Comites) und von denen sich der heutige Graventitel herschreibt **). Verbrechen von Wichtigkeit wurden vor der ganzen Versammlung gerichtet, und nach folgenden uns aufbehaltenen Gesetzen, als:

1) Verräther und Ausreißer wurden gehängt.
2) Faule, untaugliche, oder die ein unnatürliches Verbrechen, z. B. Sodomiterey begangen hatten, wurden ersäuft.
3) Auf Verbrechen geringerer Art war eine Strafe an Vieh gesetzt. Von denen

*) In den mittlern Zeitalter hießen die Dörfer auch Gau, welches Wort sich bis auf unsere Tage noch erhalten.

**) Nur mit den Unterschied, daß die Graven, die unter der fränkischen Regierung eingesetzt wurden, nicht mit diesen zu verwechseln sind. Doch haben einige den Ursprung der Cent, und die jenen Gerichte so ähnliches Centgerichte und Centgrafen, aus jenen Zeiten hergeleitet.

nen ein Theil dem Könige oder der Gesellschaft, und der andere dem Beleidigten, oder seinen Anverwandten, zufiel.

4) Der Ehebruch war den Männern zur Bestrafung überlassen, und die gewöhnliche Strafe war, daß der Mann der Frau in Beysenn der nächsten Anverwandten die Haare abschnitt, sie nackend aus dem Hause warf, und durch den ganzen Ort durchprügelte.

5) Sein Schild verliehren, war das größte Verbrechen, und mit der Strafe belegt, daß er nicht mehr bey den Gottesdienst, noch in öffentlichen Versammlungen erscheinen durfte *).

6) Zu diesen öffentlichen Gesetzen kommen noch folgende in manchen Staaten Deutschlands noch gewöhnlichen Gebräuche, die ihren Ursprung aus jenen alten Zeiten haben sollen, als das Heergeräthe, Gerade, dessen Ursprung die Rechtsgelehrten in der Art der Verheyrathungen dieser unserer Voraltern finden,

so

*) Von Schildnehmen soll das Wort Schelm, seinen Ursprung haben.

so wie in ihren Erbgebräuchen das Recht der Erstgeburt und dergl. mehr *).

Dies ist ohngefähr, was wir von unsrer ersten Urväter Staatsgrundverfassung wissen, das wenige was uns aufbehalten ist, ist ein kostbarer Schatz für jeden Deutschen zu seiner Ueberzeugung: daß nach der Kenntniß unsrer Vorfahren, denen es ganz an milden Sitten, und ganz an Künsten und Wissenschaften fehlte; der Lage, in der sie lebten, eine rauhe Lebensart einen rohen, sumpfigten waldigten undankbaren Boden, damals schon unsre vaterländische Verfassung eine vortrefliche Verfassung war.

Denn wir finden da schon: **Eine Nation von Edlen und Freyen.** Freygelaßne und Knecht gehörten nicht zur Nation. **Ein Oberhaupt, aber durch freye Wahl der Nation. Einen Herrscher aber nach Verträgen,** **nur**

*) Wer etwas mehr davon wissen will, und lateinisch versteht, kann sich in der zu Göttingen herausgekommenen vortreflichen Büchelchen, unter den Titel: Vestigia juris germanici antiquissima in C. Corn. Taciti Germania obvia, vortreflich belustigen, und wird es nicht ohne Ehrfurcht für unsere Urväter, aus den Händen legen.

nur im Kriege. Richter, aber nach den Gesetzen der Nation; eine executive Gewalt, aber nicht in den Händen des Regentens, sondern bey den Sacerdoten.

Hier ist schon die ganze deutsche Verfassung. Keine Erfindung der Neuern, ein Geschenk unserer Urväter, und mit Beweisen ihrer Vortreflichkeit belegt, die wir allen Staatsgrundverfassungen auf der Erde wünschen. Der Beweiß ist die sittliche Vollkommenheit, Glückseligkeit und Zufriedenheit der damaligen deutschen Völker selbst, und was brauchen wir weiter Beweises, von einer guten Verfassung, als daß ein Volk glücklich und zufrieden ist.

Von welchen neuern Volke haben wir aber wohl noch ein solch Gemählde der Glückseligkeit, wie dieser vortrefliche aufgeklärte Römer von den Feinden seines Vaterlandes von den alten Deutschen hier aufstellt? bey welchem Volke hat sich die Hochachtung, Gefühl und Empfindung für Tugend in so vollen Glanz erhalten, als bey den Deutschen; bey denen niemand über Laster lachte noch Moden nur nannte, damit niemand verführt würde. Thierhäute waren ihre Kleidungen; ihre Speisen wie sie die Natur giebt; ihr Trank aus Gerste und Getreyde bereitet,

und alles dies mit Zufriedenheit gewürzt. Sie traten spät in den Ehestand, beobachteten aber die Pflichten desselben mit ungemeiner Strenge. Ihr Wort war so heilig, daß es ein Sprüchwort wurde: Wort ein Mann! sie waren so uneigennützig dienstfertig, daß sie ohne Zinsen liehen; so gastfrey, daß sie mit offnen Armen jeden Fremdling aufnahmen, und nirgends war er sicherer, als in ihren Wohnungen; so treu daß sie Leibwachen der auswärtigen Fürsten wurden. Sie verehrten Götter, aber ohne Bilder und Tempel, in den großen Tempel der Natur, in Haynen und Wäldern, die den Göttern geheiligt waren. Sie wohnten nicht in prächtigen Pallästen, sondern unter der Erde, und in einzelnen unförmlichen Wohnungen, die ihrer Genügsamkeit angemessen waren. Wie wir aber gesehen haben, gehorchten sie Fürsten, die durch ausgezeichnete Tugend und Talente sich dieser Ehre würdig machten, und die eine, für ihre Freyheit, auf die sie eifersüchtig waren und sie mit Muth und Blut vertheidigten, höchstnothwendig eingeschränkte Gewalt hatten. Bey wichtigen Angelegenheiten, wo es das gemeine und auch das Wohl jedes Einzelen galt, hatten alle freye Männer Antheil an den Berathschlagungen. Ihre Lieblingsbeschäfftigung war der Krieg, ganze Familien fochten an einen Ort zusammen

men und ihre Frauen, die oft selbst mitfochten, waren gewöhnlich nebst den Kindern nicht weit von dem Schlachtfeld entfernt, um zu ermuntern, zu trösten, zu verbinden. Wer ohne Schild aus dem Gefechte zurück kam, war ehrlos. Ihre ansehnlichsten Jünglinge begaben sich auch außerhalb ihrem Vaterlande, wenn dasselbe Ruhe genoß, im Krieg. Zur Zeit des Friedens jagten ihre streitbaren Männer, und die häuslichen und Feldarbeiten überließen sie den Weibern den Alten und Schwächern. Ihre Kinder erzogen sie streng, und übten sie früh in den Waffen, bewahrten sie für den Müßiggang und den Umgang mit den weiblichen Geschlechte und daher kamen die großen robusten starken Körper und deren Dauer in Strapatzen, die Abhärtung gegen Hunger und Durst, und jene von den Römern bewunderten schönen Gestalten, blonde Haare und blaue Augen, ihr unerschütterlicher Muth, ihr Abscheu gegen fremde Herrschaft. Ihre Spiele bestanden in Tänzen von nackten Jünglingen zwischen Speeren und Waffen getanzt, im Laufen und Uebung der körperlichen Kräfte, und ihre Ermunterung und ihr Lohn, war der Beyfall der Zuschauer. Ihre Gastmähler waren der Freude und dem Vertrauen gewidmet, Schade, daß die Liebe zum Trunk sehr oft diese edlen Freuden durch Zank und Mord schändete und

diesen glücklichen, tugendhaften, zufriednen deutschen Character diesen einzigen Flecken angehängt hat. Wo ist aber noch in Europa die Nation die ihr gleicht an Tugenden und wahren Glückseligkeit. Dieses liebenswürdige Bild unserer Voraltern soll der Maaßstab seyn, nachdem wir ihre Nachkommen messen.

Diese Grundverfassung der kleinen Staaten Deutschlands, die von einander nur wenig unterschieden waren, waren zwar zur Glückseligkeit des Volks von innen hinreichend, aber von außen sich Sicherheit zu verschaffen, und gegen die mächtigen Römer, die die ganze Welt erobern wollten *), zu halten, waren sie einzeln zu schwach. Die Römer

*) Man verehrt die Römer, wegen ihrer großen Thaten; hauptsächlich aber, weil sie den schönsten Theil der lebenden Welt erobert haben; wegen der Hoheit ihrer Seele, die zwar mit vielem Stolze vermischt, aber auch in Großmuth, in standhafter Entschlossenheit und erhabenen Entwürfen sichtbar war; wegen ihrer einmüthigen Liebe für das Vaterland, ihr Eifer für Freyheit, ihre großen, gemeinnützigen fast unzerstöhrbaren Werke; wegen ihrer weisen Gesetze, und gütigen und gerechten Einrichtungen in den eroberten Ländern; allein nach-

Römer warfen ein kleines deutsches Volk nach den andern über den Haufen, und wenn auch wie z. B. die Cherusker unter ihren vortreflichen Anführer und in der Geschichte verewigten Herrmann, im jetzigen Bisthum Paderborn den Varo mit seinem ganzen Kriegsheere erschlugen und aufrieben, so traten unter den folgenden römischer Kaisern, immer neue Heere hervor, und ruinirten ein kleines deutsches Volk nach den andern. Die Deutschen sahen also ein und fühlten, daß nur eine gemeinschaftliche Anstrengung und Verbindung ihrer Kräfte, die Römer nicht nur zurücktreiben, sondern der Krieg in der Römer Land gespielt, der Eroberungssucht derselben bald Grenzen setzen würde.

nachdem das Verderben ihrer Sitten und republicanischen Gesinnungen, durch den eingerissenen Luxus allgemein geworden, so folgte bald der Verfall des gemeinen Wesens, durch die tief eingewurzelte Eifersucht des Adels und des Volks, und die Liebe zum Vaterland starb mit der Monarchie. An deren Stelle trat ein knechtischer kriegender Geist, gebeugt unter einer Gewalt von Kriegsvölkern, zwar geschickt zu witzigen Arbeiten und andern Belustigungen; aber wenig mehr großer Thaten fähig. Schröckhs Universalhist. S. 226. Möchten alle Völker diese Skizze vor Augen haben, da in unsern Tagen, Zeiten gekommen sind, die den Verfall der Römer sehr gleichen.

Es kam also in den markomannischen Kriege ein hundert zwey und sechzig nach der christlichen Zeitrechnung die große Verbindung der deutschen Völker *) zu Stande.

Eine wichtige Periode für die deutsche Staatsgrundverfassung, denn von der Zeit an finden wir diese Verbindung Deutschlands unter verschiedenen Gestalten und Formen, aber immer nach den von Tacitus oben beschriebenen Fundamentalgesetzen fortdauern, und die Nachrichten davon seit dieser Zeit sind reichhaltiger worden **).

Dieses Bündniß der deutschen Völker entsprach auch ganz den davon gehofften und gewünschten Folgen, denn die Römer konnten sich nun nicht länger in Deutschland halten, sondern die Deutschen selbst fielen in das römische Gebiet ein, und griffen es von allen Seiten an. Die Franken und Allemannen

*) Julius Capitolinus in Art. Philos. cap. 22: Alle deutsche Völker von den illyrischen bis zu den gallischen Grenzen, als die Morcomannen, Narisceer, Hermundurer, Quaden, Surven 2c. hatten sich verbunden.

**) Von dieser Verbindung an, verlieren sich auch die vielen Namen der kleinen deutschen Völker, und treten als größere deutsche Nationen auf, als die Allemannen, Gothen, Franken, Sachsen, Thüringer 2c. und um diese Zeit schrieb Tacitus sein Werk von den Sitten der Deutschen 2c.

nen verwüsteten vom Rhein her, Gallien; die Seeküsten eben dieses Landes wurden von den Sachsen angegriffen; die Gothen verheereten die Bulgarey und Romanien rc. und diese unaufhörlichen Kriege dauerten fort bis zur fränkischen Monarchie in Deutschland.

So glücklich nun Deutschland von einer Seite den großen Zweck seiner Verbindung erreichte, die Römer demüthigte, seinen Gränzen und sich selbst Ruhe verschaffte; so schadete es doch auf einer andern Seite destomehr, seiner innern Stärke und seinem Volksglück. Denn die nähere Bekanntschaft mit den Römern, die genauere Kenntniß ihrer bequemen und luxuriösen Lebensart, und das milde Clima ihrer Länder verleitete sie, ihre rauhen Wälder, ihre genügliche nothdürftige Kost, ihre hohen Tugenden, ihre strengen Gesetze zu verlassen und alle Zufriedenheit, die die Tochter ihrer weisen Verfassung war, war nicht im Stande, den in der Natur des Menschen liegenden Trieb nach besser haben, besser werden, besser machen, den Trieb nach höherer Glückseligkeit zu unterdrücken, nach einer höheren als sie von ihrem Vaterlande erwarten konnten. Denn da sie die schönern Gegenden Galliens und der Römer kennen lernten, fiel die Liebe für ihr rauhes Vaterland, und eine Wanderungssucht nach den schönern, wär-

mern, mildern und glücklichern gallischen und italiänischen Ländern, riß unter ihnen ein. Mit den Waffen in der Hand suchten sie neue Ruheplätze, eroberten Länder, vertrieben Völker, und kehrten ganz Europa um *). Eine allgemeine Verwirrung war das Loos der damaligen Zeit, und aus dieser Verwirrung entsprangen ganz neue Verfassungen in Europa, besonders wurden unsere Vorväter die Stifter der neuern Reiche.

Die Westgothen zogen unter ihren König Alarich nach Italien, verwüsteten es, und setzten sich denn in den mittäglichen Gallien fest, wo sie ein Reich stifteten, welches sich bald über ganz Spanien ausbreitete.

Die Vandalen gingen unter ihren König Genserich nach Africa, eroberten die römischen Provinzen und errichteten nach den mit Kaiser Valentiano errichteten Frieden, ein neues Reich.

Die Burgunder ein von der Gegend der Ostsee hergekommenes deutsches Volk setzte sich mit Erlaubniß der Römer an der andern Seite der Rhone fest.

Die

*) Die Deutschen waren nicht die ersten, sondern die Hunnen und Westgothen, deren Beyspiel ganz Europa ansteckte.

Die Sachsen, Anglen und Jüten zogen den Britten, ihren Verlangen gemäß, gegen die Schotten und Pikten zu Hülfe, und setzten sich in Brittanien, wo sie das noch bestehende Königreich Engelland stifteten.

Die Brittanier, die sich von denen, die sie zur Hülfe herbeygerufen, unterdrückt sahen, wanderten nach Gallien aus, und stifteten an den nördlichen Küsten Galliens, die heutige Provinz Bretagne.

Die Bojarii nahmen das von den Hunnen verwüstete Noricum und Vindelicien ein, und stifteten das Herzogthum Bayern.

Die Carentani setzten sich in der heutigen Gegend von Steyermark, Kärnten, Krain und der windischen Mark feste.

Die Slaves moraves im heutigen Mähren.

Die Czechi in Böhmen.

Die Lusizi in der Lausitz.

Die Sorabi in Meissen.

Die Hevelli und Ucri in der Mark Brandenburg.

Die Obotriti, Kyzini, Lircipani, Vilzi, Velatabi, Tholenzi und Rhetarii in Mecklenburg und Pommern.

Die Valabi im Lauenburgischen.

Die Wagri im Hollsteinischen, im sogenannten Wagerland.

Und nur in den westlichen und südlichen Gegenden blieben die alten deutschen Völker, als:

Die Friesen an der Nordsee vom Ausfluß der Elbe bis an den Ausfluß der Schelde.

Die Sachsen, von der Ost- und Nordsee über die Elbe, um die Weser bis gegen den Rhein zu.

Die Thüringer von der Elbe, um die Saale und Unstrut, bis gegen die Donau.

Die Franken um den Mayn zwischen den Rhein und der Weser.

Die Allemannier mit den verbundenen Schwaben, zwischen den Oberrhein und dem Mayn, um den Neckar, die Donau und den Lech.

Dies ist der wichtige Zeitpunkt, wo ein großer Theil von Europa deutsche Einwohner, Fürsten, Gesetze, Sitten und Sprachen bekam, und in Deutschland die durch die Auswanderung leer gewordenen Plätze mit Slaven besetzt wurden, deren Sprache, Sitten und Gebräuche sich in mehrern deutschen Staaten bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Aus diesen Zeiten schreibt sich auch das durch alle die Völkerschaften und endlich auch in Deutschland eingeführte Lehenssystem her, (welches seinen Ursprung von den Longobarden, einem deutschen Volke,

das

das an der Elbe wohnten, und seinen Namen von den langen Barden oder Streitärten hatte,) nehmlich die Anstalt ihrer Könige, von den eroberten Ländern einige Güter unter die Tapfersten ihres Volkes auf Lebenslang, oder so lange es ihnen gefiel, mit der Bedingung zu vertheilen, daß diese dafür getreu und stets zu Kriegsdiensten bereit seyn sollten.

Ein System, (in der Folgezeit das Lehenssystem, oder das longobardische Lehensrecht genannt,) daß die Franken zuerst unter sich und die fränkischen Könige durch ganz Deutschland einführten, und das wir nun bald in die deutsche Staatsgrundverfassung verwebt finden werden, mit der Fortdauer der nehmlichen Eintheilung des Volkes, in Edlingi, Frilingi und Lazzi und der alten deutschen Freyheit.

Auch von der Verfassung einzelner Völker finden wir aus diesen Zeitalter einige schätzbare Denkmäler, in denen bis auf unsere Zeiten gekommenen salischen Gesetze, den Gesetzen der Ripuarier, Allemannier und Bojoarier, der Frisier, Anglier und Sachsen

sen rc. *) So daß wir schon manche bewunderungswürdige Einrichtung finden, die der römischen Staatsverfassung wo nicht gleich kam, doch wenigstens eine Verfassung verräth, die zwar den rauhen Geist jenes Zeitalters athmet, aber auch schon die Hülfe der Wissenschaften genießt.

Wir finden aber auch in diesen Zeitraum den Ursprung von gewissen der menschlichen Gesellschaft und der guten Ordnung eines Staates entgegen stehenden Einrichtungen **Ordalien** **) genannt, die die tiefste Barbarey verrathen, und sich theils bis auf unsere Zeiten erhalten haben, theils sehr schwer, wieder auszurotten waren. Zu denen gehörten die Zweykämpfe. Niemals hatten vorzüglich gesittete Völker des Alterthums, ausser dem Kriege solche Gefechte, von zwo Personen, wegen Händel oder Beleidigungen gekannt.

*) Unter den Titul: Corpus juris germanici antiqui von Heineccius. Hal. 1738. 4. sind sie gesammelt.

**) Ordalien hießen sie bey den alten Deutschen oder Gottesurtheile, und waren gewisse Mittel seine Unschuld vor Gericht zu beweisen, denn man glaubte: Gott selbst bringe dadurch die Schuld oder Unschuld der angeblichen Verbrecher ans Licht.

kannt. Desto üblicher waren sie bey den Longobarden, bey welchen öfters Streitigkeiten und unerwiesene Beschuldigungen auf diese Art, selbst vor Gerichte entschieden wurden *). Von ihnen kam diese schädliche Gewohnheit, die der Religion, den Gesetzen und der Obrigkeit muthwillig ihr Ansehen entreißt, zu allen christlichen Völkern von Europa, als ein vermeyntes Mittel, sich für erlittene Beschimpfung, Recht zu verschaffen. Uns sind außer diesen noch bekannt:

Die Feuerprobe oder das glühende Eisen, welches auf zweyerley Art geschah: der Beklagte mußte entweder ein glühend gemachtes Eisen, welches bey einigen Verbrechen drey Pfund schwer war, in die bloße Hand nehmen,

*) Es durften nur Edle und Freye durch einen Zweykampf ihr Recht oder ihre Unschuld beweisen. Fürsten, Geistliche, Weibspersonen und Gebrechliche hielten sich in den folgenden, Zeiten Kämpfer. Durch so einen Kampf wurde unter Kaiser Otto dem Ersten, die Rechtsfrage in Gegenwart der ganzen deutschen Nation, bey einem Orte, Namens Stela, entschieden: Ob die Enkel mit ihren noch lebenden Oheimen den Großvater zugleich beerben sollten, oder ob die Kinder die Enkel ausschlössen. Zum Glück für die Enkel siegte ihr Kämpfer, und sezte dadurch ihr Erbrecht an die großväterliche Erbschaft für immer fest.

men, und es neun Fuß weit, nach den Fuße des Beklagten abgemessen, wegtragen, oder über eine glühend gemachtes Pflugschaar barfuß gehen.

Die Proben mit den heißen und mit den kalten Wasser.

Alle diese Gottesurtheile, finden wir in den Capitularen Karls des Großen, in Sachsen und Schwabenspiegel, und in sächsischen Land- und Lehenrechte als Gesetze wieder und obgleich von der christlichen Religion, oder vielmehr der römischen Kirche angefochten, erhielt sich dieser Aberglaube bis ins funfzehnte Jahrhundert, und die Zweykämpfe die mit den Faustrecht **) ihr sonst gesetzliches Ansehen verlohren, haben sich unter den neuern Nationen, troz aller gegen sie gegebenen Gesetze, unter den französischen Namen des Duells bis auf unsere Tage erhalten.

Von den Sitten dieses Zeitalters machen uns die gleichzeitigen Schriftsteller sehr wenig wichtiges bekannt; vielmehr fiel von der

**) Faustrecht war, sich in Verbindung mehrerer, für irgend eine erfahrne Beleidigung mit den Waffen in der Hand, Recht zu verschaffen und diese Art von kleinen Krieg hat sich lange in Deutschland erhalten, wie wir bald hören werden.

der Zeit an die hohe sittliche Tugend der Deutschen. Zwar immer noch frey und tapfer; wild, ungestüm und ausdauernd im Kampfe, aber weniger edel gegen ihre Feinde, vielmehr rachgierig und niederträchtig in ihren Haß, begierig nach Beute, Gütern und Reichthum, und tyrannisch in ihren Hause, zum Beweis daß mit Verlassung der Genügsamkeit der Väter, auch die väterlichen Tugenden Deutschlands sich entfernten. Besonders merkwürdig ist es, daß wir nun

C) bey der Untersuchung der deutschen Staatsverfassung unter der fränkischen Monarchie als von vierhundert und sechs und achtzig nach Christi Geburt bis zum Tod Carls des Großen achthundert und vierzehn.

Deutschland, das durch die Annahme der christlichen Religion immer glücklicher werden sollte, in seinen sittlichen Zustande sowohl als in seiner Freyheit und der Güte seiner Staatsverfassung immer tiefer sinken sehen.

Nachdem sich die christlche Religion unter den Römern ausgebreitet, so bekennte der römische Kaiser Constantin der Große, im dreyhundert und zwölften Jahr nach Christi

Geburt sich auch zu derselben, dem sein großes weitläuftiges Reich nach und nach beytrat, und da er seine Residenz von Rom nach Constantinopel verlegte, so theilte er um die Regierung des Staats zu übersehen das ganze Reich in vier Präfekturen und in Rücksicht der Religion jede Präfektur in Diöcesen und Provinzen, wovon noch jetzt sichtbare Folgen im deutschen Kirchenstaate übrig sind. Im Jahr drey hundert drey und vierzig treten schon die deutschen Bischöfe auf den Concilio zu Sardica in Mösien auf: als Martin Bischof zu Mainz, Victor Bischof zu Worms, Jesse Bischof von Speyer, Amandus Bischof zu Kölln, Maternus war schon drey hundert und dreyzehn Bischof zu Trier *).

Die christliche Religion, die nur die natürliche Religion nach denen Lehren und Absichten ihres großen Stifters, vollenden, und das, was in jener noch dunkel und ungewiß, und den menschlichen Verstande unentschieden blieb, deutlich und entschieden bestimmen sollte, verlohr sehr bald nach ihrer Erscheinung den edlen Glanz ihrer Simplicität durch die Künsteleyen der Gelehrten, in

*) Der erste christliche Religionslehrer im übrigen Deutschland war der Bischof Bonifacius, von dem wir mehreres sagen werde.

in Auslegung und Erklärung der Reden Jesu und der Schriften des Apostels, durch die allgemein einreissenden Grundsätze, daß man die Vernunft nicht hören, sondern dem von Jesu versprochenen Geiste, die Erklärung aller unentschiedenen Sachen in der Religion überlassen müsse; der größte Nachtheil aber erwuchs der Religion durch die Annahme verschiedener Religionsgebräuche der heydnischen Völker aus den sehr schädlichen Beweggrunde, der christlichen Religion bey denselben mehr Eingang zu verschaffen.

Die erste edle Einfalt der Christen und der christlichen Lehrer, das Prunklose ihres äußern Gottesdienstes verlohr sich gleich in den ersten Jahrhunderten, und mit ihnen stiegen die menschlichen Leidenschaften unter den Lehrern der Religion; ihr erworbenes Ansehen suchten sie durch alle Mittel zu vermehren, sie trachteten nach Gütern dieser Erde; Ehrgeitz, Geldgeitz und Herrschsucht riß unter ihnen ein, gleichviel ob sie mit den Grundsätzen der Religion, der Vernunft, der Gerechtigkeit und Billigkeit sich vertrugen, oder nicht, wenn sie nur die herrschenden Absichten begünstigten und beförderten.

Jene große Völkerwanderungen, und die aus ihnen folgenden Verheerungen der

länder, Verjagung der Innwohner, und Verbannung aller Künste und Wissenschaften trug zum Verderben der Religion das ihrige mit bey, und der Aberglaube, durch welchen die christliche Religion schon im vorigen Zeiten verfälscht worden war, erniedrigte sie jetzt destomehr, da auch Unwissenheit dazu kam. Die Geistlichen und die Mönche waren nun fast die einzigen, die sich den Wissenschaften ergaben; aber ihre Gelehrsamkeit war so dürftig, so mittelmäßig, daß sie nur bey den äußerlichen Ceremonien einige Dienste that, und ihre erworbene große Macht, die die Geistlichen in der Folge erhöhten, durch den Schein von Gelehrsamkeit fortdauerte und sich befestigte, und die nun angewandt wurde, das Volk in seiner Unwissenheit zu erhalten, damit sie im Namen und unter den Vorwand der Religion befehlen, und die Christen in der übel verstandnen Frömmigkeit, mit der sie ihre Güter und Vermögen der Geistlichkeit zuwandten, erhalten könnten.

Als die christliche Religion nach Deutschland kam, hatte sie schon ihre größte himmlische Schönheit verlohren, sie war Menschentand. Das größte Gesetz derselben, die Liebe, war nicht mehr unter den Christen zu finden. Sie war eine Religion geworden, die sich mit List und Gewalt verbreitete, und die für das, was sie nahm, keinen Ersatz leistete.

Diese Religion wurde in diesen Zeitpunkt, so genau mit der deutschen Staatsgrundverfassung verbunden, daß man sagen möchte, sie sey die Staatsgrundverfassung selbst gewesen, und diese Verbindung entsprang aus der fränkischen Monarchie:

Clodoväus, der König jener obengedachten nach Gallien ausgewanderten Westgothen, unterdrückte nicht nur in Gallien die Römer vollends, sondern machte sich auch in Deutschland die Franken, die Thüringer und Allemannier unterwürfig, und ward der Stifter der fränkischen Monarchie in Deutschland, die sich bis zum Jahr acht hundert sieben und achtzig erhielt.

Nachdem dieser König der Franken *) eine Christin geheyrathet, trat er selber zur christlichen Religion über, vertilgte (und man hat die Lehrer der christlichen Religion schon damals nicht ohne Grund im Verdacht, daß es mit ihren Beyfall geschehen,) die übrigen Könige und Fürsten, stiftete Bisthümer und Klöster, und bereicherte die deutsche Staatsgrundverfassung:

*) In diesem Zeitalter hat das heutige Frankenland und Frankfurt am Mayn, Namen und Ursprung erhalten.

Mit der Würde eines Patriciers und Consuls von Rom, die der schwache Kaiser Anastasius ihn übertrug.

Mit der Einrichtung eines königlichen Hofstaats, als des Comes palatini (Hofrichter), Archi-Capellanus, Cancellarius der den Vortrag und die Ausfertigung der Geschäffte besorgte. Diese Aemter bekamen die Geistlichen in die Hände, weil sie allein die dazu nöthigen Wissenschaften hatten. Die andern Hofdienste besorgte ein Camerarius, Schatzmeister; Comes Stabuli, Marschall; magister pincernarum, Mundschenk, dapifer etc. wovon unsere Erzämter am kaiserlichen Hofe, und die Churfürsten des deutschen Reichs in der Folge ihre Titul und Existenz erhalten. Der Hof und Hofstaat blieb wandelbar bis ins funfzehnte Jahrhundert, d. i. die Könige hatten keine feste Residenz.

Mit der Eintheilung des Reichs in Gaue (pagos) und Provinzen, so wie deren Verwaltung durch

durch Graven (comites) und Herzoge.

Mit der Einrichtung der Regierung durch Mandate und Erhaltung der Gerechtsame durch Urkunden, auf eine Art, die sich mit wenig Veränderungen bis auf unsre Tage erhalten hat *).

Mit der Bestimmung der Thronfolge, die in so weit erblich war, daß das Recht derselben vom ersten Stifter der Monarchie auf alle dessen Nachkommen sich erstreckte, wiewohl bey jedem Falle sowohl von der Nation, als vom Könige eine feyerliche Erklärung geschah, nehmlich von den letztern: eines jeden Person, Würden, Rechte und Ehre nach Möglichkeit zu beschützen.

Auch scheint unter dieser Regierung das Geld in Deutschland eingeführt worden zu seyn, was unsere Urväter nicht hatten.

Unter seinen Nachfolgern ist nichts merkwürdig, als das Emporkommen der päbstlichen

*) z. B. Die Vorsetzung des königlichen Tituls, die Beyfügung des Siegels, die eigenhändige Unterschrift mit der des Referendarii oder Notarii, mit Anmerkung der Regierungsjahre.

lichen Hierarchie, und dessen schädlichen Einfluß in die deutsche Staatsgrundverfassung.

Nachdem die christliche Religion in Italien emporgekommen, und die Christen die Verbreiter und Lehrer derselben, besonders die Apostel Petrus und Paulus, welche die ersten Lehrer des Christenthums in Rom waren, als sehr vortrefliche und tugendhafte Menschen verehrten, so behielten vorzüglich die römischen Bischöfe, als Nachfolger jener edlen Lehrer ein vorzüglich ehrwürdiges Ansehen, daß manche durch ihr tugendhaftes Betragen sich erwarben und verdienten. Als aber in der Folge die menschlichen Leidenschaften auch in diesen römischen Bischöfen die Oberhand behielten, so forderte ihr Ehrgeitz das als Schuldigkeit, was vorher freywilliger Zoll der Tugend war. Die Eifersucht der constantinopolitanischen Bischöfe hielte der Gründung und Befestigung ihrer Herrschsucht und Ehrgeitzes lange Gegenpart, bis endlich die List des römischen Bischofs siegte, und er als erster christlicher Bischof anerkannt wurde, den man nach den damals gewöhnlichen Worte (Pater, Vater) Papa und endlich Pabst nennete.

Diese römischen Bischöfe ließen ihren höhern Emporklimmen freyen Lauf. Durch neue

neue Lehren, die das Christenthum nicht kannte, und die sie allgemein durch Mißionarien zu verbreiten und durch unzählige Hülfsmittel würksam zu machen wußten, fesselten sie nicht nur das Volk an ihre Religion und Grundsätze, sondern sie wußten auch die Fürsten der Völker durch dieselbe ganz nach ihren Plan und Absichten zu leiten. Vorzüglich bemühten sie sich um Deutschland, weil wegen der damaligen Unwissenheit der Deutschen ihre auf Aberglauben, Tradition, List und Ränke gegründete Hierarchie, sich hier eines gesegneten Fortgangs versichert halten konnten. Es wurde daher durch irrländische Mißionarien, als z. B. durch Kilian in Franken, durch Emmeran und Rupert in Bayern, durch Wilibrod in Friesland, der erste Grund gelegt, und durch Bonifacium, den sogenannten deutschen Apostel in ein System gebracht. Dieser Mann machte sich eidlich anheischig, sich nie mit denen die er an sich ziehen würde, von der römischen Kirche abzusondern, und so wurde er mit Empfehlungsschreiben von Gregorio II an Carolum Martellum, an die deutsche Geistlichkeit, an die Reichsbeamte, und an die gesammten Nationen der Thüringer, Sachsen, Franken, Bayern rc. mit der Würde eines Erzbischofs und Vicarii über die Kirchen in Germanien, abgesandt und empfohlen. Dieser eifrige

Verbreiter der römischen Kirche, dieser erste Grundstein der päbstlichen Hierarchie in Deutschland brachte es bald soweit, daß nicht nur die Päbste in die Staatsgrundverfassung, sondern auch in die Regierung des deutschen Staats einen mächtigen Einfluß erhielten, denn sie bildeten sich zu einen Staat im Staate, der bald die Oberhand über alle oberste Gewalt erhielte, die sie für keinen Preis zu theuer erkauft hielten. Denn die Päbste machten von da an solche unmäßige Schritte in Verleugnung aller Grundsätze des Christenthums, der Gerechtigkeit, der Dankbarkeit, daß sie ein Jahrhundert später nicht nur jene berüchtigte Epistolae decretales und Canones Conciliorum in Deutschland einführten, durch welche offenbare und abscheuliche Betrügereyen, sie, aus der ersten christlichen Kirche, dieses arrogirte Ansehen unterstützen, beweisen und für die Zukunft sichern und erhalten wollten, sondern endlich selbst die Verwegenheit hatten, (mit stillschweigender Bewilligung der Deutschen, den Nachkömmlingen jenes auf seine Freyheit so eifersüchtigen Volkes,) deutsche Regenten abzusetzen, einzusetzen, und vor den Augen des Volks, öffentlich und ungestraft, mißzuhandeln und in Deutschland, in unsern geliebten Vaterlande so viel Unglück anzustiften, so eine Sittenverderbniß einzuführen, alle alten ehemaligen

Tugen=

Tugenden so auszurotten, daß selbst Fürsten Deutschlands unter dem schweren Joche der päbstlichen Hierarchie seufzeten; schon Chilperich Clodowigs Enkel klagte: „Unser Schatz „ist verarmt, unsere Reichthümer sind in den „Händen der Geistlichkeit: Die Gewalt ist „bey den Bischöfen, die im größten Ansehen „leben, da das unsre verloschen ist.“ Späterhin ging es noch weiter, und zur Zeit der Reformation waren, wie bekannt, die Klagen über den Reichthum, Gewalt, Sittenlosigkeit und Stolz allgemein.

In der deutschen Staatsgrundverfassung finden wir folgende wichtige Veränderung unter den fränkischen Königen: anstatt daß nach der schönen Schilderung des Tacitus, die Franken sich freywillig unter einander durch die heiligsten und unauflößlichsten Verpflichtungen mit einander verbanden, so kam durch

Errichtung der Monarchie und Anerkennung der Erbfolge in den meerowingischen Geschlecht eine fortdauernde und allgemeine Nationalverbindung zu Stande, die durch Separirung von den Franken, und durch Theilung der Kinder Ludwigs des Frommen, unter Ludwig dem Deutschen,

Deutschland seine eigne und von der fränkischen abgesonderte Monarchie gab.

Anstatt jenes edlen Wettstreits sich die erste Stelle in der Achtung der Anführer, durch die tapfersten Thaten, und des Anführers durch seinen Ruhm sich die größte Anzahl der tapfersten Streiter zu erwerben, trat der Eigennutz und die Raubsucht in der Gestalt des Feudalsystems auf, dessen Ursprung wir oben bemerkt haben.

Dieses Feudalsystem beruhte auf folgenden Grundsätzen: das Grundstück, welches der Soldat seinen Bedürfnissen angemessen fand, nahm er entweder mit Gewalt, oder erhielt es durchs Loos, ohne Huldigung oder Abgaben davon zu entrichten. Dieses Besitzungsrecht nannte man Allodialguth, oder ganz unabhängiges Guth. Da aber die neuen Besitzer mancherley Anfällen ausgesetzt waren, so verbanden sie sich in Vertheidigung ihrer Allodien, einander beyzustehen, und nun ward Kriegsdienste der ganzen Gemeinheit zu leisten, die Bedingung des Allodii. Unter Karl den Großen wurde das genauer also bestimmt: Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet, et in hostem pergat, sive cum seniore suo.

Die

Die Könige und Regenten fesselten hingegen durch Benefizien ein anderes Besitzungsrecht im Lehensystem, die tapfersten Streiter an sich, daß sie von den, auf ihren Theil gefallnen Ländern, unter der Bedingung an sie vertheilten, die Waffen zu deren Vertheidigung zu führen, von denen sie die Besitzungen erhalten hatten und die sie nach Willkühr zurücke nehmen konnten. Unter Karl dem Großen mußte ein Besitzer eines Benefiz mit allen seinen Leuten mit zu Felde. (In primis quicunque beneficia habet, omnes in hostem pergant.)

Den Besitzer eines Allodialguths belegte man mit den ehrenvollen Namen freyer Mann (liber homo) und ihm setzte man den Besitzer des Benefiz entgegen, den man die sclavische Benennung Vasall (Vassus) gab.

Die Verbindlichkeit Kriegsdienste zu leisten, war aber auch alles, was der Staat von Freymänner verlangen konnte, und diese zu leisten verbunden waren. Von Auflagen, die die heutigen Staaten niederdrücken war er frey, die trafen nur die Knechte und Leibeigenen, jene besiegten und unterjochten Feinde der Deutschen und Franken.

Denn nach den alten Kriegsgesetzen, ward der Sieger der rechtmäßige Herr des besieg-

besiegten Feindes, dem er das Leben geschenkt hatte. Der Führer einer glücklich vollendeten That führte daher gewöhnlich ein ganzes Heer männlich und weiblicher Gefangenen mit sich, die er nach seiner Lage und Umständen zu seinen Vortheil brauchte. Die, die nicht cörperliche Reize oder Geschicklichkeiten besaßen, wurden zum Hüten des Viehes, und zur Bearbeitung des Feldes ihrer Sieger gebraucht, und erhielten eine Portion derselben zu ihren Unterhalt angewiesen, wo sie den König, der Geistlichkeit und den Herrn derselben noch eine Abgabe von diesen ihren Landgütern entrichten mußten. Diese sind die Urväter der französischen und deutschen Bauern, zwischen welchen beyden Volksklassen den Bauern und Sclaven, der einzige Unterschied war, daß die erstern ihren Herrn für das Land, welches sie bearbeiteten, ein Gewisses bezahlten und was ihnen von den Früchten ihres Fleißes übrig blieb, als ihr Eigenthum behielten.

Ob ihnen dies nun gleich auf gewisse Art ihr trauriges Looß erleichterte, wenigstens zu erleichtern scheint, so waren sie doch eben wie die Sclaven an das Land gebunden, von dem sie den Namen führten, und mit denselben wurden sie auch an andere verkauft

und übertragen. Diese uralte Einrichtung der deutschen Verfassung hat sich durch das Lehenssystem bis auf unsere Tage erhalten und nur erst, seit einen halben Jahrhundert fängt dieser nützliche Stand an, die Aufmerksamkeit der Staaten zu erregen, ohne ihm seine Lasten zu erleichtern. Denn bisher wurde diese unglücklichen Menschenklasse, auf der das ganze Gewicht der bürgerlichen Gesellschaften lag, ohne daß sie von den Wohlthätigen derselben ihren Antheil erhielte, ihr Zustand, durch immer vermehrte innere Unterdrückungen, besonders dadurch, daß die den Freymann und Vasallen abgenommene Kriegsdienste von den Staaten auch auf die Bauern gewälzt wurden, unendlich erschwert.

Unter den meerowingischen Königen behaupteten die Unterthanen derselben immer noch das glückliche Recht, über ihre persönliche Freyheit schalten zu können; und nur der Hunger konnte einen ausgemergelten Unglücklichen zwingen, sich die Verlängerung seines Daseyns durch Aufopferung alles dessen, was es wünschenswerth macht, durch seine Freyheit, zu erkaufen. Dem Beyspiel des Dürftigen folgte hernach der Schwache, der unterdrückt von den mächtigen Länderbesitzer, seiner Freyheit entsagen, und ein

Sclave

Sclave der Großen werden mußte. Der erste suchte Unterhalt, der andere Schutz bey einem Herrn, und so geschah es, daß nach und nach sich alles dem traurigen Zustande der Sclaverey näherte, in dem wir Deutschland, in Rücksicht seiner wahren Unterthanen, in den spätern Jahrhunderten finden.

Diese unglückliche Lage der Einwohner Deutschlands hatte auf die Staatsgrundverfassung den nachtheiligsten Einfluß, denn die Freyheit des Volks, war der Grundstein derselben, und so bald die untergraben wurde, erhoben sich die Vasallen, machten sich einen Anhang, durch ihre in Sclaverey gebrachten Mithinwohner und waren endlich im Stande, die Gerechtsame der Könige und die Freyheit des Volks völlig zu unterdrücken. Die Könige, die dies einsahen, suchten zwar, wie Karl der Kahle durch Edikte, worinnen er befahl: daß freye Leute, die sich in der Hungersnoth verkauft hätten, wieder freygegeben werden sollten, dem vorzubeugen, aber sie waren zu ohnmächtig es durchzusetzen.

Vorher durfte der **Freymann** seiner Unabhängigkeit sich bewußt, seinen unbedeutenden Vorgesetzten, in der jährigen Volksversammlung ungestraft tadeln, und seinen reichen übermüthigen Nachbar Troz bieten, wenn

wenn der Vasall mit Ehrfurcht die Stimme seines Wohlthäters hörte, und allen Handlungen dessen, Beyfall gab, der ihm das Benefiz ertheilt und es heute oder morgen wieder nehmen konnte. Diese Verfassung, die immer noch die Grundsätze der Väter ehrte, erhielte ein Gleichgewicht, daß jeden in seiner Lage Sicherheit gewährte, und dem Ansehen des Königs und der Freyheit des Volks gleich vortheilhaft war.

In kurzen änderte sich das: der Einfluß des Freymanns fiel und mit ihm die Macht und das Ansehen der Könige: Die Vasallen errangen nach und nach den lebenslänglichen Genuß, und endlich gar die Verwandlung der Benefizien in Erblehn. Mit dieser Erwerbung fiel der Einfluß des Freymanns und das Ansehen der Könige, und die Vasallen stiegen von einer Höhe auf die andere, so daß es ihnen in den folgenden Jahrhunderten leichte ward, die Freyheit des Volks zu unterdrücken und die Macht der Könige zu zerschmettern. An die Stelle des Edlen und Freyen traten nunmehr Fürsten, Adel, Geistlichkeit und Volk.

Der raubsüchtige Adel, der nun das Erbrecht hatte, bildete eine ganz neue Art von Tyrannen, die unter den Namen Herrn,

die

die Unterthanen drückten, und als Vasallen den Regenten trotzten.

Die Häupter der Regierung ihrer eignen Unabhängigkeit gewiß, ließen die Regierungssachen liegen: Die Volksversammlungen wurden selten berufen, oder wenn sie berufen waren, noch weniger besucht und so gerieth die Monarchie in eine höchst unordentliche Verfassung in Rücksicht der Gerechtigkeit, des Kriegsstandes und der Staatseinkünfte. Der nehmliche Geist der Vervortheilung, wodurch die Lehne erblich worden waren, gab es den unersättlichen Edelleuten ein, erbliche Bedienungen uud Ehrenstellen von ihren Herrn zu erpressen, und so sorgfältig diese waren, sich gegen diesen Geist der Anmassung zu sichern, so trat doch bald der kühne und mächtige Adel diese schwache Schutzwehr nieder, und bewürkte durch diese Revolution im Eigenthumsrecht, eine neue Veränderung der Regierung.

So erhob sich endlich aus ihnen, durch die fränkische Staats- und Hofwürde Major Domus (was soviel sagen will als heut zu Tage erster Minister, und General Feldmarschall) dem Throne näher gebracht, ein fränkischer Adelicher, Pepin, durch Gewinnung des Volks, durch den Beystand des

Adels,

Adels und mit Verwendung des römischen Pabst Zacharias *) auf den Thron der Franken und stiftete den carolingischen Stamm.

Auf eine nicht weniger ungerechte aber noch verabscheuungswürdigere Art erhob sich der deutsche Clerus. Die neuen Proselyten der christlichen Religion verehrten den Gott, den sie anbeteten, in der Person seiner vermeynten auserwählten Diener. Schon hielt man die Person der Geistlichen für eben so heilig, als ihre Verrichtung, und es wäre eine Gotteslästerung gewesen, sie demselben Gerichtshofe mit den Layen zu unterwerfen. Ihre Sorge für das himmlische ließ sie nicht ihr zeitlich Wohl vergessen, denn sie nützten die Schwäche eines abergläubischen Zeitalters, gewisse Gerichtshöfe zu gründen, worinn jede ihren Character und ihre Gerechtsame betreffende Frage abgehandelt wurde. Die Lehne, die Carl Martell ihnen abgenommen hatte, ersetzte ihnen die Großmuth Pepins; die Bestimmung des Zehnten unter Carl

*) Die Hierarchie des Pabstes, und seine Herrschaft über die menschlichen Seelen war schon so hoch gestiegen, daß er die Franken von ihrer Verbindlichkeit an den Nachfolgern Clodowigs frey sprach.

Carl den Großen, jene bürgerliche Jurisdiction und zeitliche Besitzungen, die Ludwig der Fromme ihnen bestätigte, setzte sie in Rücksicht des Zeitlichen, mit den Adel in gleiche Lage, ihr Amt aber, der Dienst der Religion, und die hohe Idee die man davon hatte machte sie zum ersten Stand des deutschen Reichs.

Indeß war das Ansehen der jährigen Volksversammlungen noch groß; denn sie hatte das Recht aus der königlichen Familie den Thronerben zu wählen; in Sachen von grosser Wichtigkeit zu Rathe gezogen zu werden, und ohne ihre Zustimmung ging kein Gesetz durch, und konnte keine Auflage erhoben werden. Selbst Carl der Große, erkannte in seinen kaiserlichen Glücke das constitutionelle Ansehen der Volksversammlung *).

Die

*) Carl der Große ließ zwey solche Volksversammlungen jährlich halten, eine im Monat May, die andere im Herbste, wo in der einen von der Regierung des ganzen Reichs gehandelt wurde, zu welchem Ende alle Geist- und Weltliche jung und alt versammelt waren: Seniores propter consilium ordinandum, minores propter suscipiendum. In der andern, wo Seniores tantum et praecipui consiliarii versammelt waren, berathschlagten sich dieselben über die Abgaben.

Die Deutschen am Rhein und der Elbe waren inzwischen mit der Regierungsform der Franken und ihrer Religion höchst unzufrieden, sie haßten eine wie die andere. Jene Sieger der Römer weigerten sich mit Verachtung den aufgelegten Tribut zu bezahlen und zeigten in mehreren Treffen eine so wüthende Tapferkeit, daß nur die unerschütterlichen Veteranen Carls, ihnen Widerstand zu thun vermochten. Und eben diesem Carl konnte nur durch fortdaurende Kriege, durch geschickte Unterhandlungen, durch Einführung fremder, Ausführung und Versetzung der alten Einwohner, den stolzen Sinn der nördlichen Deutschen, besonders der Sachsen brechen, ohne ihrer Unterwerfung sich erfreuen zu können, bis acht hundert und drey, ein Friede mit den Sachsen zu Stande kam, der sie mit den Franken völlig gleich stellte.

Carl der Große, dieser zu seiner Zeit große Eroberer und geschickte Regent, der die Folgen des so mächtig gewordenen Adels und der Geistlichkeit zu fühlen anfing, machte durch seine Gesetze *) bald für die ganze Monarchie, bald für einzele Provinzen vortrefliche Einrichtungen.

Da der ganze Staat vom ersten Anfang ein kriegerischer Staat war, so behielt Carl

 der

*) Capitularia regum Francorum.

der Große das bey, und gab ihn nach Zeit und Umständen angemessene Mittel, zur Erreichung dieser Absicht. Er bestimmte daher durch ausdrückliche Gesetze genau,

die allgemeine Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten, sowohl derer die Lehen als derer die eigne Güter besaßen. Handel und Wandel und durch dieselbe Zölle und Münze wurden emporgebracht und tausend neue Erwerbsquellen flossen aus diesen neuen Einrichtungen auf das Volk. Der Hofstaat behielt seine vorige Einrichtung, nur die Herzoge kamen nach und nach ab, dagegen traten die Grafen in verschiedener Form auf, als Gaugrafen, Markgrafen, Landgrafen ꝛc. und königliche Gesandte, die damals als Aufseher durch die ganze große Monarchie angestellt und gebraucht wurden.

In Ansehung des deutschen Kirchenstaats nahm Carl der Große in sein Gesetzbuch aus den vom Pabst Hadrian I ihm überreichten Codice Canonum (Sammlung der Kirchengesetze) *) vieles auf,

übte aber die Rechte der höchsten Gewalt auch über die Geistlichen noch aus,

setzte

*) Das war aber nicht die Sammlung, die man heutiges Tages davor ausgiebt.

setzte Bischöfe und Aebte ein, gab den Klöstern Schutz, ließ in denselben die Gerichtsbarkeit verwalten, und veranstaltete Kirchenversammlungen, wie sieben hundert vier und neunzig zu Frankfurt am Mayn, wobey er persönlich präsidirte. Alles Sachen, die in den folgenden Zeiten die Päbste an sich zogen und dadurch in Deutschland eine Goldgrube fanden.

Er erhob aber auch die Päbste durch die wiederhohlten großen Schenkungen an Land und Leuten, unter die weltlichen Fürsten und Regenten, die dafür zur Dankbarkeit seine Nachfolger absetzten, und sich sogar über alle Kaiser und Könige erhoben, und Kronen und Königreiche nach ihrer Willkühr nahmen und verschenkten.

Er hinterließ die Staatsverfassung in einer ehrwürdigen aber sehr schwankenden Lage, denn in den Zeitpunkt

D) Nach Carl des Großen Tode bis zur Absetzung Carl des Dikken acht hundert sieben und achtzig nach Christi Geburt, nahmen in Deutschland innerliche Unruhen und Empörungen überhand, zu denen Ludwig der Fromme, Carls des Großen Sohn, durch eine voreilige

lige Theilung seiner Länder unter seine Söhne acht hundert und siebenzehn, und durch seine zweyte Vermählung mit der bayrischen Gräfin, der sogenanten welfischen Judith und des mit ihr erzeugten Sohnes, Carl des Kahlen, und zu dessen Besten, acht hundert neun und zwanzig, gemachten neuen Vertheilung die ersten Ursachen gab, und den Saamen der im Erblehnssystem zur Vergrößerung der Vasallen lag, Nahrung und Wachsthum verschaffte, so daß diese nun den Ton der Unterwürfigkeit ganz verließen, und mit ihren Wohlthätern den Königen, die sie mit Benefizien bereichert hatten, eine ganz entgegen gesetzte Sprache führten. Unter diesem mehr andächtigen, und der Geistlichkeit als der Regierung ergebenen Fürsten, stieg das Ansehen, die Macht und der Reichthum der Clerisey, absonderlich der Bischöfe mit gleichen Schritt empor, so daß Beyde gemeinschaftlich mit Hülfe des Pabst Gregor IV. den in der Zukunft, Deutschland selbst so schädlich gewordenen Vorschritt wagten, Ludwig den Frommen auf einige Zeit der Regierung zu entsetzen, zur Kirchenbuße zu nöthige, und in ein Kloster zu stoßen; wovon ihn sein Sohn Ludwig der Deutsche das Jahr darauf, so wie von seinen Unterdrückern, befreyte.

Dieser Ludwig der Deutsche bekam nach seines Vaters Tode auf seinen Erbantheil Deutschland, das bisher ein Theil der fränkischen Monarchie gewesen war allein. Es bestand damals in Mainz, Worms und Speyer und allen übrigen, was disseits des Rheins zur fränkischen Monarchie gehörte, worzu nach Lotharii II. seines Vetters Tode, acht hundert und siebenzig, das halbe Königreich Lotharingen kam.

Von dieser Zeit an ward Deutschland ein besonders Königreich, ohne das geringste in seiner Verfassung zu ändern, und Ludwig der Deutsche ist dadurch, der eigentliche Stifter des deutschen Reichs geworden.

Von da an kommen wir unserer gegenwärtigen Verfassung immer näher, die nicht auf einmahl ihre jetzige Form erhielte, sondern nach und nach, von Zeit und Umständen ausgebildet, und selbst noch in unsern Tagen, wichtige Zusätze, erhalten hat.

Schon unter diesen ersten Könige Deutschlands finden wir das erste Reichsgesetz in den coblenzer Friedensinstrument (Pactum confluentinum) zwischen Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen abgeschlossen,

sen *), wo der deutsche König sich eidlich verbindet:

Die Reichs- und Kirchengesetze heilig zu halten und zu schützen, die Gerechtigkeit zu handhaben, der Stände Gerechtsame zu erhalten und ihre Privilegia zu bestätigen, auch mit ihren gemeinsamen Rath, das Reich zu verwalten.

Mit diesen constitutionellen Anwuchs der Stände, stieg auch die päbstliche Hierarchie in Deutschland; denn eben in diesen Zeitraum wagten es die Päbste zum ersten mahl nach den Grundsätzen der päbstlichen Decretalen *) die durch den Bischof Riculf in Mainz, in Deutschland eingeführt worden waren, deutsche Bischöfe ab und einzusetzen.

Unter Ludwigs Regierung treten auch wieder die unter Carl den Großen abgegangenen

*) Vid. Marsham Convent. 1. Cap. 2, et conf. Schilter et Chronicon Spirens.

*) Päbstliche Decretalen enthalten die Entscheidungen der Päbste, und den Beweis wie weit ihre Gerichtsbarkeit reicht. Sie sind aber nicht ächt, sondern erfunden in denen Zeiten, wo niemand im Stande war den Betrug zu entdecken.

genen Herzoge auf, und von nun an finden wir sie immer in der deutschen Regierung.

Auch fing das Faustrecht an allgemein zu werden, und das Staatsrecht sowohl, als alle Gerichtsbarkeit und Ordnung zu verdrängen, die Verwirrungen in Deutschland zu vermehren, und alle Sicherheit zu untergraben.

Unter seinen Nachfolgern ward es immer schlimmer. Die Unruhen von innen, die Gefahren von außen schwächten immer mehr das königliche Ansehen, und den Einfluß des Volks. Die Regenten selbst besaßen weder Fähigkeit noch guten Willen zu regieren, sondern überließen den Ständen und ihren Hofbeamten die schwere Bürde, die zu tragen sie sich zu schwach fühlten. Dadurch wuchs ihre Macht und Ansehen, und es fehlte ihnen nur an Gelegenheit zu zeigen, daß sie die Monarchie nach ihren Belieben ändern könnten.

Diese Gelegenheit gab Carl der Dicke, durch seine schlechte Aufführung.

Er hatte das Glück gehabt, die ganze fränkische Monarchie, wie sie Carl der Große besaß, bis auf weniges wieder in sich zu vereinigen, aber seine Schwäche des Geistes, und sein unordentliches Leben, machten ihn nicht nur in seinen ganzen Reich verächtlich,

sondern erregten sogar eine allgemeine Empörung durch das ganze weitläuftige Reich.

Die deutschen Stände benutzten diese Gelegenheit sehr vortheilhaft. Denn nach dem Tode Ludwig des Kindes und mit den Abgang des carolingischen Stammes wählten sie erst eine neue Linie, und verwandelten endlich Deutschland in ein Wahlreich.

Deutschland war also in diesen Zeitraum von seiner ersten, ganz democratischen Verfassung durch das Lehenssystem zu einer monarchisch, aristocratisch, democratischen Verfassung übergegangen.

Die Monarchie war immer in eine Erbmonarchie verwandelt worden, doch war dem Volk die freye Wahl unter den Personen der königlichen Familie geblieben.

Regent und Volk hatten das Uebergewicht anfänglich über Geistlichkeit und Adel.

Am Ende dieses Zeitpunkts finden wir das Uebergewicht auf Seiten des Adels und der Geistlichkeit, und der Einfluß des Volks in die Regierung und Wahl des Oberhaupts, sinkt.

Die deutsche Staatsverfassung beruhte auf folgenden Grundsätzen:

Noch bestand die Nation aus **Edlen** und **Freyen** wie in den ältesten Zeiten. In diesen

diesen Zeitraum war darzu gekommen, die Clerisey, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Prälaten, die Vasallen, und Hofbedienten. Am Ende dieses Zeitraums bestand die Nation aus Ständen:

Der geistliche, der adliche Stand, die Fürsten und das Volk. Bauern und Sclaven gehörten in Deutschland nie zur Nation.

Die oberste Gewalt war erst bey dem Volke, dann wurde sie einen Einzigen, aber mit Einschränkungen übertragen. Anfangs war die Wahl desselben ganz frey, später war sie auf die königliche Familie eingeschränkt. Während diesen Zeitpunkt ging die oberste Gewalt an die Stände mit über, und aus der Monarchie, wurde eine monarchische, aristocratisch, democratische Regierungsform nach den Verträgen mit der Nation.

Ein oberster Richter der ganzen Nation, aber nur nach den Gesetzen der Nation, die sie freywillig annahm, und über deren Beobachtung sie wacht.

Eine ausübende Gewalt anfänglich bey den Sacerdoten, später bey den Königen.

Die Regierung des Staats lag in den Händen des Königs und der Nation.

tion.

tion. Anfänglich war die königliche Macht durch die Vasallen die stärkste im Kampf mit den Volke; später die schwächste im Kampf mit den Vasallen. Doch wußte man in diesen Zeitraum nichts von der Landeshoheit der Fürsten.

Der Kirchenstaat der durch die christliche Religion eingeführt wurde, und mit großen Privilegien versehen war, brachte in die deutsche Grundverfassung viele und große Veränderungen, besonders durch den Einfluß der päbstlichen Hierarchie, und ward hauptsächlich die Grundursache aller der schrecklichen Folgen die Deutschland verwüsteten.

Von jener bekannten vortreflichen Verfassung der ersten Deutschen, die wir aus den Tacitus mitgetheilt haben, finden wir wenig mehr. Jene strengen Gesetze der Keuschheit, der Gerechtigkeit, der Genügsamkeit waren vertilget, und mit ihnen jene edle Einfalt der Sitten, jene festen Bande der Gesellschaft durch die Vaterlandsliebe, und jene hohen Tugenden, der redende Beweiß der Vortreflichkeit der deutschen Verfassung.

An deren Statt traten hervor, Begierde nach Reichthum und Gütern, und mit ihnen das ganze Heer der Laster, die die ersten

Deutschen so sehr fürchteten: Unterdrückung der Schwächern durch den Mächtigern; Weichlichkeit, so daß schon mancherley Einwand und Ursachen hervor gesucht, auch Mittel und Wege gewählt wurden sich den Kriegesdiensten zu entziehen; Wollust mit allen Folgen die sie begleiten; unerhörte Ungerechtigkeiten troß der weisen Gesetze; eine Obrigkeit ohne Gewicht und Ansehen; Vergewaltigungen durch das Faustrecht, so daß selbst die Richter oft die Richtigkeit ihres Urtheils mit den Waffen in der Hand gegen die Lanze des Beklagten vertheidigen, und im Fall der Unterliegung sich der Gefahr von den Bischöfen gezüchtigt zu werden, ausgesetzt sehen mußte, (ut quod perpere judicavit, melius emendare procurent). Ein kühner Muth, eine überwiegende Stärke und Behendigkeit, waren sicherere Mittel zu seinen Zweck zu gelangen, als die gerechteste Sache, oder die klärste Ueberzeugung. Untreue in der Ehe, Unzucht, Raub, Mord, Todtschlag, Vergewaltigung und Befehdungen zerstöhrten die öffentliche und Privatsicherheit. Die Geistlichkeit nahm Eigenthum und Person im Namen Gottes und der Religion, und der Adel durch das Recht des Stärkern. Alles raubte, heimlich und öffentlich, mit List oder Gewalt. Von Jugend auf, war der Zweck der Erziehung, körperliche Stärke und die

Kunst

Kunst mit den Waffen umzugehen, jeder legte sich auf die Sachen die ihm am nützlichsten waren. Wissenschaften, Künste, Handel und Wandel lag noch in der Wiege; zwar schienen sie unter Carl den Großen aufblühen zu wollen, allein der Geist des Zeitalters, schlug sehr bald alle gefaßten Hoffnungen nieder. Die päbstliche Religion, die allen Untersuchungsgeist unterdrückte, stöhrte nicht nur das Aufkommen und den Fortgang der Wissenschaften, sondern nährte auch den Aberglauben; die Wissenschaften waren ein Eigenthum der Mönche und Klöster, und nur Mönche trieben sie. Ihre ganze Geschicklichkeit beschränkte sich aber gewöhnlich nur auf Abschreiben der alten Römer und Kirchenväter, und diese Abschriften waren sehr fehlerhaft. Zeichnete sich irgend ein Mann unter ihnen durch vorzügliche Kenntnisse aus, wie z. B. Gerbert, der hernach unter den Namen Sylvester II. Pabst wurde, so wurde er wegen seinen seltnen Wissenschaften, als ein Zauberer verschrieen. Unter den weltlichen fand man selten einen, der seinen Namen schreiben konnte, noch seltner einen, der sich den Wissenschaften widmete, wenn wir den Geheimschreiber und Schwiegersohn Carl des Großen ausnehmen, der das Leben dieses Monarchen beschrieben, das sich bis auf unsere Tage erhalten hat. Auch

hatten sich damals die Geistlichen der Menschen schon so bemächtigt, und das Weltliche mit den Geistlichen in so eine Verbindung gesetzt, daß ohne sie, und außer ihren Klosterschulen alle Mittel und Wege verrennt waren, und von nun in denselben nichts gelehrt wurde, was auch in der entferntesten Rücksicht der päbstlichen Hierarchie, und ihrer Herrschaft über die Seelen, hätte nachtheilig werden können; da diese sich aber nur in einem Zeitalter der Unwissenheit erhalten konnte, so sorgten die Geistlichen davor, die Dummheit und Unwissenheit so lange als möglich zu erhalten. Dazu nahmen sie nun die Religion zu Hülfe: diese wurde nicht aus der heilgen Schrift, sondern aus den Schriften der Kirchenväter und aus den Verordnungen der Kirchenversammlungen gezogen *). Frömmigkeit hieß die Beobachtung einer großen Menge sich täglich vermehrender Ceremonien, dergleichen die Wallfahrten zu heiligen Oertern, die Anrufung der Heiligen, Büssungen des Körpers für die Sünden, und besonders die ganze Lebensart der Mönche waren. Wer sich diesen Lehren und Anstalten widersetzte, hatte schwere Verfolgungen zu erdulden,

*) Kirchenversammlungen waren die Zusammenkünfte der Bischöfe, die im Namen ihrer Gemeinden in Religionssachen ihre Stimmen gaben.

ten, wie unter andern Berengarius, ein scharfsinniger Geistlicher in Frankreich, als er die Lehre vom heilgen Abendmahl nach der Absicht seines Stifters zu verbessern suchte, würklich erfuhr.

Ein anders, dem Wohlstand der Nation höchst nachtheiliges Uebel riß mit den Klosterleben und den Cölibat*) in Deutschland ein. Denn es wurde nicht nur dem Staat weniger Menschen geboren und viele thätige Bürger und Güter entzogen, und also ein Haupt-Zweck des Staats gehindert, dem die dagegen gegebenen Gesetze, daß niemand ohne Erlaubniß ins Kloster gehen durfte, nicht abhalfen, sondern es wurde auch der Clerus, der ein Muster der Sittlichkeit hätte seyn sollen in der Folge, die Mutter der höchsten Immoralität und Sittenverderbniß. Da die Zwangsgesetze der Hierarchie nicht im Stande waren den Trieb der Natur zu ersticken, so vermehrten sie nur die Unordnungen im Staat, denen eine Religion die auf Aberglauben und Ceremonien gegründet war, mehr Vorschub als Einhalt that.

Aus

*) Cölibat hieß der Stand der unverehligten Geistlichen, die in der catholischen Kirche nicht heyrathen durften.

Aus diesen der Wahrheit nach geschilderten Sitten der damaligen Deutschen sehen wir, wie abstechend ihr Charakter gegen ihrer Vorväter ihren war, und daß der gemeinsame Zweck des Staates, die Glückseligkeit aller Einwohner nicht erreicht wurde. Natürlich war es, daß, da Volksglück einmal im Fallen war, es bey den folgenden Verwirrungen in Deutschland nicht anders möglich war, als daß es auf viele Jahrhunderte fiel, und daß nur eine große Revolution, in der moralischen und physischen Welt, Deutschland wieder zu der Quelle wahrer bürgerlicher Glückseligkeit zu einer wohlgeordneten Verfassung zurückführen konnte.

Dieses geschah nun nicht, wie in andern Staaten, durch eine schleunige Umkehrung auf den irre gegangenen Wege, sondern nach und nach. Auch nicht auf den gewöhnlichen Wege den die Geschichte vorgezeichnet, sondern auf einen ganz ungebahnten, und erst nach Jahrhunderten, nach langen und schweren Leiden der Menschheit, wie wir nun sehen wollen.

Zweytes Hauptstück.

Geschichte der Entstehung der jetzigen deutschen Staatsgrundverfassung.

Wir finden Deutschlands Verfassung nach den Abgang des carolingischen Stammes, wie wir gesehen, in einer bedauernswürdigen Lage. Diese stieg von Jahr zu Jahr immer höher. Der Adel wie der Clerus kämpfte gegen die kaiserliche Macht und unterdrückte das Volk. Selbst die Religion, die Trösterin der Unglücklichen, vermehrte das Unglück Deutschlands, weil jeder päbstliche Bannstrahl *), der so oft die deut-

schen

*) Bann, Excommunication, war diejenige von den Päbsten erhöhte Kirchenstrafe, wo einer von der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, der Sacramente und des Umgangs mit Christen unwürdig erklärt, und alle Christen, von allen Pflichten gegen ihn, losgesprochen wurden.

schen Könige traf, mit einer gesetzlichen Anarchie begleitet war, die alle Ordnung, häusliches, Familien, Länder und Völker Glück zerstörte. Sie, die Religion, oder vielmehr sie die gemißbrauchte Religion, stürzte Deutschland, (das ohnedies durch die Wildheit seines Adels, durch die ewigen Befehdungen der Großen, durch das Faustrecht im Innern zerfleischt wurde,) durch die Brandschatzung der römischen Bischöfe und des deutschen Clerus nicht nur in Armuth, sondern Deutschland wurde sogar in ihren Namen bey Canossa in Kaiser Heinrich IV. entehrt und mit ewiger Schande gebranntmarkt. Alles Folgen und Beweise einer Verfassung, die immer tiefer fiel.

Denn würden wohl jene Ueberwinder der Römer, jene Deutschen, die ein so hohes Ehrgefühl hatten, daß sie jede fremde Oberherrschaft mit Anwendung Blut und Lebens von sich wiesen und selbst den Römern in ihrer Größe sich nicht unterwarfen, würden die wohl sich unter das Joch eines Mannes gebeugt haben, wie die Päbste gewöhnlich um diese Zeit waren? Würde wohl eine so ehr- und gefühlvolle Nation ihr frey erwähltes Oberhaupt solchen Mishandlungen Preis gegeben haben, wie es die deutschen Fürsten damals thaten, um ihre Plane zu erreichen

 und

und den Kaiser zu demüthigen? Würden edle Männer ihren Heerführer und Friedensrichter, in einen solchen ungleichen Kampf, und mit ihm ihre eigene Ehre, die Ehre der ganzen Nation, ihr Wohl und ihre Glückseligkeit zu Grabe getragen haben, wenn dieses Volk nicht schon gefesselt gewesen wäre, und für den Druck eigner Leiden, seine Aufmerksamkeit auf seinen König hätte richten können.

Aber dieser Kampf zwischen Kaiser und Pabst, Kaiser und den deutschen Vasallen, des Adels und des Clerus, und die öfteren vergeblichen Bemühungen des Volks seine Ketten abzuschütteln, dieses Drängen und Reiben, dieser Jahrhunderte fortdaurende innre Krieg, schuf den Adel endlich zu Mördern *) und Straßenräubern und das gute deutsche Volk in eine Räuberbande um.

Fürsten

*) Der Adel achtete endlich eben so wenig die Bande der Natur, als der Gesellschaft. Ein tausend ein hundert zwey und siebenzig stürzte ein Graf von Toggenburg seine Mutter von seinem Schlosse ungestraft herab. Ein tausend zwey hundert sieben und zwanzig ermordete ein Herr eben dieses Geschlechts, seinen Bruder. Ein tausend drey hundert zwey und dreyßig begieng ein Graf von Habsburg Kyburg das nehmliche Verbrechen, und der Baron

Fürsten und Adel litten von der päbstlichen Hierarchie, und das Volk seufzte unter den dreyfachen Druck der Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit, die es gemeinschaftlich aussaugten, und in harte geist- und körperliche Knechtschaft führten, und dennoch, so offenbar es am Tage lag, daß dies alles Folge der päbstlichen Religion war, lag doch alles im tiefen Schlafe, und ließ sich von den Lehrern eben dieser Religion am Gängelbande leiten.

O vaterländische Verfassung wo bist du hin! Würden wir wohl, wenn du hohe Wohlthäterin Deutschlands sie nicht verlassen hättest, Fürsten gesehen haben, deren Interesse von den Interesse ihres Oberhaupts und ihres Volks verschieden gewesen wäre; oder Geistliche und Religionsdiener, die die Kanzel und den Altar mit dem Throne vereinigt hätten; oder Regenten, die über die Seelen, über die Gewissen herrschten, und speculative Religion zur geoffenbarten machten. Würden wir Hofämter finden, unter denen

Baron Thurn stieß ein tausend drey hundert drey und siebenzig seinen Onkel Guiskard, Bischoff zu Sittich nieder. Wir werden in der Folge dieser schrecklichen Lage Deutschlands eine eigene Betrachtung widmen.

denen der Monarch steht; oder untergeordnete Fürsten zu Richtern über das Oberhaupt erheben sehen rc. und doch geschah alles dieses, und noch vielmehr ehe Deutschland aus diesen Wirrwarr durch seine gegenwärtige Verfassung gerissen wurde.

Es muß jeden Deutschen angenehm seyn, es in der Kürze zu übersehen, wie das nach und nach sich ausbildete. Wir wollen also erst sehen:

A) **Wie nach und nach das deutsche Volk das Recht seine Könige zu wählen, und seinen Einfluß in die Regierung verlohr.**

Wie die Einführung des Lehenssystems, und die Annahme der christlichen Religion den Grund legte das Volk zu unterdrücken, haben wir oben gesehen. Wie nach und nach unter den Vorwand dem Volk Himmel und Seligkeit zu verschaffen, eben diese Religion das Volk einer freywilligen Armuth und geistigen Sclaverey, und die Macht des Adels den ärmern und schwächern Theil der Nation einer körperlichen Sclaverey zuführte, haben wir bemerkt. Und das dies alles den ersten Grund legte zur Uebertragung ihrer freyen Wahlstimmen an ihre wahren oder eingebildeten Wohlthäter an Bischöfe, Für-

Fürsten, Grafen und den Adel, wollen wir zeigen.

Bey und nach den Abgang des carolingischen Stammes erhielten sich die Volksversammlungen noch lange, und ihr Einfluß in die Wahl eines Oberhaupts war wichtig, so wie in die Regierung.

Bey der Wahl Ludwigs des Kindes schrieb der Erzbischof Hatto von Mainz an den Pabst Johann den IX., daß sie ihn, ob er gleich noch jung und sehr klein sey mit den einstimmigen Rath der Fürsten, und der Zustimmung des ganzen Volkes, gewählt und auf den königlichen Thron erhoben hätten. Bey der Wahl Kaiser Conrad II. hat uns Wippo die Nachricht aufbehalten: daß das Volk den Bischof zu Mainz über Conrads Fähigkeiten zum Throne befragte, und als er ihn des Thrones würdig erkannte, und die Fürsten es auch bezeugten, so wählte ihn das Volk. Selbst Helmold in seiner Chronik der Slaven hat uns Beweise von der Volkswahl Lotharii des II. und Conrad III. hinterlassen; und dennoch finden wir bey seinen Nachfolger Friedrich I. kein deutsches Volk mehr, sondern eine Zusammenkunft der Fürsten, und dabey schon die erste Spur von Churfürsten, wie Amandus in den Acten über

Friedrich des ersten Wahl bezeugt: „Zu „Frankfurt, sagt er, kam eine große Anzahl „deutscher Fürsten zusammen, und sandten „einige Abgeordnete, zu den an einen abge„sonderten Orte versammelten sechs oder acht „Fürsten, die königliche Hofämter hatten und „ließen ihnen sagen: Wir und das ganze Va„terland halten Friedrichen des Thrones wür„dig, wenn ihr von Amtswegen mit euern „Stimmen beytretet, so mag er König seyn. „Als die königlichen Beamten herauskamen, „so erklärten sie Friedrichen als König mit „aller Stände Beyfall.“

Es ist sehr begreiflich, daß das Volk nicht ohne wichtige Ursachen dies große Vorrecht aus den Händen ließ, die uns aber die Geschichte nicht bekannt macht, sondern nur errathen, und die Wahrscheinlichkeit davon, vermuthen läßt.

Anfänglich war die Wahl eines Königs wegen der kleinen Staaten Deutschlands eine leichte Sache, weil die Wählenden in genauerer Bekanntschaft mit ihren Fürsten standen, und die edle Einfalt derselben damals anlockte, wo die menschliche Majestät von der man damals nichts wußte, sie in der Folge entfernte. Auch unter der fränkischen Monarchie war die Wahl leicht getroffen, ohngeachtet

achtet es ein ungeheurer Staat war, da man die königliche Familie kannte, und beobachten konnte. Nachdem aber der Fürsten und Grafen unzählich viel wurden, und unter diesen gewählt werden mußte, so ward es schwer unter ihnen den geschicktesten herauszusuchen, weil das Volk sie selten hinlänglich kennen lernte, noch bedenklicher wurde die Wahl, als sie mächtig genug waren es den Wählenden entgelten zu lassen, die sie übergangen hatten, und am allergefährlichsten wurde es für das Volk, da es so selten einen guten und geschickten Fürsten fand, und selbst so verdorben war, daß es sogar keinen guten mehr wollte. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß sie die, zu denen sie Zutrauen hatten, erst um Rath fragten, und dieses Zutrauen besaßen die Geistlichen, besonders die Bischöfe, diese hatten von den Hofämtern so manches zu hoffen, kein Wunder, daß diese mächtigen Fürsten erst um ihre Meynung gefragt wurden und dann das Volk in seiner Wahl dahin geleitet wurde, wo die es für gut hielten. Was erst freyer Wille des Volks gewesen war, ward in der Folge als ein Recht aufgestellt und dem Volk blieb blos das Formale, so daß sich die Volkswahl in eine Beystimmung zur Wahl änderte (in Consensum). Nun war es altes Herkommen bey den Deutschen nicht immer persönlich,

sondern durch Auftrag an ihre Fürsten ihre Entschliessungen bekannt zu machen: So kamen die Fürsten der Franken zu Carl den Grossen im Namen des Volks, und trugen ihm den Wunsch des Volkes vor, daß er seinen Sohne Ludwig vergeben sollte. War das Volk ausser Landes im Kriege oder auf Römerzügen und dergleichen, welches sehr oft geschah, oder konnte es eine entfernte Reise nicht bestreiten, so waren die Fürsten da, die Rechte und Gerechtsame des Volks, so wie ihre Stimmen, durch Auftrag des Volkes, zu vertreten.

Unter Conrad III. rissen schon die Kreuzzüge ein, die, da sie öffentlich, als ein sehr verdienstliches Werk den Volke angepriesen wurden, viel Volk aus Deutschland wegführten. Es war daher sehr wohl möglich, daß bey Friedrichs I. Wahl, wegen Abwesenheit der stimmfähigen Männer, die Fürsten das ihnen übertragene Stimmrecht ausübten, und daß ein allgemeiner Auftrag sie bevollmächtigte zu sagen: Wir und das ganze Vaterland bezeugen, daß Friedrich zur Regierung der geschickteste ist.

Dies zeigt uns ohngefähr, wie das Wahlrecht, und der Einfluß des Volkes in die Regierung verlohren gegangen. Die Unwis-

Unwissenheit des Volks war Ursache, daß dieses Recht nicht wieder geltend gemacht wurde. Einige Städte thaten das, und erhielten sich, bey mehrern Kenntnissen und mit vereinigten Kräften in ihren Rechten. Denn ohngefähr siebenzig Städte, die ein tausend zwey hundert und fünf und funfzig in einen Bund zusammen traten, der der rheinische Bund heißt, behaupteten gegen alle Anfechtungen ihre alten hergebrachten Volksrechte, eben so der schwäbische Städte Bund 2c. Dann diese fürchterliche Verbindung schreckte den Adel und die Geistlichkeit ab, und die Könige schützten sie als Stützen ihres Thrones. Die andern Städte, die wie das Volk mit ihrer Freyheit unbedachtsam umgingen, erfuhren gleiches Schicksal mit dem Volke, indessen wir jene ein tausend drey hundert und neun, auf Heinrichs VII. erster Reichsversammlung zu Speyer, wo der König mit den Churfürsten und andern Fürsten, und den Abgeordneten der Städte sich sechs Wochen aufhielt, in voller Activität erblicken.

Es sey nun auf diesen, oder andern Wegen geschehen, das Volk verlohr das Wahlrecht und den Einfluß in die Regierung, und wurde nun den großen und kleinen Vasallen Preis gegeben, die in Rücksicht der

Volksvertretung Reichsstände im Reich, nach erlangter Landeshoheit der Fürsten in den kleinern Staaten Deutschlands als Repräsentanten des Volks in den Ländern, **Landstände** genannt wurden.

Da das Volk durch seine Unwissenheit völlig ungeschickt war einen wie den andern mehr vorstehen zu können, so scheint es für gemeines Wohl nützlich gewesen zu seyn, einem solchen unmündigen Volke, Vormünder zu bestellen, wenn Gesetze und Vorschriften diese gefährliche Macht gehörig eingeschränkt hätten; allein dies war der Fall gar nicht, und die Stände misbrauchten ihre Gewalt, indem sie alle Vortheile der Gesellschaft sich zuwandten, und alle Lasten auf das Volk legten, und nun nicht nur es gänzlich unterdrückten, sondern auch die königliche Gewalt aufs äusserste einschränkten. Denn nach Bemächtigung der Königswahl wand

B) der Adel dem Kaiser die Landeshoheit und Territorialherrschaft aus den Händen.

Bis hieher hatte der Deutsche, den König für seinen einzigen Herrn angesehen, und die Herzoge, Graven, Landgraven, Pfalzgraven, Rheingraven, Markgraven ꝛc., und alle Fürsten die große Lehne hatten, als Beamte

amte und Diener dieses Herrn und überhaupt als seine Mitunterthanen. Der Deutsche war also allen diesen Herrn weiter keinen Gehorsam schuldig, als in so ferne sie die Befehle des Königs und der Nation, oder des Reichs vollzogen. Sobald sich aber die Besitzer der Benefizien aus den Unterthanen Stande durch das Erblehn herausgearbeitet, so sahen die unter ihren Schutz sich befindenden Afterlehnsbesitzer sie als ihre Herrn und nicht mehr als ihre Vorgesetzten an, und so entstanden in Deutschland ganz verschiedene Unterthanen, ein bayerscher, schwäbischer, mainzer, würzburger ꝛc. Unterthan, statt eines Deutschen, und nun war es sehr begreiflich, daß diese Unterthanen sich auf die Seite ihrer neuen Herrn, der Herzoge und Grafen, schlugen.

Als Deutsche antworteten sie den Herzog Ernst in Schwaben, der sie in eine Empörung gegen den Kaiser Conrad III. ein tausend neunzehn mit verwickeln wollte: „Was „ihr Gerechtes und Billiges von uns immer „begehren könnt und möget, wollen wir thun, „aber nie werden wir die Waffen gegen den „Vertheidiger unserer Freyheit, gegen den „Kaiser und König ergreifen. Wir sind „nicht Knechte, wir sind frey, aber durch „so einen Schritt würden wir unsere Frey-

„heit

„heit verlieren" *). Hingegen nach Verlust der deutschen Unterthanen Freyheit, und der errungenen Landeshoheit der Fürsten, sagten die Unterthanen des in die Acht erklärten Heinrich des Löwen: Wir wollen bey dir leben und mit dir sterben, deine Feinde sind unsere Feinde. Ja Kaiser Friedrich I. belagerten seine eigenen Vasallen von seinen Unterthanen unterstützt, in seiner Burg. Der Ver-

*) Bey Wippo: Dux Ernestus, confisus in multitudine militum, habito colloquio cum suis, primum monuit eos fidei sacramentaliter promissae, dehinc hortabatur eos, ne illum desererent, ne honorem suum perderent. Talia dicenti; Fridericus et Anselmus pro ceteris respondebant hoc modo: Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes praeter eum, qui nos vobis dedit. Si servi essemus regis et imperatoris nostri, et ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero, quum liberi simus, et libertatis nostrae summum defensorem regem et imperatorem nostrum habeamus; ubi illum deserimus, libertatem amittimus. Quod quum ita sit, quidquid honesti ac justi a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis; si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter.

Verlust der deutschen Unterthanen-Freyheit gab dem königlichen Ansehen einen Hauptstoß, und bewirkte endlich die Landeshoheit der deutschen Fürsten.

Bekanntlich vergab der Kaiser die Herzogthümer und Grafschaften nach seinen Belieben. So gefiel es Otto dem Großen einen Herzog nach Sachsen zu setzen, und er erwählte und bestimmte zu diesen herzoglichen Amte einen edlen und thätigen Mann mit Namen Herrmann. In Bayern maßte sich Arnulf des Bösen, Sohn, nach seines Vaters Tode des Herzogthums an, aber Otto jagte ihn fort, und setzte den Pfalzgraf Berthold ein. Wenn auch ein Sohn oder Anverwandter des versetzten oder gestorbenen Herzogs zur herzoglichen oder gräflichen Würde gelangte, so war es doch stets durch die freye Bestimmung des Kaisers. Eben so waren aller unserer regierenden Familien in Deutschland Vorfahren, kaiserliche oder königliche Beamte, die sich endlich mächtig genug fühlten sich unabhängig zu machen, und ihre Herrn und Wohlthäter, um das, ihnen nur anvertraute Gut, zu bringen.

Sie hießen daher auch anfänglich nicht Herzoge und Grafen von Land und Leuten, sondern schlechtweg Herzog Bernhard, Graf

Rup-

Ruppert; nicht Herzog Bernhard zu Sachsen, Graf Ruppert zu Weiler, Graf Heinrich zu Muringen.

Im eilften Jahrhundert nach Unterdrückung der Volksfreyheit fingen die Grafen erst an sich von ihren Burgen und Schlössern in Urkunden zu schreiben. Da finden wir: Graf Emicho von Schmiedeburg, Graf Bernhard von Berenbach, Ludwig Graf von Arenstein.

In der Folge wurden das die Stammhäuser der gräflichen, und fürstlichen noch bestehenden Häuser; deren damalige Voraltern, weder ein Erbreich und Landeshoheit besaßen, noch forderten und verlangten, da es in der Willkühr des Kaisers stand, sie ihrer Stellen und Aemter zu entsetzen, eben so gut, als sie heut zu Tage ihre Räthe und Beamte nach Belieben entlassen, oder wählen können.

Inzwischen war die Benennung von den Burgen bey den folgenden Unruhen unter Heinrich IV. und V. und besonders während des Zwischenreichs, unter den verschiedenen Gegenkaisern der Grund zum Erbrecht der Grafen und Grafschaften. Die uns aus den mittlern Zeitalter bekannten Herzogthümer waren,

waren, Ober- und Niederlothringen, Bayern, Schwaben, Franken, Sachsen und Kärnthen. Oberlothringen, behielt die Nachkommenschaft Gerhards von Elsaß, von Kaiser Heinrich den IV. an, und Niederlothringen, den Stamm der Grafen von Löwen, dessen Nachkommen sich im dreyzehnten Jahrhundert, Herzoge von Brabant schrieben. Bayern blieb seit Heinrichs des IV. Zeiten bey der welfischen Familie. Schwaben bey der Staufischen. Franken kam an eben diese staufische Familie, welches vorher und nachher wieder die Bischöfe von Würzburg gehabt haben. Sachsen haben verschiedene Familien besessen, die gegenwärtige Linie zählt ihren Ursprung von den Grafen von Wettin. Eben so Kärnthen, das jetzt dem Hause Oesterreich gehört. Von den noch lebenden regierenden Familien, stammten aus dem eilften Jahrhundert das Haus Oesterreich von den Grafen von Habsburg; Bayern von den Grafen von Scheyern, die von ihrem Schlosse Wittelsbach, die Wittelsbacher hießen; Sachsen von den Grafen von Wettin; Brandenburg von den Grafen von Zollern; Würtenberg von den Dynasten von Beutelsbach; Hollstein von den Grafen von Kalenburg; Anhalt von den Grafen von Ascanien und Ballenstädt ꝛc. Von den im zwölften Jahrhundert vorkommenden

dynastischen Familien, dauern ihren Namen nach fort, Nassau, Mansfeld, Waldeck, Solms, Isenburg, Stollberg, Wittgenstein, Rheingrafen, Leiningen, Reus, Schönburg, Ortenburg, Oettingen, Hohenlohe, Castell, Erpach, Wied, Lippe, Bentheim rc. *)

Alle diese Familien haben ihr Erbrecht erst seit den dreyzehnten Jahrhundert, wo sie vorher die Unordnungen Deutschlands benutzt und sich feste gesetzt, und selbst mit Hülfe und Beyfall der Unterthanen sich in ihren Reichslehen erhielten, weil die Kaiser von den Päbsten und den deutschen Fürsten zugleich geängstet sich einen Anhang zu machen suchten, oder wenigstens sich nicht mehr Feinde auf den Hals ziehen wollten, sie gerne ruhig sitzen ließen.

Diese nunmehrigen Reichserblehen, waren aber damit noch nicht zufrieden, sondern sie suchten auch die Landeshoheit zu erwerben, und da sie alles dazu beytrugen das kaiserliche Ansehen zu schwächen, und das Beginnen der Päbste sich zum Oberherrn der Erde zu erklären nicht nur ruhig sondern

*) Wer sie beysammen sehen will, findet sie in der diplomatischen Sammlung des Herrn von Gudenus.

dern vielmehr mit Wohlgefallen sahen; ja da die Unterthanen, nach päbstlichen Gutdünken, vom Eide der Treue, von allen natürlichen Pflichten der Dankbarkeit losgezählt, die Kaiser hingegen in den Bann gethan, der christlichen Gemeinschaft unwürdig erklärt, und Verachtung auf sie gehäuft, ja sogar gegen Kaiser Friedrich II. von Gregor IX. das Kreuz gepredigt, und unter Gregor VII. die Unterthanen zur Bewaffnung gegen ihren Kaiser aufgefordert, und sogar die Kinder des Kaisers von ihren kindlichen Pflichten frey und ledig gesprochen wurden, wurde Deutschland erst recht tief in Verwirrung und Unglück geführt, durch ein Betragen, das sie selbst als die undankbarsten, pflicht- und eidvergessendsten Menschen zeigte, wie es von den damaligen Menschengeschlecht nicht anders zu erwarten war; und nun konnten die Kaiser, die theils abwesend, theils von den Päbsten im Namen der Religion geängstet, theils von ihren empörten Beamten in die Enge getrieben es nicht mehr verhindern, daß ein jeder geist- und weltliche Reichsstand in seinem Gebiete die Landeshoheit ausübte, zumal da Prälaten, Ritterschaft und Städte als Landstände dieser Veränderung, wobey sie als Landstände mehr mitsprechen konnten, sich nicht entgegen seyn ließen.

So entstand die landesherrliche erbliche Gewalt. Wir überlassen hier jeden seinen eigenen Gedanken und Bemerkungen zu folgen, und halten uns an das, was die Geschichte deutlich sagt: Die Mittel und Wege waren nicht die löblichsten, die Absichten nicht die edelsten, doch die Folgen davon für Deutschland höchst wohlthätig.

Der übrige Adel blieb entweder unmittelbar unter dem Kaiser, und erfreute sich der nehmlichen Landeshoheit, oder er verband sich mit den neuen Landeshoheiten, wo er nun der mittelbare Adel heißt, oder er verwandelte sich in nichtssagende neue Vasallen von den neuen Regenten.

Dies war zugleich der Zeitpunkt der der ganzen deutschen neuern Verfassung ihre gegenwärtige Einrichtung gab, von dem weiter unten.

C) die Geistlichkeit stieg auf andern Wegen zu den Höhen empor, die sie in der neuen Verfassung behauptet. Das erste Mittel bot ihnen, wie wir schon gesehen, die Religion und der durch sie emporgekommene Aberglaube an. Jene armen irländischen Mißionarii, die mit einen einzigen Stab, wie einst Jacob zu seinen Schwäher, nach Deutschland kamen, wurden in den mittlern

lern Zeitalter unermeßlich reich an Geld, Gütern, Ehren, Würden und Leuten. Die fränkischen Könige machten ihnen reiche Stiftungen. Die Errichtung so vieler Erzbisthümer, Bisthümer, Abteyen, Prälaturen, Mönchs- und Nonnenklöster, die Ausstattung der Dom und anderer Stifter, nöthigten schon den fränkischen König Chilperich die gegründete Klage ab: „Unser Schatz ist arm, „unsere Reichthümer besitzt die Kirche; die „Bischöfe herrschen, unsere Ehre und Ansehen ist vernichtet, und zu den Bischöfen in „den Städten übergegangen.“

Die sächsischen Kaiser bereicherten sie noch mehr, und Otto der Große verwandelte fast den ganzen deutschen Staat in einen Kirchenstaat.

Die neuen aufgekommenen Lehren der Päbste, von Seelenmessen, Fegfeuer, Abbüssungen der Sünden durch zeitliche Güter, wohin der Ablas gehörte, der in der Folge in Deutschland so eine große Revolution bewürkte, das Mönchsleben und Cölibat von einer Seite, die Staatsgesetze Deutschlands von der andern, vermöge welchen die Klöster erben, erwerben, handeln und wandeln konnten, oder die die Geistlichkeit an die Spitze Deutschlands setzten, vollendeten,

was die übertriebene Güte und Frömmigkeit deutscher Regenten und der Aberglaube des Volks gegründet hatte.

Wo ihre Reichthümer nicht ausreichten, halfen ihnen die Wissenschaften und die Unwissenheit des Volks, sich des Vertrauens der Nation und aller Aemter bemächtigen. So erhielten die Erzbischöfe die Erzkanzlers Stellen, andere wurden Erzcappellane; so besitzen sie Mainz, Trier und Cölln bis auf den heutigen Tag. Die Bischöfe und Aebte hatten ähnliche Hofämter, z. B. war der Abt von St. Maximin Erzkanzler der kaiserlichen Gemahlin Otto I., die unermeßlichen Besitzungen des Clerus machte ihn zum Reichsstand ꝛc. und das Amt bey der Religion zu den ersten Reichsstande.

Außerdem war ihr Einfluß auf alle übrige Stände Deutschlands außerordentlich mächtig, sie stifteten Frieden und erregten Krieg nach dem sie ein oder das andere ihren Vortheilen angemessen hielten, und wo sie dies alles verließ, so war das gewisseste untrügliche, aber äußerste Hülfsmittel (weil es den deutschen Clerus selbst nachtheilig zu werden anfing) der päbstliche Stuhl zu Rom, der mit der deutschen Clerisey, absonderlich mit den Erzbischöfen mittelst des Pallii eine genaue

naue Verbindung behielt, mit welcher Hülfe sie nicht nur das Schicksal der Kaiser bestimmten, sondern auch die Regierung Deutschlands leiteten, endlich auf die nehmliche Art wie die weltlichen Fürsten die Landeshoheit erwarben, und unserer deutschen Staatsverfassung durch ihren mächtigen Einfluß ihre jetzige Gestalt und Einrichtung gaben.

Ein sicheres Haupt-Mittel war der päbstliche Bann. Diese Miene ließ besonders der Clerus in Deutschland so oft springen, als sie einen muthigen entschloßnen Fürsten auf den Throne sahen, und ob er gleich am Ende, wegen des Misbrauchs seine Wirkung zu verlieren anfing, so war er doch so ein fürchterlich Ding, durch die Mitwirkung der deutschen Geistlichkeit (denn in keinen andern Lande ist er so schädlich gewesen, als in Deutschland) daß selbst Kaiser Heinrich, ein muthiger kriegerischer Fürst, die Loßzählung davon, mit einer der hohen Würde eines Kaisers und des deutschen Reichs unanständiger schändlichen Erniedrigung erkaufte, wo es immer und ewig der deutschen Nation ein unauslöschlicher Schandfleck bleibt, daß sie ihr Oberhaupt so etwas Preiß gab, und besonders der Geistlichkeit, die durch eine entschlossene Gegenerklärung, wie sie bey andern ihr Interesse betreffenden Vorfällen

mehrmals that, sehr leicht von einer solchen Brandmarkung, die edle deutsche Nation, hätte befreyen können.

Beyde Stände, Geistlichkeit und Adel, die sich auf den beschriebenen Wegen empor gearbeitet; das deutsche Volk, das heißt den größten Theil der Nation, die Unterthanen, unterjocht; den Kaiser gedemüthigt und zum Widerstande unfähig gemacht hatten; waren nun dennoch damit nicht zufrieden. Vielmehr wollten die unbändigen Leidenschaften der Reichsten, nicht so viele gleichmächtige neben sich leiden. Der Adel fing den Kampf zuerst an, und die mächtigsten Fürsten Deutschlands suchten ihr Uebergewicht geltend zu machen. Und das gelang vorzüglich den königlichen Erzämtern, die in der neuern Staatsverfassung, als Churfürsten, nicht nur von mächtigern Einfluß in Deutschland, sondern in alle übrige Verfassung Europens auftraten.

D) **Die Churfürsten entsprangen aus den königlichen Erzämtern bey der Errichtung der fränkischen Könige.** Wenn wir die Erzkanzlersstelle ausnehmen, so waren sie anfänglich von keinen höhern Werth, als ohngefehr die Pagen an den heutigen Höfen. Unter den sächsischen Kaisern waren die

Erzämter schon wichtiger, doch die weltlichen mehr nützlich als ehrenvoll, hingegen die geistlichen beydes, daher kam es, daß bey der Krönung Otto des Großen die Erzbischöfe von Cölln und Trier uneins wurden, wer ihn krönen sollte, das Volk aber gab den Churfürst von Mainz Hildebert, als einen beliebten Manne, den Vorzug. Von den weltlichen Erzämtern sagt Wittich I.: „Nach „den Gottesdienst begab sich Otto zur Tafel, „und er und alles Volk setzte sich, die „Herzoge aber warteten auf; Eberhard „versah die Tafel; Herrmann ein Franke, „den Schenktisch und Arnulph die Ord„nung.“ Dies alles finden wir noch bey unsern Kaiserkrönungen modernisirt wieder.

Unter den Verwirrungen Deutschlands, und bey der öftern Abwesenheit der Kaiser wurde ihr Einfluß, durch die Besorgung der Regierungsgeschäfte immer wichtiger. Und ob wir gleich nicht mit Gewißheit bestimmen können, wie sie so emporgekommen, so finden wir doch bey Friedrich den Ersten ihren mächtigen Einfluß in die Kaiserwahl; und Heinrich den VI. wählten schon die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der König von Böhmen, der Herzog von Bayern, und der Pfalzgraf am Rhein, weil sonst wenige da waren. Die deutschen Fürsten erkannten aber diese

Churfürsten noch nicht an, vielmehr zeigten die verschiedenen Gegenkaiser in der Folge, daß ihnen dieses Wahlrecht von den übrigen Fürsten Deutschlands sehr streitig gemacht wurde: So wählten, (nach einer Chronik der Zeit) Mainz, Cölln, Pfalz und Bayern Richarden von Cornwall; Trier, Böhmen, Sachsen, Brandenburg und die übrigen Fürsten Deutschlands Alfonsen.

Inzwischen dauerte dieser Streit nicht lange, denn die den meisten Einfluß am Hofe hatten verschafften sich unter Kaiser Rudolphen ein tausend zwey hundert und fünf und siebenzig, wie Pfalz, Bayern und Böhmen, Urkunden über ihre Churwürde, ja eben dieser Kaiser erkannte die Nothwendigkeit der churfürstlichen Einwilligung in wichtigen Reichsgeschäften an, welche seitdem durch Willebriefe zu erlangen, zum Herkommen geworden.

Da aber dies alles ihre Gerechtsamen nicht sicher stellte, und Päbste, Kaiser und deutsche Fürsten gegen ihre Privilegien so mancherley Anfechtungen erregten, so vereinigten sich endlich Heinrich der Erzbischof zu Mainz, Wallram, Erzbischof zu Cölln, Baldwin, Erzbischof zu Trier; Rudolph, Ruppert Gebrüder, Stephan, Ruppert der jüngere,

Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge in Bayern, Rudolph, Herzog zu Sachsen, Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, die Rechte des Reichs und ihre Ehren, Rechte, Gewohnheiten und Freyheiten gegen jedermann zu vertheidigen, das Original lautet nach einen Auszuge von diesen ersten **Churverein** also:
„Wir von Gottes Gnaden rc. (obengenannten
„Fürsten) thun kund, das wir mit einander
„bedacht, das heilig römisch Reich an seinen
„eren, rechten vnd guten, vnd auch wir an
„vnsern eren, rechten, Gewohnheiten vnd
„Freyheiten, angegriffen, bechrenkt, vnd
„schwert sind vnd werdent, vnd sie ainmutli-
„chen uberkummen, vnd han vns des vereint,
„das wir deß vgenant Rich vnd vnser fürst-
„lich-er an der Kur des Richs, an sinen vnd
„vnserm rechten handhaben, beschurn vnd
„beschirmen wellen, nach aller vnser macht
„vnd craft an geverde wider aller meniglichen,
„niemen ausgenommen, vnd wollen das nit
„lassen, durch dheinerley gebot, von wem
„oder wie es chäm. Auch wollen wir alle herrn
„vnd freund, die vns zugehörent, sie seien
„geistlich oder weltlich, oder vnser man, dienst-
„man, purgkmann, ambtlüd vnd burger dar-
„zu bitten vnd halten, als verr wir vermu-
„gen; Und darzu soll vnser jeglicher d' Kur-
„fürsten dem andern beholfen sein an Ge-
„värde. Gescheh auch, dz deheinerley zwei-
„ung

„ung oder zwivel an diesen Sachen vnter vns „Kurfürsten vfstunden; was wir dann ge„meiniclichen oder der merer tail vnter vns „darüber sprechen vnd machtend, das soll „macht haben, vnd suln auch des halten an „arglist. Vnd haben es auch geschworen zu „den heiligen für vns vnd vnser nachkomen, „stet vnd fest ze halten. Vnd ensullen vns „darwider nit behelfen mit dheiner dispensa„tion, absolution, relaxation, abolition, in „integrum restitution, deheinerleie beneficio, „vnd sollten Gott vnd der Werlt erlos, trew„los vnd meineidig sin vnd heißen, wo oder „wie wir darwieder treten oder komen.“

Dieser wichtige Churverein wurde den 15ten Jul. ein tausend drey hundert acht und dreyßig abgeschlossen, aber nichts destoweniger unzureichend das Murren darüber bey den verschiedenen Partheyen zu verhindern, bis endlich ein tausend drey hundert sechs und funfzig unter Kaiser Carl IV. ein Reichsgrundgesetz unter den Namen der goldnen Bulle zu Stände kam, worinnen, was die Churfürsten betrift, festgesetzt wurde: daß Mainz, Trier und Cölln als die drey geistlichen Churfürsten, und Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg als die vier weltlichen Churfürsten, die Churstimmen allein haben sollten, und zwar so, daß die

Churstimme eines jeden von diesen auf dessen Churlanden haften, auch diese deswegen ewig untheilbar seyn und nicht anders, als nach dem Rechte der Erstgeburt verabfolget, auf den Fall der Minderjährigkeit aber von den ältern Agnaten vormundschaftlich verwaltet werden sollten. Außerdem wurden die Gerechtsame der Churfürsten überhaupt, sowohl unter sich, als ihre Vorrechte vor andern und insonderheit die eignen Vorzüge der Krone Böhmen und der Pfalz am Rhein durch dieses Grundgesetz befestigt; sodann das Reichsvicariat zwischen Pfalz und Sachsen getheilt und übrigens umständlich vorgeschrieben, auf was Art und Weise zu Frankfurt die Wahl, zu Aachen die Krönung von Churcölln, nebst der Erzämter und deren Erbbeamten, wie auch der Erzkanzler feyerliche Verrichtungen, und endlich zu Nürnberg das erste feyerliche Hoflager vor sich gehen sollte.

Mit diesem Reichsgesetze erhielten die Churfürsten über alle Anfechtungen die Oberhand, und nach der kaiserlichen, die höchstmögliche Würde in Deutschland, in der sie seitdem in ruhigen Besitze geblieben sind. Hingegen war

E) das kaiserliche Ansehen fünf Jahrhunderte lang mancherley Abwechselungen

gen ausgesetzt bald steigend bald fallend. Beydes hing mehrentheils von der persönlichen Geschicklichkeit, Weisheit, Tapferkeit und Thätigkeit des jedesmaligen Kaisers, oder von den entgegen gesetzten Eigenschaften ab. Die sächsischen Kaiser erhielten sich durch ihre großen persönlichen Eigenschaften in ungestörten Ansehen. Rudolph durch die Herstellung des Landfriedens durch Gerechtigkeitspflege und den weisen Gebrauch seiner oberstrichterlichen Gewalt. Conrad der II. und Heinrich der III. durch glückliche Kriege. Friedrich der Erste durch den eindrucksvollen Gebrauch der Reichsacht *).

Unter andern fiel das kaiserliche Ansehen, wie z. B. durch die schlechte Aufführung Carl des Dicken, durch die Ungeschicklichkeit einiger schwäbischen Kaiser, durch die Befehdungen in Deutschland, durch die Empörungen der Herzoge, Vasallen und Beamten, manchmal durch der eignen Kinder Empörungen, durch den Druck der Geistlichkeit, durch den Bann und die schweren Verfolgungen der Päbste. Immer traf dies alles einen mehr den andern weniger, jemehr oder jeweniger Fähigkeit Geschicklichkeit, Weisheit und Klugheit er besaß.

Es

*) Reichsacht war die Strafe, wo einer aller Rechte beraubt wurde, die er als Glied der Gesellschaft besaß.

Es war überhaupt kein großes Glück in den damaligen Zeiten Kaiser zu seyn, daher auch viele weise und bedachtsame Fürsten die Ehre so einträglich sie anfänglich war, und so viele Vortheile mancher Kaiser durch heimgefallene Lehne seiner Familie verschaffen konnte, dennoch ausschlugen. Denn die Verwirrungen, Fehden, Empörungeu, Faustrecht, Gesetzlosigkeit und das tiefgefallene Ansehen der Obrigkeit machten Deutschland zu einen unglücklichem Land, und sein Oberhaupt zu den unglücklichsten Menschen in diesen unglücklichen Land. Denn der Kampf zwischen Kaiser und Pabst, Kaiser und den deutschen Fürsten, zwischen den mächtigern und schwächern Reichsgliedern, die theils um ihre hergebrachten und gekränkten, theils neue und mehrere Rechte fochten, oder von blinden Fanatismus erhitzt in ihren eignen Eingeweiden wühlten —, dieser Jahrhunderte fortdaurende innerliche Krieg, der den Adel endlich zu Straßenräubern und das gute deutsche Volk zu einer Räuberbande umschuf, machte ganz Deutschland unglücklich. Fürsten und Adel litten von der päbstlichen Hierarchie und das Volk seufzte unter dem dreyfachen Druck und Despotie der Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit, die das Volk aussaugten, und es in harter geist- und körperlicher Knechtschaft hielten, ohne daß sie dabey wären glück-

glücklich gewesen, denn da war in Deutschland weder Sicherheit des Eigenthums noch der Personen, nirgends der Zweck einer wohlgeordneten Gesellschaft mehr vorhanden.

Wie konnte das Oberhaupt eines solchen Volkes in einem solchen Lande unter solchen Umständen glücklich seyn; da besonders ihre Bemühungen für öffentliche Ruhe wie

F) um den Landfrieden so viele Jahrhunderte ohne Segen waren, und sie den Lande nicht einmal so viel Sicherheit verschaffen konnten, als zu der sichern Bewegung einer so großen Maschine unentbehrlich nöthig war. Aus der noch vorhandenen Urkunde *) des Landfriedens unter Friedrich I. von ein tausend ein hundert und sieben und achtzig sieht man wie schrecklich in Deutschland gehaußt wurde. Nicht nur die verworfene Menschenklasse die man unter den Wort, Pöbel, begreift, waren Räuber und Mordbrenner, nicht allein weltliche, (Layen,) auch Geistliche, nicht allein der niedre Adel, auch Grafen, Markgrafen, Herzoge.

In diesem Landfrieden, wurde nun die Acht auf den Landfriedensbruch gesetzt, von der nur der Kaiser allein loszählen konnte, allein

*) Bey Meichelbeck in hist. Frising. Tom. I. pag. 2.

allein ein Zwangsmittel der Art, war nicht vermögend ein Volk das so tief in der Unwissenheit lag, ein Volk, das alle Künste des Friedens nicht kannte und nicht liebte, ein Volk das gar keinen Begriff mehr von bürgerlicher Glückseligkeit, also auch keinen Begriff von einer wohlgeordneten Staatsverfassung hatte, wieder in Ordnung zu bringen, und daß um desto weniger, da die Kaiser diesen Befehlen zu wenig Nachdruck gaben, und geben konnten, und die Verbrecher mehrentheils angesehne Grafen, Fürsten und Herzoge waren.

Wir finden daher hundert Jahr später Deutschland unter seinem Kaiser Rudolph von Habsburg immer noch da, wo es vor hundert Jahren unter Friedrich I. gewesen war. Dieser Gerechtigkeit liebende Monarch, machte es sich zur Hauptpflicht Deutschland erst seine innerliche Ruhe zu verschaffen. Auf den Reichstagen zu Mainz tausend zwey hundert und ein und achtzig, zu Würzburg tausend zwey hundert und sieben und achtzig und zu Erfurt tausend zwey hundert und neunzig arbeitete dieser löbliche Monarch eifrig an der Herstellung des Landfriedens, und mit Mühe und Noth brachte er einen Landfrieden auf drey Jahr zu Würzburg und zu Erfurt auf sechs Jahr zu

Stande, und der war so beschaffen, daß er nicht lange dauern konnte, denn es heißt: „So jemand Schaden geschicht, soll er ihn „nicht rächen, sondern erst seinem Richter „klagen. Wenn er aber klagt und wird nicht „gerichtet, so daß er aus Noth seinen Fein„den widersagen muß; das soll er bey Tage „thun, und an den vierten Tag ihm keinen „Schaden, weder an Leib noch Gut zu fügen, „so hat er drey ganzer Tage Friede rc.“. So lange dieser strenge Gerechtigkeit liebende Monarch und thätige Richter lebte, so hatte Deutschland einige scheinbare Ruhe, aber nach seinem Tode behielte das Faustrecht wieder seine Oberhand, und der innerliche Zustand des Reichs wurde immer elender, da alle Arten von Selbsthülfe als Pfandungen, Arreste, Repressalien immer mehr gäng und gäbe wurden; Deutschland voller Befehdungen, Raubnester und schädlicher Verbindungen blieb, so daß Gerichtswesen und Gerechtigkeit, Handel und Wandel nicht in Aufnahme kommen konnten.

Endlich wurde unter Carl IV. in der goldenen Bulle zum Besten des Landfrieden, als ein Reichsgrundgesetz festgesetzt und bey Strafe der Unehre, der Acht und zehn bis hundert Mark Goldes 1) die verstellte Aufkündigung der Lehne, als Ursache den Lehens-

herren

herren befehden zu können; 2) alle Arten von unerlaubten Verbindungen; 3) die Aufnahme der sogenannten Pfahlbürger; und 4) alle und jede ungerechte, und nicht drey Tage zuvor verkündigte oder sonst zur Unzeit und am unrechten Orte vorgenommene Befehdung, samt damit verknüpften Brand, Raub und unter Zoll und Geleitsvorwand erpreßte Abgaben, verboten.

Auch dies Reichsgrundgesetz erreichte die Absicht nicht, denn unter den Nachfolger Carl IV., unter Kaiser Wenzeln war es so schlimm als vorher, und alle abermaligen Versuche Deutschland Ruhe zu schaffen, liefen fruchtlos ab. Ja wir finden Deutschland im vierzehnten Jahrhunderts noch wie es im neunten beschaffen war. Fünf Jahrhunderte konnten den Fehdegeist, den Hunger nach Raub, Mord und Brand nicht befriedigen. Im vierzehnten Jahrhundert finden wir die Händel des Churfürsten Friedrich II. in Sachsen mit seinem Bruder Wilhelm, und den daraus erfolgten Prinzenraub des Kunz von Kaufungen; den Krieg zwischen Albert von Brandenburg und den fränkischen und schwäbischen Städten; den bayerschen Ueberfall von Donauwerth; die streitige Wahl des Churfürstens zu Mainz, Diedrichs, Grafen von Isenburg und Adolphs, Grafen

Nassau, und den darüber entstandenen Krieg; den pommerschen Succeßionskrieg mit Abgang der stettinischen Linie; den Streit des Churfürsten Ruprechts von Cölln mit seinem Domcapitel und Landständen, und den daraus erfolgten Krieg.

Endlich fingen die Stände selbst an, das Unglück Deutschlands tief zu fühlen. Die allgemeine Noth traf auch die Fürsten. Sie vereinigten sich und unter Maximilian den Ersten entwarfen sie einen Plan zum Landfrieden der glücklich tausend vier hundert vier und neunzig zu Stande kam, und der deutschen Reichsverfassung, Recht und Gerechtigkeit, Regimentsordnung, Eintheilung des Reichs in Kreise, Policeyverfügungen, Kammergericht und Reichshofrath, Künste und Wissenschaften, Universitäten und manche andere vortrefliche und segensvolle Einrichtung gab.

Unter Carl V. wurde dieser Landfriede verbessert und vervollkommet und endlich ihn durch die Executionsordnung, Dauer und Deutschland Ruhe verschafft.

In eben den durch den Landfrieden merkwürdigen vierzehnten Jahrhundert ward den Päbsten

G) durch Concordaten, die die deutsche Nation mit den Pabst Nicolaus V. errichte-

richtete, der päbstlichen Hierarchie Schranken gesetzt, und so brachte

H) die Landeshoheit der deutschen Fürsten durch ihren eigenen Vortheil gelockt und ermuntert, auch im kleinen mehr Ordnung im Gang.

Nach den Landfrieden kehrten Ruhe, Ordnung, und mit ihnen alle Künste des Friedens in Deutschland ein, Handwerker und Künste, Handel und Wandel, erwachten, der Nahrungsstand hob sich; die Wissenschaften schlüpften aus ihren Schutzörtern, aus den Klöstern hervor, und die Buchdrukkerkunst, eine Erfindung der Deutschen, verbreitete in kurzem helles Licht über Deutschland, das die, aus dem Orient durch die Türken vertriebenen Gelehrten, und der durch sie ermunterte Geschmack an Sprachen und Wissenschaften bald zu einer hellen Flamme aufbließ, den menschlichen Verstand seinen Wirkungskreis durch einen freyen Gebrauch desselben erweiterten, und nun der Deutsche mit einer die eisernen Ketten des Aberglaubens, des Pfaffenbetrugs abschüttelnden Seele, in der Hand die Fackel der Wissenschaften, die christliche Religion untersuchte, und Wahrheit von Menschensatzungen, wie Waitzen von der Spreu, säuberte; ja wie endlich der Mann mit der Heldenseele,

Luther, die Hierarchie besiegte, so kannte in funfzig Jahren das Deuschland niemand mehr, daß acht hundert Jahre gebraucht hatte, um nur in sein Innres Ordnung und Ruhe zu bringen.

Diese neue Verfassung Deutschlands hatte von seiner urväterlichen Verfassung Ein Oberhaupt zwar nicht mehr durch die freye Wahl der ganzen Nation, aber doch durch die freye Wahl der Ersten der Nation, einen Herrscher aber nach Verträgen, die er mit der Nation errichtet; Einen Richter über die ganze Nation, aber nach den Gesetzen der Nation, über deren Beobachtung sie wacht; Eine executive Gewalt, aber immer durch den Auftrag an die ersten des Reichs.

Auf der andern Seite eine zahllose Menge von Souverains, vom mächtigsten Monarchen bis zur Reichsstadt von hundert Häusern, Reichsdrost oder simpeln Edelmann, aber unter einen gemeinschaftlichen Oberhaupt, in einen allgemeinen gesellschaftlichen Verband zu gemeinschaftlicher Sicherheit. Ein ungeheurer Abstand der Klassen des Volks in dem einzelen Staaten, von der durch Landstände gemäßigten seligen monarchisch, aristocratisch, democratischen Verfassung,

sung, bis zur asiatischen Despotie, aber allenthalben, in allen einzelen Staaten, doch über den Despoten noch ein Monarch, der nach Gesetzen richtet, und bey dem der niedrigste im Volk gegen Tiranney, Druck, Verletzung der Freyheit und des Eigenthums seines Herrschers, Gerechtigkeit suchen kann *).

Dies ist die Skizze der deutschen Reichsverfassung wie sie in den Fundementalgesetzen liegt.

Sie hat gezeigt was sie vermag; kein Staat hat in gleicher Lage und unter gleichen Umständen so große Vorschritte in allen Künsten und Wissenschaften, zu aller aus einen wohlgeordneten der Vollkommenheit sich nähernden Staate fließenden Glückseligkeit, bey seinen ersten Heraufschreiten so große Hoffnung gegeben als eben die deutsche Verfassung. Hier ist die Freyheit und Gleichheit, die Frankreich jetzt sucht. Hier ist ein Richter, der mein und meines Fürsten Richter ist; hier sind Gesetze, die er so wenig als ich übertreten darf; hier ist Hülfe, wenn er tollkühn genug wäre, mich seinen Unterthan ungerechter und despotischer Weise dar-

*) Siehe Propositionen bey einen allgemeinen ritterschaftlichen Convent. Ich habe geglaubt, die ganze Stelle gehörte hieher.

nieder zu drücken. Er hat kein Vorrecht, als das, daß er mir viel Gutes thun kann, daß er mir viel Sorgen abnimmt, und für mich wacht, daß ich sicher ruhen kann; in allen übrigen sind wir einander gleich, und ich verehre ihn als meinen Wohlthäter, und seine Beamten, als die Hand durch die er mir sie mittheilt.

Dies ist die Skizze der deutschen Reichsverfassung, wie sie in den Fundementalgesetzen liegt, wie sie seyn sollte.

Ich weiß auch wie sie ist*). Bey den Mächtigsten der Nation ist die Wirkung der reichsoberstrichterlichen Macht. — Negoziation ist der Weg der Mittheilung und in diesen ist der Privatmann das Opfer politischer Rücksichten. Der Geist des Despotismus greift immer weiter um sich, und die Existenz der mindermächtigen Glieder des Reichs ist bloß prekäre. Alles dies, und die Entfernung, die Dauer und die Kostbarkeit der reichsgerichtlichen Processe, die Nähe der Geißel, die Connexion der Höfe, durch die das Oberhaupt die executive Gewalt vollziehen muß, macht der ärmern und größten Klasse der Nation bey mächtigen Herrn es unmöglich, und bey mindermächtigen es unaussprechlich schwer, die wohlthätige Wirkung,

*) Siehe die vorige Note.

kung, der weisen Verfassung zu genießen, nach der der niedrigste der Nation mit dem ersten nur einen Richter hat, der beyde nach gleichen Gesetzen schützt und richtet.

Alle diese Verhältnisse, quellend aus der Natur der Sache, nach welcher eine so große zusammengesetzte Maschine schwerfällig ist, und bey der Menge ihrer Räder alle Momente stocken muß; der Umfangs des Reichs; der Genius des Zeitalters, der im Fortwälzen, Kultur und Luxus und dessen Kind Sclavensinn vergrößert, welcher Sultanismus schuff und ausbrütet. Alle diese wahren Verhältnisse schwächen die Vorzüge der Verfassung, mindern die Wirkungen, der in ihr liegenden ungleich größern Wohlthätigkeit und Volksglückseligkeit aber heben sie nicht auf. Diese ruht an sich schon in der Menge der Reichsglieder, je größer diese ist, je schwächer sie also sind, je sicherer ist jedes Einzele für der Uebermacht des andern; je größer ist die Nationalfreyheit und Eigenthumssicherheit, je leichter ist es dem Niedrigsten im Volke gegen seinen Oberherrn, bey den höchsten Richter Schutz zu finden.

Und wenn alle Verhältnisse es der niedrigsten, ärmern, und also größten Klasse der Nation, unaussprechlich schwer machen gegen alle, vorzüglich mächtige Herren, gegen Ty-

rannen und Druck, bey dem allgemeinen Richter, Hülfe zu finden, so ist es doch nicht unmöglich, so ist es doch bey den Unterthanen ärmerer Reichsglieder leichter und häufig; so richtet das schwächere Reichsglied, so wie den Niedrigsten im Volke deutscher Nation, doch der Gedanke auf: Es ist ein Richter, der auch über die Mächtigern, der auch über meinen Herrn gebietet, und es kommt nur auf meinen Muth und auf meine Beharrlichkeit an, bey seinem Throne Schutz gegen Despotismus und Ungerechtigkeit zu finden.

Seliges Gefühl, dessen Werth nur der ganz kennt, der mit einer von Liebe für Freyheit und Eigenthum erwärmten Seele, in einem Staate lebt, wo es nur des Winks eines gesetzlosen Despoten bedarf, um ihn schuldlos zu zerschmettern.

O wie schmerzt es den deutschen Mann zu sehen und sagen zu müssen, daß diese vortrefliche Verfassung Deutschlands, ehe sie den Grad Glückseligkeit erreichte den die erste deutsche Verfassung gab, (denn nie sind die Tugenden in Deutschlands wieder so in voller Reife gestanden als zu Tacitus Zeiten) schon wieder Hindernisse im Vorschreiten nach Vollkommenheit vor sich fand, die dem Volksglück außerordentlich schädlich und selbst den Reichsständen nachtheilig geworden.

Sowohl es allen Regenten Deutschlands gefiel, daß ihre Unterthanen ruhig, friedlich, thätig, wohlhabend, ihre Länder blühend, und also Handel und Wandel, und mit ihm ihre und des Staats Einkünfte vermehrt würden, so drückend schien ihnen der Kaiser mit seinen Reichsgerichten, den sie sich so freywillig unterworfen hatten. Denn der wilde kriegerische Muth der deutschen Fürsten und die Raubsucht des deutschen Adels braußte immer wieder dagegen auf, und die durch die Reichsgerichte verlohrne uneingeschränkte despotisch willkührliche Behandlung der Unterthanen, die durch das Kammergericht eingeschränkt wurde, dessen Hülfe bey den verbesserten Wohlstand der Unterthanen oft provocirt wurde, schmerzte die Fürsten und den Adel. Gewalt konnte gegen die sich selbst aufgelegte Last nichts ausrichten, die Reichsacht war eine höchstgefährliche Sache geworden, es schien also, die deutschen Fürsten würden diesmahl der deutschen Constitution nachgeben müssen, als ein Ohngefähr ihnen einen Weg eröffnete, der sich nicht übel anließ, die ganze deutsche Constitution wieder über den Haufen zu werfen, und das waren

1) die Wahlcapitulationen. Die Churfürsten hatten anfänglich weiter kein Recht als den Kaiser zu ernennen; die Reichsgrundgesetze machten die Bedingungen aus.

Als sie Carl V. wählten, hegten sie die gerechte Furcht: Deutschlands Wohl und Ruhe könnte unter diesen Herrn des größten Theils von Deutschland, Italien, Spaniens und Indiens in große Gefahr kommen; auf Anrathen des weisen Churfürsten Johann Friedrichs von Sachsen, wurden ihm also gewisse Bedingungen vorgelegt, die damals den barbarischen Namen der Capitulationen erhielten, oder wie es anfänglich hieß: die Capitel, so kaiserliche Majestät in ihrer Wählung zur römischen königlichen Kron, gnädigst verwilligt. In der Folge sahen die deutschen Churfürsten bey den Gedränge der Bewerber um Deutschlands Krone, welch eine vortrefliche Erwerbsquelle diese Capitulationen für sie werden würden, und nun war Deutschlands Ruhe gar nicht mehr der Gegenstand der Capitulationen, sondern sie waren Pakta, Contrakte, Belege dessen was die Kaiser gaben und sich vergaben, und daher erhalten diese Wahlcapitulationen in der Folge auch der Sache angemeßnere Namen, als: kaiserlicher Contrakt, kaiserliche Obligation, kaiserliche geschworne Pakta, frankfurter Obligation, Contrakt und dergleichen. — Es kam endlich soweit, daß der gute Hippolitus a Lapide auf die Gedanken gerieth der deutsche Kaiser wäre ein bloßer Mini-

Minister Deutschlands, aufs höchste Direktor der Regierung Deutschlands *).

Nach den Grundgesetzen Deutschlands sollen die Churfürsten im Namen der ganzen deutschen Nation mit den Kaiser unterhandeln **). Also sollte das Volk auch nicht ausgeschlossen seyn. Dieses Volkes aber wird nie gedacht als bloß, daß der Kaiser die Fürsten in ihrer Gewalt übers Volk unterstützen soll, ohne zu unterscheiden ob ein unbesonnener Fürst, oder despotischer Minister das Glück des Volkes zu Grunde richtet. Ja wir haben Punkte in den Wahlcapitulationen die offenbar gegen die Reichsgrundgesetze laufen, der Despotismus und der Ungerechtigkeit Thür und Thor öffnen, so ist der vierte §. im funfzehnten Artikel Kaiser Leopold des I. Wahlcapitulation wo es heißt: „Auf „den Fall auch jemand von den Landständen „wider dieses, oder andere obberührten Sa„chen, bey uns oder unsern Reichshofrath, „oder erstbemeldten Kammergericht, etwas „anzubringen oder zu suchen, sich gelüsten „würde,

*) Imperatorem pro nudo ministro, ad ultimum, directorem in germaniae regimine.

**) So definirt es auch Münchhausen: Est pactum inter electum imperatorem atque electores initum, nomine reipublicae germaniae.

„würde, wollen wir daran seyn und darauf „halten, daß ein solcher nicht leichtlich ge= „hört, sondern a limine judicii ab= und zu „schuldiger Parition an seinen Landesfürsten „und Herrn gewiesen werde. rc."

Der große Gerlach von Münchhausen *), der selbst Gesandter am Wahlgeschäfte war, sagt daher ganz offenherzig: „Wir reden hier von dem was geschehen „sollte, nicht, was wirklich geschicht."

Ja es kam endlich soweit, daß die Churfürsten bloß Rücksicht auf sich allein nahmen und daß dadurch das ganze deutsche Regentenchor aus Furcht vor einer Olichargie in Bewegung kam, und wir werden weiter unten mittheilen, was darüber zu Regenspurg verhandelt wurde.

Diese Wahlcapitulationen wurden auch die Mütter des Privilegii de non appellando des ein= und uneingeschränkten, nehmlich das Vorrecht mancher deutschen Fürsten, daß dessen Unterthanen selbst bey der höchsten Ungerechtigkeit die, in der deutschen Verfassung liegende, Reichshülfe entweder gar nicht oder nur in gewissen Fällen suchen können und dürfen.

*) Meditationes de capitulatione perpetua, p. 47 expressimus hic non quid fiat, sed quid fieri debeat.

dürfen. Diese Privilegien sind die Stützen des Despotismus bey ungerechten tyrannischen Fürsten, bey gerechten, wer mag da sagen was sie sind. Brandenburg, Hannover und Hessencassel haben uns in unsern Tagen zwar gezeigt, daß die Unterthanen unter einen gerechten Fürsten und gerechten Richtern dabey gewinnen, aber andere deutsche Fürsten haben auch das Gegentheil bewiesen, nehmlich den gänzlichen Ruin ihres Landes und Hausstandes.

Sehr wichtige und große Veränderungen brachte die Reformation endlich in die deutsche Reichs- und Kirchenverfassung. Diese hohe Wohlthat der Vorsehung in Rücksicht auf Verstand und Herz ward es nicht weniger in Rücksicht unserer zeitlichen Wohlfahrt: Seit dieser Zeit haben wir in der deutschen Reichsverfassung einen doppelten Kirchenstaat, geduldete Religionen, Freyheit zu denken, Presfreyheit ꝛc. und nach geendigten dreyßig jährigen Kriege ein gleichsam neues Generalgrundgesetz an den westphälischen Friedensinstrument. In der Reichsverfassung finden wir folgende wichtige Veränderungen, als die Secularisirung und Eingehung der Klöster und geistlichen Güter in den protestantischen Ländern; Bündnisse unter den deutschen Fürsten zur Erhaltung der deutschen

Ver-

Verfassung; Religionskriege und Religionsfrieden, vorher unbekannte Sachen; Absetzung des Churfürsten Johann Friedrichs in Sachsen durch den Kaiser. Eine neue Kreiseinrichtung wo Deutschland in zehn Kreise getheilt, kreisausschreibende Fürsten und Kreisobersten errichtet, eine Reichshofraths und Münzordnung. Einen dreyßigjährigen Krieg. Einen Kaiser der der deutschen Verfassung ohne Gustav Adolph, König in Schweden, wahrscheinlich ein Ende gemacht hätte und endlich

K) **den westphälischen Frieden, der der ganzen deutschen Verfassung** seine feste Bestimmung gegeben, und die Aenderung, die durch die Reformation Lutheri in Rücksicht des Kirchenstaats und des deutschen Reichsstaats verursacht worden war, reichsconstitutionsmäßig befestigt, wie wir bald sehen werden.

So entstand die neuere deutsche Staatsverfassung aus den aufgenommenen Feudalsystem, durch Unterdrückung des Volks und des kaiserlichen Ansehens, und durch der Stände darauf gebaute Landeshoheit, die durch den Landfrieden und weise zweckmäßige Gesetze, eine der besten für Völker und Menschenglück seyn würde, wenn nicht die unvermeidlichen Folgen menschlicher Leidenschaften,

Fehler,

Fehler, Laster und Thorheiten nun schon ein Jahrhundert nicht eben mit unglücklichen Erfolg an ihren Untergang und völligen Umsturz arbeitetеten.

Wir wollen nun ihre Grundgesetze kennen lernen.

Drittes Hauptstück.

Anzeige aller Reichsgrundgesetze Deutschlands mit Auszügen desjenigen, was jeder Deutsche nothwendig wissen muß.

A. Die Gesetze die die Wahl und Krönung des Kaisers, der Kaiserin und die hohen Vorzüge der Churfürsten bestimmen, als:

die goldene Bulle.

Dieses Reichsgrundgesetz, welches von Carl IV. im Jahr tausend drey hundert sechs und funfzig mit Genehmigung der Reichsstände errichtet worden, bestimmt die Rechte

der römischen Kaiser, der Churfürsten, und der übrigen Stände, in dreyßig Kapiteln.

Enthält also 1) ganz besonders, wer, wie, von wem und zu was Ende und auf welche Art ein deutscher Kaiser gewählt, gekrönt und die Regierung antreten und übernehmen soll, auch was dabey das hohe Amt der Churfürsten zu thun; 2) welche Vorrechte sie genießen; 3) wer der Regierung Deutschlands bey erledigten Kaiserthron vorstehen soll.

Um das Ganze desto besser zu übersehen, wollen wir die Wahl und Krönung, mit dem Wenigen, was die Zeit davon und dazu gethan hat, zusammen stellen:

Wahl und Krönung des römischen Kaisers.

Sobald der Churfürst von Mainz die Nachricht von dem Tode des Kaisers erhält, so ist er als Erzkanzler von Germanien verbunden, binnen vier Wochen eine Einladung an sämmtliche Churfürsten ergehen zu lassen, und darinnen die Zusammenkunft zu einer Kaiserwahl auf einen dreymonatlichen Termin zum spätesten anzusetzen. Die Wahlstadt ist zufolge der goldnen Bulle, die freye Reichsstadt, Frankfurt am Mayn; doch wenn

sich

sich Ursachen finden, warum man nicht daselbst zusammen kommen kann oder will, so wird die Wahl an einem andern Orte angestellt, wie im Jahr tausend sieben hundert fünf und vierzig geschah. Die Churfürsten erscheinen entweder in Person oder durch Gesandte. Die geistlichen pflegen meistens selbst zu kommen, weil sie nicht weit von Frankfurt entfernt sind und die Krönung in Person verrichten. Von den weltlichen aber erscheint seit mehreren Jahren selten einer in Person, theils weil es zu viel Kosten erfordert, theils sie die Hofdienste ihrer Erzämter nicht selbst verwalten mögen. Doch machen die Gesandten, deren jeder Churfürst zwey bis drey schickt, ebenfalls einen beträchtlichen Aufwand, und die Stadt Frankfurt zieht bey einer solchen Gelegenheit mehrere Millionen. Diese Gesandten sowohl, als die selbst erscheinenden geistlichen Churfürsten halten mit ihren zahlreichen Gefolge einen überaus glänzenden Einzug, und man sieht vielleicht in keinen Ort in der Welt so viele Pracht, und so viele Kostbarkeiten, als in Frankfurt bey der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers. Erscheint ein Churfürst weder selbst noch durch Gesandte, so geht die Kaiserwahl dem ungeachtet vor sich, und seine Stimme ruht für dasmal, und sollte auch einer von Churmainz nicht zur Wahl eingeladen wor-

den seyn, so kann er demungeachtet dabey erscheinen. Die Anzahl der Pferde, die ein Churfürst mitbringen darf, wird in der goldnen Bulle auf zwey hundert gesetzt, das Gefolge aber ist nicht bestimmt. Gemeiniglich schickt der päbstliche Hof ebenfalls einen Gesandten oder Nuntius zur Kaiserwahl, der aber nicht anders angesehen wird, als die Gesandten anderer Mächte, die bey der Gelegenheit zu erscheinen pflegen. Dem Magistrat zu Frankfurt, wird sowohl von Churmainz als Chursachsen, die Wahlzeit gemeldet, damit derselbe sowohl für die in Person erscheinenden Churfürsten, als für die Gesandten der nicht erscheinenden Quartiere bereit halte. Diese werden von den Erzmarschallamte vertheilt, und nach einer gewissen Taxe bezahlt. Sie bestehen für jeden aus mehreren Häusern, auch wohl aus ganzen Straßen. Ferner muß die Stadt für hinlängliche Lebensmittel und gute Policey sorgen, und den Churfürsten eidlich angeloben, daß sie für ihre Sicherheit stehen will. Der Magistrat pflegt die ankommenden Churfürsten zu bewillkommen, und ihnen den gewöhnlichen Ehrenwein, wie auch Hafer zu überschicken.

Wenn nun die zur Wahl angesetzte Zeit erschienen ist, nehmen die Präliminarkonferenzen,

renzen, auf den frankfurter Rathhause, oder sogenannten Römer, in einen besonders darzu eingerichteten Zimmer ihren Anfang. Diese Konferenzen dauern oft viele Wochen, auch wohl mehrere Monate, obgleich die goldene Bulle verordnet, daß wofern die Churfürsten von der Wahlzeit an binnen dreyßig Tagen kein Oberhaupt erwählen, sie nichts als Wasser und Brodt bekommen sollen. Ehe man zur wirklichen Wahl schreitet, sind vorher viele Punkte auszumachen, besonders die Aenderungen und Zusätze zur Kapitulation des künftigen Kaisers, die in den neuern Zeiten darzu gekommen ist, weswegen sich die Wahl, wenn man auch wegen des zu wählenden Oberhaupts einig ist, dennoch in die Länge zieht.

Nachdem nun alle vorher abzumachenden Punkte in Ordnung und Richtigkeit gebracht, so wird ein wirklicher Wahltag angesetzt und zugleich dem Stadtmagistrat befohlen, alle Fremden von was für Stand und Range sie auch seyn mögen, die nicht zu einem churfürstlichen Gefolge gehören, den Tag vorher aus der Stadt zu schaffen, weshalb die Gesandten fremder Mächte, der päbstliche Nuntius, und die Gesandten der deutschen Fürsten, so wie alle Fremde die Stadt zu der Zeit verlassen müssen. (Doch wer-

werden bisweilen Ausnahmen, besonders bey Reichsfürsten gemacht.) Diese Entfernung dauert aber höchstens nicht länger als vier und zwanzig Stunden, indem die Wahl in einem Tage zu Stande kommt, denn gemeiniglich ist man bereits über die Person einig, die man zum Kaiser ernennen will; daher auch die Fremden sich nicht weit von der Stadt entfernen. Zufolge der goldnen Bulle, sollten zwar alle Fremde sogleich nach Ankunft der Churfürsten die Stadt verlassen, weil man vormals gleich zur Wahl schritt; allein dieses hat sich obgedachter maßen geändert.

Die Kaiserwahl selbst geschieht nicht auf den Römer, sondern in der Sacristey der dem heilgen Bartholomäus geweihtem Dom- oder Stiftskirche, wohin sich die Churfürsten und churfürstlichen Gesandten vom Rathhaus in Proceßion zu Pferde verfügen, erstere in ihren Churkleidern, letztere in Gallakleidern, vormals in spanischer Tracht, und nachdem diese abgekommen, in deutschen Kleidern, doch ohne Degen und anderes Gewehr. Daselbst hören sie zuerst eine Messe, welcher aber die evangelischen nicht beywohnen. Hierauf legen die Churfürsten und churfürstlichen Gesandten vor dem Altar dem Wahleid ab, gehen dann in das Wahlkonclave, oder die Sacristey und zwar nach ihrer

Rang-

Rangordnung paarweise. Nachdem sie sich hier in Gegenwart von zwey Notarien und deren Zeugen nochmals verpflichtet haben, die mehresten Stimmen gelten zu lassen, wird die Thür verschlossen, an welcher außen ein Graf oder Freyherr von Werther, als Erbkammerthürhüter mit einem Marschallsstabe in der Hand steht, und sie auf und zu macht.

Nun befragt der Churfürst von Mainz die Churfürsten und churfürstlichen Gesandten nach der Reihe um ihre Stimmen, worauf derselbe von Chursachsen ebenfalls um die seinige befragt wird, wobey zu bemerken ist, daß ein Churfürst sich selbst seine Stimme geben kann. Nach geschehener Wahl, muß der Erwählte, wenn er gegenwärtig ist, in Person, in dessen Abwesenheit aber sein Bevollmächtigter in Gegenwart von Notarien und Zeugen die Kapitulation beschwören, alsdenn wird die Wahl in der Kirche vor dem versammelten Volk öffentlich ausgerufen, der neue Kaiser, wenn er anwesend ist, auf den Altar gehoben, und dem Volke vorgestellt. Während der Wahl muß die sämmtliche Bürgerschaft und Garnison die Thore besetzen, welche verschlossen, und die Schlüssel dem Reichserbmarschall überbracht werden. An der Kirche hält die mainzische und chursächsische Garde Wache. Der Neuerwählte heißt bis nach der Krönung römischer König.

Was die Person eines zu wählenden römischen Kaisers betrifft, so soll solcher zufolge der goldnen Bulle ein gerechter, guter und nützlicher Mensch seyn.

Es möchten aber diese Eigenschaften allein nicht hinreichend seyn, es muß daher ein Kronkandidat selbst ansehnliche Staaten und Einkünfte besitzen, damit er sowohl die Würde des ersten Potentaten der Welt gegen seine Unterthanen und gegen Auswärtige behaupten, und seinen Befehlen Nachdruck geben könne, wie auch, daß er im Stande sey, einen seinem hohen Range gemäßen Aufwand zu machen, nachdem vorlängst alle Domainen vom deutschen Kaiserthum abgekommen sind, so daß die sämmtlichen Einkünfte desselben sich höchstens auf zwanzig tausend Gulden belaufen.

Es können aber eben sowohl Ausländer als Deutsche zu Kaisern erwählt werden, wie wir von erstern Beyspiele in der Reichsgeschichte an Richarden, einen englischen Prinzen und Alfonsen, Könige von Arragonien, haben.

Auch ist kein Reichsgesetz vorhanden, welches die Damen (in der goldnen Bulle steht nur homo nicht vir) oder die geistlichen Fürsten vom Throne ausschlösse, eben so wenig,

nig, als einen protestantischen Fürsten, und der angebliche Grund, daß es gegen das Reichsherkommen sey, beweißt nichts.

Nach vollzogner Wahl wird eben so wieder in Proceßion aus der Kirche, nach dem Römer gezogen, wie vorher von dem Römer in die Kirche, nur daß der Neuerwählte, wenn er anwesend ist dieselbe begleitet. Hierauf werden die Thore wieder geöffnet, und die Fremden hereingelassen, auch werden an alle Höfe Kouriere mit der Nachricht von der geschehenen Wahl abgeschickt, desgleichen wird eine Standsperson an den erwählten römischen König, wenn derselbe abwesend ist, von dem churfürstlichen Kollegium mit einen Notifications- und Gratulationsschreiben gesendet.

Der neue römische König hält sodann einen prächtigen Einzug in die Wahlstadt, und beschwört die Wahlcapitulation in eigner Person.

Der Krönungstag des römischen Kaisers pflegt meistens kurz nach dessen Erwählung von ihm selbst angesetzt zu werden. Der goldnen Bulle zufolge, sollte die Krönung in der freyen Reichsstadt Aachen geschehen; allein nach Carl V. ist kein Kaiser mehr daselbst gekrönt worden. Doch wird dem Stifte

 und

und der Stadt Aachen jedesmal eine Versicherung ausgestellt, daß es ihnen an ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig werden soll.

Da die Krönung für eine geistliche Handlung gehalten wird, so verrichtet dieselbe ein geistlicher Churfürst, welcher der Consecrator heißt, und die andern beyden aßistiren ihn: Zu Aachen verrichtet die Krönung Churcölln, in Frankfurt Churmainz.

Am Krönungstage geht die feyerliche Proceßion des römischen Königs aus dessen Quartiere, nebst den weltlichen Churfürsten und deren Gesandten (die geistlichen befinden sich bereits in der Krönungskirche) mit Vortragung der Krone, des Schwerdts, des Scepters und des Reichsapfels durch die Reichserbbeamten zu Pferde nach der Bartholomäuskirche. Mitten in derselben ist ein für den römischen König errichteter drey Stufen hoher Betstuhl, mit einen Baldachin, worein derselbe tritt. Zu dessen beyden Seiten stehn die Reichserbbeamten mit den Reichsinsignien. Hierauf wird der König von zwey geistlichen Churfürsten an den Altar geführt, woselbst er auf einen Küssen knieend sein Gebet verrichtet, und denn nach seinen Betstuhl zurücke geht. Sodann wird die Messe gehalten, in der Mitte derselben wird innen

gehal-

gehalten und der König abermals in Begleitung der Churfürsten oder deren Gesandten zum Altare geführt; darauf wird die Litaney gesungen, während welcher sich die der augspurgischen Confeßion zugethanen Churfürsten, oder deren Gesandte in ihre Stühle verfügen. Nach geendigter Litaney stehn alle wieder auf, dem Consecrator wird die Inful aufgesetzt, und der Bischofsstaab in die Hand gegeben. Sodann werden dem Herkommen gemäß dem Könige von demselben folgende Fragen in lateinischer Sprache vorgelegt. 1) Wollen Sie den heiligen katholischen und apostolischen Glauben erhalten und durch rechtfertige Werke bekräftigen? 2) Wollen Sie den heiligen Kirchen und Kirchendienern ein treuer Vormund und Beschützer seyn? 3) Wollen Sie das von Gott ihnen ertheilte Reich nach der Gerechtigkeit ihrer Vorfahren regieren und kräftig beschützen? 4) Wollen Sie die Rechte des Königsreichs und Kaiserthums, die unrechtmäßiger Weise zerstreuten Güter desselben wieder erwerben und erhalten, und zum Nutzen des Königreichs und Kaiserthums treulich verwalten? 5) Wollen Sie ein billiger Richter und frommer Beschützer der Armen und Reichen, der Wittwen und Waysen seyn? 6) Wollen sie dem allerheiligsten Vater in Jesu Christo und Herrn, dem römischen Bischofe und der heiligen

ligen römischen Kirche die gebührende Unterwürfigkeit und Treue ehrerbietig erweisen? Darauf legt der König die beyden vordersten Finger der rechten Hand auf das auf dem Altare befindliche Evangelienbuch und schwört: Alles dieses will ich mit Gottes Hülfe treulich halten, so wahr mir Gott und die heiligen Evangelien helfen. Nach diesen fragt der Consecrator die Umstehenden laut: Wollet Ihr einen solchen Fürsten und Herrn Euch unterwerfen, und sein Reich stärken, es treulich befestigen und seinen Befehlen gehorchen, nach dem Apostel: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und dem Könige als dem Obersten? worauf sämmtliche Anwesende antworten: Es soll geschehen. Hierauf tritt der König wieder zurück, und der Consecrator sagt: Segne Herr diesen unsern König u. s. w. Sodann werden die Arme und die Brust des Königs zur Salbung entblößt, und der Consecrator salbt denselben mit dem geweihten Oehle siebenmal, auf dem Scheitel, auf der Brust, auf den Nakken, auf der Schulter, auf den Arm, auf den Armgelenke und in der flachen Hand. Bey jeder Salbung spricht der Consecrator: Ich salbe Sie mit dem heiligen Oehl zum Könige im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, und ein paar Weihbischöfe wischen das Oehl mit reiner Baumwolle

wolle ab. Hierauf wird der König von den Churfürsten und Wahlgesandten in die Wahlcapelle geführt, welchen die Bischöfe und Aebte, wie auch die Erbämter folgen; der Consecrator aber bleibt bey dem Altar zurück. In dieser Capelle werden den König die von Nürnberg gebrachten kaiserlichen Pontifikalien angelegt, nehmlich die Sandolen, die Strümpfe, die Dalmatika, die Alba, und über diese die lange Stola kreuzweis um den Hals *).

So

*) Die Sandolen sind von carmoisinem Atlas mit Gold und Perlen gestickt ohne Absatze. Die Strümpfe von carmoisin rother Seide mit goldnen Laubwerk gestickt, worauf arabische Schrift steht. Die Dalmatika eine Art priesterlicher Kleidung von Dalmatien so genennt. Es ist ein Ueberkleid von violetrother Seiden, ist eng, vornen zu, und reicht bis an die Knie, am Halse ist sie ausgeschnitten, die Ermel daran sind lang und vorne mit Gold und Perlen gestickt. Die Alba ebenfalls eine priesterliche Kleidung, hat den Namen von der weißen Farbe. Sie ist von starken, weißseidenen Zeuge, stellt ein Chorhembde vor, ist $2\frac{1}{4}$ Ellen lang, unten sehr weit, die Ermel sind vornen spitzig und mit breiten Stickereyen von Gold und Perlen geziert. Die Stola ist gelbgeblümt, sechs Zoll breit, mit schwarzen gestickten Adlern besetzt, sie wird über die Alba um den Hals, kreuzweis über die Brust gelegt und am Gürtel befestigt.

So bekleidet tritt der König wieder vor dem Altar, kniet auf die unterste Stufen desselben nieder, und hinter ihm stehen die Churfürsten und deren Gesandten. Dann spricht der Consecrator die gewöhnlichen Gebete und die beyden andern geistlichen Churfürsten oder ihre Weihbischöfe, nehmen das Schwerdt *) Carl des Großen vom Altare, ziehen dasselbe aus der Scheide, und geben es dem Könige in die Hand, der Consecrator spricht: Nehmen Sie das Schwerdt aus der Hand der Bischöfe an u. s. w. Während dieser Anrede giebt der König das Schwerdt dem Churfürsten von Sachsen oder dessen Gesandten, welcher es in die Scheide stößt, und mit Hülfe der böhmischen und pfälzischen ersten Gesandten den König damit umgürtet. Hierauf wird dem Consecrator ein auf dem Altar liegender Ring, (den jeder Kaiser selbst hergiebt,)

*) Das Schwerdt Carl des Großen. Der Griff daran ist viereckigt von Holz, mit Goldblech überzogen, der Knopf ist von Silber, vergoldet; das Kreuz ist viereckigt von Holz, mit gegoßnen Golde und Schmelzarbeit überlegt, die Klinge ist ziemlich breit, zweyschneidig vorn spitzig, ihre Länge etwas über zwey Schuh, die Scheide aus Holzspänen, mit dünnen Leder, und dieses mit weißer Leinwand überzogen, auf derselben verschiedene geschmelzte Stücke, wie auch goldne Bleche, die Länge drey Schuh sieben Zoll.

giebt,) gereicht, welchen er den König an den Finger steckt mit den Worten. Nehmen Sie den Ring der königlichen Würde: Eben so wird es mit den Scepter *) und dem Reichsapfel **) gehalten, deren jener in die rechte, dieser in die linke Hand des Königs gegeben wird mit den Worten: Nehmen Sie die Ruthe der Tugend und Wahrheit etc. diese beyden Insignien giebt der König den dazu verordneten Reichserbbeamten. Sodann nimmt der Churfürst von Sachsen, das auf den Insignienaltar liegende kleinere Schwerdt ***) Carl des Großen, zieht es aus der Scheide und

*) Der Scepter ist von Silber, dünne vergoldet, innwendig hohl, zwey Schuh lang, es wiegt etwas über ein Mark, und besteht aus zusammengelötheten sechseckigten Röhrgen. Oben ist eine Eichel mit vier Blättern, wovon zwey aufwärts und zwey unterwärts gehen.

**) Der Reichsapfel besteht aus einer mittelmäßigen Kugel, vom feinsten Gold, etwas über drey Mark an Gewicht, inwendig hohl und mit Pech ausgefüllt, im Durchmesser 3¾ Zoll. Oben ist ein Kreuz mit Steinen und Perlen besetzt. Mit dem Kreuz ist der Reichsapfel eine Mannsspanne hoch.

***) Das kleinere Schwerdt oder der Säbel Carl des Großen, welches nach Art der Säbel krumm ist, und nebst dem Gehäng in dessen Sarge gelegen haben soll.

und giebt es den Erbmarschall, der das bis dahin gehaltene Schwerdt des heiligen Mauritius*) dafür auf den Insignienaltar legt**). Darauf wird dem Kaiser der kaiserliche Obermantel ***) übergestürzt, und nun nehmen die

*) Das Schwerdt des heiligen Mauritius, soll von den Obersten der thebanischen Legion herrühren, der nebst der ganzen Legion im dritten Jahrhundert, weil sie die Christen nicht verfolgen wollten, sollen niedergehauen worden seyn. Der Knopf und das Kreuz sind silbern, vergoldet, der Griff hölzern, mit Silberdrath umwunden, die Klinge drey Schuh lang, vorn rund, die Scheide von Holz mit Goldblechen, worauf erhabne Figuren und emaillirte Stücke befindlich sind, das Gewicht ist neun Mark.

**) Insignienaltar ist ein Nebenaltar worauf alle Reichskleinodien bey der Krönung gelegt werden.

***) Kaiserliche Talar (pluviale) reicht bis an die Füße, ist von rothen seidnen Zeuge mit bunten Taffend gefüttert, vorn offen, und oben mit einer goldnen Tresse, und mit einer mit Edelsteinen besetzten Agraffe geziert. Auf den Mantel sind Löwen und Cameele von Gold und Perlen gestickt, auch ist die ganz herunter laufende Tresse mit Perlen und Steinen besetzt. Der Mantel muß über den Kopf gestürzt werden, er ist etwas über vier Schuh lang und unten sechszehn Schuh weit.

die drey geistlichen Churfürsten die königliche Krone *) und setzen sie den König auf, wobey der Consecrator sagt: Nehmen Sie die Reichskrone u. s. w.

Nach geschehener Krönung wird der nunmehrige Kaiser von den geistlichen Churfürsten, doch ohne den Consecrator, zum Altare geführt, woselbst er aus dem Pontifical den gewöhnlichen Eid abließt, und denselben mit zwey Fingern auf den Evangelienbuche **)

erst

weit. Auf den untern Rande ist arabische Schrift mit kufischen goldnen Buchstaben gestickt, welche nach der Erklärung einiger neuern Gelehrten so viel besagt, daß dieser Ornat ein Geschenk sey, welches die Saracenen einen ihrer Fürsten gemacht.

*) Die Reichskrone ist ganz von Golde, mit vielen Edelsteinen und Perlen geziert und wiegt vierzehn Pfund. Sie besteht aus acht Feldern, die oben halbrund, und mit einen eisernen Reif befestigt sind. Diese Felder sind mit ungeschliffenen Diamanten und mit Perlen besetzt, wie auch mit geschmelzter Arbeit und lateinischen Aufschriften mit goldnen Buchstaben. Sie ist eine halbe Elle hoch, inwendig mit rothen Sammet gefüttert, und auf derselben stehet ein goldnes Kreuz, welches abgenommen werden kann.

**) Das Evangelienbuch ist lateinisch mit goldnen Buchstaben, auf himmelblaues Pergament geschrieben, in Folio. Die Deckel sind

von

erst in lateinischer, denn in deutscher Sprache schwört: „Ich gelobe und verspreche vor „Gott und seinen Engeln, daß ich jetzt und „hinführo das Gesetz und Gerechtigkeit, auch „den Frieden der heilgen Kirche Gottes er„halten und handhaben, auch dem Volke, „so mir unterworfen ist, will ich nutz seyn, „und die Gerechtigkeit schaffen und mitthei„len, daß ich das Reichs Recht mit gebüh„render Betrachtung göttlicher Barmherzig„keit will erhalten, wie ich solches mit Rath „der Fürsten auch des Reichs und meiner „Getreuen am Besten erfinden kann. Ich „will auch dem allerheiligsten römischen Bi„schof und der römischen Kirche, auch den „andern Bischöfen und Dienern Gottes ge„bührende geistliche Ehre erzeigen, und diese „Dinge, welche von Kaisern und Königen „der Kirche und geistlichen Männern verlie„hen und gegeben sind, will ich ihnen unge„schwächt erhalten und erhalten zu werden „verschaffen, auch die Prälaten, Ständen „und Lehenleuten des Reichs gebührende „Ehre tragen und beweisen. So viel mir „unser Herr, Jesus Christus, Hülfe, Stärke „und Gnade verleiht."

Nach

von Silber, vergoldet, mit Edelsteinen besetzt, und mit dem Bildniß Carl des Großen geziert. Es soll im Sarge Carls des Großen gelegen haben.

Nach diesem wird der Kaiser wieder in seinen Stuhl geführt und mit dem Meßamte wird nun fortgefahren, worauf ein geistlicher Churfürst dem Kaiser das Evangelienbuch zu küssen giebt, und ein anderer ihn beräuchert. Während der Musik, wird der Kaiser mit dem Scepter und Reichsapfel zum Opfer geführt, das er in ein Becken legt, welches er vorher geküßt hat. Wenn der Kaiser wieder in seinen Stuhl ist, nehmen die beyden nicht consecrirenden geistlichen Churfürsten ihn die Krone ab, und legen sie auf ein Kissen, wo sie so lange liegen bleibt, bis sie nach empfangenen Abendmahl dem Kaiser wieder aufgesetzt wird. Der Consecrator nimmt während der Messe das Abendmahl, und der Kaiser empfängt aus dessen Händen die Hostie und den Wein.

Nach gesprochenen Segen wird dem Kaiser die Krone wieder aufgesetzt, und er besteigt den in der Kirche errichteten Thron, an dessen beyde Seiten sich die Churfürsten und churfürstlichen Gesandten stellen, worauf ihn die geistlichen Churfürsten installiren. Alsdenn giebt Chursachsen dem Kaiser das bloße Schwerdt Carl des Großen, mit welchen derselbe auf den Thron sitzend unter dem Herr Gott dich loben wir u. s. w. verschiedene Grafen und Herrn zu Rittern schlägt. Vormals

als sich die Kaiser noch zu Aachen krönen liessen, wurden sie daselbst auf den sogenannten Königsstuhl, der von weißen Marmor ist und im Münster steht, gesetzt, und schlugen auf demselben die Ritter. Nach dem Ritterschlage wird der Kaiser zum Domherren in Aachen aufgenommen, und legt dem dabey gewöhnlichen Eid ab.

Hierauf geht der Zug unter Lösung der Kanonen und Läutung der Glocken auf den Römer über die auf den Straßen bis dahin gelegten, mit schwarzen, gelben und weißen Tuch bedeckten Breter, wobey der Kaiser mit der Krone auf dem Haupte, und in den kaiserlichen alten Ornate, der Tages vorher jeden Kaiser angepaßt wird, so wie auch alle andere zu Fuße geht, und die Reichsinsignien von den Erbämtern getragen werden. Das churfürstliche Collegium geht mit bedeckten Haupte, die Erbbeamten aber im bloßen Kopfe. Auf beyden Seiten gehen die kaiserlichen Trabanten. Sobald der Zug vorbey ist, werden die aufgelegten Tücher und Breter dem Volke Preis gegeben.

Auf dem Römer ist für den Kaiser eine etliche Stufen erhöhte Tafel gedeckt, woran Sr. Majestät allein speisen. Die Speisen auf dieselbe werden gemeiniglich von Reichs-

grafen

grafen aufgetragen, vor welchen der Reichs-erbmarschall mit dem Stabe vorhergeht. Die erste Schüssel trägt der Reichserbtruchses. Ein Graf legt die Speisen vor und der Reichs-erbschenk reicht den Trunk. Das Gebet vor und nach der Tafel verrichten die geistlichen Churfürsten. In demselben Saale ist auch für jeden Churfürsten eine besondere Tafel gedeckt, und mit drey bedeckten Schüsseln be-setzt. Es pflegt sich aber niemand dran zu setzen, als etwa ein oder der andere geistliche Churfürst. Desgleichen wird auch eine große Tafel für die Reichsfürsten, in den nehmli-chen Saale gedeckt. Ehe sich der Kaiser zur Tafel setzt, verrichten die Reichserzämter, oder deren Bevollmächtigte, die Reichserb-ämter ihre Funktionen, wie dieselben in der goldnen Bulle vorgeschrieben sind. Anstatt des Churfürstens von Sachsen als Reichs-erzmarschalls, setzt sich der Reichserbmar-schall, Graf von Pappenheim, vor dem Rö-mer zu Pferde, und reitet unter Trompeten und Pauckenschall, bis an den Sattelgurt, in den auf den sogenannten Römerberge auf-geschütteten Haufen Hafer, füllt ein in Hän-den habendes silbernes Maas daraus an, streicht es mit einen silbernen Streicher ab, schüttet den Hafer wieder aus, und reitet nach dem Römer zurück. Hierauf reitet der Churfürst von Brandenburg als Reichserz-

kämmerer, oder sein Stellvertreter, der Reichserbkämmerer Graf von Hohenzollern, an einen auf demselben Platz gedeckten Tisch, nimmt das darauf stehende silberne Waschbecken, und die Gießkanne, nebst dem Handtuche und trägt es auf dem Speisesaal. Sodann folgt der Churfürst von Pfalzbayern, als Reichserztruchses, oder der Reichserbtruchses, Graf von Truchses Wolfegg, reitet in die eben daselbst erbaute Küche, nimmt in einer silbernen Schüssel, ein Stück von den darinn gebratnen Ochsen, und setzt es verdeckt auf die kaiserliche Tafel. Nach diesem kommt der König von Böhmen, als Reichserzschenk, oder der Reichserbschenk, Graf von Althan, reitet an den daselbst befindlichen Tisch, nimmt den darauf stehenden großen silbernen Becher, der mit Wein und Wasser angefüllt ist, und reicht demselben den Kaiser. Zuletzt reitet der Churfürst von Braunschweig (das erst im Jahr tausend sechs hundert und zwey und neunzig Kaiser Leopold zum Churfürstenthum erhob und tausend sieben hundert und acht vom ganzen Reich dafür anerkannt wurde) als Reichserzschatzmeister, oder der Reichserbschatzmeister, Graf von Sinzendorf, auf denselben Platz auf und ab, und wirft aus zwey angehängten Beuteln eine Menge auf diese Krönung geschlagenen Gold und Silbermünzen, unter das versam-

melte

melte Volk aus, und begiebt sich sodann nach dem Römer zurück.

Die Verrichtung des Churfürsten von Mainz als Erzcanzlers durch Deutschland besteht darinnen, daß er die kaiserlichen und Reichsinnsiegel auf die kaiserliche Tafel legt, worauf der Kaiser ihm dieselben zurücke giebt, und er sie um den Hals hängt. Churtrier und Churcölln stehn dabey, weil aber ihre Erzämter durch Gallien, und das Königreich Arelat, wie auch durch Italien jetzt bloße Titel sind, so haben sie auch bey der Krönung des Kaisers nichts zu verrichten. Die von dem Erbbeamten bey Verrichtung ihrer Funktionen gebrauchten silbernen Gefäße werden denselben als ein Geschenk überlassen. Während der Tafel springt aus einem auf dem Römerplatze errichteten Springbrunnen rother und weißer Wein, auch wird weißes Brod unter das Volk ausgeworfen und Hafer und der gebratene Ochse und alles übrige dem Volke Preis gegeben.

Nach der Tafel fährt der Kaiser in sein Quartier zurücke, wohin er von den Churfürsten und den churfürstlichen Gesandten ebenfalls in Kutschen begleitet wird. Des Abends nach dem Krönungstage pflegen die Einwohner von Frankfurt ihre Häuser zu er-

leuchten, und so beendigt sich diese jeden Deutschen wissenswerthe Ceremonie.

Krönung der römischen Kaiserin.

Sie geht darinnen von der Krönung des römischen Kaisers ab, das bloß die Reichskrone, der Scepter und der Reichsapfel dabey gebraucht werden. Ihren Rang bestimmet ihr die goldne Bulle nach den König von Böhmen, und nach derselben bekommt sie ihre besondere Tafel, bey solennen kaiserlichen Hoftagen.

So wie diese goldne Bulle als Reichsgrundgesetz die Wahl und Krönung des Kaisers bestimmt, eben so bestimmt es reichsconstitutionsmäßig die hohen Vorrechte der Churfürsten, wir wollen sie hiermit zusammen nehmen und das was nachher darzu gekommen gleichfalls beyfügen.

Hohe Vorrechte der Churfürsten.

Wir haben schon oben S. 125 in Rücksich der Wahl der Unzertrennlichkeit ihrer Länder, Ehren und Würden, aus der goldnen Bulle das angeführt, was hieher gehört und von ihren Erzämtern bey der Krönung des

des Kaisers das dahin gehörige gesagt. Ihre Privilegien über das Berg- und Salzregal, Judenschutz und Zölle, enthält das neunte Kapitel der goldnen Bulle. Ueber das Münzregal des zehnte Kapitel. Ueber das Jus de non appellando das eilfte Kapitel. Der Kaiser giebt ihnen das Prädicat Hochwürdigst und Durchlauchtigst, nach Carl VII. Wahlcapitulation Art 3. §. 2. Sie haben das Recht besondere Zusammenkünfte jährlich zu halten nach den zwanzigsten Kapitel der goldenen Bulle. An ihnen kann das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden nach eben der goldnen Bulle. Sie sind bey ihren großen Reichslehen von der Lehntaxe frey nach den neun und zwanzigsten Kapitel d. g. B. Ihre Gesandten, Räthe, Wittwen und Erben sind in An- und Abzuge mit ihren Gütern, Geleite und Zollfrey nach Kaiser Carl IV. Wahlcapitulation Art. 8. §. 26. und allen diesen Privilegien sollen keine andern Privilegien schaden nach der goldnen Bulle Kapitel dreyzehn, und müssen von jeden Kaiser bestätigt werden. In der Wahlcapitulation Kaiser Ferdinand III. Art. 3. §. 26. wird ihnen und ihren Gesandten, königliche Ehre zugestanden und der Vorrang vor allen andern republikanischen und fürstlichen Gesandten und Cardinälen am kaiserlichen Hofe eingeräumt. Sie untereinander sind gleich, und soll nach

 Kai-

Kaiser Joseph II. Wahlcapitulation im Ceremoniel kein Unterschied eingeführt werden. Unter sich selbst sind sie über folgende Ordnung übereingekommen:

Erstlich sind sie übereingekommen also auf einander zu folgen: Mainz, Trier und Cölln, (oder wechselsweis Cölln und Trier,) Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, oder Hannover.

Zweytens, wenn sie den Kaiser zur Seite sitzen, so sitzen sie in folgender Ordnung nach einer tausend sechs hundert und funfzig getroffenen Uebereinkunft:

	Kaiser.		
Mainz. Böhmen. Pfalz. Brandenburg.	rechte Seite	linke Seite	Cölln. Sachsen. Braunschweig.
	Trier.		

In ihren Sitzungen und Berathschlagungen, wo mehrere Gesandte verschiedener Churfürsten erscheinen, ist zu Vermeidung aller Zwistigkeiten ebenfalls eine bestimmte Ordnung eingeführt.

Außer diesen hohen Vorrechten haben sie einen mächtigen, fast alles vermögenden Einfluß in die Regierung Deutschlands, wovon wir an Ort und Stelle das dahingehörige bey-

beybringen werden. Sie sind eigentlich der hohe Rath des heiligen römischen Reichs, und werden die Grundsäulen desselben genannt.

Noch müssen wir bemerken, daß durch die Reformation ein Unterschied unter ihnen eingeführt worden, nehmlich, der, daß sie sich in catholische und evangelische eintheilen, den wir darum bemerken müssen, weil er in die Regierung Deutschlands einen wichtigen Einfluß gehabt. Dieser Unterschied ist erst seit tausend fünf hundert und fünf und funfzig bemerkbar. In unsern Zeiten sind

die Catholischen	die Evangelischen
Mainz, Trier, Cölln, Böhmen, Bayern.	Sachsen, Brandenburg, Braunschweig.

Ihre Churvereine sind Meisterstücke der Staatskunst, die allen Anfechtungen ein Ende machten und zur Ruhe und Glückseligkeit Deutschlands unendlich viel beygetragen. Den ersten von tausend drey hundert acht und dreyßig haben wir S. 123. im Auszuge mitgetheilet; wichtiger war schon der von tausend vier hundert zwey und zwanzig, und der allerwichtigste tausend fünf hundert ein und zwanzig, „denn da verbinden sie sich ge„gen einander in Rathschlägen, Antworten „und Beschlüssen sich nicht zu trennen noch „von einander zu scheiden, sondern als ein „Wesen

„Wesen zusammen zu halten, und dieserwe-
„gen alle Jahr auf einen Tag in einer Wahl-
„stadt zusammen zu kommen, selbst oder durch
„ihre trefliche Räthe.“ Diese sämmtlichen Churvereine erhielten die Bestätigung der Kaiser, und endlich unter Carl VII. in dessen Wahlcapitulation Art. 3. §. 6. auch das reichsverfassungsmäßige Recht, noch weiters was sie gut befinden würden darzu zu thun, und die kaiserliche Approbation und Confirmation zu erwarten; so wie ihnen überhaupt ihre wohlerlangte Churwürde und sonderbaren Rechte, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen auf immer bekräftigt wurde.

Die besondern Vorrechte
eines jeden Churfürstens sind reichsconstitutionsmäßig folgende:

Churfürst zu Mainz ist Erzkanzler durch Deutschland, beruft die übrigen Churfürsten bey der Wahl zusammen, und ließt ihnen den Wahleid vor, stellt die Umfrage bey der Wahl, beruft die Reichsstände zu Reichsversammlungen, und die Churfürsten zu Churtagen; dirigirt als Erzkanzler die Reichshofrathskanzley, durch einen Vicekanzler und visitirt das Kammergericht und den Reichshofrath.

Chur-

Churfürst zu Trier ist Erzcanzler durch Gallien und hat die Revision beym Kammergericht in Processen, die wider Churmainz gehen.

Churfürst zu Cölln ist Erzcanzler durch Italien und Metropolitan des Bisthums Osnabrück.

König von Böhmen als Churfürst muß den Kaiser den ersten Trunk reichen, aber nicht in der königlichen Krone, wenn er nicht will, und geht allen Churfürsten, selbst der regierenden Kaiserin vor und hat das besondere Recht allerley Herrschaften zu kaufen.

Churfürst von Pfalz ist Erztruchses, muß also die Speisen bey der kaiserlichen Krönung auftragen, hat das Reichsvicariat in Bayern und Schwaben, und den Landen, wo die fränkischen Gesetze gelten, heißt Richter des Kaisers.

Churfürst zu Sachsen ist Erzmarschall und hohlt und reicht den Hafer dar, ist Reichsvicarius durch alle Länder, wo die sächsischen Rechte gelten.

Churfürst zu Brandenburg ist Erzkämmerer, und hält den Kaiser das Waschwasser vor.

Churfürst zu Hannover (Braunschweig-Lüneburg) erhielt erst in Carl VI. Wahlcapitulation das Erzschatzmeisteramt, und

und wirft neugeprägte Münzen bey der Kaiserkrönung aus. Erhält wechselsweis die Nachfolge im Bisthum Osnabrück, und ist beständiger Administrator des Klosters Welkeried.

B. Die Gesetze, die alle Reichsstände und Unterthanen betreffen.

I. Landfrieden.

Es war in Deutschland, wie wir gesehen haben, das Faustrecht so sehr eingerissen, daß es viele Jahrhunderte dauerte ehe Ordnung und Ruhe einkehrte. Die goldne Bulle verordnete im siebzehnten Kapitel, daß das wirkliche Befehden, drey Tage nach dem Absagen sollte vorgenommen und also das, durch den Weg des Friedens vergeblich gesuchte Recht drey Tage nachher mit den Degen oder der Faust verfolget werden sollte; daß aber alle Acker- Kauf- und Fuhrleute, auch Aerzte und Priester und personae miserabiles, Kirchen und Kirchhöfe davon frey seyn sollten.

Tausend vier hundert und zwey und vierzig ward durch den Reichsabschied zu Frankfurt am Main festgesetzt: „daß derjenige, so „mit einem andern im Streit verfallen, zuvor „seinen Gegentheil in der Güte befragen, „und dann beym Hofgerichte klagen, und im „Fall

„Fall verweigerter Genugthuung, eine durch „drey Zeugen unterschriebene Fehde zuschicken „sollte.“

Tausend vier hundert und fünf und neunzig kam endlich der zu Worms den deutschen Staate so nöthige Landfriede unter Maximilian I. und mit ihm das Reichskammergericht zu Stande, wo denn alle Fehden auf ewig untersagt und festgesetzt wurde

a) „daß hinführo alles Recht **gerichtlich** gesucht und ausgeführt werden „sollte und zwar

a) „**von Unterthanen** vor ihrer Landesfürsten, Grafen und „Herrn wohl zu bestellenden Gerichten

b) „**von Ständen des Reichs** „**hingegen** entweder

α) vor den Austrägen als erste Instanz oder

β) vor den Reichskammergericht ihr Recht hinführo suchen und erhalten sollten

b) alle offenbare Friedbrecher, deren Helfer und Helfershelfer, Vorschieber und Hauser, die so zwar die That nicht vollbracht, aber dazu alles veranstaltet, nach Befinden der Umstände durch Reichsacht oder Geldstrafe, ohne Unterschied der Person, auch geist- und welt-

weltlichen Privilegien angesehen werden sollen.

Anno tausend fünf hundert auf den Reichstag zu Augspurg wurde dieser Landfriede unter eben den Kaiser Maximilian I. dahin erweitert, daß

a) eine Ordnung in das Reichsregiment gebracht wurde, mit der Eintheilung Deutschlands

a) in sechs Kreise, Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Sachsen, die nicht allein besondere Geschäffte dem Orte nach, sondern auch die Rettung der Bedrängten beschleunigen, und mit geringern Kosten Ordnung und Sicherheit erhalten können.

b) durch Verordnung eines Reichsregiments zu Nürnberg, wo der Kaiser präsidirte und zwanzig Assessores als Räthe dabey sassen, wovon beständig vierzehn gegenwärtig seyn mußten.

c) durch Verbesserung der Kammergerichtsordnung.

b) wurde eine Anstalt zu genauer Exequirung der ergangenen Urtheile und Strafen getroffen und

c) alle

c) alle mit dem Kaiser auf dem Reichstage sich befindende Reichsstände mußten den Landfrieden als einen Contrakt mit unterschreiben, und zur Festhaltung sich verbinden.

Dieser wichtige wohlthätige Landfrieden dieses unschätzbare deutsche Fundamentalgesetz, ist durch viele folgende bestätigt, erläutert und wiederhohlt worden, als in der Ordnung des Landfriedens unter Carl V. tausend fünf hundert ein und zwanzig. In der Friedenserklärung von tausend fünf hundert zwey und zwanzig; im augspurger Reichsabschiede von tausend fünf hundert acht und vierzig, tausend fünf hundert ein und funfzig, tausend fünf hundert fünf und funfzig und tausend fünf hundert neun und funfzig; im Regenspurger von tausend fünf hundert sieben und funfzig; im Speyerschen von tausend fünf hundert sechs und siebenzig. In den westphälischen Frieden Art. 17. §. 7. wurde es wiederhohlt, daß kein Reichsstand berechtigt seyn soll, mit Gewalt oder Waffen sein Recht zu suchen, sondern gerichtlich, und der es thut soll als Landsfriedenbrüchiger behandelt werden; und in den neuern Zeiten haben es die Wahlcapitulationen bestätigt. Carl VII. Wahlcapitulation Art. 21. In der Kammergerichtsordnung im 2ten Theil

Tit. 9. §. 2. ist auch genau vorgeschrieben, wie bey Klagen gegen Landsfriedensbrüchige verfahren werden soll.

II. Kammergerichtsordnung.

Als der Landfriede hergestellt war, so konnte er nur durch schleunige und gewissenhafte Gerechtigkeitspflege aufrecht erhalten werden. Die Unterthanen waren bald zu Paaren getrieben, aber die Reichsstände nicht so leicht, inzwischen wurde durch die Einrichtung des kaiserlichen Reichskammergerichtes doch auch da die gemeine Sicherheit befördert, und das vorzüglich dadurch, daß es eine seinen hohen Verrichtungen angemessene Vorschrift erhielt, die man die Reichskammergerichtsordnung nennt. Diese Vorschrift bestimmte seine innere Einrichtung und Erhaltung, seinen Wirkungskreiß, und die Art seines Verfahrens. Diese Ordnung hat nach Zeit und Umständen viele Veränderungen erhalten. Es wurde erst in Frankfurt, dann in Eßlingen und Speyer gehalten, und in unsern Tagen befindet sich dieses hohe Reichsgericht in Wetzlar. Seine innerliche Einrichtung hat, wie sein Wirkungskreiß eben so merkwürdige Veränderungen erlitten. Wir wollen es hier bloß kennen lernen, wie es in unsern Tagen ist, und also von allen jenen Kam=

Kammergerichtsordnungen nur das herausziehen, was alle Deutsche, die ihre vaterländische Verfassung kennen lernen wollen, wissen müssen.

Seine Jurisdiction erstreckt sich über ganz Deutschland, wenn es Reichsstände betrift; bey den Unterthanen aber verhält es sich anders. In erster Instanz *) erstreckt sie sich nur über alle mittelbare so keine Austräge **) haben, über mittelbare Unterthanen ***) aber gar nicht, außer in den einzigen zwey Fällen, wo entweder von den ordentlichen Landesobrigkeiten Gerechtigkeit muthwillig versaget und verzögert wird, (in puncto denegatae ac protractae justitiae) oder im Fall des Landfriedensbruches. Diese vortrefliche Einrichtung ist

M 2 die

*) Erste Instanz, heißt diejenige Gerichtsstelle, wo die Sache erst verhandelt werden muß, ehe ich mich an eine höhere wenden kann. Uebergeht man diese untersten Gerichtshöfe, so wird man an sie zurückgewiesen.

**) Austräge sind besondere Gerichte für die unmittelbaren Einwohner Deutschland, wie wir bald sehen werden.

***) Mittelbare Unterthanen sind diejenigen, die unter Landesherrn stehen. Unmittelbare, die bloß unter Kaiser und Reich stehen.

die große Stütze der deutschen Freyheit, eine Wohlthat der deutschen Verfassung, die kein Land weiter hat, und die eben die Gleichheit hervorbringt, die Deutschland soviel Sicherheit des Eigenthums und der Personen noch gewährt. Nur ist es zu bedauren, daß die Wege so beschwerlich fast ungänglich sind, und der wohlthätige Zweck dieses unschätzbaren Geschenkes unserer vaterländischen Verfassung, wie wir weiter unten sehen werden, nur selten zu erreichen ist.

Seine äußere Einrichtung ist seit dem westphälischen Frieden also beschaffen, daß der Kaiser den Kammerrichter, vier Präsidenten und zwey Beysitzer setzt. Dann kommen katholische Beysitzer

von Churfürsten	Mainz	2
	Trier	2
	Cölln	2
	Bayern	2
Oesterreichischen	Kreise	2
Burgundischen		2
Bayrischen		4

von

von vermischten Kreisen beyderley Religion.	Fränkischen	2
	Schwäbischen	2
	Ober-Rhein und	2
	westphälischen Kreise	2

Die Beysitzer augspurgischer Confeßion werden präsentirt von dem

Churfürsten zu	Sachsen	2
	Brandenburg	2
	Pfalz	2
Obersächsischen	Kreise	4
Niedersächsischen		4
Fränkischen		2
Schwäbischen		2
Oberrheinischen		2
Westphälischen		2

Außer diesen wirklichen Gerichtspersonen sind noch eine Menge Procuratoren, Advocaten und Unterdiener da. Die Gerichtspersonen werden von den Ständen besoldet. Der Fiscal von dem Kaiser. Die Partheyen bezahlen die Processe nach einer gewissen (ungeheuer theuern) Taxe. Die Armen erhalten, wenn sie die Unmöglichkeit der Bestreitung der Kosten durch Atteståte oder eidlich erwiesen haben, unter der Bedingung daß sie, wenn sie in bessere Umstände kommen, es dann bezahlen wollen, Advocaten, Procuratoren und Recht ohne Geld, (der Fall ist

aber äußerst selten), allein es wird diese sehr menschenfreundliche, als auch dem Despotismus des Reichen und Mächtigern dämpfende Vorkehrung dadurch in ihren vortreflichen Folgen verhindert, daß es einem Referenten allein überlassen ist, die Klage des Armen anzunehmen oder abzuweisen.

Wie alle menschliche Anstalten und Vorkehrungen den Verfall der Unordnung und des Mißbrauchs unterworfen sind, so ist auch dieses Reichsgericht öfters dessen beschuldigt worden und von Kaiser und Reich deswegen nicht nur die gewöhnlichen Visitationen von Churmainz angeordnet, sondern auch außerordentliche wie unter Leopold I. tausend sieben hundert und sieben veranstaltet und tausend sieben hundert und eilf geendigt, und also das Gerichte vier Jahr geschlossen, worden. Unter Kaiser Joseph II. wurde wegen unzählicher Klagen eine abermalige außerordentliche Untersuchung angefangen, aber der Erfolg entsprach den hohen Gerechtigkeitseifer dieses schätzbaren Monarchen nicht, doch veranlaßte er einen sehr nützlichen Reichsbeschluß in Rücksicht des Kammergerichts, und seit dieser Zeit hat sich dies hohe Reichsgericht in Deutschland den Ruhm der Unpartheylichkeit und Gerechtigkeit, auch der Beförderung der Processe reichlich erworben, und wir können

nen immer mehrere Hoffnung fassen, daß bald seine wohlthätigen Wirkungen durch seine immer höher steigende Thätigkeit, für Deutschlands Eigenthums- und Personensicherheit das bewirken werden, was in Engelland die Habeas Corpus Akte thut.

III. Ordnung des peinlichen Halsgerichts.

Dieses strenge Gesetz entstand daher, daß die Reichsstände Carl V. vorstellten, daß die Criminalgerichte in Deutschland mit unerfahrnen und unwissenden Leuten besetzt wären, die bald den Unglücklichen, Unschuldigen, durch ihre Dummheit, gegen Vernunft und Recht peinigten und tödteten; oder die Schuldigen, durch unordentliche gefährliche und verlängerliche Handlung, der gerechten Strafe entwischen ließen.

Diese peinliche Halsgerichtsordnung enthält nun

a) die gesetzliche Bestimmung, wie Richter und Schöppen an den peinlichen Halsgerichten beschaffen seyn, vereidet und gestraft werden sollen und wem solche peinliche Gerichte zustehen.

b) wird festgesetzt wenn entweder
 a) durch Verdacht.
 b) durch Leumund.

c) durch einen Ankläger,

d) oder durch unzweifelhafte und also überwiesene Missethat, dem peinlichen Gerichte ein Missethäter bekannt wird, wie sie da in Rücksicht der drey ersten Fälle behutsam gehen und den Ankläger Bürgschaft leisten lassen und im überwiesenen Fall schleunig und gewissenhaft ihm Recht widerfahren lassen sollen.

c) wird vorgeschrieben,

a) wie die Wahrheit und Unwahrheit der beschuldigten Missethat und der Grad des Verbrechens auszufinden,

1) durch gehöriges Ausforschen der Deliquenten.

2) durch Zeugen und Zeugniß.

3) durch Kundschaft.

b) und wie bey der öffentlichen Bestrafung des Delinquenten verfahren werden soll.

d) Lebens und Leibesstrafen.

Gotteslästrer sollen nach Befinden ihres Verbrechens bestraft werden, und nach den besondern Artikeln der Reichsordnung.

Meineidige sollen die zwey Finger mit denen sie geschworen verlieren und die Strafe leiden, die sie andern durch ihren Eid zugezogen hätten.

Die

Die die Urphede brechen, sollen die rechte Hand verlieren, auch in manchen Fall das Leben.

Zauberey, soll mit Feuer gestraft werden.

Pasquillanten, mit den Leiden, das sie andern haben zuziehen wollen.

Falsche Münzer, theils mit dem Tode, theils am Leibe nach Befund der Umstände.

Falsarii in allen Fällen nach den Rath der Verständigen.

Advocaten, die ihre Parthey muthwillig in Schaden bringen, mit Pranger, Halseisen und Staubbesen.

Unzucht, unnatürliche, mit Feuer zum Tode.

Unzucht, natürliche, mit nahen Freunden, mit dem Tode.

— — — — mit entfernten Anverwandten, nach Rath der Rechtslehrer.

Nothzucht, mit dem Schwerdt.

Ehebruch, mit dem Tode.

Kuppler, mit Verweisung des Landes, Pranger, Staubbesen u. s. w.

Verrätherey, an den Männern mit Viertheilen.

— — an den Weibern mit Ertränken.

Mordbrenner, mit Feuer.

Räuber, mit dem Schwerdt.
Aufrührer, theils am Leben, theils am Leibe nach Befund des Verbrechens.
Austreter wegen Recht, mit dem Tode.
Befehdungen, mit dem Schwerdt.
Vergifter, sollen geschleift, mit Zangen gezwickt und die Männer gerädert, die Weiber ertränkt werden.
Mütter die ihre Kinder tödten, mit dem Schwerdt.
— — die sie aussetzen, nach Befund an Leib oder Leben.
Weiber die Kinder abtreiben, mit dem Schwerdt.
Aerzte die mit Arzney es dahin bringen, am Leibe und am Leben.
Selbstmörder, sollen ehrlos begraben und das Vermögen dem Fiscus heimfallen.
Mörder und Todtschläger, boshafte, mit dem Tode.
— — im Nothwehr, sollen sie frey ausgehen, müssen aber die Nothwehr beweisen können.
— — von ungefehr, geht in gewissen Fällen ungestraft durch.
— — in Schlägereyen, nach Befund der Umstände, an Leib und Leben.
Diebe, unter fünf Thalern, sollen den doppelten Werth ersetzen.

Diebe, die beschrieen werden, Pranger, Staubbesen und Landsverweisung.

— — die einbrechen und mit Waffen, mit Strang der Mann, das Weib mit Wasser.

— — Kirchenräuber, mit dem Rad.

e) Wie die Gerichts-Actuarii und Schreiber das Protocoll und die Richter das Urtheil verfassen sollen u. s. w.

In den neuern Zeiten wo die Rechtsgelehrten mit mehr Philosophie die Bewegungsgründe solcher Verbrechen untersucht, und in der Erziehung, Unwissenheit und Dummheit der meisten Verbrecher die Ursachen gefunden, sind nicht nur diese Gesetze gelindert und gemindert worden, sondern es bestreben sich auch alle Stände im deutschen Staate durch frühe Bildung und gute Erziehung die Verbrechen zu hindern, und wirklich fangen sie in unsern Tagen an seltner zu werden, wenigstens die ganz groben, wie Mord und Todtschlag. Eine bessere Einrichtung der deutschen Schulen und der Volkserziehung, wo die deutsche Staatsverfassung aber gar nichts geleistet und gethan hat, und manche andere leicht zu bewirkende Hülfsmittel, würden denn bald solche Strafen wo nicht entbehrlich, doch äußerst selten, und also auch wirksamer und Eindrucksvoller machen.

IV. Münz-

IV. Münzordnung vom Jahr tausend fünf hundert neun und funfzig, vom Kaiser Ferdinand.

Aus dieser Münzordnung bemerken wir bloß:

a) Daß die Münzgerechtigkeit ein kaiserliches Regal ist.

b) Das die Churfürsten auch erhalten, aber

c) den Ständen nicht anders, als mit Bewilligung der Churfürsten kann verliehen werden, und daß

d) diejenigen, die es mißbrauchen, desselben sollen beraubt, ohne der Reichsstände Bewilligung nicht restituirt, und sogar bey allzu großen Vervortheilen des Publikums a Sessione et Voto am Reich suspendirt werden.

e) Daß Münzverfälscher sollen am Leben gestraft werden, und

f) niemand gehalten seyn soll die kleinen Münzsorten bey Bezahlung über 25 Fl. anzunehmen.

V. Policeyordnung.

Es sind deren mehrere publicirt worden, die unter Rudolph II. ist die wichtigste. Sie enthält, daß Verbot aller Gotteslästerung und Flüche, ermahnt die Leute Sonntags den Gottesdienst zu besuchen, sich des starken

starken Trinkens zu enthalten, in Kleidern sich ihren Stande gemäß zu tragen und die übermäßigen Kosten bey Kindtaufen ꝛc. und allen Ehrengelagen zu vermeiden. Sie verordnet fünf Procent von hundert Intresse zu nehmen, verbietet die Monopolien, schränkt der Juden Handel und Gewerbe ein, erklärt die muthwilligen Banqueroutier für Diebe, befiehlt Dienstbothen Ordnungen zu errichten, für die Armuth zu sorgen, liederlich Gesindel wegzuschaffen. Sorgt für Unmündige und Gedrückte und sucht Ordnung unter die niedern Klassen des Volks zu bringen.

Inzwischen ist sie für den deutschen Unterthan eben nicht wichtig, da jedes Land, jeder deutsche Reichsstand seine eigene Policeygesetze nach diesen geformt und öffentlich bekannt gemacht hat. Endlich gehören noch hieher einige Reichsschlüsse oder

VI. Reichsabschiede.

Als der zu Speyer von Anno tausend fünf hundert und sechs und zwanzig, wo wegen der damaligen öftern Empörungen der Unterthanen weise Vorsicht getroffen. Auch

ebendaselbst — von Anno tausend fünf hundert und neun und zwanzig, wegen eben der Ursache heilsamere Anstalten beschlossen worden. Auch muß besonders jeden Protestanten der Reichs-

Reichsabschied zu Augspurg von Anno tausend fünf hundert und dreyßig merkwürdig seyn und bleiben, weil die damalige Verlesung ihres öffentlichen Glaubensbekenntnisses, den ersten Grund zu ihrer Religionsfreyheit legte.

C. Gesetze die bloß die Reichsstände als Stände interessiren, als:

I. Passauer Vertrag.

Dieser Vertrag wurde bloß zwischen Ferdinand I. und Moritz gemacht, da ihn aber die Kaiser und die Stände nicht allein ratificirt, sondern derselbige auch in den kaiserlichen Wahlcapitulationen und dem westphälischen Frieden bestätigt worden, so ist er ein Reichsgrundgesetz, und wir nehmen ihn hier mit, weil er der Grund des nachher erfolgten Religionsfrieden ist, er enthält:

1) Die Befreyung Landgraf Philipps.
2) Die Bestimmung eines Reichstages der Religion wegen, innerhalb einem halben Jahr.
3) Daß mittler Zeit, bis zur Vergleichung über die Religion, kein der augspurgischen Confeßionsverwandter Reichsstand wegen der Religion bedrängt werden solle.

II. Der

II. Der Religionsfriede.

Wo die Stände sich tausend fünf hundert fünf und funfzig, unter Kaiser Ferdinand I. dahin verglichen, daß die protestantischen sowohl, als die catholischen bey den ruhigen Besitz der Kirchengüter, wie sie zu der Zeit beschaffen wären, gelassen und keiner den andern deswegen befehden wolle. Auch sonst auf alles Rücksicht genommen wurde, um allen Erbitterungen bis auf freundliche Uebereinkunft vorzubeugen. Auch ward die Kammergerichtsordnung deshalben geändert, und von neuen promulgirt, und daher die in derselben befindliche Stelle:

„Insonderheit wollen wir, daß Kammerrichter und Beysitzer sämmtlich und sonderlich, so zu diesem mal durch uns alleine und hinführo durch uns die Churfürsten und Kreise jederzeit präsentirt und geordnet werden, desgleichen alle andere Personen des Kammergerichts sich der Religion der gemeinen catholischen christlichen Kirche gemäß halten und sich keiner sondern Sekten anhängig machen. Denn wo sie in dem Ungehorsam erfunden würden, es wäre, wer es wolle, soll unser Kammerrichter Befehl und Macht haben den oder dieselben von „ihrem

„ihrem Amte zu erlauben und abzusetzen,
„dem auch unser Kammerrichter, unsere
„Ungnade zu vermeiden, also strenglich
„nachkommen soll.“ Reichsabschied
tausend fünf hundert acht und vierzig
§. 21. 30. und folgende

folgendergestalt geändert wurde:

„Daß Kammerrichter und Beysitzer —
„— desgleichen alle andere Personen
„des Kammergerichts von beyden der
„alten Religion und denn der aug-
„spurgischen Confeßion präsentirt
„und geordnet werden möchten, und
„deswegen nicht ausschließen.“

Dieser Friede ward, und zwar mit Innbegriff der reformirten Confeßionsverwandten im fünften Art. §. 1. im westphälischen Frieden aufs vollkommenste bestätigt.

III. Der westphälische Friede.

Ist irgend ein Friede auf der Erde der bedrängten Menschheit willkommen gewesen, so war es der westphälische. Dreyßig Jahre war Deutschland von den Intriguen der catholischen Geistlichkeit und durch Religionsenthusiasmus erhitzt, von Vorurtheilen und Aberglauben aller Art in Bewegung erhalten, zerfleischt und ein allgemeines Elend über alle Stände verbreitet worden, als er der wohl-

wohlthätige Freund der Menschheit erschien und Ruhe und Ordnung nach Deutschland führte, und zugleich eins der ersten wichtigsten Reichsgrundgesetze ward, (welches in der beständigen Wahlcapitulation Art. 2 §. 3. wieder davor von den Reichsständen erkannt worden) und Deutschlands Verfassung, Vollendung und Sicherheit gewährte.

Dieses Reichsgrundgesetz ist von den größten Staatsmännern jener Zeit verfaßt und enthält folgende wichtige Punkte:

a) Die *Satisfactions* und *Compensations*-Punkte. Frankreich und vorzüglich Schweden waren die Stützen, die Erhalter der deutschen Staatsgrundverfassung, denn Kaiser Ferdinand II., hatte die deutschen Fürsten so in die Enge getrieben, daß ihn nichts mehr übrig war, als sich vor unumschränkt zu erklären, allein jene beyden Mächte gaben der Sache eine ganz andere Wendung, und Schweden besonders brachte durch seine letzten glücklichen Einfälle in Bayern und Böhmen während der Friedensconferenzen, es dahin, daß im osnabrückischen Frieden zur Genugthuung und Compensation der Kriegskosten

Schweden die beträchtlichen Länder, Pommern, Rügen, Wismar, Bre-

 men

men und Verden mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen und andern sehr schätzbaren Privilegien und fünf Millionen Thaler an Gelde*).

Brandenburg erhielt zur Schadloshaltung wegen Pommern, die Erz- und Hochstifter Magdeburg, Halberstadt, Münden, Camin; wegen Wismar das Haus

Mecklenburg, die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg, nebst den Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow, und wegen gehabter Coadjutorien das Haus

Braunschweig-Lüneburg das Recht der Abwechselung im Bisthum Osnabrück.

Hessen-Cassel, den Schaumburgischen Landesantheil, das Fürstenthum Hirschfeld und sechs Tonnen Goldes an baarem Gelde.

Im

*) Schweden besitzt von diesen Ländern sehr wenig mehr. Brandenburg und Hannover haben durch den nimwegischen Friedensschluß tausend sechs hundert neun und siebenzig, und den holmischen Frieden tausend sieben hundert neunzehn das meiste davon wieder gegenwärtig im Besitz.

Im Münsterischen Frieden erhielt Frankreich an Land und Leuten, die Hoheit über Metz, Tull und Verdün, über Pignerol, und das, was das Haus Oesterreich im Elsas hatte und das Besatzungsrecht in Philippsburg. Dem Erzherzog Ferdinand Carl wurde eine Summe von drey Millionen Livres von Frankreich dagegen versprochen, und verabredet daß Kaiser und Reich, Spanien und Lothringen gegen Frankreich keine Hülfe leisten sollten.

b) Enthält dieser für Deutschland ewig merkwürdiger Friede eine vollkommne Amnestie. Dieser unselige dreyßigjährige Krieg hatte so viel Verwirrungen in Deutschland angerichtet, daß es ein Krieg aller gegen alle war, die Gewalt der Waffen hatte hier Fürsten ganz verdrängt, dorten so eingeschränkt, daß ihnen nur der Name fast übrig blieb, alle Ordnung so aufgehoben, daß selbst Unterthanen und Vasallen gegen ihre Herren auftraten. Es wurde daher

1) in den kaiserlichen Landen eine allgemeine Amnestie bekannt gemacht, vermöge der alles was durch die Gewalt des Krieges aus seiner Ordnung gesetzt war, in denjenigen Stand,

wie es vor dem Kriege gewesen, wieder hergestellt werden sollte. Davon wurden nach einer besondern Verabredung ausgenommen diejenigen Personen, deren Güter schon vor den Krieg confiscirt gewesen, und die in französische und schwedische Dienste getreten.

2) Wegen der pfälzischen Restitution, (denn Pfalz war ganz in kaiserlichen Händen, und die Churwürde an Bayern übertragen) wurde festgesetzt, daß Bayern sowohl die alte pfälzische Churwürde, die Oberpfalz und Grafschaft Cham behielt; hingegen ward für Pfalz eine neue achte Chur errichtet, mit Vorbehalt, deren künftigen Erlöschung, falls die bayerisch Wilhelmische Linie ausgehen würde, als in welchem Falle die bayerische Chur nebst der Oberpfalz an das pfälzisch Rudolphische Haus zurückfallen sollte. (Was wir in unsern Tagen erlebt haben.)

3) Ward das Churhaus Unterpfalz, sammt allen zugehörigen geistlichen und weltlichen Gütern und Gerechtsamen, mit der völligen Amnestie, auf den Fuß wie alles vor den böhmischen Unruhen im Jahr tausend

sechs

sechs hundert achtzehn gewesen, hergestellt, auch sonsten, was von Activ- und Paßivansprüchen von diesem Haus vorkam, durch besondere Verordnungen bestimmt.

Auf gleiche Art wurden nach den Grundsätzen der Amnestie, zum theil mit ausdrücklicher Entscheidung einzelner Irrungen in den vorigen Stand hergestellt, die Herzoge von Würtemberg, der Markgraf von Baden-Durlach, der Herzog von Cray, die Häuser Nassau, Hanau, Solms, Isenburg, Rheingrafen, Sayn Hachenburg, Falkenstein, Waldeck, Oettingen, Hohenlohe, Löwenstein, Erbach, ja selbst einige namhaft gemachte Personen, aber ohne daß denen, die nicht mit Namen angeführt sind, am Recht der Amnestie etwas abgehen sollte.

Von andern noch vor den dreyßigjährigen Kriege entstandenen Irrungen wurde a) der Vergleich zwischen Hessencassel und Hessendarmstadt über die marburgische Succeßion bestätigt, so gut als wenn er vollkommen darinnen stünde, b) desgleichen der Vergleich zwischen Hessencassel und Waldeck von tausend sechs hundert und fünf und dreyßig, c) wurde das Recht der Erstgeburt im heßischen Hause eingeführt, und vom Kaiser confirmirt. d) Die jülische Succeßionsache,

 wo

wo die Häuser Sachsen, Brandenburg, Pfalz-neuburg, Markgraf von Burgau und Zweybrücken drauf Ansprüche hatten und machten, blieb auf den weitern Weg der Güte, oder des Rechts ausgesetzt. e) Und die Herstellung der Stadt Donauwerth, die Bayern eingenommen hatte, blieb erst der Beurtheilung des nächstkünftigen Reichstages ausgesetzt.

c) Das wichtigste Stück dieses Friedens war die **Abthuung der Beschwerden**, die die Ursache dieses länderverderblichen Kriegs gewesen, und da wurde denn festgesetzt

1) **in Sachen, die ins Religionswesen einschlagen**, daß

a) der Passauer Vertrag und der Religionsfriede als Reichsgrundgesetze gelten, und daher aufs vollkommenste confirmirt werden sollten, und zwar

b) mit Innbegriff der Reformirten, dergestalt, daß solche unter den augspurgischen Confeßionsverwandten mit verstanden seyn sollen, so wie übrigens die Gerechtsame derselben, und der lutherischen unter einander dabey besonders bestimmt sind. Wobey die allgemeine bisher in

Deutsch-

Deutschland unbekannte Gewissensfreyheit, dieß unschätzbare Geschenk dieses edlen Friedens, auf ewig in Deutschland festgesetzt wurde, mit der einzigen Ausnahme, daß weiter kein öffentlicher Religionsdienst als der catholische und der augspurgischen Confeßion zugethanen in Deutschland geduldet werden solle.

c) sodann ward soviel möglich eine allgemeine Norm vom Jahr tausend sechs hundert vier und zwanzig festgesetzt, so daß

α) alle geistliche, sowohl mittelbare als unmittelbare Güter, Stiftungen und Rechte, in den Stand vom 1sten Jenner tausend sechs hundert vier und zwanzig, desgleichen

β) alle Religionsübung evangelischer Unterthanen unter catholischen Landesherrn oder auch umgekehrt, in den Stand, wie es in irgend einen Theile des Jahres tausend sechs hundert vier und zwanzig gewesen, hergestellt, und ewig dabey gelassen, auch

γ) die geistliche Gerichtsbarkeit catholischer Landesherrn über evangelische Unterthanen, und umgekehrt, nicht minder

δ) das kaiserliche Recht der ersten Bitte in mittelbaren Stiftern und Klöstern, und

ε) andere Gerechtsame von Zinsen, Zehenden u. d. gl. zwischen den beyden Religionsverwandten nach eben der Zeit beurtheilt werden sollen.

d) ward unter beyden Religionstheilen überhaupt eine vollkommne Gleichheit beyderseitiger Rechte festgesetzt und in solcher Absicht insonderheit bey Reichsdeputationen, Commißionen und Reichsgerichten eine gleiche Anzahl beyderseitigen Personen zu ordnen, und unter den Reichsständen, wenn beyderley Religionstheile ungleicher Meynung, nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern nur gütlicher Vergleich gelten solle.

2) In Sachen die in die politische Reichsverfassung einschlagen.

a) Daß

a) Daß alle und jede Reichsstände in der Landeshoheit und deren gesammten Rechten mit Innbegriff des Rechts unter sich und mit Auswärtigen, nur nicht gegen Kaiser und Reich und gegen den Landfrieden, Bündnisse zu schließen, wie auch im ruhigen Besitz der Reichspfandschaften auf ewig geschützt wurden.

b) Daß, das freye Stimmenrecht der Reichsstände, so oft Gesetze zu machen oder auszulegen, Krieg oder Frieden zu schließen, Steuern auszuschreiben, oder ähnliche Dinge vorzunehmen, als Nothwendigkeit ausbedungen ward.

c) Wurde in Ansehung des Reichshofraths und Kammergerichts festgesetzt, daß bey den ersten die Kammergerichtsordnung gelten, und von seinen Urtheilsspruch, die Supplication an den Kaiser, bey dem Kammergericht das remedium suspensivum, anstatt revisionis eingeführt seyn sollte; worneben verschiedenes von den Austrägen, von den kaiserlichen

Landgerichten, von den Reichsstädten, und deren entscheidenden Stimmenrechte, von Commercien und Zöllen, bestimmt und erklärt wurde. Jedoch auch

b) viele andere wichtige Dinge wurden auf den nächsten Reichstag, ausgesetzt.

d) Endlich ward zur Vollziehung des Friedens, nicht nur genau bestimmt, wie es

1) sogleich nach dessen Unterschrift gehen und gehalten werden sollte, sondern es ward auch

2) fürs zukünftige aller Entgegenhandlungen mit möglichster Sorgfalt vorgebeugt, und insonderheit

3) die wichtige Verordnung eingerückt, daß im Fall einer künftigen Uebertretung des Friedens, nach vergeblich in Zeit von drey Jahren gepflogenen gütlichen oder rechtlichen Wegen, alle und jede Theilhaber des Friedens berechtigt seyn sollten, auf Anrufung des beleidigten Theils demselben mit gewaffneter Hand beyzustehen.

Die Ratification dieses kostbaren Friedens, der tausend sechs hundert acht und vierzig

vierzig zu Stande kam, erhielt am 8ten Februar tausend sechs hundert neun und vierzig seine Ratification und wurde den 2ten März publicirt, die Execution erfolgte aber erst tausend sechs hundert funfzig nach den zu Nürnberg abgeschloßnen Hauptexecutionsreceß, nach und nach, und dauerte einige Jahre *).

IV. Executionsordnung.

Diese Executionsordnung ist zwar im Landfrieden von tausend fünf hundert fünf und funfzig mit begriffen, sie ist aber nachher auf den Reichstag zu Augspurg tausend fünf hundert neun und funfzig und zu Regenspurg tausend fünf hundert vier und neunzig und ebendaselbst tausend sechs hundert vier und funfzig vervollkommet worden.

Ihre

*) Es giebt noch fünf Friedensschlüsse, die in gewisser Rücksicht als Grundgesetze angesehen werden können, als der Nimwegische von tausend sechs hundert neun und siebenzig. Der Riswickische von tausend sechs hundert sieben und neunzig. Rastaadter, Badensche und Wiener Friede, da sie aber von den Protestanten nicht anerkannt werden, und ohnedies leicht zu entbehren sind, so wollen wir sie hier bloß nennen.

Ihre Absicht war den Landfrieden, die Gerichte und das Recht in Deutschland zu unterstützen, und in der Absicht wurden Kreise errichtet und festgesetzt.

1) Daß die Kreise, und besonders die ausschreibenden Fürsten der Kreise, die verhängte Execution dirigiren und ausführen sollten, damit alles schleunig gehe als:

a) bey den Ständen des Reichs, der Kreis unter den er steht.

b) Wider stärkere Stände und Communen mehrere Kreise, wie der tausend sieben hundert sieben und funfzig gegen Preußen beschloßne Reichsexecutionskrieg war.

c) Gegen fremde Nationen sämmtliche Kreise.

d) Die kammergerichtlichen Urtheile gegen der Stände Unterthanen, werden durch ihre Obrigkeit exequirt, oder wenn diese zu schwach ist, durch den Kreis, wie wir in unsern Tagen an Lüttich ein Beyspiel haben.

(Auch wurde den Kreisen die Aufsicht aufs Münz- und Zollwesen, und Verfügungen darüber übertragen.)

V. Die

V. Die beständige Wahlcapitulation.

Im Jahr tausend sechs hundert vier und sechzig war nach Vorschrift des westphälischen Friedens auf den Reichstag eine beständige Wahlcapitulation verfaßt worden, die aber durch den Streit über den Schluß derselben bis heute nicht zu Stande gekommen; die Stelle lautet also:

„Diesemnach hat das churfürstliche Col-
„legium auf obgesetzte gewisse und be-
„ständige kaiserliche Capitulation, welche
„ohne gesammter Stände Bewilligung
„nicht zu ändern, bey allen künftigen
„Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten
„oder nach Absterben eines römischen
„Kaisers den Eligendum zu verpflichten.
„Dafern aber bey vorgehender Wahl
„ein churfürstlich Collegium mit den
„Eligendo noch weiter capituliren, und
„demselben in gemeine Reichsgeschäffte,
„oder andern die communia statuum
„nicht betreffenden Sachen, jedoch der
„goldnen Bulle, dem Münster und Os-
„nabrückischen Friedensschluß, der ge-
„sammten Stände Juribus, gegenwär-
„tiger beständiger Capitulation, den
„Reichsconstitutionen und was in obbe-
„rührten gemeinen Reichsgeschäfften

„mit-

„mittelst einer allgemeinen Reichssatzung
„inskünftige anders statuirt und geschlos-
„sen werden möchte, (ohnabbrüchig) zu
„des Reichswohlfahrt zu verbinden für
„nöthig erachten würde, soll er auch
„dazu obligirt seyn und bleiben.“

Und nun haben die sämmtlichen

Wahlcapitulationen

zwar in denen Stücken, wo sämmtliche Stände mit einverstanden sind und sie anerkannt haben, die Kraft eines Grundgesetzes, in den andern Stücken aber, wo sie den vorherigen ältern Grundgesetzen entgegen stehen, oder ihnen von den Ständen widersprochen worden, da verbinden sie als Gesetze eines Vertrags, den Kaiser und die Churfürsten, die sie errichtet, keineswegen aber die übrigen Stände. Wir haben solcher Wahlcapitulationen achtzehen, als:

von 1519 den 3ten Jul. Carl V.
1530 und 1558 den 14ten März Ferdinand I.
1562 den 30sten Nov. Maximilian II.
1575 den 1sten Nov. Rudolph II.
1612 den 18ten Junii Mathias.
1619 den 28sten August Ferdinand II.
1636 den 24sten Dec. Ferdinand III.
1653 den 2ten Junii Ferdinand IV.

von

von 1658 den 18ten Jul. Leopold I.
1690 den 24sten Jan. Joseph I.
1711 den 8ten Jul. die beständige.
1711 den 12ten Oct. Carl VI.
1742 den 24sten Jan. Carl VII.
1745 den 13ten Sept. Franz I.
1764 den 27sten März Joseph II.
1790 den 30sten Sept. Leopold II.
1792 den 20sten Junii Franz II.

Auch unter den sechs letztern, besonders in Franz I. Wahlcapitulation sind den übrigen Grundgesetzen Deutschlands entgegen stehende Bestimmungen, als: z. B. Art. 3. §. 15. 19. 21. 23. Art. 4. §. 2. Art. 6. §. 2. Art. 8. §. 23. 26. 27. Art. 10. §. 6. 7. 9. Art. 11. §. 7. 19. 21. Art. 13. §. 7. 9. Art. 16. §. 4. Art. 17. §. 2. 5. worüber viele und schwere Streitigkeiten zwischen Churfürsten und Ständen entstanden, die bis jetzt noch nicht gehoben sind.

D. Gesetze, die den deutschen Kirchenstaat angehen, als:

Die Concordaten der deutschen Nation mit den Päbsten.

a) Die zwischen Kaiser Heinrich V. und Pabst Calixt II. Worms tausend ein hundert zwey und zwanzig abgeschlossen wurden, und

b) die

b) die von Kaiser Friedrich III. und Pabst Nicolaus V. den 1sten April tausend vier hundert acht und vierzig errichteten Concordaten.

Diese Concordaten betrafen die Investitur mit Staab und Ring, und beschränkten der weltcatholischen Stände ihre jura circa Sacra.

Alles übrige ist in den Religions- und westphälischen Frieden bestimmt auseinander gesetzt, wovon wir oben Seite 198 mehrers schon beygebracht haben.

E. **Gesetze die noch nicht allgemein als Grundgesetze anerkannt seyn, als:**

Die Reichshofrathsordnung, der Nimwegische, Ryswickische, Baadensche u. s. w. Frieden, die litterae collegiales Electorum etc. die wir hier also auch gar nicht berühren. Vieles beruht endlich auch auf der

F. *Observanz* (**Herkommen**) welches aber sehr genau von der Gewohnheit, Verjährung, und den Besitzstande unterschieden werden muß, nehmlich, wenn etwas in der deutschen Verfassung ist, was nicht durch Gesetze bestimmt ist, sondern durch das Stillschweigen des Kaisers und sämmtlicher Stände fortdauert, wie wir in der Einrichtung des Reichstages und in der re et correlation z. B. weiter unter finden werden.

Viertes Hauptstück.

Von der Regierung Deutschlands.

Deutschland hat nach seinen Grundgesetzen zu urtheilen eine monarchisch-aristocratische Regierungsform, und die oberste Gewalt ist bey dem Kaiser, Churfürsten und Ständen, (oder nach den deutschen Sprachgebrauch bey Kaiser und Reich) und eben so die Regierung der einheimischen Landesangelegenheiten, oder die eigentliche Landesregierung als die Regierung des Staats in auswärtigen Angelegenheiten. Wir wollen nun erstlich:

A. **Die Regierung Deutschlands in ihren einheimischen Angelegenheiten kennen lernen.**

Der Zweck des Staats ist sowohl die allgemeine als besondre Glückseligkeit aller Staatsglieder.

Die Anwendung der gesammten Kräfte des Staats ist das Hauptmittel diese Glückseligkeit des Staats zu erreichen. Diese Kräfte liegen in den Menschen und in den Sachen, die zum Staat gehören, und wenn durch Gesetze, Ordnung, Zusammenhang und Uebereinstimmung unter sie gebracht ist, so ist die höchstmögliche Glückseligkeit des Staats zu hoffen und zu erwarten.

Jede Regierung muß also durch geschickte Anordnungen, das ist: durch alle ihre Regierungshandlungen alle Kräfte des Staats in Wirksamkeit und Thätigkeit erhalten, und also die Glückseligkeit des Volks zu seinem unverrücktem Augenmerk haben. Wie nun die Regierung Deutschlands zur Beförderung dieser von der Gesellschaft beabsichteten Glückseligkeit, Ordnung, Zusammenhang und Uebereinstimmung unter gesammte Glieder des Staats gebracht, und dadurch den Zweck erreicht und erhalten hat, wollen wir kennen lernen.

Die Staatsglieder Deutschlands

sind Unterthanen und Regenten. Die Unterthanen theilen sich ein in Unmittelbare, die nur Kaiser und Reich für ihre gesetzmäßige Obrigkeit erkennen, und also Recht und Gerechtigkeit, Schutz und Sicherheit, so wie alle

alle übrige Beförderungsmittel des gemeinschaftlichen als besondern Wohlstandes von dieser Obrigkeit erwarten und verlangen können; die Mittelbaren hingegen erkennen zwar Kaiser und Reich vor ihre höchste Obrigkeit, aber sie stehen nicht unmittelbar unter derselben, sondern unter den Landesherrn, der in diesem Theil Deutschlands alle landesherrliche Gerechtsame besitzt, und von dessen Regierung sie Recht und Gerechtigkeit, Schutz und Schirm, so wie alle übrigen Wohlthaten eines wohlgeordneten Staates erwarten und verlangen. Dieser ihr Landesherr ist ein unmittelbarer deutscher Reichsstand und sie als seine Unterthanen sind durch ihn mittelbare Unterthanen des deutschen Reichs. Die Regenten Deutschlands sind hingegen eingetheilt in Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Reichsstände, und alle diese Regenten begreift man unter den Haupttitel Kaiser und Reich. Alle Einwohner Deutschlands, sowohl Regenten als Unterthanen theilen sich in Rücksicht der Religion in Catholische und Evangelische.

Die Regierung

des ganzen Staats sowohl als der einzelen Länder ist in Ansehung des erstern in den Händen des Kaisers und des Reichs; in

Ansehung der letztern in den Händen jedes Landesherrn. Wir müssen also die Regierung Deutschlands in ihren innern Angelegenheiten von zwey Seiten betrachten, nehmlich in wiefern sie entweder jedem Landesherrn als Territorialbesitzer, oder jedem Regenten als Reichsstand, in Verbindung mit dem Kaiser und übrigen Ständen zusteht, die erstere nennt man **Landeshoheit** und letztere die **höchste Gewalt**.

Die Landeshoheit

besitzen die Stände nach den deutschen Fundamentalgesetzen eben so wenig uneingeschränkt, als der Kaiser die höchste Gewalt. Jene ist durch den Kaiser begrenzt, und diese durch die Reichsstände.

Wir haben oben gesehen Seite 108. u. f. wie die Landeshoheit entstand, wie durch das Lehenssystem sich die aus Freyen und Sclaven bestehenden Deutschen, in Ansehung ihrer Ländereyen in Städte, Dörfer und Rittergüter eintheilten, und aus den Vorgesetzten einiger Dörfer, und größerer Landesdistrikte, Dynasten, Grafen und Fürsten wurden, und aus den Kirchengütern, Abteyen, Prälaturen und Bisthümer, in den Städten hingegen durch den Zusammenhang der Wohnungen, und Befestigungen durch

Mauer-Graben und Thore, und der gemeinschaftlichen Vereinigung mehrerer Kräfte, die Freyheit der alten Deutschen sich erhielt, indem sie durch Magistrate aus ihrer Mitte und deren weise Vorsorge allen Einfluß der mächtigen Fürsten verhinderten, durch Verschönerungen ihrer Städte, durch Handwerker und Künste, durch Muth und Tapferkeit die Achtung derselben erwarben und durch Kenntnisse und Wissenschaften und eine musterhafte Staatsklugheit sich in allen Gerechtsamen erhielten, wo außer den Städten der Mangel an allen diesen Einrichtungen, den Einfluß der Fürsten so groß so nothwendig machten, daß die Unterthanen den Schutz und die Hülfe derselben nicht entbehren konnten.

Die Territorien aller dieser Fürsten rc. waren bey Entstehung der Landeshoheit, wegen der unzähligen Menge der Länderdistrikte fast alle klein. In unsern Tagen aber haben sich manche durch Einverleibung mehrerer Länder sehr vergrößert, die aber immer noch als verschiedene Territorien angesehen werden. So hat z. B. Böhmen, Oestreich, Steyermark, Kärnthen und Krain, einen Landesherrn, eben so Hessenhanau, Schaumburg, Grafschaft Ziegenhain, Schmalkalden rc. man kann diese Territorien daher in den neuern Zeiten in große, mittlere, kleine und ganz

kleine eintheilen, um den Unterschied zwischen einen deutschen Reichsfürsten und Reichsritter in Rücksicht der Länder zu bezeichnen, da man in Rücksicht der Landeshoheit keinen Unterschied angeben kann.

Aus der Landeshoheit fließen die landesherrlichen Gerechtsame. Diese

landesherrlichen Gerechtsame

die jeder Landesherr nun in seinen Territorio hergebracht hat, und die er nach einen gewissen Vertrag mit seinem Volke (welcher die Landesverfassung, Constitution, Landesrecesse heißen) oder nach dem Herkommen, genießt, werden eingetheilt, in landesherrliche Gerechtsame und Landesnutzungen.

Diese landesherrlichen Gerechtsamen und Landesnutzungen haben eine neue Eintheilung der Territorien verursacht, und sie werden fast allgemein in Aemter eingetheilt, oder nach Besitzungen in Kammeralgüter, Rittergüter, Kirchengüter, Städte, Flecken und Dörfer. Ueber alle diese erstreckt sich die Landeshoheit mit ihren Gerechtsamen und Nutzungen.

Diese Landeshoheit äußert sich nun durch ein ordentliches Regierungscollegium, und

und untergeordnete Gerichte, auch bey mächtigen Ständen durch ein besonders Staats- oder geheimes Rathscollegium, und hat allerley Formen. Manche deutsche Landesherrn sind fast uneingeschränkte Monarchen in diesen Jahrhundert in ihren Ländern geworden. Andere haben eine monarchisch-aristocratische Regierungsform wie die Länder, wo die Landstände noch Einfluß in die Regierung haben, und also die Landeshoheit gemäßigt ist. Oder sie sind reine Aristocratien, wie die Stadt Nürnberg. Oder Democratien, wie Hamburg und mehrere Reichsstädte. Oder aristocratische Democratien, wie Frankfurt am Mayn. Oder endlich asiatische Despotien, wie man sie im Reichsritterschaftlichen mit unter findet.

Die Gegenstände mit dem sich die Landeshoheit beschäfftigt, betreffen alle Angelegenheiten, die sowohl aufs allgemeine als besondere Wohl des Landdistrikts und der Innwohner einen Einfluß haben, sie mögen in die Gesetzgebung oder Vollziehung der Gesetze, in Belohnung oder Bestrafung einschlagen, politische, Religions oder Lehenssachen betreffen. — Unter diese landesherrlichen Gerechtsame gehört vorzüglich die oberste Aufsicht, über alles was öffentlich geschicht oder geschehen kann, und wieferne es

 geschieht,

geschieht *), ob es dem Wohl der Gesellschaft angemessen oder ihm schädlich, ob es ermuntert oder unterdrückt, belohnt oder bestraft werden muß, woraus denn die landesherrlichen Rechte fließen.

Gesetze zu geben, doch nicht gegen die Fundamentalgesetze des Landes, nicht gegen die Reichsgesetze.

Privilegien zu ertheilen, Erlaubniß zu Sachen, und eben diese Erlaubniß wieder zu caßiren und zu verbieten, Pakta zu confirmiren u. s. w. alles nicht nach Willkühr, sondern mit der Einschränkung, daß das Wohl des Landes es erfordere, keinen Einfluß ins ganze Reich habe, und nicht mit den kaiserlichen Reservaten in Collision komme.

Stra-

*) Das erstreckt sich aber nicht soweit, daß ein Staatsbürger schuldig wäre Sachen anzuzeigen, die dem Besten des Staats nicht gerade zu entgegen gehen, oder Geheimnisse zu verrathen u. s. w. Eine aufmerksame Regierung muß ohne den bürgerlichen Charakter zur Verrätherey und Niederträchtigkeit herabsinken zu lassen, oder ihn gar durch Belohnung dazu zu verführen, alle Hindernisse des gemeinen Wohls entdecken können, wenn sie nicht durch Despotie, die bürgerliche Freyheit zu sehr unterdrückt und freye Menschen in Sclaven verwandelt hat.

Strafen zu dictiren und zu vollziehen, doch nicht gegen die Landesconstitution, wenn z. B. die Patrimonialgerichte *) sie hergebracht haben, oder wenn sie gegen die Reichsgesetze laufen, so kann z. B. kein Landesherr, die Reichsacht als Strafe dictiren.

Das Recht der Bewaffnung, oder der Errichtung einer **Land- und regulären Miliz**; doch nicht zum Gebrauch gegen den Kaiser, und nur im äußersten Nothfall gegen seine Unterthanen. Auch nicht mehr, als das Land, (nach Verträgen,) ertragen will und kann.

Das Recht des Fiscus, oder das Recht gewisse Strafen zu dictiren, die in den Privatbeutel des Fürsten fallen. z. B. Der Fürst erklärt einen seiner Güter verlustig, so ist der Landesherr sogleich selbst der wahre Erbe dieser Güter.

Landesnutzungen.

Außer diesen der Landeshoheit anhängenden Gerechtsamen genießt jeder Landesherr, auch gewisse Einkünfte, und nach den modernen System hat er sogar

das Recht dem Lande Abgaben aufzulegen.

*) Patrimonialgerichte sind alle Erbgerichte der Rittergüter oder Familien.

Bekanntlich hatten die Reichsstände als Landesherrn anfangs keine weitern Einkünfte, als:

1) Den Ertrag von ihren Kammergütern.
2) Was die landesherrlichen Bauern an Pflichten und Frohnen ihnen als ihren Gutsherren zahlten.
3) Städtezins.
4) Judenzins, und
5) was die Landesstände aus freyen Willen bey außerordentlichen Vorfällen, auf Bitten der Fürsten, als einen Beytrag bewilligten und das daher auch Beth heißt.

Uebrigens mußten die Unterthanen alles, was der Hof brauchte gegen eine bestimmte Bezahlung liefern, als: Butter, Eyer, Hühner, Tauben, Gänse, Wachs u. s. w. und dieses hieß der Aufsatz, der an mehrern Orten Deutschlands noch existirt, wo gegen den Preiß, den vor vier hundert Jahren die Victualien galten, noch heut zu Tage alles an den Hof abgeliefert werden muß.

Endlich bewilligten die Landstände bey Errichtung der stehenden Kriegsvölker einige Steuern, aber nur auf eine gewisse Zeit und gegen den von den Landesherrn ausgestellten Revers, daß es ein bloßer freyer Wille, ein freyes Geschenk des Volkes sey, daß nach

drey Jahren wieder aufhören sollte *). Den Landesherrn gefiel diese Abgabe aber zuwohl, als daß sie sie so leicht wieder hätten sollen fahren lassen. Die ersten freywilligen Steuern nahmen tausend fünf hundert und siebenzehn in den sächsischen Ländern z. B. den Anfang. Von tausend fünf hundert drey und zwanzig bis tausend fünf hundert dreyßig wurden von den Unterthanen keine bewilligt, von tausend fünf hundert dreyßig an wurden sie bis tausend fünf hundert neun und dreyßig eben so frey bewilligt. Tausend fünf hundert drey und vierzig finden wir sie schon, durch die Fürsten, in den Nürnberger Reichsabschied als Reichsgesetz §. 24. „Dieweil solche Hülfe, von „der Stände eignen Kammergütern in Ansehung etlicher vielen Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich seyn möchte; ist „geordnet und zugelassen, daß jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen durch eine „Steuer oder Anlage, anlegen und einziehen möge, niemand ausgeschlossen, „und mit der Bedingung, daß den Unterthanen zuvor eigentlich und ausdrücklich diese „Hülfe kundbar gemacht werde.“ Nachdem der

*) Siehe Strubens Nebenstunden Tom. 2. p. 337.

der erste Schritt gethan war ging es bald weiter, tausend sechs hundert neun und sechszig erschien wieder eine neue Steuer auf Verlangen der Stände, „nehmlich daß ein jeder „Churfürst, und Stand des Reichs von seinen „Unterthanen zu Reichsdeputations- und „Kreis-Conventen die nöthigen Legati„onskosten erheben möge. Tausend sechs „hundert siebenzig wurden die Landsassen und „Unterthanen zu alle dem zu contribuiren an„gewiesen, was das Reich pro securitate „publica bewilligt.“ Inzwischen waren diese Steuern bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts sehr gering, drey bis vier höchstens sechs Steuern, mit den Namen Landessteuern belegt.

Der Luxus riß inzwischen immer mehr an Höfen ein, und nun fingen die Landesherrn an auch Steuern zu ihrer persönlichen Unterstützung zu erbitten, diese heißen landesherrliche Steuern.

Sie wollten bey der Verschwendung der Höfe nicht zureichen, die Folge war, daß die Fürsten verschuldeten, und daß der gutwillige Unterthan zur Bezahlung der fürstlichen Schulden etwas bewilligte, so entstanden die Debit- oder Schuldensteuern.

Die Fürsten suchten gerne andere, die ihnen anhingen zu belohnen, ohne daß es sie was

was kostete, so entsprang an manchen Orten, die Dienersteuer, Fräuleinsteuer rc.

Da am Ende alles nicht zureichte, so gab der französische Hof ein Beyspiel wie man landesherrliche Einkünfte vermehren und den Unterthan aussaugen könnte, indem er das neue Finanzsystem einführte, wo alle Victualien und Consumptibilien mit einer Abgabe belegt, ja endlich in manchen Staaten Deutschland sogar die Elemente der Natur, Erde, Luft, Feuer und Wasser mit Abgaben beschweret wurden *).

So sind nicht nur die Steuern auf zwölf, funfzehn, achtzehn, zwanzig Steuern erhöht, sondern auch die nothdürftigsten unentbehrlichsten Lebensmittel der Armen, Brod und Salz mit schweren Abgaben belegt. Es giebt Länder in Deutschland, wo der arme Taglöhner, wenn er mit Kummer und Noth so viel Geld zusammengebracht, sich ein Viertel Korn zu kaufen, nun erst unter den Thor die Erlaubniß bezahlen muß, es in die Stadt tragen zu dürfen, und dann dem Landesherrn die Licenz, es mahlen und backen zu können. Ja, Länder wo der Bett-

ler

*) Daß das nicht allgemein geschieht, versteht sich wohl von selbst.

ler das Salz bezahlen muß, daß er nicht braucht. Länder wo ich für das größte Geschenk der Natur, nicht des Landesherrn, für meinen Kopf, zehn, zwölf, sechzehn Batzen jährlich steuern muß.

Alle Steuern und Abgaben müssen die Unterthanen tragen, in den meisten Ländern haben die Rittergüter und Landstände ihre Steuerfreyheit zu schützen und zu erhalten gewußt, indem sie den Unterthanen, den sie vertreten sollten, die Lasten aufbürdeten. Der Landstände Wichtigkeit und Einfluß ist aber mit eben den Steuersystem sehr tief gesunken, denn sie, die sonst die Bewilligung aller Steuren in allen Ländern Deutschland hatten, sind jetzt an manchen Orten per fas et nefas zu bloßen Jaherrn heruntergesunken, ja in manchen Ländern ist es schon entschieden, daß sie kein Verweigerungsrecht haben *). Daher sind aber auch die Steuern in manchen Ländern zu einer unermeßlichen Höhe gestiegen, es giebt Oerter wo der Innwohner von den reinen Gewinn seines Fleißes achtzig proCent abgeben muß **).

Die

*) Siehe Gruners Coburgische Topographie, S. 68.

**) Im zweyten Theil soll das Publikum eine richtige Tabelle von allen Abgaben jedes großen und kleinen Staates Deutschlands, die

Die Fürsten Deutschlands hatten aber Lust es noch weiter zu treiben, sie verlangten sogar tausend sechs hundert ein und siebenzig die kaiserliche Bewilligung zu der Forderung *).

Daß die Unterthanen alles, was an sie, und so oft es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klagen der Unterthanen, weder bey dem kaiserlichen Reichshofrathe, noch Kammergerichte hierwieder nicht angenommen, auch keine Privilegia mehr gelten sollten.

Durch welchen edlen Mann, diese asiatische Besteurung verhindert wurde, weiß Deutschland nicht, genug Kaiser Leopold I. verweigerte in diesen neuen Vorschlag zu willigen.

Das Recht Bürger anzunehmen.

Das Recht Juden aufzunehmen, und sie mit Abgaben zu belegen, ist nach der Reichspoliceyordnung Tit. 20. dahin eingeschränkt, daß niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet seyn soll, als denjeni-

die einer vierzehn jährigen Prüfung unterworfen gewesen, erhalten, und zu dem behaupteten die Beweise darinnen finden.

*) Ludolph. Symph. T. I. p. I. seqq.

jenigen, die vom Kaiser und Reichsregalia haben, oder besondere dahin laufende Privilegia.

Das Recht Nachsteuer zu nehmen von denen, die mit ihren Vermögen auswandern wollen, nach den Reichsabschied von tausend fünf hundert fünf und funfzig §. 24.

Das Recht des Abzuges, von Vermögen und Gütern, die durch Erbschaften aus dem Lande gehen.

Das Erbrecht an Fremde, die nicht Deutsche und doch in Deutschland gestorben sind.

Das Strandrecht, oder der Heimfall der durch Schiffbruch ans Land getriebenen Güter, an den landesherrlichen Fiscus. Dieses Recht ist gegen ein gewisses Geld (das Borgegeld) in manchen Staaten aufgehoben worden.

Das Recht des Genusses aller Bergwerke und Salinen.

Das Recht in Herrenlosegüter.

Das Jagdrecht, (gehört eigentlich nicht zu den landesherrlichen Nutzungen, wird aber per fas und nefas dazu gezogen.)

Das Fischrecht, in großen Strömen und Flüssen. ꝛc.

Von allen diesen landesherrlichen Gerechtsamen und Landesnutzungen müssen wir nun bemerken.

1) Daß

1) Daß sie anfänglich durch die Landstände bald mehr, bald weniger eingeschränkt waren, und noch bey wachsamen rechtschaffenen Landständen eingeschränkt sind. Denn auch hier gilt die Generalregul der Fürsten Deutschlands. Je eingeschränkter die Macht des Kaisers ist, desto besser ist es für die Stände. Je eingeschränkter die Landeshoheit des Landesherrn ist, desto besser stehn sich die Unterthanen *).

Wo also noch Länder in Deutschland sind, wo die Landstände nicht nur das Recht haben, Abgaben zu bewilligen, sondern auch noch in die gesetzgebende Gewalt, oder gar in die richterliche Gewalt Einfluß haben, da sind die wenigsten Abgaben und die meiste Gerechtigkeit, und so wie der Einfluß des Volks nachläßt, ist eins oder das andere entweder die Gerechtigkeit oder die Abgaben, aufs höchste getrieben.

2) Ist die Landeshoheit dem Kaiser untergeordnet, wie wir nun gleich sehen werden, und also nach und durch die Grundver-

*) Wir wollen im folgenden unwidersprechliche Beweise aus der neusten Geschichte für diese große Wahrheit darbringen.

verfassung vortreflich für das Wohl der verschiedenen deutschen Gesellschaften gesorgt; denn der Kaiser und Reich besitzen in Deutschland

die höchste Gewalt,

und dieser höchsten Gewalt ist die Landeshoheit untergeordnet. Nach der gewöhnlichen Einrichtung der europäischen Staaten und nach der Analogie sollte der Kaiser, als Oberhaupt, auch imperans seyn, und also das dominium eminens (die höchste Gewalt) haben. Dies ist aber in Deutschland nicht so, sondern wie die Landeshoheit eingeschränkt ist, so ist auch die höchste Gewalt eingeschränkt.

Die meisten Majestätsrechte kann der Kaiser nur, entweder nach vorgeschriebenen Gesetzen und nach den Herkommen, oder nach den Entschluß und Bewilligung der Churfürsten und Stände ausüben.

Einige wenige Regalien sind ihm als Kaiser geblieben, die man reservata nennt.

Alles übrige in die höchste Gewalt einschlagende, hängt von den deutschen Reichstag ab, oder von der Versammlung die aus dem Kaiser und den Ständen besteht.

a) Der Kaiser ist diejenige Person, die aus den hohen Adel Deutschlands oder Europens, dem Herkommen gemäß, von

dem

dem Churfürsten, nach Vorschrift der Gesetze gewählt, durch die Krönung auf den deutschen Thron erhoben, und mit dieser Erhebung seit Maximilian I. erwählter römischer Kaiser, in Deutschland König, genannt wird. Er erhält den Titel: Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster römischer Kaiser u. s. w. und Ew. kaiserl. königl. Majestät. Sein Wappen und Reichsinsiegel bestehet in einen schwarzen zweyköpfigten Adler, mit ausgebreiteten Flügeln, über sich die Kaiserkrone im goldenen Felde, in den Klauen Scepter und Reichsapfel, und auf der Brust, die fürstl. Erbwappen des jedesmaligen Kaisers. Nach Vorschrift der Wahlcapitulationen muß er in Deutschland residiren, und Deutsche von hohen Adel zu seinen ersten Hofämtern nehmen. In so ferne er die Majestät des ganzen deutschen Reichs vorstellt, sind ihm nach uralter Sitte, die Erzämter die die Churfürsten verwalten, und ihre Erbbeamten versehen, zur Seite, wie wir oben bey der Krönung gesehen haben.

b) Die Stände sind in Rücksicht ihrer Person nicht nur Stände des Reichs, sondern auch in ihrem Territorio, wie

 wir

wir gesehen, regierende Herren *). Als Stände betrachtet, heißen sie so, weil sie Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben. Vor Zeiten saßen alle Stände bey einander, und der Kaiser in ihrer Mitte, in unsern Tagen haben sie sich in drey Collegia eingetheilt, in das churfürstliche, fürstliche und städtische; wovon die beyden ersten die zwey höchsten Reichscollegia heißen. Diese drey Collegia deliberiren jedes vor sich, und theilen einander ihre Entschließungen mit, wo die zwey erstern erst unter sich und dann beyde gemeinschaftlich mit den städtischen einen Entschluß fassen, welchen gemeinschaftlichen Entschluß sie den Kaiser zur Bestätigung vorlegen. Hier machen sie nun ein Ganzes aus mit dem Kaiser, und dieses Ganze heißt dann **Kaiser und Reich**.

Unter

*) Es hat aber auch Stände gegeben, die keine regierende Herren waren, wie die Bischöfe von Brixen und andere die kein territorium immediatum haben, als z. B. der Fürst von Thurn und Taxis, und die Domcapitel während Erledigung des Bisthums. Andere haben Territorien wie die Reichsritterschaft, oder sind immediat, wie die appanagirten Prinzen und sind doch keine Stände.

Unter sich selbst aber theilen sich die Stände wiederum ein:

1) **Nach ihrer ursprünglichen Verfassung** in geistliche, zu denen alle Erzbischöfe, Bischöfe und die angesehensten Prälaten gehörten, und in weltliche zu denen alle Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgraven, Burggrafen, Grafen, Dinasten und Städte gehörten; jene saßen den Kaiser zur Rechten, diese zur Linken.

2) **Nach ihrer gegenwärtigen Verfassung** aber, wo viele Familien ausgestorben, mehrere Stimmen in eine zusammen geschmolzen, wie die Prälatenstimmen, die sich jeʒt in zwey Bänke theilen; die alten fürstlichen Familien sich von den neuern seit dem Normaljahr tausend fünf hundert zwey und achtzig unterscheiden; und die Reformation mancherley Veränderungen in die geistlichen Territorien gebracht und der westphälische Friede diese bestärkt und befestigt hatte, so ward auf dem Reichstage tausend sechs hundert drey und funfzig zu Augspurg wegen der Stimmen entschieden und eine neue Ordnung eingeführt. Als die Eintheilung in

a) **das churfürstliche Collegium**, wo wir weiter nichts zu dem was

wir oben von den Churfürsten S. 169. u. f. gesagt hatten, zuzusetzen brauchen, als daß sie in ihrer Seßion sitzen, wie sie auf einander folgen.

b) In den fürstlichen Collegium theilen sich die Fürsten noch in zwey Bänke; in die geistliche und weltliche Bank, und wechseln im votiren. Auf der geistlichen Bank sitzen alle Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten; auf der weltlichen Bank, die alt und neufürstlichen Familien, die Grafen und Dynasten *). Der ganze Fürstenrath sitzt nach den Aufrufzettul in folgender Ordnung:

Geistliche Bank.	Weltliche Bank.
1) Oesterreich } oder	2) Bayern, cathol.
3) Burgund } alter=	4) Magdeburg, prot.
5) Salzburg } ni=	6) Pfalz Lautern, c.
7) Bisantz } rend.	8) Pfalz Simmern, c.
9) Hoch= und Deutschmeister.	10) Pfalz Neuburg c.
11) Bamberg.	12) Bremen p.
13)	14)

*) Sonderbar ist es, daß Oesterreich und Burgund Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank hat, und mit Salzburg alternirt.

13) Würzburg } alter-	14) Pf. Zweybrücken c.
15) Worms } nir.	16) Pfalz Veldenz c.
17) Eichstädt.	18) S. Weimar.
19) Speyer.	20) Sachsen Eisenach.
21 Straßburg.	22) Sachsen-Coburg. } alternieren
23) Constanz.	24) S. Gotha.
25) Augspurg.	26) Sachsen Altenburg.
27) Hildesheim.	28) Brandenb. Onolzbach.
29) Paderborn.	30) Brandenb. Culmbach.
31) Freisingen.	32) Braunschw. Zelle.
33) Regenspurg.	34) Braunschw. Calenberg. } alternieren.
35) Passau.	36) Braunschw. Grubenhagen.
37) Trient.	38) Braunschw. Wolfenbüttel.
39) Brixen. } alter-	40) Halberstadt.
41) Basel. } niren.	42) Vorpommern.
43) Münster. } alternieren.	44) Hinterpommern.
45) Osnabrück. c oder p.	46) Verden.
47) Lüttich.	48) Meklenburg-Schwerin.

49) 50)

49) Lübeck, evang.
50) Meklenburg Güstrow.
51) Chur.
52) Würtemberg.
53) Fulda.
54) Hessencassel.
55) Kempten.
56) Hessendarmstadt.
57) Ellwangen.
58) Baden Baden.
59) Johanniter Meister.
60) Baden Durlach.
61) Berchtelsgaden.
62) Baden Hochberg.
63) Probstey Weissenburg.
64) Holstein Glückstadt.
65) Prüm.
66) Sachsen Lauenburg.
67) Stablo.
68) Minden.
69) Corvey.
70) Hollstein Oldenburg.
71) Savoyen c.
72) Buchtenberg c.
73) Anhalt.
74) Henneberg.
75) Schwerin.
76) Camin.
77) Ratzeburg.
78) Hirschfeld.
79) Nomery.
80) Mümpelgard.
81) Arenberg.
82) Hohenzollern.
83) Lobkowitz.

84) Salm.
85) Dietrichstein.
86) Nassau Hadesmar.
87) Nassau Dillenburg.
88) Auersberg.
89) Ostfriesland.
90) Fürstenberg.
91) Schwarzenberg.
92) Lichtenstein.
93) Thurn und Taxis.
94) Schwarzburg.
95) Schwäbische } Prälaten.
96) Rheinische } Prälaten.
97) Wetterauische } Grafen.
98) Schwäbische } Grafen.
99) Fränkische } Grafen.
100) Westphälische } Grafen.

c) Das städtische Collegium besteht aus zwey Bänken, der rheinischen und schwäbischen Bank. Wobey zu bemerken, daß alle Städte Deutschlands in freye und nicht freye Städte einge-

 theilt

theilt werden. Freye Städte oder Reichsstädte sind diejenigen, die unmittelbar unter Kaiser und Reich stehen und Sitz und Stimme auf den Reichstag haben, und die nicht freyen, die unter irgend einen Reichsstand stehen. Die Reichsstädte haben theils eine aristocratische, theils democratische Regierungsform. Wir haben in Deutschland folgende Reichsstädte: Auf der rheinischen Bank 1) Cölln, 2) Aachen, 3) Lübeck, 4) Worms, 5) Speyer, 6) Frankfurt am Mayn, 7) Goslar, 8) Bremen, 9) Hamburg, 10) Mühlhausen, 11) Nordhausen, 12) Dortmund, 13) Friedberg, 14) Wetzlar. Auf der schwäbischen Bank: 1) Regenspurg, 2) Augspurg, 3) Nürnberg, 4) Ulm, 5) Eslingen, 6) Reutlingen, 7) Nördlingen, 8) Rothenburg an der Tauber, 9) Schwäbisch Hall, 10) Rottweil, 11) Ueberlingen, 12) Heilbron, 13) Schwäbisch Gemünd, 14) Memmingen, 15) Lindau, 16) Dinkelspühl, 17) Biberach, 18) Ravensburg, 19) Schweinfurt, 20) Kempten, 21) Windsheim, 22) Kaufbeuern, 23) Weil, 24) Wangen, 25) Ißin, 26) Pfullendorf, 27) Offenburg, 28) Leutkirchen, 29) Wimpfen, 30) Weißenburg im Nordgau, 31 Giengen, 32)

Gen-

Gengenbach, 33) Zell am Hammersbach, 34) Buchhorn, 35) Aalen, 36) Buchau, 37) Bopfingen.

In Rücksicht ihres Religionszustandes theilen sie sich in catholische, wie Cölln, Aachen, Rotweil, Ueberlingen, Gemünd, Weil, Wangen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell, Buchhorn und Buchau; und in gemischte, wie Augspurg, Dünkelspühl, Biberach, Ravensburg, Kaufbeuren, die übrigen alle sind evangelisch.

Das Zusammenberufungsrecht der Stände, kommt den Kaiser nach vorhergegangener Deliberation mit den Churfürsten zu, und die Zusammenberufung geschieht, durch kaiserliche Patente in Form der Briefe.

Der Ort, wo sie sich versammeln, ist nach der goldnen Bulle, Nürnberg oder herkömmlich doch eine Reichsstadt, seitdem aber ein fortdauernder Reichstag ist, so ist er unausgesetzt in Regenspurg gewesen. Die Besorgung der Wohnung, und anderer zur Bequemlichkeit der Stände nöthige Verkehrungen, hängen von den Marschalls und Reichsquartier-Meisteramt in Verbindung mit den Städten ab, nach einen darüber abgeschloßnen Vertrag.

Beru-

Berufen müssen alle Stände werden, denn nur sie alle machen mit dem Kaiser den Reichstag aus:

Der Kaiser proponirt, worüber gerathschlagt werden soll;
Die Stände berathschlagen darüber;
Die Stände fassen einen Schluß;
Der Kaiser ratificirt ihn.

Doch ist nicht nöthig, daß alle Stände persönlich erscheinen; vielmehr steht allen frey, an ihrer statt, und in ihren Namen Gesandte zu senden, die dann Reichstagsgesandte heißen. Das geschieht nun in unsern Tagen allgemein; wo sich jeder Stand entweder in einen Ambassadeur (der höchste Rang,) oder in einen Gesandten und Gesandtschafts-Secretair, und Canzellisten präsentirt. — Der Kaiser hingegen, der in unsern Tagen auch nie persönlich zugegen ist, schickt einen Prinzipal- und Concommissarium, welche erstere hohe Charge jetzt der Fürst Carl Anselm von Thurn und Taxis verwaltet.

Alle diese Gesandten legitimiren sich als: der kaiserliche Prinzipal-Commissar mit Beglaubigungsbriefen (litterae credentiales) die von dem Kaiser an alle Stände gerichtet sind, nebst einer offnen Vollmacht, welche beyde er, durch einen Adelichen an Churmainz abgiebt und

und dieses durch das Reichsdirectorium mittelst der Dictatur den Ständen mittheilt. — Der mainzische Gesandte und alle übrige städtischen Gesandte legitimiren sich bloß durch Vollmachten, die von den erstern an den Prinzipal-Commissarius, und von dem übrigen dem churmainzischen Directorium übergeben werden, und wo ein Gesandter, von zwey, drey und mehrern Ständen sich bevollmächtigen lassen kann; (Ueber die Ueberreichung der Vollmachten herrschen noch viel Zwistigkeiten, die so wenig als das Ceremoniel hieher gehören;) die Legationssecretairs legitimiren sich bloß, durch ein Attestat des Gesandten.

Die Materien, die in Untersuchung genommen werden sollen, werden schriftlich durch kaiserliche Commissions- oder Hofdecrete, dem churmainzischen Reichsdirectorio eingehändigt. Oder haben deutsche Stände oder auswärtige Mächte, dem Reichstag etwas vorzulegen, so geschieht es durch ihre am Reichstag befindlichen Gesandten auch schriftlich, oder gedruckt, und bey eben den mainzischen Directorio.

Das churmainzische Reichsdirectorium bringt es nun zur Dictatur, das ist, es macht es den Ständen auf eine legale Art bekannt. Dies

Dies geschieht durch Zusammenberufung der Gesandtschaften auf eine gewisse Stunde, wo denn die Gesandtschaftscanzellisten erscheinen, denen der Secretair des mainzischen Directorium es entweder dem Gesandtschaftscanzellisten in die Feder dictirt, oder gedruckt mittheilt, wo denn allemal es mit der Unterschrift bezeichnet wird, dictatum per etc.

Alles dem mainzer Directorio überreichte, soll nach Vorschrift der Wahlcapitulationen binnen zwey Monaten, oder wo Gefahr in Verzug, ohnweigerlich noch eher, zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

Wenn es zur Dictatur einmal gebracht, und also bestimmt worden, daß darüber deliberirt werden soll, so werden erst Präliminärunterredungen darüber gehalten um zu erfahren, ob auch die Gesandten von ihren Höfen Instruction erhalten; das nennt man am Reichstag Verlaßnehmung, und wenn das alles in Ordnung ist, so wird die Deliberation durch einen sogenannten Ansagzettul, der allemal mit Bestimmung des Gegenstandes worüber deliberirt werden soll, von dem Marschallamte ausgefertigt wird, angekündigt.

Die Deliberationen darüber werden nun von den drey hohen Reichscollegiis von

jeden insbesondere angestellt, und in den churfürstlichen Collegien, durch eine Umfrage von Churmainz; im Fürstenrath durch den Aufrufzettul, die Stimmen und Erinnerungen gesammelt, und denn zwischen beyden Collegien wechselsweis communicirt (was am Reichstage die Re- und Correlation heißt) bis beyde hohe Collegien einstimmig sind, alsdenn wird mit dem städtischen Collegio eben so verfahren, und wenn nun alle drey Collegien einstimmig sind, so wird es dem Kaiser zur Ratification zugeschickt, welche denn durch ein Decret erfolgt, betrift es aber Majestätsrechte, so wird nur ein Reichsgutachten darüber dem Kaiser überreicht, daß er ratificiren kann oder nicht.

Die Sachen, über die sie einig, und die von dem Kaiser ratificirt worden, werden in Form eines Gesetzes, und unter den Titel, **Reichsabschied**, von dem Kaiser publicirt.

Die **Gegenstände der höchsten Gewalt** betreffen alle Angelegenheiten und Vorfälle, die auf das Wohl des ganzen Deutschlands —, auf die Sicherheit des ganzen Staats sowohl, als aller einzelen Regenten, ja aller einzelen Einwohner einen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß haben,

ben, oder auch den fortdauernden Zuwachs an Vollkommenheiten, und also den Flor Deutschlands hindern oder befördern können. Diese Gegenstände sind so manniafaltig, als es Beförderungsmittel und Hindernisse der Staats Glückseligkeit giebt.

Da diese nun weder der Kaiser noch der Reichstag, und so wieder bey der Landeshoheit der Regent allein übersehen, und unmittelbar besorgen kann, so sind Beamte nöthig denen die Verwaltung einzeler oder mehrerer Regierungsgeschäffte theils von der obersten Gewalt, theils von dem Landesherrn anvertrauet sind. Und da finden wir denn Deutschland folgendermaßen in Rücksicht seiner innern Angelegenheiten eingerichtet. Als:

1) Hat der Kaiser als Kaiser folgende Majestätsrechte sich reservirt, nehmlich Panisbriefe zu ertheilen, d. i. jede erste nach der kaiserlichen Wahl erledigte Stelle in jedem geistlichen Stifte des deutschen Reichs zu besetzen, den hohen und niedern Adel zu ertheilen, Reichstäge auszuschreiben, Academien und Messen zu privilegiren, Fahr- Scepter- und Schwerdtlehne zu verleihen, den Ausspruch über die streitige Präcedenz zwischen Reichsfürsten zu thun, die höchste Justiz zu verwalten, Privilegia de non appel-

appellando zu ertheilen, durchgängige Generalreichsposten zu bestellen, Stapelgerechtigkeiten und freye Niederlagen zu verstatten, Dispensationen am Leibe, Gut, Ehre und Alter zu ertheilen, überhaupt alles was in Gnadensachen einschlägt, auch das Recht der höchsten Aufsicht über ganz Deutschland, und die gänzliche und endliche Absprechung aller Reichslehen wenn sie verwirkt sind.

2) Der Reichstag hat mit dem Kaiser die gesetzgebende Macht, sowohl neue Gesetze zu machen, als alte zu verändern, alte gar aufzuheben oder zu erklären. Krieg und Frieden zu beschließen und zu erklären, und übrigens für alles, was des Staates Beste erfordert, zu sorgen.

3) Die Stände als Besitzer der Landeshoheit haben diese Rechte in ihren Länderdistricten, und unterscheiden sich vom Reichstag dadurch, daß letzterer über ganz Deutschland und die Regenten selbst, seine Regierung erstrecket.

Da die oberste Gewalt nicht alle Geschäffte, die zur Regierung gehören, selbst in Corpore besorgen kann, so sind folgende vortrefliche Einrichtungen getroffen, daß in solchen Fällen gewisse Reichsstände, im Namen des

ganzen Reichstages, diese Geschäffte besorgen können. z. E. Wenn die Abschließung eines Friedens, die Ausfertigung der Reichsabschiede, oder Reichsgerichtsvisitationen u. s. w. vor sind, so werden gewisse Reichsstände dazu bevollmächtiget, und diese Bevollmächtigten heißen

Reichsdeputationen;

solche Deputationen sind entweder ordentliche, die sonst aus sechs Deputirten von den Fürstenrathe, worzu aber noch vier dazu gekommen sind, und also aus zehn Fürsten, einen Prälaten, einen Grafen und zwey Städten bestanden; in der Folge kamen wegen der Religionsgleichheit noch mehrere dazu. Diese Deputationen waren sehr nützlich, ruhen aber jetzt ganz, (ohngeachtet deren Wiederherstellung ausdrücklich in den Wahlcapitulationen gefordert ist,) ohne Aussicht daß sie je möchten wieder hergestellt werden; oder außerordentliche, denen nur ein einzig bestimmtes Geschäffte übertragen wird, wo allemal die Deputati von beyden Religionsverwandten, aus allen drey Reichscollegien zu gleicher Zahl, gewählt werden müssen.

In Ansehung des Kirchenstaats und der Religionssachen, sofern sie ein verschiedenes Intresse betreffen, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Parthey frey steht

Con=

Conferenzen zu halten, und daß alle Religionssachen nicht nach der Mehrheit der Stimmen, sondern nach Uebereinkunft entschieden werden sollen. Es ist schon jedem Particularstande am Reichstage erlaubt, um seines Vortheils und Nutzen willen in Conferenzen zusammen zu treten. Die Churfürsten besitzen dies Recht seit der goldnen Bulle, in den neuern Zeiten ist es ihnen durch die Wahlcapitulationen bestätigt. Das gleiche Recht erhielten alle Stände durch die Wahlcapitulation Leopold I. tausend sechs hundert acht und funfzig Art. 13. §. 10. „So soll „auch in- und außerhalb der Reichstäge, den „Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn „so oft es die Noth und ihr Intresse erfordert, „entweder circulariter, oder collegialiter, oder „sonsten ungehindert männiglichen zusammen „zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu „beobachten.“

In Rücksicht der Religionsangelegenheiten aber, ward das

Jus eundi in partes, eingeführt nehmlich daß beyde Religionspartheyen nur als zwey Stimmen angesehen werden, deren jede ihr Directorium hat. Bey den Catholiken, Mainz und Salzburg; bey den evangelischen, Chursachsen und Magdeburg. Doch sind die Stände bis jetzt noch nicht ganz einig, sondern es

 sind

sind verschiedene Zwistigkeiten, mit den Directorien, über die Art des Beschließens, über die Rechte der Domcapitel während erledigten bischöflichen Stuhls, zu schlichten *). Der Kaiser hat in die Deliberationen und Beschlüsse beyder Religionspartheyen keinen Einfluß, sondern ist nur beyder Schutz- und Schirmherr. Da die oberste Gewalt die

Justizpflege

nicht selbst besorgen kann, so ist solche

1) den Ständen in ihren Ländern entweder zur Besorgung übergeben, die denn durch Aemter, Regierungs- und Justizcollegien sie verwalten lassen; oder

2) da die Stände selbst unter sich in Streitigkeiten verwickelt werden, oder durch den Misbrauch ihrer landesherrlichen Gewalt den ganzen Staat, und einzele Staatsbürger unglücklich machen könnten, der höchsten Gewalt aber daran gelegen ist, daß die Gerechtigkeit im Staate gehandhabt werde, und die Absicht des Landfriedens nicht vereitelt, und

*) Bey der Religionsveränderung des Churhauses Sachsen entstand die Frage: Ob das Directorium inter evangelicos bey Chursachsen zu lassen oder nicht, Halle 1718. Sie ist aber nie entschieden worden.

und jedem Beleidigten zu seinem Recht verholfen, auch keine Handlung eines Unterthanen oder Regentens, die Deutschlands Wohlfahrt merklich stöhren könnte, geduldet werde; folglich, daß die Streitigkeiten der Einwohner entschieden, die Verbrechen bestraft werden, und niemand im Besitz des Seinigen, und im Genuß seiner bürgerlichen, oder andern Rechte und Freyheiten gekränkt oder hülflos gelassen werde, so ist von der höchsten Gewalt für Gesetze und für Gerichte gesorgt worden, die das Mein und Dein bestimmen und entscheiden.

Die Gesetze

sind entweder (Civil) bürgerliche Gesetze, die über das Mein und Dein, eine gewisse Form bestimmen, derer sind unzählige nach den verschiedenen Gebräuchen, Sitten und Herkommen der verschiedenen kleinen bürgerlichen Gesellschaften in Deutschland, und wachsen von Tage zu Tage immer mehr an. Allen liegen die römischen Gesetzen zum Grunde, Gesetze die für ein ganz ander gesittetes Volk und in einer fremden Sprache geschrieben sind. (In den neuern Zeiten hat sich Preußen und Oesterreich durch bessere Gesetze ausgezeichnet.) Oder es sind Criminalgesetze

die zwar durch die Reichsgesetze bestimmt aber nach Verschiedenheit der Länder und Sitten von den Landesherrn sehr verändert worden. Ueberhaupt aber ist die Klage allgemein und gegründet, daß wir wenige den deutschen Charakter-Zeiten und Sitten angemeßne Civil- und Criminalgesetze haben. In Rücksicht der Religionsangelegenheiten gelten die päbstlichen Gesetze bey den Catholiken, und selbst die Evangelischen haben sie angenommen, doch nicht alle und nicht allgemein. Wir wollen in der Folge eine allgemeine Uebersicht davon mittheilen.

Für die Justizpflege ist von der obersten Gewalt desto besser mit guten Grundgesetzen gesorgt. Wir haben in Deutschland zwey hohe Reichsgerichte und eine vortrefliche Executionsanstalt. Die hohen Reichsgerichte sind

der kaiserliche Reichshofrath,

der aus bloßer kaiserlicher Gewalt von Maximilian I. eingesetzt worden, und von Ferdinand I. eine besondere Ordnung erhalten, die aber von dem Reich nicht anerkannt worden ist. Dieses hohe Collegium ist nun nicht nur ein Staatscollegium, sondern auch von dem Reich seit den westphälischen Frieden ein höchstes Justizcollegium worden. Es unterscheidet sich von dem Kammergericht

dadurch,

dadurch, daß es nur von dem Kaiser besetzt wird, jenes hingegen von Kaiser und Reich; daß es noch zur Zeit keiner Reichsvisitation unterworfen ist, wie jenes; daß es die Sachen in voller Versammlung verhandelt, jenes nicht; daß es einen größern Gerichtsumfang hat, als das Kammergericht, und mit dem Tode des Kaisers aufhört, wo jenes fortdauert. Doch ist es angewiesen, nach der Kammergerichtsordnung zu verfahren, daß aber wegen seiner Einrichtung nicht wohl möglich ist. Es besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, zwölf catholischen und sechs evangelischen Reichshofräthen, hat also keine solche Gleichheit, wie in dem Kammergericht. Es verhandelt alle Sachen in voller Versammlung, und hat zwey Canzeleyen, die deutsche für Deutschland, die lateinische für Italien. Die Officialen dabey sind, zwey Reichshofraths-Referendarien, zwey Secretairs bey der deutschen und lateinischen Expedition, ein Protonotarius, zwey Registratoren, zwey Copisten, zwey Expeditionen, einen Reichshofrathsfiscal für Deutschland, und einen für Italien. Die Advocaten an diesen hohen Gericht heißen Reichsagenten. Dieses hohe Collegium hat den Ruhm einer schleunigen und gerechten Justiz. Die Visitation hat Churmainz durchs Herkommen.

Das Reichskammergerichte,
dessen Gerichtsordnung wir oben unter den Fundamentalgesetzen genannt haben, und die unter Kaiser Friedrich III. verfaßt, von Maximilian I. tausend vier hundert fünf und neunzig bestätigt, von Carl V. verbessert, und tausend sechs hundert dreyzehn durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wurde, hat seitdem immer nach Zeit und Umständen angemessene Verbesserungen erhalten sollen, aber leider noch nicht erhalten. Die Einrichtung desselben kann man oben S. 191. u. f. sehen. Die Deliberationen über Gerichtssachen halten sie, in Senate abgetheilt, wo jeder Senat seine besondere Processe hat, in schwierigen Sachen wo sie nicht einig werden können, werden mehrere Assessores dazu gegeben, oder auch in voller Versammlung darüber abgesprochen. Die Archive stehen wie die Visitation, unter Churmainz.

Außer diesen hohen Reichsgerichten sind auch noch

kaiserliche Provinzialgerichte.
Vorzeiten war in jedem Herzogthum ein kaiserlich Provinzialgerichte, dem die Gogerichte untergeordnet waren. Von dieser uralten Verfassung sind nachfolgende Provinzialgerichte übrig, als: 1) das Rothweilische, wovon der Fürst von Schwarzenberg

Präses, und dreyzehn Rathsherren der Stadt Rothweil, Beysitzer sind; 2) das kaiserliche Hofgericht zu Weingarten wird unter den Vorsitz Oesterreichs geführt; 3) verschiedene Landgerichte in Schwaben; 4) das Anspachische unter den Markgraf von Anspach; und 5) zu Würzburg und Hirschfeld tausend sieben hundert neun und vierzig von Bayern wieder hergestellt. Sie sollten nach den westphälischen Frieden abgeschafft werden. Auch drangen die Churfürsten in den Wahlcapitulationen mehrmals drauf, sie existiren aber noch in tiefen Dunkel, doch ist in Franz I. Wahlcapitulation festgesetzt: „daß Churfürsten und „Stände bey ihren darwider erlangten Ex„emptionsprivilegien gehandhabt und jeden „gravirten frey stehen soll, von diesen Hof- und „Landgerichten, an den Reichshofrath oder an „das Reichskammergericht, zu appelliren."

Die Austräge,

ein Gericht, daß aus Personen besteht, die das Recht haben in erster Instanz über die Streitigkeiten der unmittelbaren Reichsglieder zu erkennen, und zu entscheiden. Sie unterscheiden sich von Schiedsrichtern dadurch, daß sie nicht bloß von der Uebereinkunft der streitenden Partheyen abhängen, sondern ein gesetzliches Ansehen haben, da allemal ein kaiserlicher Commissarius dabey den Vorsitz

führet, und ihrer in der Kammergerichtsordnung §. 24. als eines ordentlichen Gerichts gedacht ist, und sie so nach das erste Forum der Unmittelbaren sind. Sie schreiben sich, wie wir oben bemerkt, aus den mittlern Zeitalter her, und werden auf doppelte Art, bey jeden strittigen Vorfall allemal erst veranstaltet, und zwar entweder durch die Wahl der Partheyen, „wo in der Kammergerichts„ordnung vorgeschrieben ist, wie das geschehen soll, nehmlich der Beklagte soll in vier „Wochen dem Kläger vier regierende Chur„fürsten, Fürsten oder Fürstenmäßige nen„nen, daraus der Kläger einen zum Richter „erkiesen soll." (Wobey aber zu bemerken, daß ein Unterschied statt findet, wenn ein paar gleiche, oder ein höherer mit einen geringern oder umgekehrt in Streitigkeiten verwickelt ist;) — Oder die Partheyen verlangen vom Kaiser eine Austrägecommission. Diese oder jenes muß in bestimmter Zeit zu Ende gebracht werden, wo dann den Partheyen die Provocation und Appellation an die Reichsgerichte offen steht, wenn sich die eine oder die andere Parthey, im Fall befinden sollte. Manche Stände haben auch beständige Austräge. Diese Austräge haben nicht in allen Fällen und aller Orten Jurisdiction und erste Instanz bey allen Unmittelbaren, sondern sie müssen hergebracht und privilegirt

seyn,

seyn, die Partheyen müssen sie ausdrücklich verlangen, es muß keine Fiscalsachen, Landfriedensbruch, Besitzstand, Verpfändung, Arrest und andere exemte Sachen betreffen.

Es bleiben also im Grunde bloß die zwey höchsten Reichsgerichte, der kaiserliche Reichshofrath und das Reichskammergericht, als Reichsgerichte übrig.

Dieser hohen Reichsgerichte Jurisdiction ist auf mancherley Art eingeschränkt. Der Reichshofrath hat wichtige Vorzüge vor dem Reichskammergerichte in Feudal- und Gnadensachen, in Erklärung der kaiserlichen Privilegien. Die italiänischen Sachen ganz allein. Beyde haben die Jurisdiction über ihr Personal nebst Mitwirkung Churmainz. Bey welchen hohen Reichsgericht der Proceß zuerst anhängig gemacht bey dem wird er auch ventilirt. Einige andere Einschränkungen hängen von den Privilegien de non appellando ab, welche unbeschränkt (illimitatum) Mainz seit 1654; Trier seit 1727; Cölln seit 1653; Bayern seit 1628; Sachsen seit 1559; Pfalz seit 1652; Brandenburg seit 1654; Braunschweig Lüneburg seit 1716; Hessencassel seit 1724; Schweden in Ansehung seiner deutschen Länder seit den westphälischen Frieden. — Oder beschränkt (limitatum)

tatum) durch die Summe von vier hundert bis sechs hundert Kaiserkulden, wo nehmlich wenn der Nachtheil der Parthey, nicht zu diesen Quantum steigt oder taxirt werden kann, die Jurisdiction der hohen Reichsgerichte auch nicht statt findet, wie es die Herzoge zu Sachsen ꝛc. besitzen. Eine andere Einschränkung macht das Privilegium de non evocando, „wo in den „Wahlcapitulationen festgesetzt ist, daß die „mediaten Unterthanen in ihren ordentlichen „Gerichten bleiben, und die Stände durch „die Reichsgerichte nicht in ihren jure de non „evocando sollen gehindert werden, wovon doch „Feudalsachen, wenn Mediate mit Mediaten „streiten, auch die immediaten personae mise„rabiles ausgenommen sind.“ Ferner sind die Reichsgerichte beschränkt in ganz exempten Sachen, die gar nicht vor ihr Forum gehören sollen, als: 1) Sachen die nicht in die Justiz einschlagen, 2) die Auslegung und Erklärung der Reichsgesetze, 3) die Erkennung der Strafe der Reichsacht, die der Reichstag bloß dictiren kann, 4) alle Kirchensachen, 5) alle Criminalsachen der Mediaten.

Da auch in den Fällen, wo der hohen Reichsgerichte Jurisdiction gegründet ist, es gar wohl geschehen kann, daß die Partheyen sich beschwert finden, so sind folgende reichsconstitutionsmäßige Hülfsmittel (remedia juris) dagegen veranstaltet. Als

bey

bey den Reichshofrath: Das beneficium revisionis und Supplicationis (der nochmaligen Durchsicht des Processes,) welches nach Carl VII. Wahlcapitulation Art. 17. §. 2. niemand versaget noch durch übermäßige Sporteln erschweret werden soll. Nach Mosers Grundsätzen der Reichshofrathspraxis thun es oft auch bloße Vorstellungen der Beschwerden, daß der Proceß beym Reichshofrath von neuen vorgenommen wird.

bey den Reichskammergericht: Die restitutio in integrum, (die Herstellung des Anklagestandes) wenn sie während der ersten vier Jahre gesucht und verlangt wird. Tausend fünf hundert zwey und dreyßig wurde die Revision, die Churmainz zusteht, und nach besondern Vorschriften geschehen muß, und das Syndicat verordnet. Letzteres ist eine ordentliche Klage gegen die Urtheilsverfasser am Reichskammergericht und findet statt, wenn sich aus der Revision ergiebt, daß der Richter aus Betrug, Arglist, Schenk, Miethe, Gabe, Bitte, Freundschaft, Feindschaft ein Urtheil gefällt.

Das letztere und äußerste Mittel ist der (recursus ad comitia) wo sich der gravirte an

den

den Reichstag wendet. Dieses Mittel ist aber keinesweges gesetzmäßig, da der Reichstag kein Justizcollegium formirt, sind auch selten von Wirkungen, sondern werden an die Visitatores des Kammergerichts zurückgegeben oder bleiben gar liegen, wenn die Kreise die Execution nicht vollziehen, woran sie kein recursus ad Comitia hindert, sie aber halten aus bekannten Ursachen, immer mit der Execution zurück.

Die Excecution aller ergangenen reichsgerichtlichen Urtheile ist den Kreisen übertragen bey Immediaten, bey Mediaten der ordentlichen Landesobrigkeit, und werden von den Kammergericht durch Mandata de exsequendo, bey den Reichshofrath durch commissiones excecutionis veranstaltet. Selbst die Reichsdeputationen und Austräge müssen bey den Reichskammergericht die Excecution nachsuchen. Sequestrationen, Arrest, Salvus Conductus werden bloß durch Decreta exequirt.

Die Reichskreisverfassungen

wie wir oben gesehen, wurden mit den Landfrieden errichtet, um der Justiz mehrere Kraft und geschwindern Erfolg zu verschaffen. In unsern Tagen ist Deutschland (Böhmen nicht mit gerechnet) in zehn Kreise getheilt, als in den österreichischen, burgundischen, niederrheinischen, fränkischen, bayerschen,

schen, schwäbischen, oberrheinischen, westphälischen, ober- und niedersächsischen Kreis.

Ihrer Sorge sind nicht nur gewisse Districte zur speciellern Beförderung des allgemeinen Wohls, besonders in Kriegs- und Münzwesen übertragen, sondern auch eine Art von executiver freyer Gewalt in diesen Distrikte. Sie halten daher Zusammenkünfte, die man Kreistage, Kreisversammlungen nennt, und haben gewisse Aemter zur Erreichung und Beförderung ihrer wohlthätigen Absicht, als das Amt der kreisausschreibenden Fürsten, Kreisobersten, Kreisdirectoren. Die kreisausschreibenden Fürsten, deren allemal einer geistlichen und der andere weltlichen Standes ist, berufen die Kreisstände, und führen gewöhnlich auch das Directorium. Der Kreisoberste muß fleißig aufmerken, wo und woraus irgend Unruhen, Rottirungen oder Empörungen entstehen konnten, und im Fall sogleich die Zugeordneten (deren fünf auch acht in jedem Kreis sind, und worunter sich einer befindet, der der Nachgeordnete heißt, und der das Recht hat bey Nachläßigkeit oder Unvermögenheit des Kreisobersten dessen Amt zu vertreten) zur Berathschlagung fordern, die militärische Hülfe bestimmen und von jeden Stande herbeyziehen, den Kreis von der Ge-

Gefahr befreyen, und gegen Landfried- und andere Verbrecher, die kaiserlische gesprochne Acht, Urtheil und andere Strafen exequiren. Der Kreisoberste und die Zugeordneten haben volle Macht und Gewalt nach ihren besten Wissen zu handeln *).

Die kreisausschreibenden Fürsten sind im österreichischen und burgundischen Kreis, das Haus Oesterreich; im niederrheinischen, Churmainz; im fränkischen, Würzburg und Brandenburg; im bayerschen, Bayern und Salzburg; im schwäbischen, Constanz und Würtemberg; im oberrheinischen, Pfalz und Worms; im westphälischen, Münster, Jülich, Cleve; im obersächsischen, Chursachsen; im niedersächsischen, Magdeburg, Bremen und Braunschweig Lüneburg.

Wie nun der Staat für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen durch eine wohleingerichtete Regierung gesorgt hat, wie wir aus dem beygebrachten gesehen haben, daß in

*) Manche Kreise haben sich noch näher mit einander verbunden, welches Kreisassociation genannt wird, wie tausend sieben hundert zwey zu Nördlingen der fränkische und schwäbische Kreis u. s. w. Welcher Associations-Recess. tausend sieben hundert eilf erneuert und in dem nehmlichen Jahr die kaiserliche Ratification erhalten hat.

in Deutschland dem also sey, so ist darum noch nicht alles geschehen, was die wahre Glückseligkeit der Gesellschaft erfordert und eine gute Regierung zu geben und zu verschaffen schuldig ist.

Eine weise Regierung ist auch schuldig für einen hinlänglichen Vorrath derjenigen Sachen zu sorgen, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehören, weil ohne diese keine gewisse von der Gesellschaft beabsichtete Glückseligkeit möglich ist. Jede Regierung muß also vorzüglich auf Nahrungswesen und Gewerbe ein aufmerksames Auge haben.

Der Erdboden ist die allgemeine Schatzkammer aller menschlichen Bedürfnisse, und liefert sie alle bey menschlichen Bemühungen reichlich. Einige schon brauchbar, andere die erst durch einen besondern Fleiß zubereitet werden müssen. Woraus denn der Unterschied der gesellschaftlichen Beschäfftigungen entsprungen, nehmlich, einige beschäfftigen sich mit der Gewinnung der rohen Erdproducte, andere mit der Verarbeitung und Verfeinerung derselben, und noch andere mit Verbreitung, Vertauschung und Verkaufung derselben, und so entstand

1) die Landwirthschaft und andere Anstalten zur Gewinnung der Erdproducte;

2) Handwerker, Manufakturen und Fabricken zur Veredlung, und

3) der Handel und die mit ihm verbundene Schiffahrt und Fuhrwesen zur Verbreitung.

Mit der Zunahme des Fleißes, des Handels und des Reichthums entstanden noch mehrere Beschäfftigungen durch die neuen Begriffe von mehrern, wahren oder eingebildeten Bequemlichkeiten, und mit ihnen mehrere Wege durch Arbeitsamkeit sich zu ernähren, mehrere Gelegenheiten eine Haushaltung zu führen, so gewann die Gesellschaft an der Bevölkerung an Künsten, Sitten und Wissenschaften. Anstatt das jene Bemühungen nur dem Mangel der äußersten Bedürfnisse des Lebens abhalfen, oder solchen vorbeugten, so haben die darzu gekommenen Beschäfftigungen, den vielfachen Einfluß eines blühenden Nahrungsstandes, in dem Flor der Glückseligkeit des ganzen Staates erwiesen, und nun geht der große Zweck der europäischen Regierungen dahin, die Unterthanen reich zu machen. Die Mittel darzu liegen in den Erdboden und in dem Fleiß des Menschen. Jeder Staat hat also ein doppeltes Grundvermögen, sein Land und die Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit seiner Bürger. Für beydes muß eine weise Regierung sorgen, und alle Mittel anwenden, es aufs höchste empor zu bringen. Wir

Wir wollen nun sehen, was die deutsche vaterländische Regierung darinnen gethan hat.

Die Landwirthschaft

begreift nicht nur alle Arten von Ackerbau und Viehzucht, und was dem anhängig in sich, sondern alle Erdproducte und Erzeugnisse aus den drey Reichen der Natur, dem Thier- Gewächs- und Mineralreich, die sowohl aus Land als Wasser gewonnen werden. Hier hat nun die Regierung Deutschlands, theils durch Gesetze in den Besitz aller Arten Ländereyen und Länderprodukte, Ordnung und Sicherheit gebracht, und jedes Landesherrn Obsorge das specielle, was zur Emporbringung derselben gehört, überlassen, und seit hundert Jahren sind in verschiedenen deutschen Staaten sehr merkwürdige Verbesserungen gemacht worden, und je höher in der Zukunft die physikalischen Untersuchungen steigen, je gewissere Aussichten haben die Deutschen vor sich, daß durch weise Anordnungen der Flor der Landwirthschaft emporkommen wird. Bisher haben Unwissenheit, altes Herkommen, und besonders die Denkungsart des Landmanns, der ein Feind aller Neuerungen ist, mehr Hindernisse verursacht, als die Regierungen Deutschlands. Doch bleibt es immer ein Unglück für Deutschland, daß es in Rück-

sicht der Landwirthschaft keine Reichsgesetze hat. Ein einziges, daß die Ackerleute von Befehdungen frey spricht und zu Soldatendiensten anzuwerben verbietet, ist eingeschlafen, obsolet.

Was in den verschiedenen Ländern Deutschlands zum Besten der Landwirthschaft geschehen, soll an seinen Ort nachfolgen. Glücklich sind unsere Tage, daß in denselben der Landmann, der Handwerksmann und der Kaufmann in Deutschland beträchtliche und sehr schäzbare Personen geworden sind, was sie vorher nie waren.

Handwerker, Manufakturen und Fabricken

haben früher die Aufmerksamkeit der vaterländischen Regierung auf sich gezogen, und selbst die höchste Gewalt Deutschlands hat in der Reichspoliceyordnung ihrer gedacht und mit aufmerksamen Blicken auf ihren Flor gesehen, schon tausend fünf hundert neun und funfzig auf den Reichstag zu Augspurg, R. A. §. 75. gegen die Handwerksmißbräuche vortrefliche Vorkehrungen getroffen, und in der von Rudolph II. zu Frankfurt errichteten Policeyordnung zu deren Vervollkommnung und Ordnung im Allgemeinen weise Verfügungen ergehen lassen, sondern auch specielle Sachen, als die Abschaffung der sogenannten Mühlstuhle oder

Schnurr-

Schnurrmühlen, wegen Ehrlichmachung der Abdeckers Kinder, wegen Aufhebung der Gilden und Zünfte, manche Berathschlagung und Ueberlegung gehalten. Doch ist und bleibt das meiste allemal den Landesherrn, und dessen Obsorge anheimgestellt und überlassen. Der

Handel, Schiffahrt und Fuhrwesen

hingegen hat die Aufmerksamkeit der höchsten Gewalt, und der Landesherrn zu allen Zeiten auf sich gezogen. Die Absicht der Reichsgesetze geht auf einen allgemein freyen Handel in Deutschland, und sie begünstigen ihn, und wollen ihn begünstigt wissen, sie haben in Rücksicht der Schiffahrt, des Fuhrwesens, Wegbaues, Zoll und Geleites, nach Zeit und Umständen, allgemeine vortrefliche Einrichtungen getroffen. Ja einiger Handelsstädte ihre Rechte sind durch Grundgesetze gesichert, wie Lübeck, Bremen und Hamburg, durch den westphälischen Frieden, und selbst die Wahlcapitulationen haben den Handel ihre Aufmerksamkeit gewidmet, siehe Carl VII. Wahlcapitulation Art. 7. aber freylich nicht mit dem großen Finanzgeist unserer Tage, denn da wird verordnet, „daß der Kaiser die „großen Gesellschaften und Kaufwerksleute, „die bisher mit ihren Geld regiert, und viele

„Unschicklichkeiten dem Reich zugeführt u. s. w.
„abthun solle u. s. w."

Die Hauptstütze des deutschen Handels liegt aber doch in der Landeshoheit, und einige deutsche Staaten haben es weit gebracht. Freyheit ist das Leben desselben, und alle Einschränkung, selbst die geringste, ist ihm schädlich. Je eingeschränkter er nun in einem Staate ist, desto unbeträchtlicher ist der Handel selbst bey den größten Reichthümern des Landes, und man kann wohl sagen, nirgends ist er eingeschränkter als in Deutschland, da Deutschland in Absicht auf den Handel nicht als ein Ganzes betrachtet wird, sondern jedes Territorium sich als ein besonderes Land ansieht, und daher durch Sperrung und Beschwerung desselben, dem allgemeinen Flor desselben, manche Hindernisse, in dem Weg legt. Da aber von den Steigen und Fallen des Handels der Fleiß in der Landwirthschaft und den Manufakturen abhängt, so sollte er sich aus diesem Grunde schon jeder Begünstigungen freuen, vorzüglich aber der innländische Handel, durch welchen der Reichthum und die Stärke eines Staates so sehr vermehrt werden kann. Da haben nun die Regierungen zwar durch eine gute Einrichtung des Justizwesens in Handlungssachen, durch Errichtung der Commerciencollegien,

durch

durch Münz- Credit- Post- und Fuhrwesen viel geleistet, die kleinen Territorien aber lassen dem Nutzen aller dieser vortreflichen Anstalten wenig Verbreitung, und die Menge Zölle und andere den Handel drückende Auflagen wenig freyen Spielraum, und es ist entschieden, daß Deutschland in der Handlungsbilanz verliert *).

Hat die Natur ein Land mit schiffbaren Flüssen versehen, oder ist seine Lage am Meer, so liegt es wegen des Transports der Güter vortheilhaft, und zugleich am nächsten Wege zum Handel mit allen Theilen der Erde, diese Lage ist die Mutter ganzer und großer Handelsnationen. Deutschland genießt aller dieser Vortheile, es hat viel schiffbare Flüsse, es gränzt an den Ocean, allein seine innere

*) Handelsbilanz besteht in der Vergleichung der gegenseitigen Handelsschulden zweyer Nationen. Sie wird von der Nation gewonnen, welche baar Geld herausbekommt, dies geschieht, wenn sie mehr Waaren an Werth ausgiebt, als empfängt. Einige andere Beförderungsmittel des Handels finden sich auch in manchen deutschen Staaten, als: Assecuranz, Feuerassecuranz, Wechselbänke, Girobänke, Lehnbänke, als Veranstaltungen der Landesherrn oder auch der Kaufleute, aber nicht als Reichsregierungs-Anstalten.

Einrichtung hat ein unüberwindlich Hinderniß, zu einer Handelsnation zu erwachsen, in sich selbst liegen. Unterdessen hat es im Ganzen betrachtet, eine beträchtliche, von den Reichsgesetzen begünstigte, Schiffahrt.

Das Fuhrwesen ist nicht weniger im Flor, und wird in unsern Tagen durch die Anlegung der Steindämme (Chausseen,) befördert und erleichtert. Vorzüglich gewinnt der Handel durch das

Postwesen

eine wichtige Erfindung, wodurch demselben, und selbst der ganzen Wirksamkeit des Staates eine Geschwindigkeit verschafft worden, die vormals nicht war, indem durch diese vortrefliche Anstalt, der Briefwechsel und Transport der Personen und Güter, auf eine außerordentliche Art beschleunigt und gesichert wird. Wir haben in Deutschland Reichsposten hergebracht; und General-Reichserbpostmeister ist der Fürst von Thurn und Taxis. Außer dieser Reichspost haben auch die Stände Posten angelegt, Botenwagen errichtet, und durch ganz Deutschland so eine vortrefliche Einrichtung getroffen, die kein Land besser und bequemer hat. Dieses Postwesen hat verschiedene Aemter: Oberpostamt, Postamt, Postmeister, Posthalter,

ter, Postsecretair, Postschreiber und Postfreyheiten. Das

Münzwesen

hat zu den höhern Flor des Nahrungswesens und Gewerbe, außerordentlich viel beygetragen. Dieser allgemeine Maaßstab des Werths und Vergütungsmittel aller schätzbaren Sachen wurde erfunden, um die Schwierigkeiten des Tausches der Waaren gegen Waaren zu heben, mithin den Handel zu erleichtern. Die beyden edlen Metalle, Gold und Silber wurden wegen ihrer nutzbaren, seltnen, theilbaren und dauerhaften Materien durch eine allgemeine Uebereinstimmung angenommen, und durch eine öffentliche Anstalt zerstückelt und ihr innrer Werth nach ihrer Feine und ihren Gewicht (nach Korn und Schrot) der äußere Werth aber durch den Stempel bezeichnet. Der Hauptnutzen des Geldes im Handel besteht darinn, daß die Handelsgeschäffte dadurch beschleuniget und vervielfältiget werden. Dieser Umsatz des Geldes gegen Waaren wird die Circulation (der Umlauf) des Geldes genannt. Je grösser diese ist, desto stärker und lebhafter ist der Handel. Seitdem das Geld zum ausländischen Handel gebraucht wird, sucht jede Nation an Gelde reicher zu werden, und was sie davon besitzt, wird nun der relative Reichthum der

Nation genannt. Das Münzwesen muß nun besonders auf den ausländischen Handel Rücksicht nehmen, und sich in der Einrichtung der Münzen nach den übrigen europäischen Nationen richten, die Bestimmung des Werthes, die sie ihm giebt, heißt der Münzfuß. Dieser Münzfuß hat in Deutschland viel Verdruß und Schaden angerichtet, denn da alle Reichsstände das Münzrecht haben, so wurden von jeher so vielerley Münzen, und von so schlechten Gehalte geprägt, daß sie niemand nehmen wollte. Unter Ferdinand I. kam ein Reichsmünzfuß zu Stande, wurde aber nicht exequirt, vielmehr von der Zeit an fiel das Geld in Deutschland so tief, daß ein alter Reichsthaler zehn Thaler an gangbaren Münzsorten galt. Tausend sechs hundert drey und zwanzig vereinigten sich endlich die Stände, die Mark feines Silber zu neun Thal. zwey Gr. auszumünzen. Tausend sechs hundert sieben und sechzig ward der zürische Fuß eingeführt und die Mark auf zehn Thal. zwölf Gr. und tausend sechs hundert neunzig, die Mark auf zwölf Thaler ausgeprägt. Ausländer schätzen unsere Münzen nach ihren innern Werth, im Lande aber müssen wir sie nach den Werth nehmen, den ihnen der Landesherr beylegt, und da dieser das Münzrecht als ein Finanzregal ansieht, so ist der Unterthan immer in fortdauernden Verlust, der manch-

manchmal sehr hoch steigt; der im siebenjährigen Krieg war der stärkste, und hat manche deutsche Familie am Bettelstab gebracht. Der Münzfuß ist daher in Deutschland sehr verschieden, wenn nicht verschiedene Staaten durch Pakta, wie Chursachsen, Brandenburg und Braunschweig tausend sieben hundert acht und dreyßig über den leipziger Münzfuß, (der denn der Conventionsfuß heißt,) oder Oesterreich und Bayern, tausend sieben hundert drey und funfzig, übereingekommen.

Das Gold soll nach einem Reichsgutachten von tausend sieben hundert acht und dreysig, die cöllnische Goldmark (zu vier und zwanzig Carat und das Carat zu zwölf Gran) in Ducaten zu vier Fl. sieben und sechszig Stück, auf die cöllnische Mark, drey und zwanzig Carat acht Gran fein Gold; der Goldgulden, zu drey Fl., zwey und siebenzig Stück auf die Mark, achtzehn Carat zehn Gran fein Gold, drey Carat acht Gran fein Silber, und ein Carat sechs Gran Kupfer, haben. Auswärtige Münzsorten sollen in keinen höhern Werthe als nach den reichssatzungsmäßigen Schrot und Korn geduldet werden.

Die Aufsicht über die Münzen ist dem Kaiser übertragen, die jährlich Münzprobationstage halten und durch gute nachbarliche

liche Correspondenz „zu Handhabung durch„gehender Gleichheit der Münzen, mit Zu„schreiben und Bericht, oder auch mit Be„kanntmachung durch öffentliche Zeitungen „den allzugroßen Nachtheil des Staats vor„beugen sollen. Nach den Wahlcapitulatio„nen soll ein Reichsstand der das Münzrecht „mißbraucht, der Münzgerechtigkeit ohne „fernere Erkenntniß verlustig seyn, a Sessione „et Voto am Reichstag suspendirt, und außer „einer allgemeinen Reichsversammlung, nicht „restituirt werden.“

Das Religionswesen

ist in Deutschland, von beyden geduldeten Religionen, zu betrachten. Bey den Catholicken ist es die ganze päbstliche Hierarchie, sofern es zur Kirchenzucht und zum Diöcesanrecht gehört, die catholischen Stände als Landesherrn, haben nichts darein zu sagen, der Kaiser ist zwar Schutzherr des päbstlichen Stuhls, aber hat keine damit verbundene Rechte, vielmehr haben die deutschen Kaiser im Namen der Nation die allerschlechteste Uebereinkunft mit den Päbsten getroffen, schlechter als irgend eine andere Nation, die bis auf den heutigen Tag unendliche Beschwerden verursacht hat. Es läßt sich also von der deutschen Kirchenfreyheit nicht viel sagen.

sagen. Dem deutschen Kaiser ist nichts geblieben als Commissarien zu jeder Bischoffs- und Abtswahl zu senden, (die eigentlich von dem Volke geschehen sollte, die aber die Domcapitel und Stifte an sich gerissen,) und den Gewählten mit dem Reichslehen zu belehnen, dann das Recht die erste Vacanz in den Domstiftern zu besetzen. Die Reichsstände genießen das nehmliche in denen, in ihren Territorien sich befindenden Stiftern, manche haben sogar den Domcapiteln wieder das Recht aus den Händen gewunden, ihre Bischöfe zu wählen, wie Oesterreich. Alles übrige hängt vom Pabst ab, nur mit den Unterschied, daß er nichts veranstalten kann, was der allgemeinen Wohlfahrt entgegen läuft, daß seine kirchliche Verordnungen den Landesherrn präsentirt werden müssen, ehe sie dürfen angeschlagen werden; daß keine Güter den Klöstern mehr dürfen zugewandt, auch das Klosterleben weiter verbreitet werden; daß die Kirchenfreyheit nicht übertrieben und die Geistlichen als Besitzer weltlicher Güter, dem Landesherrn unterworfen sind. Bey den Evangelischen hat zwar der Kaiser die nehmlichen Rechte wie bey den Catholicken, aber der Pabst gar keine. Die Jurisdiction ist den Landesherrn übertragen, aber nach Verträgen, und nicht in einen Lande wie in den andern, auch nicht als ein Recht der Landeshoheit sondern eines

be-

besondern Titels, sie haben also wie die catholischen Bischöfe, ein doppeltes hohes Amt, (nur nicht das bischöfliche, denn das hebt die evangelische Freyheit auf und macht den Landesherrn zum Pabst in Glaubenssachen, was die Menschheit nicht dulden darf,) welches letztere in Ansehung der Religion einem Collegio gewöhnlich übertragen ist, daß das Consistorium heißt, und aus juristischen und theologischen Beysitzern besteht, daß in allen Fällen die Entscheidung hat, was nicht irgend an die Landeshoheit gränzt. Was das jus reformandi und die Einrichtungen des Kirchenstaats anbetrift, hängt von den Normal-Jahr nach den westphälischen Frieden ab, wie wir bereits oben S. 199. bemerkt haben. In unsern Tagen hat eine weise Toleranz von Friedrich den Einzigen gegründet, von Kaiser Joseph II. verbreitet, allen Reichsständen und Unterthanen milde, menschliche Verträglichkeit gelehrt und brüderliche Liebe unter alle Religionen gebracht, so daß jener Verfolgungsgeist, der seit der Reformation wirkte, so ziemlich aus Deutschland, einige Reichsstände ausgenommen, verbannt ist, und die reine Religion Jesu, die mit der natürlichen Religion am meisten harmonirt und sich durch ihren wohlthätigen Einfluß auf die bürgerlichen Gesellschaften als die nützlichste erwiesen hat, immer mehr Raum gewinnt.

Das

Das Schulwesen

hingegen ist noch durchaus in schlechten Umständen, und von dem Reich eben so wenig als von den Landesherrn Verbesserungsanstalten getroffen, sie befinden sich fast allgemein noch in der Lage wie vor zwey hundert Jahren, was nicht der Geist der Aufklärung durch den eignen Eifer deutscher edler Männer gethan, von den Regierungen ist wenig oder nichts geschehen, und doch erheischt dies die besondre Aufsicht der Regierungen, damit das Genie der Bürger frühzeitig, worzu das jugendliche Alter am geschicktesten ist, dem Zwecke des Staates gemäß gebildet werde, und sie durch Wissenschaften, gute Sitten und Religion tüchtige, nützliche und brave Staatsbürger werden.

Alle diese Regierungsanstalten, als Justiz- Nahrungs- Kirchen und Schulwesen haben die Absicht, den Wohlstand der einzelnen Bürger und Familien zu befördern. Es erfordert aber noch andere, die dem Staat mehr im ganzen angehen, und theils die Sicherheit, theils den Flor des Staats und die Glückseligkeit des gesammten Volkes, betreffen. Diese letztern erfordern gegen auswärtige Anfälle und Beleidigungen eine wohleingerichtete

Kriegsmacht,

diese steht ohngeachtet in Deutschland die

Kriegs-

Kriegskunst bey einigen Ständen so hoch gestiegen, daß es scheint, daß sie in ihren beträchtlichern Theilen nicht leicht zu einer höhern Vollkommenheit gebracht werden könne, immer noch auf den Fuß wie vor hundert Jahren, und ob es gleich eine beträchtliche Armade ist, so ist ihr Ruhm in den neuern Zeiten als Reichsarmee doch sehr gefallen. Sie wird entweder in Geld oder an Mannschaft geleistet, und an Geld für einen Mann und Pferd zwölf Fl. für einen zu Fuß vier Fl. monatlich gerechnet, und nach den Kreisen ausgeschlagen, wie folgende Tabelle zeigt.

Kreise.	zu Roß	zu Fuß	thut monatlich
Churf. Rheinischer	242	1122	7392
Krone Böhmen	400	600	7200
Oesterreichischer	152	790	4984
Burgundischer	120	554	3656
Fränkischer	255	1293	8232
Bayerischer	222	1070	6944
Schwäbischer	373	2345	13856
Oberrheinischer	531	2531	16496
Westphälischer	400	1761	11848
Obersächsischer	322	1602	10268
Niedersächsischer	359	1703	11120
	3375	15371	101996

Einfacher Römerzug.

Doch ist sie nicht ganz richtig, weil einigen Ständen erlassen, andern aber noch nicht ihrer Macht gemäß, zugelegt worden. Tausend sieben hundert zwey, ist aber das Reich übereingekommen zu Friedenszeiten in Duplo achtzig

tausend

tausend, im Kriege das Triplum 120000 zu halten, ist aber von dem Kaiser noch nicht ratihibirt. Was jeder Kreis giebt, heißt das Reichs-Kreiscontingent, und ihre Anführer die Kreisgeneralität. Die höchsten Anführer sollen seyn: Vier Reichs-Generalfeldmarschälle, zwey Generalfeldzeugmeister, zwey Generals der Cavallerie, sechs Generallieutnants, alles nach der Gleichheit der Religion. Die Artillerie müssen gemeiniglich die großen Reichsstände geben.

Die Bevölkerung,

die ein wesentliches Augenmerk der Regierung erfordert, wird gehindert, wenn weniger Menschen in einen Staat gebohren werden, oder mehrere Menschen darinnen frühzeitig sterben, als natürlicher Weise geschehen könnte; oder wenn viele Einwohner aus dem Lande ziehen deren Abgang durch Ausländer nicht wieder ersetzt wird. Jemehr Menschen hingegen in einen Staat gebohren werden, je weniger eines frühzeitigern Todes sterben, je mehr Fremde sich darinn niederlassen, und je weniger Eingebohrne auswandern, desto größer ist die Bevölkerung. Alle Veranstaltung die dahin einschlagen sind den Landesherrn überlassen und hängen von einen blühenden Nahrungsstande und einer milden Regierung ab. Da nun in Deutschland es gute

und böse, gerechte und ungerechte Regierungen in den verschiednen Staaten giebt, so kann man einen ziemlichen richtigen Schluß von ihnen auf die Bevölkerung, und wieder umgekehrt machen. Besonders haben Religionskränkungen und die Unmöglichkeit sich bequem zu ernähren, schreckliche Verwüstungen in Deutschland in Rücksicht der Bevölkerung angerichtet, wo für Nahrungswesen und Gerechtigkeit, die der Gewissen schonet, besorgte Regierungen der Entvölkerung sehr vorgebeugt haben. Das

Finanz- und Kammeralwesen

ist in Deutschland von zwey Seiten zu bemerken: 1) das zur Erhaltung des ganzen deutschen Staates, unter kaiserlicher Autorität, oder 2) das zur Erhaltung jedes einzelnen Staates oder Landes unter landesherrlicher Autorität errichtet ist. Es besteht in den Einnahmen und Ausgaben des Staats.

Ersteres ist sehr gering, denn der deutsche Kaiser erhält etwa in allen zwanzig tausend Fl. und darf die Stände mit gar keinen Steuern, Canzleygeldern und Nachreißen ohne Noth, und in zugelaßnen Fällen nicht ohne Consens der Stände, beladen. Bey allgemeinen Beyträgen zum gemeinen Besten sind anstatt des gemeinen Pfennigs, der sonst gebräuchlich war, die Römermonate eingeführt,

führt, diese werden nach den Reichsmatricularfuß von tausend fünf hundert ein und zwanzig entrichtet und sollten zwanzig tausend zu Fuß und vier tausend zu Pferde ertragen, wegen der abgerißnen Länder aber betragen sie nur soviel als wir eben angezeigt, diese Abgaben werden in einer Reichsstadt gesammelt, die alsdann die Legestadt, und der bestimmte Einnehmer, der Pfennigmeister genennt wird, diese Abgabe ist keine ordentliche und jährige, sondern außerordentliche, und nur bey Reichskriegen wie jetzt gegen Frankreich, oder andern außerordentlichen Vorfällen eingeführt. Die jährliche Abgabe zur Erhaltung des Reichskammergerichts heißt Kammerziel, welche in unsern Tagen jährlich sieben mahl von den Ständen bezahlt werden müssen. Das Kammergericht zu erhalten kostet jährlich 91069 Thaler 70 Kr. Ein Kammerziel beträgt 39089 Thaler 33 Kr. mithin machen sieben Kammerzieler 273698 Thaler 40 Kr.; allein viele Reichsstände bleiben in ihren Abträgen sehr zurück. Doch ist in unsern Tagen, laut der öffentlichen Bekanntmachung, die Casse ziemlich im Flor.

Die Einnahmen und Ausgaben unter landesherrlicher Autorität sind außerordentlich stark, wir haben oben von ihnen Seite 217 u. f. schon geredet, und werden in der Folge eine vollständige Tabelle einrücken.

Alle übrigen Mittel und Einrichtungen die Glückseligkeit des Staats auf den höchsten Flor zu bringen sind den Landesherren überlassen, die darauf sehen sollen, daß nicht nur den gegenwärtigen Uebel der einzelnen Unterthanen und des gesammten Volks abgeholfen, sondern auch den künftigen vorgebeuget werde. Alle jene Anstalten, daß niemand in seinen äußerlichen Ruhestand gestört, noch an seiner Gemüthsruhe und Zufriedenheit gekränkt, oder durch sich oder andere in Unglück und Schaden gebracht, in seinen Geschäfften, Gerechtsamen, Freyheiten beunruhigt, noch an seinen guten Namen und bürgerlichen Ehre gekränkt werde, muß das landesherrliche Amt besorgen. Es ist also daß allgemeine Friedensamt daß nicht nur Zänkerey schlichtet, sondern ihnen auch vorbeugt; der allgemeine Vormund, der für alle, die sich selbst nicht versorgen können, sorgen muß; der allgemeine Freund, der nach Möglichkeit niemand im Staate elend und unglücklich leben läßt; der allgemeine wachsame Hausvater, der nicht nur durch gute Anstalten alles schädliche, als: Feuersbrünste, Wassersnoth, Auflauf und Empörungen hindert, sondern auf der andern Seite für die allgemeinen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens sorgt, indem er dem Müßiggange und Betteley vorbeugt, die

Nah-

Nahrungsquellen vermehrt und unterstützt, alles schädliche und selbst die durch ihren Anblick beleidigenden Gegenstände, von der Gesellschaft absondert; durch brave Gerechtigkeit, Tugend und Frömmigkeit liebende Unterobrigkeiten, Recht und Gerechtigkeit, Tugend, Wissenschaften, Religion, Wahrheit und Weisheit und gute bürgerliche Sitten verbreitet, und durch seine persönliche landesväterliche Liebe, Gerechtigkeit, Milde und Gütigkeit, und überdies alles, durch sein tugendhaftes, gesittetes und edles Beyspiel die allgemeine, dauerhafte und unerschütterliche Liebe seiner Unterthanen sich erwerben soll und kann. **Er soll Vater des Vaterlandes, Vater seines Volkes seyn.**

B) Wollen wir die Regierung Deutschlands in ihren auswärtigen Angelegenheiten kennen lernen.

Fremde Staaten können den deutschen Vaterland auf mancherley Art sowohl schädlich als nützlich werden. Da nun der obersten Gewalt zusteht das allgemeine Beste auf alle mögliche Weise zu besorgen, so kommt es ihr auch zu, ein solches Betragen gegen auswärtige Staaten zu beobachten, mittelst dessen aller von ihnen zu befürchtende Nachtheil abgewendt, und aller von ihnen zu hoffende Nutzen wirklich erhalten werden kann.

Dieses Betragen wird Staatsklugheit, Politik, genennt. Diese Politik hat in allen Staaten und gegen alle Staaten ein allgemeines Intresse, und das beruht in der Selbsterhaltung; das Mittel der Selbsterhaltung ist die Macht eines Staates. Deutschland ist ein, aus vielen kleinen Staaten zusammengesetzter mächtiger Staat. Das Hauptinteresse der großen deutschen Mächte erfordert es die kleinen Staaten in ihren Schutz zu nehmen, unter den mittlern das Gleichgewicht zu erhalten, und auswärtige Staaten zu verhindern, daß sie sich nicht auf Kosten der schwächern Stände Deutschlands, oder des ganzen Deutschlands, vergrößern. Dieses Intresse zu erreichen, haben die Staaten verschiedene Systeme, das kriegerische, das friedliebende und das Handlungssystem. Eins oder das andere können sie durch Staatsverträge und Bündnisse *) erreichen, unterstützen und befördern. Treue und Glaube, in den möglichst genau bestimmten Bedingungen sind die großen Stützen der Verträge und Behutsamkeit in deren Eingehung, die Beweise

*) Sie bekommen nach Verschiedenheit der Gegenstände verschiedene Namen. Freundschafts Gränz Handels- Erbfolge- Garentie- Subsidien- Barriern- Definitivtractaten, Of- und Defensivaliancen, Fürstenverein, Fürstenbund ꝛc.

weise eines weise regierten Staates. Ihre Erhaltung, Dauer und Festigkeit zu gründen sind zwey Wege, entweder Unterhandlungen, oder die gewaltsamen Mittel des Kriegs. Erstere werden, wegen der Unmöglichkeit, daß Staaten mit einander selbst unterhandeln können, durch Gesandte getrieben, die den Staat repräsentiren, dieser Gebrauch ist so alt, als die Staaten selbst sind. Diese Gesandten sind sehr wichtige Personen, und von ihrer Geschicklichkeit hängt alles ab. Fruchten Unterhandlungen nicht, so ist das gewöhnliche äußerste Mittel, durch Krieg, die verschiedenen Gerechtsamen der Staaten, gegen einander zu behaupten. Dieses Mittel ist aber ein zweifelhaftes und gefährliches Mittel, und allemal ein großes Unglück für jeden Staat, denn selbst der glücklichste Krieg ersetzt nie den grossen Schaden den er verursacht, daher haben die Staaten noch einen Mittelweg erfunden, den Weg der Vermittlung durch andere Staaten, schlägt dieser auch fehl, so ist nichts übrig, als alle Mittel anzuwenden, den Krieg bald zu beendigen.

Alle diese daher fließenden Regierungsangelegenheiten müssen nun in Deutschland, sowohl von dem ganzen Deutschland als von jedem Reichsstande und Landesherrn, insbesondere bemerkt werden.

Alle auswärtige Staatsangelegenheiten,

die ganz Deutschland angehen, werden nur auf den Reichstag verhandelt und beschlossen, die Gesandten aber von den Kaiser gesandt, in dessen Namen die Unterhandlungen betrieben und beschlossen, und endlich von dem Reich genehmiget werden. Der Reichskrieg selbst kann nur mit Consens der Stände beschlossen werden, (obgleich die Wahlcapitulationen Fälle angeben, wo nur der Consens der Churfürsten nöthig und hinlänglich seyn soll, sie sind aber gegen die alten Reichsgrundgesetze und das uralte Herkommen,) der deutsche Kaiser erklärt nach den genommenen Entschluß, den Krieg, er läßt (dehortatoria) Befehle, ergehen dem Reichsfeind keine Kriegsmunition zuzuführen, und allen verdächtigen Briefwechsel zu vermeiden, und (avocatoria) Befehle, die alle Deutsche von den feindlichen Truppen zurückrufen. So wenig der Kaiser Krieg beschließen kann, so wenig kann er ohne Beystimmung des Reichs, Frieden machen, daher schickt das Reich zu jeder Friedensunterhandlung eine Deputation.

Als Landesherren können alle deutsche Stände, Bündnisse schließen, Krieg und Frieden machen mit auswärtigen Staaten, nur nicht gegen Kaiser und Reich, und ohne das Reich dabey in Collision zu bringen, und ihres Landes Besten gegen auswärtige Staaten nach besten Wissen und Gewissen besorgen.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Zwecke der deutschen Staatsgrundverfassung.

Der Zweck jeder Gesellschaft ist sowohl die allgemeine als besondere Glückseligkeit der Staatsglieder.

Diese beabsichtete Glückseligkeit des Staats und seiner Bürger hängt von den verschiedenen Anstalten und Sorgen jeder Regierung ab, deren Pflicht es ist, den Zweck des Staats nach Möglichkeit zu befördern, und nach allen Kräften zu unterstützen und zu erhöhen. Sicherheit der Personen und des Eigenthums sind die Hauptstützen der bürgerlichen Glückseligkeit, blühendes Nahrungswesen und Gewerbe, mit höchstmöglichster Sicherheit verbunden, die erhöhte Glückseligkeit, und alles dieses durch vortrefliche Einrichtungen von außen und innen für jeden Unfall verwahrt, giebt die höchstmöglichste

Glückseligkeit, sowohl jedem einzelen Bürger als dem ganzen Staate.

Von außen wird die Sicherheit des Staates durch ein wachsames, kluges und thätiges Ministerium und durch eine ausreichende Kriegsmacht erreicht; von innen durch weise Gesetze und Justizpflege. — Der Flor des Staats, blühendes Nahrungswesen, Gewerbe, Handel, Schiffahrt, Fuhrwesen und überhaupt alle Beschäfftigungen den innern Wohlstand der Nation, oder die jeden Staatsbürger eigne Privatglückseligkeit zu erreichen, bedürfen fast weiter nichts, als für jeden Einwohner uneingeschränkte Freyheit seine persönlichen Kräfte ungehindert zu seinen und seiner Nebenmenschen Wohl brauchen zu können und eine weise Vorbeugung der Regierung, daß keine Hindernisse den menschlichen Trieb, sich, ein seinen Wünschen gemäßes Auskommen, durch Fleiß und Arbeit zu verschaffen, im Weg treten, sondern vielmehr Wissenschaften, gute Sitten und Religion die Erwerbungsmittel vermehren, erleichtern und jeden Staatsbürger von den weisen und edlen Gebrauch derselben unterrichten, und dazu leiten.

Die deutsche Staatsgrundverfassung hat für die Sicherheit des Staats von außen und innen vortreflich gesorgt, denn

1) wacht

1) wacht nicht etwa ein eigennützer Minister für die Sicherheit im Staate, nicht ein Ministerium das den Gefahren der Bestechung und der Verführung ausgesetzt und wegen seiner Independenz von dem Staate, dabey ohne Intresse wäre, sondern der Kaiser und die Reichsstände Deutschlands, deren Intresse mit dem Intresse ihrer Völker so genau verknüpft ist, daß sich eins ohne das andere nicht denken läßt, diese wachen und sorgen selbst für die Sicherheit des Ganzen, daß dem Deutschen nichts zu wünschen übrig bleibt.

2) Ist eine respectable Kriegsmacht vorhanden, die sich bey einer nach den neuern Kriegssystem umgeformten Miliz bey allen Staaten Europens in Ansehen setzen und erhalten kann, und der nichts als Uebereinstimmung fehlt, um ganz Europa Gesetze vorzuschreiben.

Von innen ist für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch die deutsche Staatsgrundverfassung so mannigfaltig gesorgt, daß man glauben sollte, es sey eine Unmöglichkeit, daß irgend ein deutscher Innwohner hohen oder niedern Standes, aus irgend einer Classe des Volkes, reich oder arm, beunruhiget werden könne. Nicht nur

ist

ist in allen einzelen Ländern und Staaten für sie durch Gesetze und Gerichte gesorgt, an deren Spitze der Landesherr steht, sondern wenn auch dieser seine hohe Pflicht aus den Augen setzte und gewissenlos genug wäre, die Sicherheit der Gesellschaft zu vernachläßigen, so sind ihm durch die Landesconstitutionen und Landesrecesse, die er mit seinen Unterthanen errichtet, die Hände gebunden und Gränzen gesetzt, die er nicht überschreiten kann und wollte er es wagen, so sind die Reichsgesetze und Reichsgerichte da, ihn zu seiner Pflicht zurück zu führen, und in den Kreisverfassungen Mittel ihn darzu zu zwingen, und dies braucht nicht sein ganzes Volk zu begehen, jede Privatperson kann es, selbst der unvermögende Arme.

Wollten muthwillige, ehrgeitzige, pflichtvergeßne und ihren eignen und ihrer Mitbürger Besten entgegen denkende und handelnde Unterthanen sich und andere durch Widerspenstigkeit, Aufruhr und Empörung zu Grunde richten, so ist nicht nur jeder Landesherr mit hinlänglicher Macht und Autorität versehen es zu hintertreiben, und sie in Ordnung zu bringen, sondern auch im Fall daß es nicht ausreichend wäre der Unterstützung des Kreises, ja des ganzen Reichs so versichert, daß unmöglich ein Ruhestöhrer Progressen von Bedeutung machen kann.

Unter

Unter sich selbst haben die Reichsstände für ihre Sicherheit so weise Einrichtungen getroffen, daß sie eines ruhigen Besitzes ihrer hohen Gerechtsamen und Freyheiten sich versichert halten können. Auch stehen so viele Mittel und Wege jeden Reichsstand offen und freygelassen, dieses große Intresse zu wahren, daß man behaupten kann es sey nicht möglich, daß je die Reichsstände durch den Kaiser oder durch ihre Mitstände oder durch ihre Unterthanen, könnten daran gekränkt werden. Die Erfahrung bestätigt auch dies. Die Versuche die Kaiser Carl V. und Ferdinand I. und II. machten, so groß auch die Vorschritte waren, die sie gegen die reichsständischen Freyheiten gemacht hatten, scheiterten nicht nur, sondern hatten auch die Folge, daß die kaiserliche Gewalt immer mehr eingeschränkt, und die ständischen Gerechtsame erhöht wurden. Sie wurden die Mutter der eifersüchtigen Aufmerksamkeit der Mindermächtigen gegen die Mächtigern, und haben so eine Behutsamkeit und Bedächtlichkeit in die Verhandlungen gebracht, die schon oft Deutschland selbst nachtheilig geworden ist, ohne sich einen gegründeten nicht zu entschuldigenden Tadel, auszusetzen. Die verschiedenen Bündnisse der Fürsten, die Associationen der Kreise, die Familienverträge, die Garantien haben auf einer Seite die mindermächtigen Reichsglie-

der so verstärkt, daß in unsern Tagen, jedes Attendat der Vergrößerung auf Kosten irgend eines Reichsstandes vergeblich ist, wie wir in den neuern Zeiten gesehen haben *); vielmehr ist von den Reichsständen durch die Erbverbrüderung aller Zerstückelung vorgebeugt, und der Grund zu einen sichern und gewissen Besitzstand, und zu einen allmähligen Anwuchs zu größern Besitzungen, eine hoffnungsvolle Aussicht gegründet worden **). Auch hat die deutsche Staatsgrundverfassung ausreichend davor gesorgt, daß kleine Staaten Deutschlands, durch das entgegengesetzte Intresse der größern sich erhalten können, und durch die constitutionsmäßige Eingeschränktheit der größern Staaten, alle Hoffnung der Vergrößerung, wegfallen ***).

Für die äußre und innere Sicherheit des deutschen Staats wäre also vortreflich gesorgt. Auch hat die deutsche Verfassung eine allen menschlichen Hoffnungen entsprechende Einrichtung in Rücksicht aller übrigen in die Glück-

*) An der von Kaiser Joseph II. beabsichteten Theilung Bayerns.

**) Wo wir seit kurzen, an Pfalz und Brandenburg, wichtige Beyspiele erlebt haben.

***) Wovon der siebenjährige Krieg und der Hubertsburger Frieden redende Beweise liefern.

Glückseligkeit des Staats einschlagenden Sachen getroffen, die kein Reich der Erde außer Deutschland hat. Denn wo sonst jeder Staat oder dessen oberste Gewalt, da sie nicht alle Regierungsangelegenheiten selbst verwalten kann, durch Beamte besorgen lassen muß; die Glückseligkeit eines großen weitläuftigen Staats unter Beamten aber, tausend Ungemächlichkeiten und Hindernissen unterworfen ist, auch durch solche zwischen die oberste Gewalt und die Unterthanen gestellten Mittelpersonen in weitläuftigen Staaten, das Wohl der Unterthanen oft dem Raube, dem Eigennutze derselben Preis gegeben ist, welches der weiseste Monarch mit den besten Willen nicht immer in Stande ist, zu verhindern; so ist Deutschland hingegen in unendliche kleine Theile getheilt, deren jedes seinen eignen Territorialherrn, und jeder Landesherr die Oberaufsicht über den Theil des deutschen Staats hat, über den er Landesherr ist. Er kann nun nicht nur das ganze seiner Regierung unterworfene Land leichter übersehen, in die Details gehen und unendlich gutes mit seiner ausgedehnten Macht verrichten und stiften, sondern es ist auch alles was er zum Flor des Staates thut, so sehr mit seinen eignen Intresse und Besten verknüpft, und jeder Regent hat so viel Bewegungsgründe, alle seine Kräfte, seine ganze Macht

zum Flor des Nahrungswesen und der Gewerbe anzuwenden, daß man sich mit den besten Anstalten und der eifrigsten Beförderung desselben schmeicheln kann. Denn, der Landesherr ist nicht nur im alleinigen Besitze der rohen Materialien unter der Erde, sondern hat auch an allen Producten des Pflanzen und Thierreichs seinen bestimmten Antheil. Selbst der Mensch muß ihn für seine persönliche Sicherheit und seinen Schutz zollen. Der Mensch kann kein Handwerk, keine Kunst lernen und treiben, er muß den Landesherrn davon abgeben, und wenn seine Geschicklichkeit, sein persönlicher Fleiß und Genie die Producte der Erde zu einer grossen Verfeinerung grbracht, so gehört ein Theil seines Erwerbs dem Landesherrn. Will er sie verkaufen, muß er zollen, will er sie selbst brauchen, muß er zöllen. Sogar von jeden Bissen Brod und Fleisch, von jeden Trunk Bier oder Wein, das der Lebende zur Nahrung, der Sterbende zum Labsal, die Religion auf den Altar braucht, ja in manchen Staaten Luft, Wasser und Feuer, und der Rauch des Feuers müssen ihren beschiednen Theil an den Fürsten abgeben. Kurz jede Handlung des Unterthanen die er zu seiner und der seinigen Nothdurft, oder zu seiner Vervollkommnung und Besten und also zum Flor des Staats vornimmt oder thut, ge-

schieht mit für das Beste des Landesherrn. Muß das nicht den Eifer der Landesherren (die mit Vermehrung der Glückseligkeit ihres Volks ihre eigene vermehren,) aufs höchste treiben, diese Glückseligkeit zu ihren unverrückten Augenmerk, nicht bloß zur Nebenabsicht, sondern zu den Hauptzweck aller ihrer Handlungen zu machen zu suchen, und alles zu veranstalten, zu befördern und zu unterstützen, was nur irgend einen wohlthätigen Einfluß auf dieselbe haben kann. Fallen auch Hindernisse vor, die Fürstenmacht nicht heben kann, so liegen in der deutschen Verfassung noch unzählige Hülfsmittel, die seine Weisheit benutzen darf und kann, und wären sie auch nicht vorhanden, so darf er sie begehren und hoffen.

Bey dieser so verketteten, vortreflichen deutschen Staatsgrundverfassung sollte man glauben, müßte nach so langen Jahren, seit dem sie in voller Festigkeit dasteht, bey einen eifrigen Bestreben der Landesherrn, eine allgemeine Glückseligkeit, das Loos der Deutschen seyn. Besonders da in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts die Künste und Wissenschaften, Arm in Arm, auf einer Seite so unermüdet, so glücklich tausend neue Quellen und Hülfsmittel erfinden, und sie dem Staate gleichsam aufdringen, und auf der

andern Seite so viele Hindernisse, die Aberglaube und Vorurtheile im Weg geworfen haben, mit kühnen Muth und dauerhaften Kräften wegräumen, und mit der, dem deutschen Character so eignen bescheidnen Freymüthigkeit, den Regierungen durch öffentliche Rüge der Staatsmängel, so patriotisch zu Hülfe kommen. Auch in den Regenten Deutschlands, seit Friedrich den Einzigen, ein Eifer für Volksglückseligkeit, eine Liebe für Staatswohl und Staatsbürger erwacht, die sonst immer, so wie im Brandenburgischen, die wahren Stützen und sichersten Mittel, den hohen Zweck der Gesellschaft zu erlangen, gewesen sind.

Alles Beweise der wirksamen Menschen und Völkerwohl bezweckenden deutschen Staatsgrundverfassung, die der Absicht des Schöpfers angemessen ist, da sie die Freyheit und Gleichheit der Deutschen, wie sie vernünftige Wesen fordern und erwarten können, durch gleiches Recht und gleiche Gesetze erhält; natürlich, denn sie theilt Deutschland in große patriarchalische Familien und ist so ganz geschickt, jene durch die Geschichte verewigten patriarchalischen Zeiten, in unsern Tagen, Zeit und Umständen gemäß, zu realisiren; weise, da sie die Absichten und Zwecke der Gesellschaft an alle Staatsglieder gebunden

den und dadurch der Thätigkeit, Wirksamkeit und Vereinigung aller Kräfte so entscheidende Bewegungsgründe und eine so viel vermögende Macht verschafft hat; und wohlthätig ist durch ihre weisen Gesetze und getroffnen Anstalten, alle Hindernisse des gemeinen Wohls aus dem Wege zu räumen, und alle Hülfsmittel sicher, schleunig und ausreichend herbeyzuschaffen. Und dennoch muß ganz Deutschland bekennen, daß, ohngeachtet dieser religiösen, natürlichen, weisen und wohlthätigen Verfassung, Glückseligkeit doch selten sey. Vielmehr aller dieser bewundernswürdigen Einrichtungen und Anstalten, ungeachtet es Deutschland noch in mehrern Ländern entweder

an Sicherheit { von außen und innen, } oder

am Flor {
der Landwirthschaft,
der Handwerker, Manufakturen und Fabricken,
der Beförderung des Handels und der damit verbundenen Zweige,
der Künste und Wissenschaften,
eines wohl eingerichteten Schulwesens und tausend anderer der Glückseligkeit des Staats höchst nothwendigen Einrichtungen, fehle,
}

die jeder deutsche Staatsbürger, laut der

Grundverfassung, mit Recht fordern und erwarten kann. Wir finden

Deutschland nicht gesichert, weder gegen Verwüstungen von auswärtigen, noch von innern Feinden.

Wie lange ist es, daß die Schweden unter Carl XII. das glückliche Sachsen verwüsteten, die Franzosen die Pfalz, und Brandenburg und Preußen die Russen mit Feuer und Schwerdt verheerten.

Wer schaudert nicht noch, wenn er Deutschlands innerlicher Ruhe nachdenkt, bey den Verwüstungen und Gräueln des dreyßigjährigen Krieges zurück, dessen schreckliche Folgen und verheerende Fußtritte noch in so vielen Monumenten dem Auge sich aufdringen. Bluten nicht noch die Wunden des siebenjährigen Kriegs an Sachsens Unterthanen, die weder die deutsche Verfassung verhindert, noch bisher geheilet hat. Noch jammert das Volk über die zu Grunde gerichteten Staatscassen in mehrern deutschen Ländern. Noch dauert nach dreyßig Jahren der Schreckenberger fort *). Noch sind die sächsischen Steuercreditores nicht befriedigt, und Sachsens meisten Städte und Dörfer in nieder=

*) Auch in manchen Ländern, wo die Kriegsschulden lange abgezahlt sind.

niedergedrückten Wohlstand *). Noch fühlt ganz Deutschland die schweren Bedrückungen, die das schlechte Geld und die mißgebrauchte Münzgerechtigkeit verursachten, und

 die

*) Siehe z. B. kurze ökonomische Beschreibung des Dorfs Großgottern bey Langensalze in Thüringen, vom Pfarrer zu Altengottern, Herrn Magister Schulze, in den Schriften der chursächsischen öconomischen Gesellschaft 8ter Theil Nro. 2. Dieses große einer kleinen Stadt ähnliche Dorf, das vormals drey hundert zwey und zwanzig Häuser und wohlhabende Einwohner hatte, ist seit dem siebenjährigen Kriege blutarm, denn er hinterließ dem Dorf eine Schuld von 50000 Thalern. Nach dem Kriege mußte das Dorf 7000 Thlr. Kreisschulden aufbringen, und da die verarmten Einwohner es nicht konnten, wurden in wenig Jahren 3000 Thlr. Executionsgebühren von ihm erpreßt. Jetzt muß das Dorf 2278 Nordhäuser Scheffel verschiednen Getreydes und 250 Thlr. an Geld und Interessen geben; an churfürstl. und andern Landesabgaben 6000 Thlr., (ohne was die chicaneuse Obrigkeit noch zieht.) jährlich beybringen u.s.w. Seit 1756 bis 1789 haben Krieg, Unglücksfälle und Bedrückungen dem Ort weit über 200000 Thlr. Verlust gebracht und die churfürstl. Land- und Zinsabgaben in dreyßig Jahren 236000 Thlr. betragen, und nach Erzählung sachkänntniß habender Einwohner hat das Dorf seit 1772 bis 1790 jährlich 400 Thlr. Executionsgebühren, in einzelen bezahlen müssen.

die alle Stände betrafen, tausend Familien an den Bettelstab brachten, und in den Reductionstabellen, und den Millionen daraus entstandenen Processen, noch fortdauern.

So wenig Deutschland durch seine vortrefliche Verfassung gegen auswärtige und innerliche Kriege und Verheerungen gesichert ist, eben so wenig Sicherheit hat es für der einzelen Länder-Wohl und Verfassung, und persönliche und Eigenthumssicherheit, allen Erwartungen und Hoffnungen entgegen, in der deutschen Grundverfassung, gefunden, denn

1) alle Länderconstitutionen sind theils niedergedrückt, theils völlig unterdrückt. Die Aufhebung des barbarischen Faustrechts und die Einführung des stehenden Militairs machten eine Veränderung in den verschiedenen deutschen Länderconstitutionen allerdings nothwendig, und es war billig und edel gedacht, daß die Landstände (als Wächter über die verschiednen deutschen Länderconstitutionen,) durch Aufgebung einiger Freyheiten und Gerechtsamen die wohlthätigen Absichten der Regenten Deutschlands unterstützten und beförderten. Aber leider wurden die Fürsten und Regenten Deutschlands im Verlangen und Begehren, so wie im Nehmen unersättlich, und die Landstände in ihrem

Wider-

Widerstande nach und nach entweder aus Unwillen, oder von Bestechungen verführet oder durch die landesherrlichen Ungezogenheiten *) so schwach, daß ihnen in unsern Tagen zwar der Titel: **Landstände** geblieben, aber ihr

 Un-

*) Als Herzog Joseph von Hildburghausen, ein durch seine Poltronnerie und Despotie eben so sehr, als durch sein Betragen bey Roßbach als Reichsfeldmarschall, bekannter Mann, während der Minderjährigkeit des noch lebenden Herzogs, als Vormund desselben, wegen der verschuldeten herzogl. Hofkammer und der deswegen gesetzten kaiserl. Schuldencommission, die hildburghäuser Landschaft, um einen Beytrag zur Bezahlung der fürstlichen Schulden anging, ließ er ihnen nur sechs Stunden zur Deliberation Zeit, und gab ihnen ganz deutlich zu verstehen, wie viel er hoffte. Da diese redlichen Männer aber nach ihrer Ueberzeugung handelten, und fanden, daß das Land nicht mehr tragen könne, so überreichten sie persönlich durch eine Deputation, an deren Spitze der Landschaftsdirector war, in der Seßion der kaiserl. Commißion, die Entschuldigungsgründe ihres Verfahrens, und die Summe die sie bewilligen könnten. Herzog Joseph sah aber nicht nach den Entschuldigungsgründen, sondern bloß nach der bewilligten Summe, und als diese nicht so ausgefallen war, wie er gewünscht, warf er Entschuldigung und Bewilligung den sehr braven Landschaftsdirector in öffentlicher Seßion vor die Füße.

Ansehen so tief gefallen, so unbedeudent ist, daß sie in den mehrern deutschen Ländern, mit den Namen Jaherrn bezeichnet werden, daß sie selbst die despoteste Zumuthung in den drückendsten Auflagen und Abgaben nicht abhalten können, ja ihnen selbst, nach den Zeugniß eines ihrer größten Matadors, der einzige Trost bleibt: „daß diese entrißnen Rechte „einem Schwerdte gleich seyen, dessen Griff „vergiftet worden, das Eisen tödte den Un„terthan, und der Griff die Hand, die es „führe.“

Indessen ist durch der Landstände Schuld eine der größten Wohlthaten Deutschlands verlohren gegangen, sey es auf welchen Wege es wolle, geschehen. Denn die verschiedenen Länderconstitutionen waren eben so wohlthätig für die Regenten, als für das Volk.

Alle unsere Länderregenten Deutschlands sind entweder **Erb**= oder **Wahlregenten**. — — Bey den Erbregenten ist das Glück des Landes ganz dem Ohngefähr überlassen, ob ein rechtschaffener, ein weiser Regent das Wohl seiner Völker befördern und erhöhen, oder ein Dummkopf, ein viehischer Wollüstling, ein Verschwender und Leichtsinniger ꝛc. es zu Grunde richten kann, diese keinen einzigen Staatsbürger gleichgültige Ereigniß, ist der Erstgeburt und ihren Ohngefähr überlassen,

der

der Erstgeburt, von der die Geschichte es durch alle Jahrhunderte bestätigt, daß unter funfzig Erbprinzen kaum einer mit den nöthigen Eigenschaften eines würdigen Regenten geboren, oder darzu durch Erziehung gebildet wird. Eine natürliche Folge der Lebensart aller deutschen Höfe *), der falschen Erziehungsmethode bey großen Herren, die keinen Hallo zum Führer haben, der bösen sie umgebenden Beyspiele, der alle Keime des Guten verderbenden Schmeicheley, die gerne aus schwachen Menschen Halbgötter macht, und endlich des Luxus der Höfe, der zu seiner Erhaltung kein ander Mittel hat, als das moralische Verderben der Erbprinzen. **) — — Bey den Wahlregenten schmeicheln zwar hoffnungsvollere Aussichten den armen Unterthan, aber sie werden mehrentheils durch die Wahl

*) Ein Recensent in der berliner Bibliothek meynt: Manche Regentenfamilien Deutschlands wären redende Beweise, daß Ausschweifungen der Väter endlich einen kraftlosen hinwelkenden Stamm hervorbringen, der physisch und moralisch verdorben, vielleicht ein Jahrhundert bedarf, um wieder Kraft zu erhalten.

**) Ich weiß es auch, daß das nicht allgemein, und an allen Höfen so ist, aber es sind nur Ausnahmen von der Regel, und diese Ausnahmen so selten, so selten.

selbst vereitelt, da der Eigennutz, und nicht die Vaterlandsliebe die Wahlstimmen verkauft, und die Gewählten mehr auf die Bereicherung ihrer Familien, und derer die sie auf den Fürstenstuhl hoben, sehen, als auf das allgemeine Wohl ihres Volkes. *)

Was konnte bey diesen der Menschheit anhängenden, schwer zu verhindernden Unvollkommenheiten, weisers und zweckmäßigers erdacht werden, als den schwachen, den herrschsüchtigen, den ehrgeizigen, den verschwenderischen Regenten gewisse Gränzen zu bezeichnen (was die Landesconstitutionen eigentlich thun,) die er nicht überschreiten kann, und die sowohl die Sicherheit des Fürsten als des Volkes ausmachen. Und diese Gränzen hatten die Länderconstitutionen genau und sehr billig bestimmt.

Konnte nun wohl den Völkern Deutschlands weher geschehen, als wenn diese dem ganzen

*) Franz Ludwig macht eine bewundernswürdige, von seinem Volke sehr mißverkannte Ausnahme, die wahrlich den deutschen Patriotismus mehr in Bewegung setzen sollte. Aber so geht es, wie wir weiter unten sehen werden. Nicht an den Fürsten allein, auch an dem Volke liegt es, und zwar außerordentlich viel, daß der Zweck der vaterländischen Verfassung nicht erreicht wird.

ganzen Staatswohl so heilsamen Gränzen, muthwillig überschritten, oder die Landstände die Gränzsteine nachläßig versinken ließen, daß sie kein Mensch wieder finden kann. Was ist in Deutschland erwiesener, als die traurigen Folgen der muthwilligen Ueberschreitung und der vernachläßigten Wachsamkeit über Landesverfassungen: und erbittert es nicht mit Rechte die Völker Deutschlands, (da ein weiser Regent Mittel und Wege genug und ausreichend hat, sich und sein Volk glücklich zu machen; und ein unweiser an den Landesconstitutionen Riegel, daß er sich und sein Volk nicht zu Grunde richten kann) wenn sie diese Grundveste des allgemeinen Wohls so leichtsinnig verscherzt sehen. Denn seitdem leidet

2) die persönliche Sicherheit, die die deutsche Staatsverfassung so gesichert hatte. Es steht nun jeden Landesherrn frey, wenn er nicht ein edler, billiger und gerechter Fürst ist, aus bloßer Leidenschaft einzele Personen zu mißhandeln, so ließ der noch lebende Herzog von Würtemberg Schubarten ohne Untersuchung, ohne Verhör, ohne Urthel und Recht lange im Kerker schmachten. Der deutsche Erzcanzler behandelte auf dieselbe Art den Verfasser des deutschen Zuschauers. Seit zwanzig Jahren schmachtet Rath König von Saalfeld ohne Untersuchung in der Vestung

stung Coburg. Wer kann die Behandlung des Herrn von Götz in München ohne Indignation lesen *) u. s. w.

Ganze Gesellschaften zu kränken. Beyspiele sind das gewaltthätige Verfahren des Bischofs von Speyer gegen die Stadt Speyer 1716. Der churpfalzbayersche Religionsdruck über den von den Churfürsten verbotnen heidelbergischen Catechismus, und über die, den Protestanten mit Gewalt genommene heilge Geist Kirche 1719 **). Die Händel zwischen den Fürsten von Ostfrießland und seinen Landständen. Die salzburgische Emigration u. s. w.

Ja ganze Länder zu mißbrauchen.

Wir haben in der ältern und neuern deutschen Geschichte mehrere auffallende Beyspiele davon. Z. B. jene Behandlungen, die die Schweiz von Deutschland abgerissen, die neuerlichen Vorschritte des seine Völker

so

*) Selbstgefühl und Empfindungen bey meinen Abgange von München den 8ten Jenner 1791 zu mein und meiner Freunde Beruhigung, in den Druck gegeben von J. F. von Götz. Regenspurg 1791.

**) Wer von der paradiesischen Pfalz und ihrer unglücklichen Verfassung in unsern Tagen sich belehren will, der findet eine nur allzu wahre aber traurige Schilderung in der Geschichte des Prinzen Yhacanpol 1790. S. 160.

so sehr liebenden Kaiser Joseph II. in Ungern und den Niederlanden. Mehrere enthält das Journal von und für Deutschland, und Schlözers Staatsanzeigen. Eins der neuesten und auffallendsten, weil es schnurstraks den ganzen Zweck der Gesellschaft, den deutschen Staatsgrundgesetzen, der sächsischen Landesconstitution, den eignen neugegebenen Befehlen der Regierung, ja selbst aller Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschlichkeit gerade zu entgegen steht, ist die, vor zwey Jahren im Herzogthum Sachsencoburg, vorgefallene sogenannte räutige Schaafsgeschichte *) und

Wer

*) Ich will aus denen vor mir liegenden Actenstücken, die ohnedies nächstens dem Druck übergeben werden, hier eine kurze Geschichte des ganzen Vorfalls mittheilen.

Es ergingen im März 1790 von der Coburger Regierung Befehle ins ganze Land, die alles Paßiren des räutigen Schaafviehes aus dem bambergischen und ritterschaftlichen nicht nur untersagten, sondern auch die Unterthanen bey schwerer Ahndung dazu verbanden, keinen Schaaftreiber ohne Atteste (doch wohl Atteste die die Reinheit des Viehes erwiesen) das Land paßiren zu lassen. Und dennoch zogen fünf räutige Heerden im August zwischen den Dörfern Großenwalbur, Kleinwalbur, Meder und Moggenbrunn durch, und zwar bey

Nacht

Wer fühlt nicht bey den in einigen deutschen Ländern, noch vorhandenen italiänischen

Nacht und Nebel, ließen hier und da räudige Schaafe zurücke, die heerenlos auf die dasigen Schaafheerden zurannten, und den ohnedies wegen des Geschreys der allgemeinen Verbreitung dieser Seuche, ängstlich besorgten und durch den Regierungsbefehl aufgeschreckten Unterthan, zu genauer Wachsamkeit ermunterten. Eine äußerst angesteckte Heerde, an der die Krankheit jedem Auge gleich sichtbar erschien, kam an den Mederer Flur, und wurde von denen dasigen Schäferey berechtigten zurücke gewiesen, weil sie keine Atteſtate, und einen alten Paß hatte. Dies machte die ganze Gegend aufmerksam, Nachmittags erschien sie zwischen den Kleinwalburer, Großenwalburer und Birkemohrerflur, und hatte einen Paß, dem die Treiber, ihren Vorgeben nach, um und für 30 Thaler in den herzoglichen Amte zu Coburg erkauft und gelößt hatten. Der Kleinwalburer Schäferey berechtigte ließ sie aber des Passes ohngeachtet nicht paßiren, weil der Regierungsbefehl nichts von Päßen, sondern von Atteſtaten rede, Päße auch nur auf Landstraßen, aber nicht auf ungebahnten Wegen und geschloßnen Fluren, der Landesordnung gemäß, gültig wären, hier aber auch keine herrschaftliche Schäferey sey, die der Landesherr nach Gutdünken der Gefahr angesteckt zu werden aussetzen könne, sondern eine Privat-Eigenthumsschäferey, die die herzogliche Regierung gegen

nischen Lotto, daß so manchen deutschen Mann zu Grunde gerichtet, so manche wohl-

habende

gen ihre eigenen Befehle und gegen solche Amtspässe schützen und bewahren müßte, und wenn auch entgegengesetzte Befehle kämen, solche der Besitzer nicht respectiren, sondern Vorstellung machen, und rechtliche Mittel dagegen gebrauchen würde. Da unterdeß ein Theil der großenwalburer Gemeinde mit ihren Schulzen herbey gekommen und sich die Schaaftreiber mit ihren räutigen Vieh gegen den großenwalburer Flur zuwandten, trieben diese das räutige Vieh sammt den Treibern, indem sie sich auf den erhaltenen Regierungsbefehl beriefen, wieder zurück, und bey dieser Gelegenheit bekamen die Treiber wegen ihrer Grobheit einige Schläge im Gehen, wovon ein Schlag unglücklich gerathen, und den einen Schaaftreiber, eine Ribbe, gebogen haben soll.

Wider alles Erwarten, denn die Unterthanen glaubten ihre Sache recht gut gemacht zu haben, (da sie den Regierungsbefehl vor sich hatten, kein räutiges Vieh paßiren zu lassen) nahm der Landesherr es anders, es wurde als eine Empörung angesehen, ganze Gemeinden aufgeboten, und die Schaaftreiber sammt den Schaafen mit Militair über Aecker, Felder, Wiesen, ja selbst durch das Getreyde, nicht auf Wegen, sondern in gerader Linie durch die Flüre Meder und Kleinwalbur getrieben. Von der Gemeinde Großenwalbur durch Militair die reichsten

wohl-

habende Familie am Bettelstab gebracht, und so manches Land ausgesaugt hat, von dem die

wohlhabendsten Männer, wovon einer nicht einmal zugeschlagen hatte, aus dem Bette gehohlt, hart behandelt und hingesetzt, und die Sache durchaus criminell untersucht, und da die Regierung sehr bald ihre Uebereilung erkannte, die Untersuchung mit so einer Feinheit getrieben, daß wirklich ein Urtheil von Jena, den kleinwalburer Schäferey berechtigter drey Wochen Hausarrest oder dreyßig Thlr. Strafe, und den großenwalburern Einwohnern Zuchthausstrafe brachte. Letztere aus manchen Ursachen bewogen, ließen es bey den Urtheil bewenden, und bezahlten an Kosten und Strafe tausend einhundert Fl. fränkisch. Ersterer aber vertheidigte sein Verfahren, und ward durch ein Erfurter Urtheil nicht nur völlig absolvirt, sondern auch dessen Verfahren durch eine sehr gründliche Auseinandersetzung der rationum decidendi et dubitandi vollkommen gerechtfertigt. Inzwischen traf das Land das Unglück selbst, durch die Raute angesteckt zu werden, und die großen Schäfereyen zu Kalenberg, Oeslau, Bechheim, Lautern, Ludwigsburg und Moggenbrunn wurden räutig und erhielten nun den Befehl, ihr Vieh nicht aus dem Hofe zu lassen. Der Schaden, den das ganze Ländchen litte, ist von mehreren der Sache kundigen und einsichtsvollen Männern incl. der Gerichtskosten auf 11000 Fl. fr. angeschlagen worden.

die größten Männer Deutschlands, den unersetzlichen Schaden erwiesen, der jeden Staat unausbleibend ergreift, dem allen ungeachtet dauern sie fort *). Obgleich so viele edeldenkende ihr Land und Volk liebende Regenten mit Beyspielen vorangegangen sind, und ihren Abscheu an diesen landverderblichen Spiel, durch weise Vorbeugungen, öffentlich an den Tag gelegt haben.

3) **Wird die Sicherheit des Eigenthums gekränkt und schwer verlezt**

a) **durch den Mißbrauch des Fiscus** jener Hyäne, die nun Jahrtausende an den Schweiß und Blut der Deutschen saugt, und gleich begierig, gleich unersättlich nach Raube schielt.

b) **durch den Mißbrauch der Jagd:** Wer weiß aber nicht, daß noch in gewissen Staaten der Segen der Erndte, der Fleiß des Landmannes und mit ihm der Lohn einer jährigen Arbeit von dem Wild verwüstet wird, und er vergeblich um Schutz und den sichern Genuß seines Eigen-

*) Ja ich kenne ein Land, dessen patriotische Landstände, dem Fürsten das nehmliche Pachtgeld aus der Landescasse anboten, um es abzuschaffen, und es wurde nicht angenommen, dauert bis heute fort.

genthums, (weswegen er Steuern und Gaben giebt,) um Abstellung der übertriebenen Wildbahnen, flehet.

c) durch den Mißbrauch der *Abolition*, welche in manchen Staaten Deutschlands so hoch gestiegen, daß man muthwillig die gotteslästerliche Idee unterhält, als würde mit der Abolition auch von Gott die Sünde im Himmel vergeben, und der gefallne ein eben so tugendhafter Mensch, ein gleich guter Bürger, als jener, der in ungetrübter Tugend, Redlichkeit und Rechtschaffenheit einhergeht *).

d) durch die Schuldenmacherey der Höfe, wo unter den glänzenden Verspre-

*) Ein öffentlich bekannt gewordener alter reicher Bösewicht in einem deutschen Staate, hatte dreymal Knabenschänderey getrieben, und ging nach Erlegung einer tüchtigen Abolitionstaxe glücklich und frey durch, er wagte also, da alle Eltern des Dorfes ihre Kinder für den Bösewicht verwahrten, einen Anfall, in der Kirche hinter der Orgel, auf einen Knaben, ging aber wieder mittelst der Abolition zum Aergerniß der ganzen Gemeinde mit Hülfe seines Geldes frey durch, wo ein armer Mann mit vier unerzognen Kindern, um eines überlegten Ausdrucks willen, im fortdauernden Gefängniß schmachtet.

sprechungen und Schmeicheleyen den Bürgern das Geld aus dem Beutel gelockt, durch die Sequestrationen und ihre Zahlungsplane eine beliebige Intresse gesetzt, und das Capital nach vierzig, funfzig und sechzig Jahren mit beträchtlichen Abzug und Verlust, wieder zurücke gegeben wird.

e) **durch das Eindringen der fürstlichen Kammern in die Staatsöconomie.** Alle deutsche Kammercollegien waren von jeher Rechnungscomtoire der Fürsten, in unsern Tagen nennen sie sich Staatsöconomen, und behandeln das Eigenthum des ganzen Landes, wie das Eigenthum ihres Herrn. Sie erlauben sich Verfügungen und Eingriffe ins Eigenthumsrecht, die jeder Staatsgrundverfassungen entgegen sind *).

f) **durch die Justiz:** Welch ein widriges Urtheil gewähren die durch ganz Deutschland fast allgemein verbreiteten Klagen über die Vielheit, Langwührigkeit, Kostbarkeit und den ungewissen Ausgang der

U 2 Pro-

*) Hieher gehört die wichtige Schrift: Ueber die Aufhebung der Brache in den coburgischen Landen von dasiger Hofcammer 1786, und die Huthmandate von 1785. 86 und 87, wo in der Folge das nöthige beygebracht wird.

Processe. Wenig Staaten ausgenommen, als: Preußen, Oesterreich, Hessen u. s. w. haben, deutsche Regenten etwas für ihr Volk in Rücksicht der Justiz gethan.

Wer zweifelt wohl noch an folgenden Sätzen: Sobald das Recht in einen dicken, unverständlichen, oder gar in einer fremden Sprache geschriebenen Buche versiegelt liegt. Sobald, wenn zwey Theile mit einander streiten, niemand den richterlichen Ausspruch mit Zuverläßigkeit vorher wissen; sobald ein sogenannter höherer Richter einen gerechten Ausspruch wieder umstoßen; sobald keiner seinen Proceß selbst führen kann, sondern sogenannter Advocatenhülfe sich bedienen muß, die Justiz also ein Nahrungsmittel, eine Profeßion wird, sobald ist es um die Freyheit gethan, und man darf nur den Civilstand darnach einrichten: so ist ein ganzes Volk unterdrückt, sagt ein Philosoph unserer Tage. Nun ist das aber in Deutschland so: Römische, für ein Volk von ganz anderer Denkungsart, von ganz andern Sitten geschriebene Gesetze sind den Deutschen gegeben, und in einer fremden Sprache, die von den dreyßig Millionen Menschen, die in Deutschland leben, hunderttausend nur kennen, lesen und verstehen. Jeder deutsche Gesetzgeber hat sie mit seinen Verbesse-

besserungen vermehrt, welche einen eben so großen Codex ausmachen, diese werden durch tägliche Erläuterungen und Declarationen von den Gerichtsstühlen, Universitäten, Rechtslehrern und von der willkührlichen Erklärung der Richter tagtäglich immer mehr bereichert, zu allen diesen kommen ein paar Foliobände Reichsgesetze. — Wo ist nun einen deutschen Einwohner zuzumuthen nach allen diesen Gesetzen zu leben, und gegen keins derselben zu verstoßen; da sie gemeiniglich nichts als Widersprüche enthalten, und bloß ersonnen zu seyn scheinen, den Unterthan in ewige Processe zu verwickeln, und zu fortdaurenden Strafen zu verdammen? —

So unzweckmäßig diese Gesetze scheinen, so nachtheilig ist in manchen Staaten die Gerichtspflege der Gerechtigkeit. Es giebt in Deutschland fast so viel Proceßordnungen, als es regierende Herren giebt, und nicht eine darunter, die nicht eben so, wie die Gesetze selbst, der Chicane des Richters und Sachwalters freyen Lauf ließ. Daher der allgemein verbreitete nachtheilige, den Richter und Advocatenstand drückende Idee, die in manchen Staaten so sichtbar ist, daß Bestechungen, passus pro amico, offenbare Partheylichkeit, und eine drückende Despotie, zum Wesen der Rechtsgelehrsamkeit der Natur

der Sache nach, gezählt werden, da doch beyde, Richter und Advocat, eigentlich in den Augen des Volks Schutzherrn desselben und Feinde des Despotismus und aller Ungerechtigkeit seyn sollten.

Und was hat der Unterhan für Aussichten, den Gerechtigkeit muthwillig verweigert wird? Die Reichsgerichte!

Theils erfahren es diese nicht. Betrift die Ungerechtigkeit einzele Unterthanen, die protractae ac denegatae justitiae klagen könnten, so mangelt den meisten das Vermögen dazu, und haben sie dies, so setzen sie es doch, so wie ihr und ihrer ganzen Familie Glück aufs Spiel, und da der Weg bekanntlich so erschwert ist, bey den Reichsgerichten, Gerechtigkeit zu suchen, geschweige zu finden, so leidet der Mann lieber in der Stille, als daß er eine so theure Hülfe suchte, und das äußerste Elend, Armuth und Noth mit den kleinen Trophäen, die er erjagen kann, in eine so zweydeutige Wagschaale, als die der Gerechtigkeit ist, legen sollte.

Erfahren es aber auch die Reichsgerichte, so können sie nicht immer helfen oder ihre Hülfe kommt zu spät, denn entweder

weder stehen ihnen die Jura de non apellando entgegen, oder sie müssen auf die Wahlkapitulationen *) Rücksicht nehmen, und kommt es nach Jahren auch so weit, wie bey den großen Moser oder den Lippischen Canzler Hofmann, was bey denen von geringern Ruf sehr schwer hält, wer executirt die Sache? Um eines Privatmanns willen ein deutscher Fürst? — Und wenn auch, was ist ihm denn geholfen. Er ist verarmt, Gram und Verdruß haben seine Gesundheit untergraben, und kein Reichsgericht kann ihn die wieder geben. Er ist zwar gerechtfertigt, aber bey wie vielen? tausende in Deutschland erfahren es und Millionen nicht. Und ein deutscher Reichsfürst, der einen Privatmann so weit treiben kann, verzeiht oder versorgt den Mann nie, der den Schritt gewagt hat. Gnade, (nach dem fürstlichen Ausdruck) Gnade zur Noth, wenn man sich demüthiget bis zur Speichelleckerey, aber Gerechtigkeit erhält man nie von solchen Fürsten, weil sie nie fühlen, wie wehe es thut, unterdrückt zu werden, und ihre Seelen nicht immer fähig und geschickt sind, das fürst-

*) Daß die Unterthanen nicht leichtlich gehört a limine judicii abgewiesen, erst die verklagten Reichsstände gehört, monirt, promotoria gegeben u. s. w.

fürstliche Vergnügen, gerecht, barmherzig und gütig seyn, zu empfinden *).

g) Ja selbst die christliche Religion hat die Wohlthaten der deutschen Verfassung vereitelt. „Es war eine Zeit in Deutsch„land, und leider! ist sie noch nicht in allen deut„schen Provinzen vorüber, wo die religiösen Be„griffe, die ein Fürst zur Regierung des Landes „mitbrachte, das glückliche oder unglückliche „Schicksal seiner Unterthanen fast allein entschieden" **). War der Lehrbegriff, woran das Volk sich hielt, von denjenigen des Fürsten verschieden, so war das erstere der Regel nach das Opfer, und mußte sich, außer den gewaltthätigsten Veränderungen seiner bisherigen kirchlichen Verfassung, auch den Verlust von manchen bürgerlichen Freyheiten und Vortheilen gefallen lassen. Der Religi-

*) Ich bewundere von der Seite die weise Regierung der Vorsehung, die fast in allen Jahrhunderten Beyspiele aufstellt, die den Fürsten Europens so recht eindrucksvoll die Nothwendigkeit, gerecht zu seyn, ans Herz legten, und wenn Zeit und Umstände die Sache wieder in Vergessenheit brachten, von neuen mit mehrern Nachdruck redete, oder ist in unsern Jahrhundert das Sprüchwort nicht mehr wahr: Vox populi, vox Dei.

**) Siehe allgemeine deutsche Bibliothek des 107ten Bandes 2tes Stück S. 307.

ligions und westphälische Friede, den deutsche Männer mit ihren Blut erkauft haben, und Landesverfassungen, welche Alter, Herkommen und Verträge festgesetzt hatten, waren die Dämme, welche man der despotischen Allgewalt entgegen setzte. Die beyden ersten waren gewöhnlich nur schwache Schutzwehren, weil die einheimischen Richter selten groß genug dachten, um nicht als Parthey zu handeln und fremde Mächte, in der Verwirrung deutscher Angelegenheiten, mehr Vortheil als Nachtheil fanden. Von der innern Stärke oder Schwäche der Landesverfassung hing also die Erhaltung oder der Verlust der religiösen, und bürgerlichen Freyheit des deutschen Volks in den verschiedenen abgesonderten Staaten des deutschen Reichs ab. Es ist also nicht zu bewundern, daß mit der Unterdrückung der Landesverfassung die kirchliche Intoleranz in Deutschland so weit ging, als sie in der Pfalz und im Salzburgischen zum großen Nachtheil des Volksglücks, gegangen ist. Nach den allgemeinen Grundgesetzen der Vernunft hängt der Genuß der Privatrechte von der vorausgesetzten Glaubensformel nicht ab. Alle Ausnahmen, welche hierinnen zum Vortheil einer Art Glaubensgenossen entstehen, sind bloß wirkliche Abweichungen, die zum Besten einer sogenannten herrschenden, aus politischen Ursachen oder Intoleranz be-

günstigten Glaubensparthie gemacht werden. Doch haben sie bis auf die Zeit, wo Friedrich der Einzige, durch sein Beyspiel Toleranz lehrte, manchen deutschen Staat verwüstet, und auf persönliche und Eigenthumssicherheit einen nachtheiligen Einfluß gehabt.

Nach seiner gesetzmäßigen Verfassung sollte Deutschland nur ein Intresse, und Haupt und Glieder, also auch ein gemeinschaftlich Intresse haben, allein die Erfahrung lehrt, daß die meisten Stände sich theils von den Oberhaupt ganz unabhängig gemacht haben, theils noch zu machen suchen; theils sehen sie ihre Staaten unter einander selbst als solche abgesonderte Staaten an, die ein ganz verschiednes Intresse haben, und halten es für erlaubt, einer auf den Ruin des andern seine Größe zu bauen. Man legt Fabricken an, um des andern schon längst errichtete Fabricken zu Grunde zu richten, man verbietet Ein- und Ausfuhr, und einer hält den andern in seinen Gränzen gleichsam gefangen.

Es hat also die vortrefliche deutsche Staatsgrundverfassung nicht einmal, in Rücksicht auf Nahrung und Gewerbe, die Regenten unter sich zum gemeinsamen Zweck vereinigen können, vielmehr ist alles jeden Regenten überlassen. Da giebt es nun so vielerley Einrichtungen, als es verschiedene Regentenköpfe giebt. Staaten, wo gute und nütz-

nützliche Maximen einer guten Regierungskunst anzutreffen sind, und wo man das Gegentheil findet. Gewöhnlich aber ist das Böse mit dem Guten zu sehr vermischt, und die falschen Staatsmaximen des einen Regenten sind dem andern oft Gesetze, von welchen er sich nicht leicht dispensiren kann, daher laufen die meisten Anstalten entweder auf Repressalien hinaus, als z. B. die Verordnungen wegen der Accise, Zölle, Impost, wegen des von ausziehenden Unterthanen zurück zulassenden Theils ihres Vermögens, das Verbot der Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren rc.; oder es wird ganz planlos verfahren, und jeden Kammeral- und Finanzaventürier das Land zu Proben und Versuchen Preis gegeben, die gewöhnlich zum Ruin der Regenten und ihrer Kammern und zum höhern Druck der Unterthanen ausschlagen; oder es geht jeder Regent seinen eignen Weg fort, von seinen Leidenschaften Geiz, Ehrgeiz, Wollust, von seinen Schwachheiten, Gutherzigkeit die gemeiniglich noch einen Schritt weiter, den zur Verschwendung thut, von seiner Unwissenheit, die sich durch den Mangel der so nöthigen Abstractionen verräth, von seinen Vorurtheilen, die er als Regent von seinen Verhältniß gegen die Unterthanen hat, hin und hergeworfen, und behandelt sein Volk bald hart, bald gelinde, bald befördert er

das

das allgemeine Wohl, bald hindert er es, bald will er in allen die Hände haben, und bald überläßt er alles dem Ohngefähr ꝛc. *)

Ist es bey so einer Regierung zu bewundern daß der Unterthan kein Zutrauen hat, daß er so fest am alten hängt und so laut behauptet, es kommt selten etwas bessers nach. Mancher, der funfzig Jahr gelebt, und alle Jahre solche Veränderungen gesehen und erlebt, auch die Folgen davon mit empfunden hat, soll nun allen seinen Erfahrungen entgegen auf einmal alles das aufgeben, was bisher seine Sicherheit und sein Glück ausmachte. Beyspiele werden uns am besten belehren. So war die

Landwirthschaft

in Deutschland bis tausend sieben hundert und achtzig in so einer niedergedrückten Lage, der Landmann so verachtet, so vernachläßigt, daß dieser in allen Betracht erste Stand der Nation nicht viel höher geachtet war, als die Lastthiere. Der Landesherr bediente sich auch ihrer nicht anders. Sie mußten gewöhnlich mit allen Vieh frohnen, und wo der Landesherr

*) Muß ich es wohl sagen daß das nicht allgemein gilt, daß das Gegentheil auch existirt, und daß wir die guten Regierungen bald kennen lernen werden.

herr das Vieh nicht brauchen konnte, mußten sie selbst dessen Stelle vertreten. Bey Jagden die Hunde machen, und sich wie Hunde prügeln und behandeln lassen, (ist in mehrern deutschen Ländern noch also) und wenn sie von dem Herumtreiben der landesherrlichen Jagd nach Hause kamen, des Nachts ihre eigne Felder bewachen, damit sie die jährigen Steuern und Gaben geben könnten, weil sie sonst exequirt, ausgepfändet und von Haus und Hof verjagt wurden. Außerdem ruhten alle Lasten des Staats auf den Landmann. Er gab die meisten Abgaben an Geld und Früchten, er mußte das Land vertheidigen, und bey Wasser und Brod oder fünf Kreuzern, Blut und Leben für sein Vaterland wagen, daß ihm zum Sclaven machte, als Sclaven verkaufte, und sein Leben so gering achtete, daß es bey jeder Gelegenheit allen Gefährlichkeiten ausgesetzt ward. Nichts konnte Deutschland bewegen, diese Lasten zu erleichtern und ein menschlichers Loos diesen unglücklichen Menschen zu verschaffen, als der Eigennutz. Schubart von Kleefelds patriotischer Ruf erschien, und zeigte den Landesherrn und der Landwirthschaft in den neuern Kleebau (denn erfunden hat ihn Schubart nicht, er war schon lange in Deutschland bekannt) eine Schatzkammer, die sie beyde nur eröffnen dürften, um reichlich mit allen

allen Nothdürftigkeiten des Lebens versorgt zu werden. Da wachten die Fürsten und ihre Minister auf, sie wollten die Thüre zu diesem Schatze erbrechen; der aber leider so oft hinters Licht geführte Landmann war kein Thor, seine geringe Kräfte an einen solchen noch ungewissen und nicht hinlänglich erwiesenen Vortheil zu verschwenden. Er erboth sich Versuche zu machen, und sah sich von allen Seiten so vor, daß man nur die von der herzoglichen Kammer zu Coburg herausgegebene Schrift *) mit Aufmerksamkeit lesen darf, um zu sehen, daß bloß Mißtrauen den Landmann abhielt, die Absicht der Regierung zu befördern **).

Dies

*) Ueber die Aufhebung der Huth, Trift und Brache in den coburgischen Landen.

**) Die Folge hat dies noch mehr bestätigt, nach neuern Nachrichten die der Verfasser täglich belegen kann, ist die Kammer daselbst von vielen Sachen zurücke gekommen, die sie erst als ausführbar erkannte, und wahrscheinlich wäre die ganze Sache mißgeglückt, wenn nicht vaterlandsliebende Männer Hand angelegt, und den großen Nutzen durch Beyspiele gezeigt hätten, und dennoch ist der Kleebau noch nicht allgemein. Tausend sieben hundert und neunzig zeichneten sich nur die zwey Dörfer Lautern und Kleinwalbur und das herrschaftliche Kammergut Mönchröden mit glücklichen Erfolg und blühenden Wohlstand aus, in allen übrigen, war kaum der Kleebau der

Bemer=

Dies gegründete Mißtrauen schadet dem Flor des Staates unendlich, und es werden Jahre vergehen, ehe der Landmann Zutrauen zu den Anstalten der Regierung bekommt, ihn schreckt immer die Furcht ab, daß hinter der Ermunterung seines Fleißes neue Abgaben und neue Lasten verborgen liegen, und er bey Anstrengung aller seiner Kräfte nicht für sich, sondern für seine Herren arbeite und also weder sein noch seiner Kinder Bestes befördere. Ja der Schrecken, den die gewaltsamen Eingriffe in das Eigenthumsrecht erregt haben, und von denen der reiche und arme Landmann in manchen Staaten noch nicht zurücke kommen kann (siehe die eben angezogene Kammer-

Bemerkung werth. Auch hat sich das Mißtrauen in die Kammeranstalten vollkommen gerechtfertigt: Denn 1) hat der Becker Fischer mit allen Gemeinden einen Proceß angefangen, um die verkauften Schäfereyen, wieder zurück zu erhalten und wird dabey unterstützt; 2) ist der Kleebau wieder auf einen kleinern Theil der Brache eingeschränkt; 3) mit Zehend, Huthgeld und mit andern Abgaben belegt worden; 4) giebt es Güterbesitzer (die am Hofe und in den höchsten Aemtern leben) die ihre Güter mit der Bedingung verpachten, daß der Pachter keinen Klee bauen darf; 5) haben die herrschaftlichen Schäfereypachter neue Unterstützungen erhalten, den Kleebau zu stöhren und zu hindern ꝛc. Die Beweise sollen bald davon beygebracht werden.

merschrift) sind der Industrie, wie ein patriotischer Deutscher ausführlich gezeigt *), höchst nachtheilig.

Es ist erwiesen daß jede Getreydesperre die Theurung des Getreyds vermehrt, und dem Landmann höchst nachtheilig ist, dennoch sehen wir sie bey der geringsten Gelegenheit mit einer unbeschreiblichen Härte erscheinen und ausführen, und den kleinen Vortheil, den der Landmann von einen beliebigern Gebrauch seines Getreydevorrathes, erhalten könnte, hintertreiben. Ja es giebt Länder, wo den Unterthan nach einer willkührlichen Taxe sein Vorrath weggenommen und ihn zu seinen Unterhalt und Saat nur ein ausreichendes Quantum gelassen wird.

Handwerker, Manufacturen und Fabricken

kränkeln an einer eben so nachtheiligen Einrichtung. Man wird wenig Landstädte finden, wo nicht laute Klagen über nahrungslose Zeiten wären, und wenig Handwerker, die nicht die sehr wichtigen Ursachen ihres Verfalls gründlich kennen **) und denen eine

*) Ueber die Bildung des Volkes zur Industrie, von Arnold Wagemann, Göttingen 1791.

**) Sonderbar ist es, daß Handwerker die Ursachen ihres Verfalls sehr gründlich kennen, und doch selten die schicklichen Mittel und Wege die oft nahe liegen, gebrauchen mögen.

eine aufmerksame Regierung leicht abhelfen könnte und abhelfen sollte, da es nicht nur der Flor des Staats sondern auch die Nothdurft desselben erfordert, das gesammte Handwerks- und Manufacturwesen bestmöglichst zu befördern, und nicht durch Monopolia oder gar durch Betreibung auf landesherrliche Kosten die allgemeine Betriebsamkeit, und den bürgerlichen Wohlstand Hindernisse im Weg zu werfen, durch Imposten den Fleiß des Handwerkers zu unterdrücken, oder, jede Vermehrung der Arbeitsamkeit durch Einschränkungen zu erschweren, anstatt sie durch Erleichterung zu ermuntern, so dachte Friedrich der Einzige, der sich selbst den Advocaten und Vertheidiger des Handwerkers nannte *). Die Fabricken haben zum Verfall der Handwerker und Manufacturen das ihrige auch beygetragen, durch ihre Vervielfältigung, sind nur wenige Menschen übermäßig reich, und der Handwerker arm geworden, und durch Vermehrung und Erleichterung des Luxus haben sie der Moralität geschadet, uud manchen Staat in sehr gefährliche

*) Justification du Systeme d'Economie de Mſr. Launoy p. 107. C'est le manufacturier, dont je me declare l'avocat & donc je dois plaider la cause.

liche Lagen gebracht, denn sobald die Herren der Fabricken verarmen, oder ihre Fabricken still stehen oder aufhören, viele Menschen also dienstloß werden, so vermehren sie nicht nur die Anzahl der Müßiggänger, sondern belasten den Staat mit einer Menge Bettler, die, da sie bey Unruhen nichts zu verliehren haben, die gefährlichsten Feinde der Ordnung und des Friedens werden.

Der Handel,

der durch einen freyen Wirkungskreis allen diesen Uebeln schleunig und gewiß abhelfen könnte ist so beschränkt, daß Abgaben auf alle ausgehende Waaren, Sperrung der Länder, Chicanen der Zölle, Zoll-Tarifs, sogar durch Vorschriften, was, wieviel und wohin er darf getrieben werden, seine sonst für die Staaten so fruchtbringende und gesegneten Wirksamkeit, in manchen Ländern völlig vereiteln.

Man nehme nun dazu, was alle Staatsbürger, die sich damit beschäfftigen, an Abgaben zahlen müssen, auf ihre Personen, Vermögen und Geschäffte, an Grundsteuer, Gewerbsteuern, Consumptionssteuer, Stempelpapier, Personensteuer nach den Köpfen, nach den Familien, nach dem verschiedenen

Ge-

Geschlecht, Alter, Stande und Range; Gerichtsgebühren, Strafen, Lehenskosten, Kriegssteuern, Vermögensteuern, Viehschatzung, Capitalsteuer, Erbschaftssteuer, Besoldungs- und Pensionensteuer, Amtstaxe, Abgabe von den Köpfen der Hausbedienten, von Kutschen und Pferden, vom Silbergeräthe, von öffentlichen Kauf und Tausche, für Monopolien, an Erhöhung der Münzen, ohne oder mit Umprägung u. s. w., so wird man sich leicht erklären können, warum Landwirthschaft, Handwerker, Künste und Handel in wenig Staaten blühen, und der Flor Deutschlands sehr weit zurück ist, und in manchen Staaten immer tiefer fällt.

Wenn man nun das alles zusammennimmt, einen fallenden Flor des Staats, ungeheure Abgaben, und eine immer anwachsende Menschenmenge in Deutschland, bey den Regenten weder Mittel und Willen die Bedürfnisse in gleichem Maaße herbeyschaffen, noch vielweniger Möglichkeit den eingerißnen Luxus, der sich bis in die niedrigsten Stände verbreitet, Genüge zu thun; vielmehr von Seiten der Fürsten Druck gegen die Verträge mit den Nationen, die ohnedies nicht auf natürliches Recht und Billigkeit gegründet sind, der Uebermuth des Mächtigern, der dem Schwächern den Untertha-

 nen,

nen, eine Aufopferung nach der andern abdringt, die kein Mensch von den andern zu fordern berechtigt seyn kann, vervielfältigte Gesetze und doch keine Justiz. Wo bleibt denn da die Glückseligkeit, die die deutsche Grundverfassung beabsichtigt, wo bleibt der Zweck der Gesellschaft?

Wenn Sittlichkeit und bürgerliche Tugend einen großen Theil der individuellen Glückseligkeit des Staatsbürgers ausmachen, diese aber nur durch Erziehung und Bildung erlangt werden, so muß eine weise Staatsverwaltung ernstlich dafür sorgen, daß jedes Staatsglied früh, gewiß und auf den kürzesten Wege in den zu seiner Glückseligkeit nöthigen Kenntnissen unterrichtet und zum allgemeinen Wohl erzogen werde, dies geschieht durch Schulen und deren immer höher getriebene Vervollkommnung. Wo ist das in Deutschland geschehen? Die Regierungen bekümmern sich um nichts weniger als um die Schulen. Was nicht patriotische Menschenfreunde ohne alle Ermunterung, ja fast ohne alle Unterstützung geleistet, und so der bessern Erziehung, den zweckmäßigen Unterricht in Deutschland, einen neuen Schwung gegeben haben, Fürsten und Regenten haben wenig oder nichts gethan. Die Philantropinen, wo sind sie? Die Normalschulen, was haben sie

geleistet? Sind nicht in den meisten deutschen Staaten die Schulanstalten und der öffentliche Unterricht in der erbärmlichsten Verfassung, und Lehrer und Schüler ohne alle Ermunterung bisher gewesen. Mit Mühe und Noth haben brave deutsche Männer durch einen unermüdeten Eifer die pädagogischen Mißbräuche bey Seite geschafft, das ist aber auch alles, was geschehen ist, denn der Staat unterstützt sie nicht, kaum, daß er sich solche edle Bemühungen gefallen läßt. Ist es nun ein Wunder daß der Luxus, und die Sittenlosigkeit so überhand genommen haben und Redlichkeit und Rechtschaffenheit, wodurch unsere Väter so berühmt geworden sind, so sehr und so allgemein von uns gewichen sind. Die englischen und holländischen Gesandten machten schon zu Anfang dieses Jahrhunderts dem deutschen Reichstage, laut Fabers Staatscanzley und den Memoires de Lamberty bittere Vorwürfe über der deutschen Fürsten, Unredlichkeit und Nachläßigkeit in Erfüllung ihres Bundes und Wortes, die Reichsgesetze führen derbe Klagen über den Verfall der Moralität unter den Unterthanen, und was in unsern Tagen von den Residenzstädten und von dem deutschen Volke überhaupt laut gesagt wird, ist bekannt. Die

Wissenschaften,

verbunden mit einer guten Erziehung, machen

 ein

ein Volk wohl gesittet, daß es die natürlichen Pflichten der Menschenliebe und des Wohlstandes beobachtet, und diese Sitten mit bürgerlichen Tugenden verbindet. Dieses kann nicht anders geschehen, als daß es verständiger, weiser und besser wird; weiser kann es nicht werden, als durch Berichtigung seiner Begriffe von dem Zweck seines Daseyns, dem Zweck der Gesellschaft die es ausmacht, und von seinen daher fließenden Pflichten und Verbindlichkeiten. Diese Berichtigung der Begriffe nennt man die Aufklärung, und die Mittel, wodurch sie erreicht wird, sind die Wissenschaften. Je richtiger die Begriffe eines Volkes im allgemeinen sind, desto weiser, und nach einer untrüglichen Schlußfolge, desto besser ist es.

Wie sah es aber da in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts aus. Die Vorschritte, die Deutschland zu seiner Vervollkommnung gethan hat, waren bloß Folge der Aufklärung, und also der Wissenschaften die seit der Reformation freyern Wirkungskreis erhalten hatten, dies hätte jede Regierung immer mehr befördern sollen. An dessen statt hinderten sie durch Büchercensuren, Preßeinschränkungen und strenge Vorschriften u. s. w. den freyen Gebrauch der Vernunft, und wahrscheinlich würde Deutschland noch da stehen, wo es

 vor

vor zwey hundert Jahren stand, wenn nicht der unsterbliche Mann, Friedrich der Einzige, eine neue Reformation bewirkt und ganz Deutschland einen neuen Schwung gegeben hätte. Von Potsdam aus verbreitete sich das wohlthätige Licht der freyern Vernunft, mit philosophischen Geiste, edler Freymüthigkeit und segensvoller Toleranz. Es schuff die Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneykunst, Chirurgie, Anatomie und Chemie um; brachte die Mathematik und Kriegskunst auf seine bewundernswürdige Höhe, machte in der speculativen Philosophie Epoche, hob Deutschland in den schönen Wissenschaften und allen damit verwandten Künsten unter die ersten Reiche der Erde empor, und gab dem deutschen Volke mehr Wohlthaten, als die deutsche Verfassung geben kann, es hellte den Verstand auf, brachte richtige Begriffe von den Menschen, seiner Würde und seiner Bestimmung unter die Deutschen, und kämpfte mehr gegen Immoralität, Luxus, Aberglauben und alle der Volksglückseligkeit entgegen stehende Hindernisse, als der ganze Wust der Gesetze, mehr als die Staats- und Länderregierungen, mehr als selbst die Religion je gethan hatte.

So unwidersprechlich wahr und erwiesen dies alles ist, so wahr ist es auch, daß nur

 wenige

wenige Regierungen dem großen Beyspiele des weisesten Königs dieser Erde folgten, vielmehr lehrt die leidige Erfahrung, daß in unsern Tagen viele an diesen hohen Wohlthaten der Aufklärung durch eine sehr natürliche Folge von Ursachen und Wirkungen, zu zweifeln anfangen, und da die Wirkungen der Wissenschaften, und der durch sie verfehlten Aufklärung ihren Wünschen nicht entsprechen, so stehen beyde, Wissenschaften und Aufklärung, in Gefahr, einen Fürstenbund gegen sich zu erleben. Da die Reichsgrundverfassung, außer den gestifteten Academien, wenig oder nichts für die Wissenschaften gethan, die Reichsstände seit hundert Jahren eben so wenig, so ist den deutschen Gelehrten der glorreiche Ruhm daß alles, was geleistet worden, das Werk ihres unermüdeten Fleisses, und ihrer wahren Liebe für die Wissenschaften ist, denn ihn ermunterten weder große Besoldungen noch Belohnungen, noch besondere Ehre, vielmehr drückte ihn noch Verfolgung, wie in Bayern, oder Kränkungen, wie Febronius in Coblenz, und wahrscheinlich hätte manchen die Reichsacht getroffen, wenn nicht Friedrich der Einzige, sein Schutz geworden wäre.

Wo wäre Deutschland mit den Wissenschaften, wenn dieser Monarch nicht gewesen wäre. Seinen Schutz, seiner Weis-

heitsliebe danken wir alle diese Wohlthaten, und welche hat ihm nicht sein Volk zu verdanken, daß durch ihn groß und in der Geschichte verewigt worden. Selbst

die Religion,

nicht jene, die in der Dummheit der Menschen ihren Schutz und Sicherheit, in der Verfolgung, Intoleranz und Aberglauben ihre Festigkeit und Dauer, durch Orakel und menschliche Autoritäten ihre Gewißheit erhält, sondern die der Liebe, der Duldung, der Sanftmuth, des Friedens, die Religion Jesu, die mit der natürlichen übereinstimmt, das Licht der Vernunft nicht scheut, sondern liebt, nicht hinter dunkele Räthsel und Geheimnisse sich versteckt, sondern hell und deutlich, alle Menschen der Erde verständlich, begreiflich und überzeugend, nicht päbstlich, lutherisch, reformirt oder irgend einer Parthey Namen führt: sondern wie ihr Stifter Jesus, aus allerley Volk sich eine Gemeinde sammelt; diese reine Religion Jesu, und ihr Aufkommen, wofür die deutsche Staatsverfassung keinen Raum gelassen, mit ihren segensreichen Folgen einer allgemeinen Duldung, einer allgemeinen Bruderliebe, eines allgemein wohlthätigen Einflusses auf die Glückseligkeit Deutschlands, ist einzig und allein Friedrichs des Einzigen, großes Werk

und überzeugendes Muster. Wo bleibt aber das übrige Deutschland? Es scheint, als wenn die überzeugenden und unwidersprechlichen Gründe einer nothwendigen allgemeinen Verbesserung, einer immer wachsenden Vollkommenheit in der Religion nur gesagt werden, nie wirken sollten; vielmehr als wenn die Menschheit noch zwey hundert Jahr durch Edikte und Symbolen gehindert auf den Standpunkt ausruhen sollte, wo sie jeẓt steht; und die Religion, von der alle Staatskundige behaupten daß von ihr der Staat Dauer, und das Volk Glückseligkeit erhalte, nicht die reine Religion Jesu, sondern irgend eine mit Menschensaẓungen durchspückte und mit Aberglauben verwebte, seyn müßte, wenn sie den Beyfall der Regierungen erhalten soll. Denn noch herrscht Gewissenszwang aller Art, und Deutschland hat nicht nur in diesen Jahrhunderte durch Vertreibung seiner Einwohner, durch Bedrückung der verschiedenen Glaubensgenossen, sondern selbst in unsern Tagen gezeigt, wie wenig das große Beyspiel Preussens gewirkt, wie wenig die Wissenschaften und die Aufklärung Raum gewonnen haben *).

*) Siehe, die neueste Geschichte der reformirten Kirche in der Unter-Pfalz, Dessau 1791 bey Hey-

Aber nicht nur Regenten und Regierungen hindern den Zweck der deutschen Staatsgrundverfassung, sondern das Volk selbst, und nicht etwa nur der unwissende Theil, der auf geradewohl ohne Kenntniß und Beurtheilung den ersten Eindrücken folgt, die oft selbst die wohlthätigsten aber verkannten Anstalten auf den kurzsichtigen Theil der Staatsbürger machten. Z. B. wenn er bey Einführung des Kleebaues, bey Einführung besserer Gesangbücher, und der allgemeinen Beichte seine Stimme wütend erhebt, oder bey neuen Gesetzen und Abgaben laut murrt, oder im aufbrausenden Unwillen der Justiz vorgreift u. dergl. Auch der einsichtsvollere Theil

Heybruch. Der Verfasser des Buchs: Ist Caglostro Chef der Illuminaten? Gotha 1790, sagt im zweyten Capitel bey der gegenwärtigen moralischen Stimmung der europäischen Nationen von uns Deutschen: In Deutschland ist der Nationalcharacter empfänglicher für mystische Ideen, als in andern Ländern. Sclavensinn herrscht hier durchaus; so genau ist der Zusammenhang zwischen Freyheit im Denken, und Freyheit im Staate. Die Menge der Höfe begünstigt die Unwissenheit. Ueberall sind sie Freystädte des Flattersinns, der Intrigue, der Verhetzungen, in Deutschland sind sie es für die Geschäfftlosigkeit ꝛc.

Theil hindert oft aus Eigennutz, Tadelsucht, oder weil es mit seiner Privatinteresse in Collision kommt, die besten Anstalten durch tausend Mittel und Wege, die die sorgsamste und aufmerksamste Regierung weder verhindern noch vermeiden kann, und die oft auf die allgemeine Glückseligkeit einen größern und nachtheiligen Einfluß haben, als die verkehrtesten Vorkehrungen mancher Regierungen; so setzte sich der aufgeklärtere Theil des Volkes in einem Lande gegen die Errichtung der Magazine, und hinderte sie bis auf den heutigen Tag. An einen andern Ort gegen die Einschränkungen des Luxus, und jener fremden Getränke, die nur das Geld aus dem Lande ziehen, ohne demselben Nutzen und Vortheil zu gewähren, ja vielmehr der Gesundheit und dem Wohlstand, nachtheilig und schädlich sind. Selbst der aufgeklärteste Theil, die Gelehrten, Männer von Wissenschaften, schaden dem Volk geradezu durch ihre Schriften, so wird mit Recht ein Recensent in der allgemeinen deutschen Bibliothek unwillig *) über Herrn Schlosser, „daß „er, der hauptsächlich bey der höhern Classe „durch den Reiz seiner Schreibart Eingang „finde,

*) Allgemeine deutsche Bibliothek des 110ten Bandes 1stes Stück Seite 63.

„finde, manchen Halbdenker und Schwach„kopf von Wichtigkeit, der schon, gern oder „ungern, anfing, den, endlich von allen Sei„ten her lautgepredigten Wahrheiten von der „Nothwendigkeit und Möglichkeit der Ge„setzverbesserung seinen Verstand zu öffnen, „in seinen neuen Glauben irre mache, und „so durch eine sehr natürliche Folge von Ur„sachen und Wirkungen, leicht die Veran„lassung seyn könnte, daß hier oder da, die „gehofften, wo nicht goldnen, doch bessern „Zeiten, wieder auf ganze Generationen zu„rückgewiesen werden; da die leidige Erfah„rung lehre, daß diese Art Leute keinen Spas „verstehn, und bey ihrer Unfähigkeit, über den „Werth der Gründe selbst richtig zu urthei„len, Witz und Zuversichtlichkeit, zumal, „wenn dadurch ihren geheimen Wünschen „geschmeichelt wird, nur allzugern für gültige „Gründe anzunehmen geneigt seyen.“ Welchen Unfug richtet das Heer sittenloser und schlüpfriger Schriftsteller und Romanenschreiber an u. s. w. Andere schaden den gemeinen Besten durch Unterlassung der Schriften die auf gemeines Wohl einen mächtigen Einfluß haben. Es ist bekannt, welchen wichtigen Einfluß Rabner und Liscov auf die Verbesserung der mannichfaltigen Thorheiten ihres Zeitalters gehabt. Seit ihren Hingang ist niemand aufgestanden, und hat

diese

diese Hindernisse der gemeinen und besondern Wohlfahrt in ihrer lächerlichen oder wenigstens wahren Gestalt zur Warnung aufgestellt. Selbst einer unsrer Lieblingsschriftsteller *) äußert den Wunsch, daß ein Deut-

*) Archenholz Annalen der brittischen Geschichte Seite 333. Welch ein überaus reichhaltiger Stoff, fährt der Autor fort: die eifrige Bearbeitung nützlicher und angenehmer Wissenschaften aller Art, unter der Unterdrückung, und dem Spott der Großen, die keine Sprache verstehen; die Kindheit der Künste trotz den Academien; der kaufmännische Geist mancher Regenten, die gegen baare Bezahlung, durch ihre Patenten-Fabricken nach den Tarif Edelleute und Nachdrucker schaffen; das Gaukelspiel der Aufklärung in dem größten Theil Deutschlands; der Kampf der Gewinnsucht mit dem Aberglauben, wobey die Vernunft nicht Mitstreiterin, sondern bloß Zuschauerin ist; die Verirrungen des menschlichen Verstandes, Thorheiten, die jetzt mehr gelten, als es je in den frühsten Zeiten geschehen ist; die Magie, und die Goldmacherkunst, die Physiognomik, die Universalmedicin, der Magnetismus, die Desorganisation, und die vielen geheimen Gesellschaften, wo man bald St. Peters Schlüssel, bald den Schlüssel zum Geisterreich, zum Augenmerk hat. Bald werden in einem Staate weise Gesetze gemacht, die allein fähig sind, ein Volk zu verewigen; bald unsinnige Gesetze

Deutscher aufstehen möchte, der mit den nöthigen Kenntnissen versehen, mit Muth gestählt, und gegen Staatsgefängnisse gesichert, die

setze, die Hottentotten würdig, die dennoch ihre Vertheidiger und Lobredner finden, denn der Gesetzgeber muß gepriesen seyn. In einer Residenz schreyt man über alberne Kirchengesänge, in einer andern über die Illuminaten, in einer dritten über die Schandbühne. Geister werden citirt; die Ahnenprobe eines Höflings mit größerer Sorgfalt, als wie auf Millionen Menschen wirkende Finanzoperationen untersucht; Kammerherrn in Kitteln müssen die Gassen kehren; Gefangene werden gruppenweis in Eisen geschmiedet; der Prügel wird bestimmt Sitten zu inoculiren, und Kreuzerbrochüren um die Aufklärung aufs höchste zu treiben. Im Reiche des Verstandes sieht man eben diese Veränderungen. Vor zwanzig Jahren las in Deutschland jedermann bis auf die Schulknaben Kriticken. Diese Kunstrichtermode machte dem Geniewesen Platz; hierauf kam die sentimentalische Stimmung; sodann die physiognomischen Untersuchungen. Alles dieses verschwand, und an deren Stelle trat die Vielwisserey, durch die Journale erzeugt und genährt; eine Mode, die, obgleich sie gründliches Wissen seltner macht, doch nicht die schlechteste ist, und die vor andern, wegen der allen cultivirten Menschen eignen Liebe zu mannichfaltiger Geistesnahrung, am tiefsten

die Sittengeschichte seines Volks und Zeitalters, der Welt vor Augen legte, ohne selbst Hand anzulegen, worzu ihnen das Zutrauen der Deutschen, und seine bewiesene und bekannten Kenntnisse berechtigen, und wo Deutschland (nach den bereits erhaltenen Proben der Sitten-Schilderungen anderer Nationen) ein wahres und lebendes Gemählde seiner eignen Sitten zu erhalten die Hoffnung hätte. Wie kommt es, daß selbst so unabhängige und in Ansehen stehende Gelehrte so wenig Muth haben, Deutschland den Spiegel vorzuhalten. Staatsgefängnisse! werden so wenig der Wahrheit in den künftigen Jahrhundert schaden, als die französische Bastille in den jetzigen. Die Zeiten sind vorbey wo sie florirten, und unsre Fürsten fangen an und fühlen zusehr, daß eine mißbrauchte Gewalt eine für ihre Ruhe sehr gefährliche Sache, und ein Staatsgefängniß

wohl

sten Wurzel geschlagen hat. In den Cirkeln der deutschen feinen Welt, bey den Schönen, bey den Stutzern, ja bey ganzen Ständen, bey Gelehrten, Künstlern, Kaufleuten und Soldaten fängt die Englische an, die Französische zu verdrängen, ja selbst die Hofleute fangen an Englisch zu lernen, um sich von ihren Livreebedienten, die auch Französisch reden, auszuzeichnen.

wohl ein Mittel sey, die kleinliche Rache eines Despoten zu befriedigen, keineswegs aber die dabey vorgewaltete Ungerechtigkeit und Despotie der allgemeinen Verachtung zu entziehen, für die auch Fürsten noch empfindlich sind, und wofür sie weder ihr Stand, noch ihr hohes Amt, nur wahre Tugend Gerechtigkeit und Milde schützt. Es ist daher zu bedauern, daß eine übertriebene Furcht Männer abhält, Wahrheit mit Bescheidenheit zu sagen. Ein redender Beweiß, daß der Mangel der wahren Vaterlandsliebe unter den deutschen Völkern sehr groß sey, da niemand den Muth hat für allgemeines Wohl etwas zu wagen. Dies große Hinderniß der Staatsglückseligkeit liegt nun sehr oft am Volke, wenn es, wie ein künftiger hoffnungsvoller Regent sagt *): nicht vernünftig und redlich erkennt, worinnen die Vorzüge seines Vaterlandes bestehen, wodurch es ihn glücklicher macht (und glücklicher machen könnte,) und dies standhaft befördern hilft, auch setzen wir darzu, mit eigner Aufopferung seiner Privat-

*) Grundsätze der Aesthetik, deren Anwendung und künftige Entwickelung, von Carl von Dallberg, Erfurt 1791.

Privatglückseligkeit. Diese hohe durch die Griechen und Römer verewigte Tugend, ist sehr selten worden. Es sind wenige Zedlitze die Muth genug haben, Friedrichs des Einzigen ehrwürdiger Ungerechtigkeit ihren stählernen Muth entgegen zu setzen; oder wie der Kaufmann Kotzwutzky sich für das Wohl ihrer Mitbürger aufzuopfern und den undankbarsten Lohn dafür, mit Gleichgültigkeit, im Bewußtseyn eigner Größe, zu ertragen.

Aus allen diesen bey und über den Zweck der deutschen Staatsgrundverfassung gesagten ist wohl klar und deutlich, daß, so vortheilhaft die Anlagen zu gemeinsamer Glückseligkeit sind, die Absicht nicht allgemein und nicht immer erreicht wird, weil Haupthindernisse, die allen deutschen Staaten gemein sind, der gemeinsamen und allgemeinen Glückseligkeit im Wege stehen, und jede Regierung, und jedes besondere Volk oder große und kleine Gesellschaft Deutschlands, Nebenhindernisse entweder willkührlich oder unwillkührlich, unnöthig und muthwillig, oder nothgedrungen dem Staatszwecke im Weg wirft, und sonderbar, in den größern deutschen Staaten gewöhnlich weniger als in den kleinern. Da auch der größte Theil der Deutschen, weder weis, inwiefern diesen schädlichen Hindernissen durch die vaterländische

Staats-

Staatsgrundverfassung vorgebaut worden, und sie also Handlungen gegen die Grundgesetze des deutschen Staats sind, noch weniger, wiefern sie der Willkühr jedes Landesherrn, und seinen Vorkehrungen und Beseitigungen nach den verschiedenen Landesverfassungen überlassen, und also von diesen abhülfliche Maaße getroffen werden muß; am allerwenigsten, wenn die Grundgewalt des Volks nach der deutschen Grundverfassung, und den verschiedenen Landesconstitutionen, gesetzlich eingreifen kann, und eingreifen muß: es endlich auf der andern Seite, sowohl eingerichtete Staaten gewissenhafte, gerechte, tugendhafte und löbliche Regierungen in Deutschland giebt, die weder die gesetzliche noch willkührliche Gewalt überschreiten, sondern mit festen Blick und unwandelbarer Festigkeit, nur auf allgemeines Wohl und Volksglückseligkeit ihr Augenmerk richten, ja sich für ihres Volkes Beste persönlich aufopfern, es also eine Ungerechtigkeit seyn würde, sie mit den Gegentheil unter einander zu werfen, so wollen wir nun, die besondern Staaten Deutschlands, ihre verschiednen oft von einander abgehenden Verfassungen freymüthig und gründlich betrachten, und das Verfahren der verschiednen Regierungen, nach den öffentlich am Tage liegenden unwidersprechlichen, landkundigen, und von ihnen

nen selbst oder von andern publicirten Beweisen unsern deutschen Brüdern mit Freymüthigkeit und Bescheidenheit bekannt machen. Damit sie einen deutlichen Begriff von der Regierung des ganzen Deutschlands bekommen, und gute Länderregierungen kennen, schätzen, lieben und verehren lernen, auf der andern Seite aber auch ungerechten despotischen Regierungen auf constitutionellen Wegen Einhalt thun, und so ihre Rechte und Gerechtsamen ohne Aufruhr und Empörungen und ohne alle die schrecklichen Folgen eines Volksaufstandes, erhalten, die verlohrnen wieder herstellen und so ruhige und glückliche Menschen seyn und bleiben können.

Ende des ersten Theils.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cathechismus der deutschen Staatsgrundverfassung ein Volksbuch für alle Classen des deutschen Volks

Bd.: 1

Deutschland (1793)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1624#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282163-5
VD18 80249353-001